

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1826.

1tes bis 26tes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu finden bei dem Hofbuchdrucker C. E. Meinhold und Söhnen.

R e p e r t o r i u m

der Gesesammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1826.

I. in chronologischer Ordnung.

D a t u m		I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
des Gesetzes.	der Ausgabe.				
5. Dec. u. 17. Dec. 1825.	1. Juni 1826.	Uebersetzung der zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Sardinischen Regierung ausgewechselten Freizügigkeits-Declaration.	13.	19.	149 - 150.
7. Decbr. 1825.	4. Jan. 1826.	Bekanntmachung des Kirchenrathes, die von den in das Protocoll der Büchercommission zu Leipzig eingezeichneten Büchern abzugebenden Exemplare betr.	1.	1.	1.
16. Dec. 1825.	" "	Rescript des Kirchenrathes, zu Erläuterung des Rescriptes vom 1sten August 1817., die Verzögerung der Laufsen betr.	"	2.	2 - 3.
5. Jan. 1826.	14. Jan.	Mandat, (bei der Landesregierung ausgefertigt) die Ausübung des Branntweinsbrennens betr.	2.	3.	5 - 8.
9. Jan.	16. "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Erläuterung des Kriegs-Gerichts-Reglements vom 23sten Januar 1789. IIIten Abschnittes §. 5. betr.	3.	4.	9 - 11.
16. "	27. "	Bekanntmachung des Kirchenrathes und Ober-Consistorii, die Feier der Bußtage im Jahre 1826. betr.	4.	5.	13.
18.	15. Febr.	Mandat, (bei der Landesregierung ausgefertigt) die Erläuterung des 5ten §. des Mandats vom 11ten Januar 1823. die Abtrennung der Zubehörungen von Rittergütern, oder andern bei Unserer Landesregierung zu Lehn gehenden Besitzungen betr.	5.	7.	16.
23. "	" "	Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die Gültigkeit des, wegen Verzögerung der Laufsen, unterm 16ten December 1825. erlassenen Rescriptes des Königl. Kirchenrathes betr.	"	6.	15 - 16.
22. Febr.	28. "	Verordnung der Landesregierung, das Befugniß zum Registriren betr.	6.	8.	17 - 19.

D a t u m		I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
des Gesetzes.	der Ausgabe.				
4. März	21. März	Decret an den Geheimen Rath, das Hadersammeln betr.	7.	9.	21 - 22.
17. "	12. April	Bekanntmachung des Ober-Steuer-Collegii, das von demselben, wegen unweigerlicher Annahme der an die Kreiseinnahmen, von den einrechnenden Ständen, durch die Post eingesendeten Gelder, erlassene Generale vom 17ten März 1826. betr.	8.	11.	29.
18. "	21. März	Valvationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzdicts vom 14ten Mai 1763. zu richten hat.	7.	10.	23 - 26.
22. "	12. April	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die allgemeine Verbreitung der Schutz-Blattern-Impfung betr.	8.	12.	30 - 43.
29. "	" "	Berordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, das Befugniß zum Registriren in der Oberlausitz betr. . .	9.	13.	45 - 47.
14. April	20. Mai	Rescript des Kirchenrathes an die Consistorien zu Leipzig und Glauchau, die Investitur der Geistlichen betr. . .	11.	16.	137 - 138.
15. "	" "	Mandat, (bei dem Geheimen Finanz-Collegio ausgefertigt) die Erhebung der Grenzaccise von ausländischen Waaren in der Königl. Sächs. Oberlausitz betr.	10.	14.	49 - 82.
"	"	General-Accis-Ordnung für die Königl. Sächs. Oberlausitz. (aus dem Geheimen Finanz-Collegio).	10.	15.	83 - 136.
28. "	22. "	Berordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die Einführung vollständiger Kirchenmatrikeln bei den evangelischen Stadt- und Land-Parochien in der Königl. Sächs. Oberlausitz betr.	12.	18.	141 - 148.
6. Mai	20. "	Bekanntmachung des Ober-Hof-Marschall-Amtes, den Rang der Oberlausitzischen Regierungspreferendarien in der Hofordnung betr.	11.	17.	139.
12. "	20. Juni	Preisaufgaben, so auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, auf die sechs Jahre 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. und 1831. ausgesetzt worden sind, und von Er. Königl. Sächs. Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation bekannt gemacht worden. . .	14.	20.	151 - 166.
31. "	22. "	Patent des Geheimen Finanz-Collegii, betreffend die Erläuterung des §. 13. des Mandats vom 13ten Juli 1818. wegen Erhebung der Fleischsteuer.	15.	21.	167.

D a t u m des Gesetzes.		ber Ausgabe.		Z u h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
7. Juni	22. Juni			Decisivrescript der Landesregierung an das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig, die Entscheidung der Rechtsfrage: ob abschlägliche Zahlungen in Concursen auf das Capital oder auf die Zinsen abzurechnen? betr.	15.	22.	168.
10. "	13. Juli			Generale des Geheimen Finanz-Collegii an sämtliche Accis-Commissarien und Inspectoren in den Kreislanden, das Verfahren in Accis-Untersuchungs-Sachen betr.	16.	25.	171 - 193.
12. "	22. Juni			Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, die Verkaufserklärung der Commungrundstücke betr.	15.	23.	169.
14. "	" "			Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Anwendung der §. 17. tit. XXXIX. der erläuterten Proceßordnung geordneten Strafe des Verlusts des Erstehungsrechtes und des 10ten Theils des Licitu betr.	"	24.	170.
7. Juli	14. Juli			Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, die wegen ungangbarer Steuern anzustellende Erörterung betr. .	17.	26.	195 - 197.
13.	26. "			Verordnung der Landesregierung, die Aufhebung der unter dem 2ten August 1735., dem 23ten Juni 1736. und dem 23ten August 1740., wegen Einrichtung der Buttergefäße, erlassenen Rescripte betr.	18.	27.	199 - 200.
15.	" "			Verordnung der Landesregierung, die Erläuterung des, wegen des verbotenen Auspielens, unter dem 18ten Februar 1784. ergangenen Generalis betr.	"	28.	201 - 202.
10. Aug.	18. Aug.			Verordnung der Landesregierung, die Erhöhung der Belohnung auf die Entdeckung eines Brandstifters betr.	19.	29.	203 - 204.
"	" "			Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, den Betrag der geringfügigen Rechtsfachen in der Oberlausitz betr.	"	30.	205 - 206.
14. "	6. Sept.			Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die Erläuterung des, wegen des verbotenen Auspielens, unterm 18ten Februar 1784. ergangenen Generalis betreffend.	20.	31.	207.
26.	" "			Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Abänderung des, wegen Emission der seit dem 1sten Juli 1819. circulirenden Cassenbilletts, unterm 1sten October 1818. erlassenen Edictes betr.	"	32.	208.

D a t u m		I n h a l t.	Einf.	Num.	Seite.
des Gesetzes.	der Ausgabe.				
9. Sept.	22. Sept.	Patent, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) wegen der aus den Feldjagen von 1812. und 1813. nicht zurückgekehrten Militairpersonen.	21.	35.	219.
20.	" "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die von den jungen Mannspersonen, im Bezug auf ihre Militairpflicht, zu führenden Sckurdscheine betr.	"	33.	209-216.
"	"	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Eheergebnisse betr.	"	34.	217-218.
21.	25.	Salvationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Comrs habenden Münzorten, wornach sich von jetzt an, bis zu erscheinender anderer Anordnung, Jedermann, Inhabers des Münzdicts vom 14ten Mai 1763. zu richten hat.	22.	36.	221-224.
22. Sept.	17. Oct.	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Ausdehnung und Erläuterung des, wegen der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Wählbüsche, unterm 25ten Januar vorigen Jahres ergangenen Mandats betr.	23.	37.	225-227.
2. Oct.	" "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Berechtigung zum Viehschnitte betr.	"	38.	228-230.
10.	" "	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) die Eben der Handwerksgefallen und Ausländer betr.	"	39.	231-232.
30.	13. Nov.	Mandat, (bei dem Geheimen Rathe ausgefertigt) über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen.	24.	40.	233-238.
15. Nov.	30.	Verordnung der Landesregierung, die mit der Herzogl. Sächs. Gesammt-Landes-Regierung zu Altenburg, wegen kostenfreier Expedirung auf Requisitionen in Strafrechtsfällen, getroffene Uebereinkunft betr.	25.	41.	239-240.
4. Dec.	16. Dec.	Verordnung der Landesregierung, die Erläuterung des, unterm 24ten Januar 1799. wegen der zu Entdeckung und Verkräftung der Contrabandionen gegen die städtischen Bier-Boangs-Gerechtsame, zu nehmenden Maßregeln, ergangenen Geuerakts betr.	26.	47.	241-244.

R e p e r t o r i u m

der Gesesammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1826.

II. in alphabetischer Ordnung.

A.	Seitenzahl.
Abchoß, f. Freizügigkeit.	
Accessisten in Justizämtern, f. Approbationsschein.	
Accise, f. Grenzaccise.	
Accisgerichtsbarkeit über Militärpersonen in Accisvergehungen,	174. 184-186.
— — — f. Accis-Untersuchungs-Sachen.	
Accis-Portel-Zaxe,	187-190.
Accis-Untersuchungs-Sachen — gesetzliche Bestimmungen wegen des dabei von den Accisbehörden zu beobachtenden Verfahrens und der denselben in Accissachen übertragenen Gerichtsbarkeit,	171-193.
Actuariatsseid, f. Approbationsseine.	
Actuariatsseine — deren Beibringung ist bei den mit Actuariatsarbeiten verbundenen Anstellungen, so wie bei den Anstellungen als Stadt- oder Gerichtsschreiber, nicht mehr erforderlich,	18.
— Gültigkeit dieser Anordnung in der Oberlausiz,	46.
Actuarien, f. Vice-Actuarien.	
Altenburg, f. Strafrechtsfälle.	
Approbationsschein — dessen Beibringung qualificirt auch bloße Accessisten in den Aemtern und Gerichtsstellen zur Belegung mit dem Actuariatsseide und Übertragung von Actuariatsarbeiten,	18.
— — desgl. zur Übernahme einer Gerichtshalterei,	18.
— — Gültigkeit dieser Anordnungen auch in der Oberlausiz,	46.
Aufenthalt — das Recht dazu wird für Handwerksgefelln durch die am Orte geschlossene Heirath nicht erlangt,	231.
Ausgangsabgaben von verschiedenen inländischen Erzeugnissen — inwiefern das, wegen deren resp. Aufhebung oder Beibehaltung, unterm 27sten Juli 1824. für die Erblande ergangene Generale auf die Oberlausiz Anwendung leide,	49. 80-82.
Ausländer — deren Heirathen, f. Heirathen.	
Ausspielen beweglicher Gegenstände — in welchen Fällen es von den Orts-Polizei-Behörden verstattet werden könne,	201-202.
— verbotenes — darauf gesetzte Strafe,	202.
— Gültigkeit dieser Anordnung auch in der Oberlausiz,	207.
B.	
Besitzungen, bei der Landesregierung zu Lehn gehende, f. Rittergüter.	
Bierausfälle — wie bei diesfalligen Visitationen auf dem Lande zu verfahren,	241-244.

	Seitenzahl.
Bier-Zwangsberechtigame, städtische — Erläuterung des, wegen Entdeckung und Bestrafung der diesfalligen Contraventionen, ergangenen Generalis vom 24ten Januar 1799.	241 — 244.
Blattern, natürliche — was bei deren Ausbruche der Ortsobrigkeit, dem Physicus und dem Amtshauptmanne obliege,	34.
Brandstifter — die auf Entdeckung eines solchen gesetzte Prämie von 100 Thlr. aus der Brandcasse, wird um eine gleiche von 100 Thlr. aus dem Landes-Zahl-Amte erhöht,	203 — 204.
Brauntweimbrennen — Mandat wegen dessen Ausübung,	5 — 8.
Brauntweimbrenner, reisende, s. Diener, Gesellen &c.	
Brauer, unzüchtige, reisende, s. Diener, Gesellen &c.	
Bücher, in das Protocoll der Büchercommission zu Leipzig eingezeichnete — die davon abzugebenden Freieemplare,	1.
Bücher, mit Privilegien verschene — hinsichtlich der davon abzugebenden Freieemplare bewendet es bei der bisherigen Vorschrift,	1.
Büchercommission, Leipziger, s. Bücher.	
Bußtage — deren Feier im Jahre 1826.	13.
Buttergefäße — Aufhebung der wegen deren Einrichtung in den Jahren 1735. 1736. und 1740. erlassenen Rescripte,	199 — 200.
C.	
Cassenbillets, unächt scheinende — was in Ansehung derselben Cassenbeamte, Einnehmer und Obrigkeiten zu beobachten haben,	208.
Commungrundstücke, mit Schock- und Quatember-Steuern nicht besonders belegte und catastrirte — deren und einzelner Theile derselben Veräußerung,	169.
Concurse — ob abschlägliche Zahlung in selbigen auf das Capital oder auf die Zinsen abzurechnen,	168.
Criminalfälle, s. Strafrechtsfälle.	
D.	
Diener, Gesellen und Mühlbursche, wandernde — Ausdehnung und Erläuterung des, wegen deren Legitimation, unterm 25ten Januar 1825. ergangenen Mandates,	225 — 227.
Dismembrationen, s. Rittergüter.	
E.	
Ehen, s. Heirathen.	
Ehegeldbniß, s. Heirathen.	
Erstehungsrecht — Anwendung der §. 17. tit. XXXIX. der erläuterten Proceßordnung geordneten Strafe des Verlustes desselben, so wie des 10ten Theils des Licit,	170.
F.	
Feldzüge, s. Militärpersonen.	
Feueranlagen, s. Brandstifter.	

	Seitenzahl.
Fleisch, f. Ausgangsabgaben.	
Fleisch-Steuer-Befreiung, den Officianten der adeligen Rittergutsbesitzer, hinsichtlich ihrer Fleischdeputate, bewilligte, soll auch den Officianten bürgerlicher Rittergutsbesitzer zustehen,	167.
Freizügigkeit, gegenseitige — die deshalb zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Sardinischen Regierung abgeschlossene Convention,	149—150.
G.	
Gärtner, reisende, f. Diener, Gefellen u.	
Geburtscheine, von den jungen, in hiesigen Landen gebornen, und sich ausserhalb ihres Geburtsortes aufhaltenden Mannspersonen, im Bezug auf ihre Militairpflicht zu führende, — gesetzliche Bestimmungen deshalb,	209—216.
Geistliche — deren Investitur,	137—138.
General-Recis.-Ordnung für die Königl. Sächs. Oberlausitz,	83—136.
General-Recis.-Tarif für letztere,	104—136.
Gerichtshalterei, f. Approbationsschein.	
Gerichtsschreiber, f. Actuariatscheine.	
Gefellen, wandernde, f. Diener, Gefellen u.	
Grenzaccise von ausländischen Waaren — deren Erhebung in der Oberlausitz,	49—82.
— f. Ausgangsabgaben.	
Grenz-Recis.-Tarif für die Oberlausitz,	61—79.
Grundstücke, f. Rittergüter.	
Güter, f. Rittergüter.	
H.	
Haber sammeln — inwiefern das Recht, es zu verpachten, oder zu concessioniren, den Patrimonialgerichtsbarkeiten ohne besondere Verleihung zusteht,	21.
Handwerksgesellen, f. Diener, Gefellen u.	
Heirathen, frühzeitige, der jungen Mannspersonen, und deren Ehegelohnisse — gesetzliche Bestimmungen deshalb,	217—218.
— bezgl. wegen der Handwerksgesellen und Ausländer,	231—232.
J.	
Jäger, reisende, f. Diener, Gefellen u.	
Infirmations-Registraturen, f. Praesentata.	
Investitur der Geistlichen, f. Geistliche.	
Justitiar, f. Approbationschein.	
K.	
Kirchenmatrikeln, vollständige, bei den evangelischen Stadt- und Land-Pfarrkirchen der Oberlausitz — deren Einführung,	141—148.
Kriegs-Reglement, f. Militairpersonen, verstorben.	
Kubpoden, f. Schutzblättern.	

L.

Legitimation der Handwerksgefellcn, f. Wanderbücher — Diener, Gefellen u.
 Leipzig, f. Bücher.
 Licitation, f. Erstehungsrecht.
 Lotterie, f. Auspielen.

M.

Militairpersonen, verstorbene — was unter der im Kriegs-Gerichts-Reglement vom
 23ten Januar 1789. Abschn. III. §. 5. gedachten Anmaßung der Erb-
 schaft derselben zu verstehen sei, 9 - 10.
 — — Nähere Bestimmung der Scheidelinie zwischen der Militair- und
 Civil-Gerichtsbarkcit bei Regulirung der Verlassenschaft derselben, 10 - 11.
 — — aus den Feldzügen von 1812. und 1813. nicht zurückgekehrte —
 Verfahren wegen deren Vorladung und Todeserklärung, 219.
 Militairpflichtige, f. Geburtscheine.
 Mühlbursche, wandernde, f. Diener, Gefellen u.

N.

Nachlaß verstorbner Militairpersonen, f. Militairpersonen, verstorbene.

O.

Oberlausitz, f. Actuariatscheine — Approbationschein — Ausgangs-
 abgaben — Auspielen — General-Accis-Ordnung — Grenz-
 accise — Grenz-Accis-Tarif — Kirchenmatrikeln — Prae-
 sentata — Rechtsfachen, geringfügige — Regierungsfere-
 rendarien — Registriren — Taufen — Vice-Actuarien.

P.

Prämien, f. Preise.
 Praesentata, Insinuations- und Transmissions-Registraturen, so wie
 alle in Protocollirung nicht bestehende Arbeiten in den Gerichten —
 wem solche zu verrichten nachgelassen sei, 18.
 — desgl. in der Oberlausitz, 46.
 Prediger, f. Geistliche.
 Preisaufgaben zur Aufmunterung des Nahrungsstandes auf die 6 Jahre 1826
 bis 1831. — deren Bekanntmachung durch die Landes-Deconomie-Man-
 ufactur- und Commerzien-Deputation, 151 - 158.
 — für Verbesserung der Landwirthschaft, 153 - 155.
 — desgl. der Fabriken, Manufacturen und städtischen Gewerbe, 155 - 158.
 Preise — Verzeichniß der 1820 bis 1825. von der Landes-Deconomie-Manufactur-
 und Commerzien-Deputation zuerkannten, 159 - 166.
 Protocolliren, f. Registriren.

	Seitenzahl.
Q.	
R.	
Recrutirung, f. Geburtscheine.	
Rechtsfachen, geringfügige, in der Oberlausiz — daß es bei dem dafür geordneten Quantum von 50 Thalern betenden solle,	205 - 206.
Referendarien, f. Regierungreferendarien.	
Regierungreferendarien, Oberlausizische — deren Rang in der Hofordnung, .	139.
Registratoren, f. Vice-Actuarien.	
Registrieren — Bestimmungen wegen des Befugnisses dazu,	17 - 19.
— desgl. in der Oberlausiz,	45 - 47.
— f. Praesentata.	
Requisitionen in Strafrechtsfällen, f. Strafrechtsfälle.	
Rittergüter, oder andre, bei der Landesregierung zu Lehn gehende Besitzungen — inwiefern bei Veräußerung von Zubehörungen derselben die ausdrückliche Einwilligung der hypothecarischen Gläubiger nicht erforderlich sei,	16.
S.	
Sächsische Gesamt-Landes-Regierung zu Altenburg, f. Strafrechtsfälle.	
Sardinien, f. Freizügigkeit.	
Schafwolle, f. Ausgangsabgaben.	
Schenkstätten auf dem Lande, deren Visitation, f. Bierausfälle.	
Schocke, decremente und moderirte, f. Steuern, ungangbare.	
Schutz-Blattern-Zimpfung — Mandat wegen deren allgemeiner Verbreitung,	30 - 43.
— — — desfallige Instruction der Aerzte und Wundärzte, .	36 - 40.
Sporteltaxe für Accis-Commissarien und Inspectoren, f. Accis-Sportel-Taxe.	
Stadtschreiber, f. Actuariatscheine.	
Steuergelder, von den einrechnenden Ständen, mit Inbegriff der Rittergutsbesitzer, abzuliefernde — deren Einsendung kann durch die Post an die betreffenden Kreiseinnahmen geschehen,	29.
Steuern, ungangbare — die wegen selbiger anzustellende Erörterung,	195 - 197.
Strafrechtsfälle — die, wegen kostenfreier Expedition, auf diesfallige Requisitionen, mit der Herzogl. Sächs. Gesamt-Landes-Regierung zu Altenburg getroffene Uebereinkunft,	239 - 240.
Subhastation, f. Erstehungsrecht.	
T.	
Taufen — Erläuterung des, wegen deren ungebührlicher Verzögerung, ergangenen Rescriptes vom 1sten August 1817.	2 - 3.
— Gültigkeit dieser Anordnung in der Oberlausiz,	15.
Testament, f. Willen, letzte.	
Transmissions-Registaturen, f. Praesentata.	

	Seitenzahl.
U.	
V.	
Valvationsstabelle der in den Königl. Sächsl. Landen Cours habenden Münzsorten vom 21sten März,	23 - 26.
— — vom 21sten September,	221 - 224.
Verlassenschaft verstorbnier Militairpersonen, s. Militairpersonen.	
Verlobung, s. Heirathen.	
Vice-Actuarien und Registratoren — das wegen selbiger unterm 15ten März 1747. ergangene Generale wird aufgehoben,	17.
— — — desgl. in der Oberlausitz,	45.
Vielschnitt an fremdem Viehe — Mandat wegen der Berechtigung dazu, . .	228 - 230.
W.	
Wanderbücher oder sonstige Legitimationen der Handwerksgefelln — was bei deren angeblichem Verluste die Obrigkeiten zu beobachten haben, . . .	226 - 227.
— — s. Diener, Gefellen ic.	
Wandern, s. Diener, Gefellen ic.	
Werg, s. Ausgangsabgaben.	
Werbung, s. Geburtscheine.	
Willen, letzte, gerichtlich erklärte, oder niedergelegte — Bestimmungen wegen deren Eröffnung und Bekanntmachung,	233 - 238.
Würfeln, s. Auspielen.	
Z.	
Zoll vom Ein- und Durchgange der Waaren in der Oberlausitz wird aufgehoben und dafür die Grenzaccise eingeführt,	49.

A n m e r k u n g.

Höchster Anordnung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß Ergänzungen angeblich nicht eingegangener Stücke der Gesesammlung für das Königreich Sachsen, künftig nicht Statt finden können, wenn dergleichen Defecte der unterzeichneten Redaction nicht spätestens sechs Wochen nach dem jedesmaligen, in der Leipziger Zeitung angekündigten Erscheinen eines Stückes gedachter Gesesammlung angezeigt worden sind. Nach Ablauf des bemerkten Termins hat man sich einzig an die hiesige Königl. Hofbuchdruckerei zu wenden.

Dresden, am 2ten Januar 1827.

Redaction der Gesesammlung für das Königreich Sachsen.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

1.

1.) Bekanntmachung,

die von den in das Protocoll der Büchercommission zu Leipzig eingezeichneten Büchern abzugebenden Exemplare betreffend;

vom 7ten December 1825.

Seine Königliche Majestät haben beschlossen, bei den in das Protocoll der Büchercommission zu Leipzig künftig einzuz Zeichnenden Werken, ohne Unterschied ihres Preises, die Zahl der nach §. V. des, wegen Einrichtung dieses Protocolls, durch das Mandat, den Buchhandel betreffend, vom 18ten December 1773. erlassenen Regulativs, abzugebenden Freieremplare von jetzt an auf zwei herabzusetzen, wovon das Eine an Allerhöchst-Dero öffentliche Bibliothek, das Andere aber an die Universitätsbibliothek zu Leipzig verabfolgt werden soll; wogegen es, im Betreff der von den mit wirklichen Privilegien zu versehenen Büchern abzugebenden Exemplare vor der Hand, bei der bisherigen Vorschrift bewendet.

Dresden, am 7ten December 1825.

Königlich Sächsischer Kirchenrath.

2.) Rescript des Königl. Kirchenraths,
zu Erläuterung des Rescripts vom 1sten August 1817,*) die Verzögerung
der Taufen betreffend;
vom 16ten December 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.
Liebe getreue. Wir finden für gut, den in dem Rescripte vom 1sten August 1817,*)
im Betreff der ungebührlichen Verzögerungen der Taufen neugeborner Kinder, enthaltenen
Festsetzungen folgende weitere Bestimmungen hinzuzufügen:

1.

Es hat zwar bei der Anordnung, daß jedes neugeborne Kind binnen den nächsten acht
Tagen nach dessen Geburt zur heiligen Taufe zu bringen ist, noch fernere sein Bewenden.
Jedoch soll den Ortspfarrern das Recht zustehen, in besondern, einen Aufschub nöthig ma-
chenden Fällen eine Verlängerung des vorgeschriebenen Termins, bis zu anderweit acht
Tagen, zu gestatten.

2.

Die für Uebertretungen obiger Vorschrift bestimmte Geldbuße von einem Thaler ist,
bei fortgesetztem Ungehorsam, für jede um acht Tage längere Verzögerung, um einen Thaler
zu erhöhen.

3.

Wenn vier Wochen nach der Geburt eines Kindes verfloßen sind, ohne daß die
Taufhandlung vollzogen worden, so hat die Obrigkeit, auf Antrag der geistlichen Behörde,
oder unter Vernehmung mit derselben, zu Bewirkung der Taufe, ohne Anstand, zweckdien-
liche Zwangsmittel zu ergreifen, und ist zu diesem Behufe die, den Kirchnern in den Städ-
ten und den Schulmeistern auf dem Lande, ingleichen den Hebammen, nach §. 2. des obge-

*) Aus der Königl. Landesregierung unter dem 2ten August 1817 ergangen.

dachten Rescripts obliegende, Anzeige der Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Zeit unverzüglich zu bemerksstelligen.

4.

Die für dergleichen Uebertretungen verwirkten Geldstrafen sind halb zu dem Kirchenvermögen und halb zu der Armenkasse des Wohnorts der Bestraften zu nehmen.

Daran geschieht Unsre Meinung.

Dresden, am 16ten December 1825.

von Globig.

Friedrich Benjamin Schick, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 4ten Januar 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

2.

3.) M a n d a t,

die Ausübung des Branntweimbrennens betreffend;

vom 5ten Januar 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir in Ansehung des Branntweimbrennens in Unsern Landen, mit ausdrücklicher Aufhebung der deshalb unterm 21sten Juni 1793, so wie unterm 24sten October 1807 ergangenen Generalverordnungen, soweit erstere diesen Gegenstand betrifft, folgende allgemeine Bestimmung für angemessen finden.

§. 1.

Das Branntweimbrennen ist hinfüro Niemanden erlaubt, der nicht, zufolge gegenwärtigen Gesetzes, dazu berechtigt ist.

§. 2.

Das Recht zum Branntweimbrennen ist mit dem Besitze jedes Grundstücks verbunden, welches, und so lange solches wenigstens einen Umfang

- a.) auf dem Lande von dreißig,
- b.) in Städten von zehn Dresdner Scheffeln

unter den Pflug getriebenen Landes in allen Feldarten zusammen hat, wobei der Dresdner Scheffel zu 150 Quadratruthen gerechnet ist.

§. 3.

Die Anlegung einer neuen Brennerei auf einem solchen Grundstücke darf jedoch, bei Vermeidung von zwanzig Thalern Strafe, nicht ohne vorher erlangte ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeit erfolgen. Diese darf jedoch solche nicht verweigern, dafern nur

- a.) das §. 2. bestimmte Erforderniß vorhanden ist,
- b.) dem Vorhaben weder in Hinsicht auf Feuergefährdung ein örtliches, noch
- c.) ein erhebliches persönliches Bedenken, namentlich der Verdacht der Anlegung einer Winkelschänke, entgegensteht, weshalb in jedem Falle sorgfältige Erörterung anzustellen ist.

§. 4.

Dafern Grundstücke, welche, ihrem Umfange zufolge, nach §. 2. zum Branntweinbrennen nicht berechtigt sind, ein besonderes Befugniß hierzu, durch Verleihung oder sonst auf gesetzmäßige Weise, als ein dingliches Recht, erworben haben, sind deren Besitzer an dessen fernerer Ausübung nicht zu hindern. Es hat jedoch durch Verjährung ein Recht zum Branntweinbrennen bisher nicht erworben werden können; sie soll auch künftig, gegen die im §. 2. getroffenen Bestimmungen, nicht angezogen werden.

§. 5.

Außerdem bleibt der Landesregierung das Recht, auf Ansuchen, Erlaubniß zum Branntweinbrennen zu ertheilen, für folgende Fälle vorbehalten:

- a.) an Professionisten, welche ein Gewerbe, das sich durch seine Abgänge, oder sonst, zur nützlichen Verbindung mit der Branntweinbrennerei eignet, in angemessenem Umfange betreiben, z. B. Müller, Brauer, Bäcker und Fleischer;
- b.) an Producenten, welche zwar kein Grundstück der §. 2. bemerkten Art besitzen, gleichwohl aber ein zur Branntweinbereitung brauchbares, und zu den Getreidearten oder Erdfrüchten nicht gehöriges Material in hinreichender Menge gewinnen, z. B. die Eigenthümer von Weinbergen und Obstpflanzungen.

Diese Erlaubniß wird jedoch in beiden Fällen stets auf die Person des Ansuchenden, so wie auf die Zeit des fraglichen Gewerbetriebs, oder Grundbesizes beschränkt werden.

§. 6.

Gesuche der Art sind zunächst bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Diese hat hierauf, nach vorgängiger sorgfältiger Erörterung, Unserer Landesregierung anzuzeigen:

- a.) ob und in welcher Maße das §. 5. bemerkte Erforderniß eintritt, und namentlich, ob solches unausgesetzt, oder doch für eine gewisse Zeit, die Mittel, oder

Veranlassung zu dem wöchentlichen Betriebe einer Branntweinblase von einem Dresdner Scheffel Cubikinhalte darbietet, so wie

- b.) ob dem Vorhaben kein Bedenken der §. 3. unter b. und c. bemerkten Art entgegensteht.

§. 7.

Das Branntweimbrennen bleibt ferner Denjenigen für die Zeit ihres Lebens und des betreffenden Grundbesizes nachgelassen, welche

- a.) bereits vor Erlassung des allgemeinen Verbots des Branntweimbrennens vom 12ten September 1804, und zwar wenigstens innerhalb eines Jahres, von gedachtem Tage an zurückgerechnet, auf den Grundstücken, welche sie dormalen noch eigenthümlich besizen, entweder selbst gebrannt haben, oder in deren Namen solches daselbst durch andere Personen, z. B. Vormünder oder Pächter, geschehen ist, oder welche
- b.) mit einer von Unserer Landesregierung, vor Erlassung dieses Gesetzes, ertheilten Concession versehen sind.

Das Recht dieser Personen geht demnach in keinem Falle auf deren Erben, oder die Nachbesizer der Grundstücke über, welche erstgedachte Personen respective im Jahre 1804 oder zur Zeit der erhaltenen Concession besessen haben.

§. 8.

Die Verpachtung einer nach diesem Gesetze erlaubten Branntweimbrennerei steht dem Eigenthümer derselben zwar frei, die Ausübung des erpachteten Rechts darf jedoch nicht außerhalb des berechtigten Grundstücks, oder, in den §. 5. gedachten Fällen, außerhalb des Gewerblocals des Eigenthümers erfolgen.

§. 9.

Allen, Vorstehendem zufolge, zum Branntweimbrennen nicht berechtigten Personen wird solches andurch, bei zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, so wie im Wiederholungsfalle bei Confiscation des Brennzeugs, auch der Vorräthe von Branntwein und dazu bestimmten Material untersagt. Die Strafe, so wie der Erlös des confiscirten Guts, fallen halb dem Angeber, halb der Obrigkeit anheim.

§. 10.

Die zum Branntweimbrennen berechtigten Personen dürfen, bei Vermeidung von zwanzig Thalern Geldbuße, welche in obiger Maße zu vertheilen ist, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, so wie im Wiederholungsfalle bei Verlust ihres Rechtes, den gewonnenen Branntwein, falls sie nicht zum Verschänken desselben besonders befugt sind, nicht unter

einer Dresdner Kanne verkaufen, am wenigsten solchen gläserne verschänken, oder Gäfte setzen. Die im Generale vom 21sten Juni 1793 wegen des Branntweinschänkens ertheilten Vorschreften werden demnach, insofern solche nicht durch gegenwärtiges Mandat abgeändert worden, andurch ausdrücklich bestätigt.

§. 11.

Obrigkeiten, welche die strackliche Handhabung dieses Befehes vernachlässigen, haben die strengste Ahndung, und namentlich für den Fall, daß sie der Anlegung oder Fortstellung einer unbefugten Weenerei nachsehen, zwanzig Thaler Geldstrafe zu erwarten.

Nach gegenwärtigem Mandate, welches, in Gemäsheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818 bekannt zu machen ist, hat sich Jedermann gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und das Kanzleiscret vor-
drucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 5ten Januar 1826.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Kiermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten Januar 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

3.

4.) M a n d a t,

die Erläuterung des Kriegs-Gerichts-Reglements vom 23ten Januar 1789.
IIIten Abschnitts §. 5. betreffend;

vom 9ten Januar 1826.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem bei Anwendung der in dem Kriegs-Gerichts-Reglement vom 23ten Januar 1789, IIIten Abschnitts §. 5. enthaltenen Vorschrift:

daß die Gerichtsbarkeit über den Nachlaß einer verstorbenen Militärperson, wenn derselbe größtentheils aus Fahrniß und Activis bestehe, so lange sich Niemand der Erbschaft angemäset, oder die Erben in Ansehung derselben sich nicht gänzlich getheilt haben, mithin solche als das Vermögen des Verstorbenen anzusehen sei, den Militärgerichten, unter denen der Verstorbene sich befunden, zustehen solle;

über den Sinn derselben der Zweifel entstanden: Ob hierbei zwischen einer unbedingten Anmaßung der Erbschaft, und dem Antritte derselben cum beneficio legis et inventarii, zu unterscheiden sei? so haben Wir für gut befunden, die angezogene Gesetzstelle hierdurch dahin zu erläutern, daß unter der darinnen gedachten Anmaßung der Erbschaft jede Erklärung oder Handlung, welche, den Rechten nach, als Erbschaftsantritt zu beurtheilen ist, zu verste-

hen, und hierbei ein Unterschied zwischen der unbedingten Antretung eines Nachlasses, und der Annahmung desselben cum beneficio legis et inventarii, nicht zu machen sei.

Hierauf erachten Wir für angemessen, zu noch näherer Bezeichnung der Scheidelinie zwischen der Militär- und Civil-Berichtsbareit bei Regulirung der Verlassenschaft verstorbenen Militärpersonen, für die Zukunft annoch Folgendes gesetzlich zu verordnen:

I.

Wenn die zu dem Nachlasse einer verstorbenen Militärperson, welcher ganz oder größern Theils aus Fasseniß oder Activis besteht, gehörigen Erbinteressenten sämmtlich majorem und dispositionsfähig sind, und bei einer solchen Verlassenschaft überhaupt aus irgend einem Grunde eine gerichtliche Befugung derselben nöthig wird, so gehört letztere für diejenigen Militärgerichte, unter welchen der Verstorbene gestanden.

II.

Befinden sich aber unter den Erbinteressenten einer solchen Verlassenschaft Unmündige oder andere Bevormundete, so ist die Regulirung der erstern derjenigen Civil-Berichts-Bezirk zu überlassen, welcher die Obervormundschaft über letztere besitzt, und soll dieses auch in dem Falle keine Ausnahme leiden, wenn ein unmündiger Mit-Erb-Interessent für seine Person selbst den Militärgerichten unterworfen wäre, als für welche Fälle, unbekendet des ihnen sonst verbleibenden persönlichen Militär-Berichts-Standes, dieselben in den die Regulirung eines ihnen angefallenen Nachlasses betreffenden Angelegenheiten die Berichtsbareit desjenigen Civilrichters über sich anzuerkennen haben, welcher, abgesehen von ihrer militärischen Anstellung, in der Sache competent seyn würde.

III.

Wenn im Fortgange der Regulirung des Nachlasses die Erbinteressenten sich, wegen Unzulänglichkeit desselben, zur Bezahlung der Schulden davon lossagen, und hierauf die Eröffnung des Concurses nöthig wird, so soll dieses doch künftig keine Aenderung in der Competenz des Gerichts zur Folge haben, sondern diejenige Behörde, welche, nach den Vorschriften des §. I. und II., die Befugung des Nachlasses zu beginnen befugt gewesen ist, auch den daraus entstehenden Concurse zu dirigiren berechtigt seyn.

IV.

Treten in dem ad II. genannten Falle die Erben den Nachlaß cum beneficio inventarii an, so gehört auch die Erlassung der Edictalien außerhalb des Concurfes, nach Vorschrift des Mandats vom 13ten November 1779. §. I. 3. a. und 7., für die Civilgerichte; dagegen in dem Falle, wenn die Erben einer Militärperson, deren Nachlaß ganz oder größern Theils aus Fasseniß oder Activis besteht, unbekannt sind, die cura hereditatis jaocentis und die, nach Vorschrift desselben Mandats §. I. 3. b., zu erlassende Edictalvorladung den Militärgerichten verbleibt; wie nicht weniger endlich, was die Erörterung der von dem Nachlasse zu vertretenden, aus der Dienstleistung des Verstorbenen hervührenden Ansprüche des Fiscus militaris betrifft, die schon bestehende Einrichtung in allen und jeden Fällen auch künftig unverändert zu beobachten ist.

Ueumblick haben Wir dieses Mandat, welches, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel versehen lassen.

Begeben zu Dresden, den 9ten Januar 1826.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 16ten Januar 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

4.

5.) Bekanntmachung,

vom 16ten Januar 1826.

Auf Höchsten Befehl sollen auch in dem heurigen Jahre drei Bußtage, und zwar den dritten März, den zweiten Junius und den siebenzehnten November in hiesigen Landen gefeiert werden.

Wegen der an diesen Bußtagen in den Kirchen abzulesenden biblischen Abschnitte und zu erklärenden Texte, ingleichen wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst dießfalls zu halten ist, darüber geben die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heutigen Tage, die nähere Vorschrift.

Dresden, am 16ten Januar 1826.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.

Ausgegeben zu Dresden, am 27sten Januar 1826.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

5.

6.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Gültigkeit des, wegen Verzögerung der Taufen, unterm 16ten December 1825
erlassenen Rescripts des Königl. Kirchenraths betreffend;

vom 23ten Januar 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da die Vorschriften des, im ersten Stücke der Gesessammlung vom gegenwärtigen Jahre unter Nr. 2. enthaltenen, wegen Verzögerung der Taufen, erlassenen Rescripts Unsers Kirchenraths vom 16ten December vorigen Jahres, auch in Unserm Marggrathume Oberlausitz, zur nähern Bestimmung des Oberamtspatents vom 11ten August 1817, Gültigkeit haben sollen; so wird solches, jedoch mit der Erläuterung, daß bei vorkommenden, mehr als vierwöchentlichen Verzögerungen der Taufen die §. 3. erstgedachten Rescripts erwähnten Anträge von den Ortsgeistlichen an die betreffenden Obrigkeiten zu bringen sind, sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, Behörden und Unterthanen zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Gegeben zu Budissin, am 23ten Januar 1826.

von Gerßdorf.

Ernst Friedrich Hark, S.

7.) M a n d a t,

die Erläuterung des 5ten §. des Mandats vom 11ten Januar 1823, die Abtrennung der Zubehörungen von Rittergütern, oder andern bei Unserer Landesregierung zu Lehn gehenden Besizungen betreffend;

vom 18ten Januar 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Wir haben beschlossen, den 5ten §. des, wegen Abtrennung der Zubehörungen von Rittergütern oder andern bei Unserer Landesregierung zu Lehn gehenden Besizungen, unterm 11ten Januar 1823 erlassenen Mandats dahin zu erläutern, daß die ausdrückliche Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die vorhabende Veräußerung, in den Fällen, wo eine Gefährdung ihres Interesse daraus offenbar nicht entstehen kann, nicht erfordert werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Kanzlei-Siegel beiducken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 18ten Januar 1826.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freiherr von Werthern.

Christian Ieberecht Noßky, S.

Abgegeben zu Dresden, am 15ten Februar 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

6.

8.) Verordnung der Landesregierung,
das Befugniß zum Registriren betreffend;
vom 22sten Februar 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir haben Uns bewogen gesehen, hiermit das unterm 30sten März 1747. wegen der Vice-Actuarien und Registratoren ergangene Generale aufzuheben, und wegen des Befugnisses zum Registriren von nun an folgende gesetzliche Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 1.

Von Publication gegenwärtigen Gesetzes an sind zum Protocolliren nur diejenigen bei Unsern Justizämtern und Kammergutsgerichten, so wie bei den Gerichtsstellen in Städten und auf dem Lande, angestellten Personen befugt, welche entweder zur gerichtlichen Praxis bereits admittirt worden sind, oder doch die Approbation ihrer deshalb gefertigten Probeschriften und den darüber ausgestellten Schein (den Approbationsschein) erlangt haben, in sofern sie übrigens mit dem Actuariatseide belegt, und, soviel das Registriren in Untersuchungssachen anlangt, immatrikulirte Notarien sind.

§. 2.

Es haben jedoch alle auf diese Art zum Registriren legitimirte Personen, welchen das Dienstprädicat eines Actuars nicht zusteht, der unter ihre Protocolle zu bringenden Namensunterschrift, auffer ihrem Dienstprädicate, noch den Beisatz: „verpflichteter

Protocollant“ beizufügen, sowie in Untersuchungsfachen auch fernerhin von jedem Protocollführer bei der Unterschrift noch außerdem seine Qualification als immatriculirter Notar zu erwähnen ist.

§. 3.

Es bedarf daher zu den mit Actuariatsarbeiten verbundenen Anstellungen, und daher auch namentlich zu den Anstellungen als Stadt- oder Gerichtsschreiber, nicht mehr, wie bisher, der Beibringung von Actuariatscheinen. Auch soll fürs Künftige der bloße Approbationschein hinreichende Legitimation zur Uibernahme einer Gerichtshalterei gewähren.

§. 4.

Nach erlangtem Approbationscheine können auch die bloßen Accessisten in den Aemtern und Gerichtsstellen, in Städten und auf dem Lande, mit dem Actuariatseide belegt, und sodann, nach den Bestimmungen des 1sten und 2ten Paragraphen, zu Actuariatsarbeiten aller Art, und namentlich auch zum Protocolliren, gebraucht werden.

§. 5.

Dagegen haben sich alle andere in einem Gerichte angestellte, mit Approbationscheinen nicht versehene Personen, gleichviel mit welchem Prädicate sie angestellt sind, und ob sie den akademischen Curfus zurückgelegt und das Facultätsexamen bestanden haben, oder nicht, des Registrirens von nun an zu enthalten.

§. 6.

Unter vorstehender Vorschrift nicht begriffen ist jedoch das Präsentiren eingehender Schriften und Sätze und das Fertigen der Bemerkungen über erfolgte Insinuationen und Absendung von Schriften und Acten. Vielmehr soll auch den, nach Paragraph 1., nicht legitimirten, in einem Gerichte angestellten Personen fernerhin nachgelassen seyn, Praesentata und Insinuations- und Transmissions-Registraturen zu machen, sowie auch alle in Protocollführung nicht bestehenden, in den Gerichten vorkommenden Arbeiten zu verrichten, in sofern sie nur dazu gehörig verpflichtet sind.

§. 7.

Allen unter vorstehender Ausnahme (§. 6.) nicht begriffenen Registraturen, welche, nach Publication dieses Gesetzes, den Bestimmungen des 1sten Paragraphen entgegen gefertigt werden, soll eine rechtliche Wirkung nicht beigelegt, wegen jeder Uibertretung der gedachten Bestimmung, sowie der Vorschrift des 2ten Paragraphen aber nicht nur

der Fertiger einer aus diesem Grunde ungültigen Registratur, sondern auch der Richter selbst, welcher die Fertigung eines Protocolls durch eine dazu nicht legitimirte Person hat geschehen lassen, mit einer Geldstrafe von fünf Thalern, und, nach Befinden, mit einer höheren, belegt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche, Paragraph 1. gedachte Obrigkeiten und die bei ihnen angestellten Personen zu achten und geschieht daran Unfre Meinung.

Gegeben zu Dresden, den 22sten Februar 1826.

Freiherr von Werthern.

Christian Leberecht Hoffky, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 28ten Februar 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

R ö n i g r e i c h S a c h s e n.

7.

9.) Decret an den Geheimen Rath,

das Hadersammeln betreffend;

vom 4ten März 1826.

Se. Königl. Majestät haben ersehen, was wegen eines, über die Interpretation des Generalis vom 31. Mai 1785, das Hadersammeln betreffend, bei der Landesregierung entstandenen Zweifels, unterm 22sten November vorigen Jahres von diesem Collegio angezeigt, und wohin vom Geheimen Rathe das, über dessen Erledigung, eröffnete rätliche Gutachten, mittelst Vortrags vom 21sten Januar ai. curr., gerichtet worden ist.

Wenn denn Höchstdieselben der Ansicht, daß, nach Maßgabe jenes Generalis, das Recht, das Hadersammeln zu verpachten, oder Concession dazu zu ertheilen, unter der darinnen festgesetzten Beschränkung, daß die Verpachtung oder Concessionsertheilung nicht an Ausländer oder für das Ausland geschehe, ein mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit jederzeit verknüpftes polizeiliches Befugniß sei, und keiner besondern Verleihung bedürfe, Ihren Beifall ertheilet haben; Als soll sich nach solcher Entscheidung geachtet, und,

zu allgemeiner Bekantwerdung derselben, das gegenwärtige Decret in der Gesesamm-
lung abgedruckt werden. Gegeben, mit Rücksendung 1nes Originalberichts, unter Sr.
Königlichen Majestät allerhöchsteigner Unterschrift, zu Dresden am 4. März 1826.

Friedrich August.



Graf von Einsiedel.

D. Karl Christian Kohlschütter.

10.) Salvations = Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von
jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-
Edicts vom 14ten May 1763., zu richten hat.

A. Der Silber = Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs.
conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795,
Churfürstl. und Königl. Bayerische,
Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
Königl. Westphälische,
Fürstl. und Churfürstl. Salzburgerische,
Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
Großherzogl. Frankfurtische,
Herzogl. Sachsen = Weimar = und Eisenachische,
Herzogl. Sachsen = Gotha'sche von 1764,
Herzogl. Sachsen = Coburg = Saalfeldische von 1764 und 1765,
Markgräf. Anspachische,
Fürstl. Schwarzburg = Sondershausen'sche von 1764,
Fürstb. Bamberg = und Würzburgische,
Gräfl. Stollbergische,
Stadt Regensburg =, Augsburg = und Nürnbergische.

tbl.	gr.	pf.
1 0 —		

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Marktgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Marktgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Marktgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

e) Conventionsmäßige $\frac{1}{6}$ Stücke.

Königl. Westphälische,

f) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge. .

thl.	gr.	pf.
	16	
	8	
	5	4
	4	
	2	3

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke.	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{4}$ Stücke.	—	1	—

Hierüber

Kaisertl. Königl., auch Kaisertl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.	}	1	11	—
--	---	---	----	---

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzbedichte vom 14ten May 1763. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 15 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

Ein Königl. Preussischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8	
• • • • • 1770 • • • 1779,	—	22	7	
• • • • • 1780 • • • 1799,	}	—	22	
und 1810 • • • 1818,				6
• • • • • von 1800 • • • 1809,	—	22	5	
excl. 1804.				
• • • • • $\frac{1}{3}$ • • • 1769, 1789 und 1791,	—	7	5	
• • • • • $\frac{1}{2}$ • • • 1772, 1773, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6	
• • • • • $\frac{1}{2}$ • • • 1802 und 1809,	—	7	4	
• • • • • $\frac{1}{2}$ • • • 1764 bis und mit 1768,	—	3	7	
• • • • • $\frac{1}{2}$ • • • 1770, 1772, 1773, 1776, 1777 und 1778,	}	—	3	
• • • • • 1796, 1797, 1799,				8
• • • • • 1800 bis und mit 1818,				8
• • • • • $\frac{1}{2}$ • • • 1764 • • • 1768,	—	1	9	

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Eöllnische Praevisse eine Eöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Dukaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Aßen Troy'schen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mädel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die raube Eöllni- sche Mark.		Thlr.			pf.			
		gl.	pf.	gr.	gl.	pf.	gr.	
67	Nichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 25 Kr. 8 Gr. fein haltende Dukaten,	2	18	8	bis	2	20	5
67	Eremniger Dukaten, Florentinische Gigliaci und Venezianische Zechinen,	2	19	—	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Dukaten,	2	18	—	—	2	20	—
$21\frac{3}{4}$	Souverains,	8	4	—	—	8	9	—
$42\frac{1}{8}$	Halbe Souverains,	4	2	—	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{2}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	—	5	—	—
$17\frac{1}{2}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	—	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	—	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	—	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglements-mäßige Frederics d'or,	4	20	—	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	—	5	—	—
$17\frac{1}{2}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	—	2	12	—

Dresden, am 18ten März 1826.

Ausgegeben zu Dresden, am 21sten März 1826.

B e r i c h t i g u n g.

Bei dem, im Eingange der, im 6ten Stück der diesjährigen Gesessammlung (S. 17.) abgedruckten, Verordnung der Königl. Landesregierung vom 22sten Febr. d. J. angezogenen Generali vom Jahre 1747. ist, anstatt des 30sten März, der 15te desselben Monats zu lesen.

Redaction der Gesessammlung.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

8.

11.) Bekanntmachung,

das, von dem Ober-Steuer-Collegio, wegen unweigerlicher Annahme der an die Kreiseinnahmen, von den einrechnenden Ständen, durch die Post eingesendeten Gelder, erlassene Generale vom 17ten März 1826. betreffend.

Im Verfolg eines von den, bei dem letzten Landtage versammelt gewesenen, alterbländischen Ständen beschenehen Antrags, sind von dem Königlich Sächsischen Ober-Steuer-Collegio sämtliche Kreis-Steuer-Einnahmen, ingleichen die Stiffts-Steuer-Einnahme zu Wurzen, mittelst Generalbefehls vom heutigen Dato, angewiesen worden, die Annahme der, von den bei ihnen einrechnenden Ständen, mit Inbegriff der Rittergutsbesitzer, durch die Post eingehenden Steuergelder auf keine Weise zu verweigern.

Indem Man solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß, wenn die einrechnenden Stände ihre abzuliefernden Steuergelder an die ihnen vorgefetzte Kreiseinnahme mit der Post einsenden, solches, wie es sich ohnehin von selbst versteht, auf deren eigne Gefahr, bis zur erfolgten Übergabe der Gelder in die Hände des betreffenden Kreiseinnehmers, geschieht.

Dresden, den 17ten März 1826.

Königlich Sächsisches Ober-Steuer-Collegium.

von Wußdorf.

Heinrich Plaz.

12.) M a n d a t,

die allgemeine Verbreitung der Schuß-Blattern-Impfung betreffend;

vom 22sten März. 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Für die zu wünschende allgemeine Verbreitung der Kuh- oder Schuß-Blattern-Impfungen in den hiesigen Landen, ist theils durch das am 20sten Februar 1805, wegen dieses Gegenstandes, aus der Landesregierung ergangene Generale und die ihm beigefügten Unterweisungen, theils' sonst fortwährend auf verschiedene Weise bisher Fürsorge getragen worden. Allein es sind diese Maßregeln zur Erreichung des gedachten Zweckes bis jetzt unzureichend gewesen, und obgleich die schützende Kraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Pocken sich zeither bewährt hat, so hat man doch bemerken müssen, daß, wegen Vernachlässigung dieses Sicherungsmittels, die natürlichen Blattern an mehreren Orten mehr oder minder tödtlich und um sich greifend, in den letztern Jahren daher epidemisch ausgebrochen und eine große Anzahl von Kindern noch das Opfer dieser Krankheit geworden sind.

Wir finden also zur mehrern Beförderung unserer Absicht in diesem Stücke anjehzt Folgendes zu bestimmen und zu verordnen für gut:

§. 1.

Dem Impfgeschäfte soll fernerhin allenthalben in Unsern Landen, außer von legitimirten Aerzten und Wundärzten, und zwar, soviel die letztern betrifft, unter der im §. 13. angeordneten Aufsicht, bei 20 Thalern Geld- und, nach Befinden, Gefängnißstrafe, von Niemanden sich unterzogen werden.

Für die zur Impfpraxis berechtigten Personen wird andurch sub O. eine revidirte Instruction, im Betreff des Impfverfahrens, zur Anweisung beigefügt.

§. 2.

Die Besorgung und Leitung des Impfgeschäfts liegt zunächst den Physicis in ihren Bezirken dergestalt ob, daß sie dahin, daß kein Kind ihres Bezirks ungeimpft bleibe, nach Möglichkeit trachten sollen.

Dieselben sollen für stete Berethhaltung guter und wirksamer Lympher, zur Mittheilung an andere ausübende Impfarzte, von welchen sich deshalb, so weit nöthig, in portofreien Briefen an erstere zu wenden ist, Sorge tragen.

Ueber die sorgfältige Erfüllung dieser Obliegenheiten der Physicorum haben die im Mandate vom 1sten Juny 1824. geordneten medicinal-polizeilichen Oberbehörden fleißig zu wachen.

§. 3.

Damit die Schuß-Blattern-Impfung überall desto zuverlässiger und regelmäßiger erfolge, soll dieselbe hinführo allenthalben gewissen, bezirksweise hierzu anzustellenden Impfarzten, ohne hierdurch jedoch Unsern Unterthanen den Gebrauch anderer Aerzte hierzu zu untersagen, in der §. 6. bis 11. bemerkten Maße übertragen werden.

Die dießfallige Veranstaltung und insbesondere die Auswahl der Impfarzte, wobei auf diejenigen, welche jetzt schon die Schuß-Blattern-Impfung mit Glück und Erfolg betreiben, vorzügliche Rücksicht genommen werden soll, ist für jeden Amtsbezirk, unter Direction des Amtshauptmanns, von dem Amtspheycus, nach vorgängiger Vernehmung mit den Physicis der einbezirkten Obrigkeiten und der benachbarten Aemter, zu treffen, auch, wo möglich, von ihm selbst ein Impfdistrikt zu übernehmen.

Hierbei mögen, nach Befinden, Orte verschiedener Physicate zu einem Impfbezirke verbunden werden, welchenfalls derjenige Land-, Amts-, Stadt- oder Gerichts-Physicus, welchem die Mehrzahl jener Orte sonst untergeben ist, die Aufsicht über den in einem solchen Distrikte anzustellenden Impfarzt zu führen hat.

§. 4.

Die dem gemäß allenthalben, binnen längstens 3 Monaten, vollständig zu Stande zu bringende Einrichtung ist vom Amtshauptmanne den betreffenden Ortsobrigkeiten, zur eigenen Nachachtung und Mittheilung an die Ortsgeistlichen, so wie zur Anweisung ihrer Gerichtsunterthanen, bekannt zu machen, demnächst aber der Landesregierung, oder der Ober-Amts-Regierung anzuzeigen.

§. 5.

Jede Obrigkeit hat, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe, dafür zu sorgen, daß binnen 4 Wochen, vom Erscheinen dieses Mandats an, genaue Verzeichnisse aller daselbst vorhandenen Kinder unter 14 Jahren, welche bis dahin weder die Schußpocken, noch die natürlichen Blattern gehabt haben, an den Bezirks-Impf-Arzt eingereicht werden. Auch haben die Pfarrer künftig halbjährlich in den Monaten April und September tabellarische Anzeigen, nach Vorschrift des sub I. beigehenden Schema's, an Solchen einzugeben.

§. 6.

Der Impfarzt hat zwar auf ununterbrochene Fortsetzung des Impfgeschäfts, vorzüglich an seinem Wohnorte und in dessen Nähe, Bedacht zu nehmen und dabei insbeson-

bere, so weit möglich, der Impfung von Arm zu Arm sich zu befeßigen; derselbe soll jedoch überdieß jährlich wenigstens ein Mal an jeden Ort seines Bezirks, wo impffähige Kinder annoch vorhanden sind, sich begeben und deshalb den Tag seiner Ankunft daselbst, so weit thunlich, der Obrigkeit vorher anzeigen, die solche hierauf, unter nachdrücklicher Ermahnung der Aeltern, weiter bekannt zu machen hat.

Die Zeit der Impfreisen, wobei darauf zu sehen ist, daß der Ort von ansteckenden und Kinder-Krankheiten frei sei, bleibt dem Ermessen des Impfarztes überlassen.

§. 7.

Aeltern, welche zur Impfung ihrer Kinder nicht freiwillig bereit sind, soll der Impfarzt, bei seiner Anwesenheit am Orte, hierzu bemüglichst ermahnen.

Die bereits durch einen andern Arzt erfolgte Impfung ist, auf Verlangen des Impfarztes, durch ein Zeugniß des Erstern, oder sonst, glaubhaft nachzuweisen.

§. 8.

Die Impflinge sind von dem Arzte in der Regel wenigstens ein Mal in den Siebertagen, nach Beschaffenheit der Umstände aber, so oft nöthig, nieder zu besuchen. Auch sind über die Impfungen und deren Verlauf die §. 5. der Instruction vorgeschriebenen Tagebücher gehörig zu führen.

§. 9.

Wel Entnehmung der Lymphse, zum weitern Gebrauche, wird den Impfarzten die sorgfältigste Beobachtung der Instruction §. 3. a. und c. und §. 4., bei Vermeidung schwerer Verd. und Besängniß-Strafe für jedes diesfallige Verschulden, andurch eingeschärft.

Wenn es solchen selbst an Lymphse gebricht, wird ihnen zwar deren Erholung von einem benachbarten Impfarzte nachgelassen; sie haben sich jedoch diesfalls in der Regel an ihren Bezirks-Physicum zu wenden.

§. 10.

Für jede Impfung, mit Einschluß eines nochmaligen Besuches und der Reisekosten, sind dem Impfarzte wenigstens 8 gl. — zu entrichten, welche für unvermögende Aeltern aus der Armencaße und, bei Unzulänglichkeit dieser letztern, durch Gemeindevanlagen zu berichtigen sind.

Dasern jedoch die Anzahl der zugleich am Orte vorhandenen impffähigen Kinder über 15. beträgt, so soll dem Impfarzte jede mehrere Impfung, so weit solches der Armencaße obliegt, nur mit 4 gl. — bezahlt werden.

Zernere Bemühungen sind dem Impfarzte besonders zu vergüten.

Die Orts-Gerichts-Personen haben dafür zu sorgen, daß ersterer längstens bei dem zweiten Besuche am Orte das taxmäßige Honorar vollständig erhalte, die Obrigkeiten aber allen diesfalls dennoch etwa erforderlichen Erinnerungen der Impfsärzte durch strackliche, da nöthig, executivische Beitreibung solcher Rückstände, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, sofort Genüge zu leisten.

§. 11.

Damit nicht, bei der an manchen Orten jetzt vielleicht beträchtlichen Anzahl ungeimpfter Kinder, die zu bezweckende ungesäumte Nachholung der bisher unterbliebenen Impfungen durch das Unvermögen der Armencaffen und Gemeinden, -die vorbestimmten Impfgebühren für die Armen unter ihnen aufzubringen, behindert werde: so wollen Wir solche für die in den ersten sechs Monaten nach der Publication des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Impfungen aus Unserem Landes-Zahl-Amte und resp. den Oberlausitzischen Einkünften übertragen lassen.

Es haben daher die Impfsärzte genaue Verzeichnisse über die, während dieses Zeitraums, auf erhaltene obrigkeitliche Zeugnisse über die Armuth der Impflinge oder der Aeltern derselben, von ihnen ohnentgeltlich verrichteten Impfungen zu halten und solche nach dessen Ablaufe, oder nach Gefallen früher, von Zeit zu Zeit, und unter Beifügung der gebachten Zeugnisse, an den Amtshauptmann ihres Bezirks einzureichen: als von welchem, wegen Berichtigung des, nach den Bestimmungen des §. 10., sich ergebenden Liquidum, in soweit nicht gegen die Richtigkeit der Armuthszeugnisse vorher zu beseitigende Zweifel entstehen, das Nöthige unverweilt besorgt werden wird.

§. 12.

Alle Impfsärzte, mit Einschluß der etwa darunter befindlichen einbezirkten Stadt- und Gerichts-Physicorum, haben jährlich, im Monat November, vollständige Impftabellen, nach dem sub II. beigefügten Schema und Formate, mit Bemerkung der etwa gefundenen Hindernisse ihres Geschäfts, an den Bezirks-Physicum einzusenden, welcher solche sammeln, genau durchgehen, die feinigern beifügen und dieselben geheftet und rubricirt resp. an die hiesige Landesregierung, oder die Ober-Amts-Regierung zu Budissin einreichen soll.

Impfsärzte, deren besonders eifrige und glückliche Bemühungen für die allgemeine Einführung der Schutzblattern sich hieraus oder sonst ergeben werden, haben auch fernerhin, wie bisher schon von Zeit zu Zeit geschehen, eine angemessene Anerkennung und Belohnung ihrer Verdienste zu erwarten.

§. 13.

Der Physicus hat, zum Behuf der über die Impfsärzte seines Bezirks, besonders

aber über die darunter befindlichen Chirurgen im Allgemeinen ihm obliegenden Aufsicht, vorzüglich auch deren Tagebücher, welche ihm, auf Verlangen, vorzulegen oder einzusenden sind, von Zeit zu Zeit durchzusehen und Erstere, bei sich ergebenden Veranlassungen, nach Maßgabe der Instruction und sonst, zurecht zu weisen.

Bei Durchgehung der Tabellen hat derselbe ferner im Betreff der Orte, wo das Impfgeschäft noch Hindernisse findet, unter Vernehmung mit den Obrigkeiten, so wie, nach Befinden, mit dem Amtshauptmanne, deren wirksame Beseitigung sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Auch ist er verpflichtet, jedes dem Fortgange der Schuß-Blattern-Anstalt nachtheilige Gerücht genau zu untersuchen, und durch angemessene öffentliche Aufklärung desselben die gedachte Besorgniß thunlichst abzuwenden.

§. 14.

Von dem Ausbruche natürlicher Blattern ist bei 5 Thlr. — — Geldbuße von der Ortsobrigkeit, welcher wiederum die Gerichtspersonen bei ebenmäßiger Strafe dafür verantwortlich sind, sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach deren Erscheinen, sowohl dem Physico, als auch dem Amtshauptmanne, Nachricht zu geben.

Der Erstere hat sogleich die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen und darüber an den Amtshauptmann zu berichten, auch, nach Befinden, die allgemeine Impfung an dergleichen Orten, mit Rücksicht auf §. 6. der Instruction, zu veranstalten; wobei die Gerichtspersonen, seinem Verlangen gemäß, das Nöthige vorkehren und solchem allenthalben hülfreiche Hand leisten sollen.

Bei dergleichen allgemeinen Impfungen hat der Physicus die, durch das Rescript vom 13. März 1797., (Cod. Aug. II. Fortsetzung S. 1105.) geordneten Gebühren zu genießen, dagegen aber auf Bezahlung aus der Armenkasse (§. 10.) keinen Anspruch.

Der Amtshauptmann hat in der Sache, seiner Instruction gemäß, das Nöthige zu verfügen und, nach Befinden, unter Vernehmung mit dem Physico, wegen der zu Verhütung der weitem Verbreitung dieses Uebels zu ergreifenden Maßregeln, zur Landesregierung, oder Ober-Amts-Regierung zu berichten.

§. 15.

Allen Behörden, auch Orts-Gerichts-Personen, gebieten Wir, und allen sonst durch ihr Verhältniß dazu besonders geeigneten Personen, namentlich den Landgeistlichen, machen Wir es zur angelegentlichsten Pflicht, zur Verbreitung der Schuß-Pocken-Impfung möglichst mitzuwirken, vorzüglich die Impfsärzte in Erfüllung ihrer Obliegenheiten

kräftig zu unterstützen und die der Sache abgeneigten Personen durch eindringliche Ermahnung von ihrem Vorurtheile zurück zu bringen.

Die Kreis- und Amts-Hauptleute insbesondere haben über die vollständige und genaue Befolgung sämtlicher vorstehender Anordnungen die sorgfältigste Aufsicht zu führen.

Hiernach hat sich Jeder, den es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und das Kanzlei-Siegel vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 22sten März 1826.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.



Instruction

für

Ärzte und Wundärzte

bei der

Einimpfung der Schuöpocken.

Wiewohl die Einimpfung der Kuhpocken seit mehr als 25 Jahren nicht blos in Europa, sondern auch in allen andern Theilen der Erde ihre schützende Kraft gegen die Ansteckung durch Menschenpocken hinlänglich bewährt hat; so ist doch leider nichtsdestoweniger noch in den leztverflossenen Jahren zu bemerken gewesen, daß man sich jenes herrlichen Schuömittels in unserm deutschen Vaterlande noch keineswegs so allgemein bedient habe, als es nöthig gewesen wäre, um die Entstehung und Verbreitung von Blatternseuchen gänzlich zu verhindern. Aus dieser Ursache haben Se. Königl. Majestät in Gnaden geruhet, durch ein allerhöchstes Mandat d. d. 22sten März 1826 nicht nur Höchstbero Unterthanen zur Benuhung jener segensreichen Erfindung nochmals aufzufordern, sondern auch Obrigkeiten und Medicinalbeamten, zur wirksamern Verbreitung der Schuöpockenimpfung, neuere Befehle zu ertheilen. In Folge dieser allerhöchsten Anordnungen ist denn auch die unterm 25ten Februar 1805 ausgefertigte Instruction für Ärzte und Wundärzte bei der Impfung mit Kuh- oder Schuöpocken, einer Revision unterworfen und in der hier vorliegenden Maße, den Zeitumständen entsprechend, abgeändert worden, um künftig bei dem Impfgeschäfte als Norm zu dienen.

§. 1.

Die Besorgung und Leitung des Impfgeschäftes liegt zunächst den Physicis ob, die darüber an die Ober-Medicinal-Behörden gesetzmäßig Bericht zu erstatten, auch für stete Bereithaltung guter und wirksamer Lympher, zur Mittheilung an Andre, zu sorgen haben. Mit Vorwissen derselben ist es aber auch jedem ad praxin medicam legitimirten Arzte und ad praxin internam autorisirten Wundarzte erlaubt, Impfungen zu veranstalten; den übrigen Wundärzten dagegen nur auf Anordnung, oder unter Aufsicht eines in der Nähe befindlichen Arztes. Allen andern Personen ist dagegen die Ausübung dieses Geschäftes, bei 20 Thalern Strafe, auf das Strengste verboten. Damit aber die Schutzblatternimpfung überall desto zuverlässiger und regelmäßiger erfolge, soll dieselbe hinführo alenthalben gewissen, bezirksweise hierzu anzustellenden Impfarzten noch besonders zur Pflicht gemacht werden, ohne jedoch die übrigen Arzte davon auszuschließen.

Wenn das
Recht zu im-
pfen zusiehe.

§. 2.

Da es zu Erreichung des Zwecks der Impfung durchaus nöthig ist, die ächten, allein vor Ansteckung durch Menschenblattern schützenden Kuhpocken von den unächt-nicht schützenden, genau zu unterscheiden, und nur von den erstern Gebrauch zu machen; so muß es sich jeder zu dem Impfgeschäfte schreitende Arzt zur Gewissenspflicht machen, die dazu nöthigen Vorkenntnisse, theils aus der Lectüre der vorzüglichsten, über die Schutzpocken erschienenen Schriften, theils aus sorgfältiger Beobachtung ihres Verlaufs in der Natur zu schöpfen. *) Es ist dies um so nöthiger, je öfter nach einem unvollständigen Verlaufe der Vaccine die geimpften Kinder der Ansteckung durch die natürlichen Blattern zu unterliegen pflegen, wodurch der Ruf der guten Sache denn bei nicht gehörig Unterrichteten im Ganzen gefährdet wird.

Erwerbung
der zu dem
Impfgeschäfte
nöthigen Vor-
kenntnisse von
Seiten des
Arztes.

§. 3.

Mit jenen Vorkenntnissen ausgerüstet, wird jeder Arzt zwar auch die zweckmäßigste Verfahren bei Art der Impfung von selbst zu wählen wissen, da die Umstände nicht immer erlauben, eine und dieselbe anzuwenden. Nichtsdestoweniger müssen hier einige Hauptcautelen eingeschärft und zur Pflicht gemacht werden. Es sind folgende:

*) Zu belehrender Lectüre in dieser Hinsicht sind vorzüglich die Schriften eines Jenner, Willan, Buchholz, Bremer, Sacco und Krauß zu empfehlen. Sonst findet sich aber auch das Wissenswerthe in der vom ehemaligen Königl. Sächsischen Sanitäts-Collegio ausgegangenen „Belehrung über die Kuhpocken“ vom Jahre 1814 zusammengetragen.

a) Die anzuwendende Lymphe muß mit Sorgfalt gewählt werden, wenn sie sicher ächte Kuhpocken erzeugen soll. Man mache sich daher zum Gesetz, bloß solche, welche völlig durchsichtig und farblos, zwischen dem sechsten und neunten Tage, aus einer gehörig geformten, noch nicht geöffneten Pustel eines gesunden, früher weder mit Menschen- noch Kuhpocken behaftet gewesenen Kindes genommen ist, anzuwenden, indem jede andre, wenn sie nicht unächte Pocken, oder Entzündungen und Geschwüre erzeugt, wenigstens sehr unsicher in ihren Wirkungen ist.

b) Das zu impfende Subject muß vor der Impfung in Rücksicht seines Gesundheitszustandes untersucht werden, um ihm auf keine Weise Nachtheil dadurch zuzuziehen. Hitzige Krankheiten, mit und ohne Ausschlag, verbieten die Impfung so lange, bis sie ihren Verlauf vollendet haben. Dagegen stehen ihr chronische Uebel, namentlich die sogenannten Cachexien, im Allgemeinen nicht im Wege. Indessen ist doch, wo nicht dringende Gefahr der Ansteckung zu beseitigen ist, bei epileptischen, hydrocephalischen und zahnenden Kindern große Vorsicht anzuempfehlen. Ubrigens ist es erlaubt, in jedem Lebensalter zu impfen, wenn es die Umstände erheischen; wiewohl der kindliche Körper vom dritten Monate des Lebens an zu Erzeugung regelmäßiger Schusspocken am geeignetsten zu seyn pflegt; daher denn die Impfungen im ersten Lebensjahre, jedoch nicht vor dem dritten Monate, besonders zu unternehmen sind.

c) Die Methode der Impfung muß möglichst sicher, für den Arzt leicht und für den Impfling bequem seyn.

Diese Eigenschaften vereinigt die Impfung von Arm zu Arm mit flüssiger Lymphe am vollkommensten in sich, und sie bleibt daher immer die empfehlungswertheste, jedoch mit der Vorsicht, ohne dringendes Bedürfniß aus einer und derselben Pustel nicht über vier bis fünf Subjecte zu impfen. Da sie indessen nicht überall ausführbar ist: so muß der Arzt bei der Impfung mit trockner Lymphe wenigstens darauf bedacht seyn, dieselbe, in der oben beschriebenen Qualität, möglichst frisch und vorm Zutritt der Luft hinlänglich geschützt zu erhalten. Beide Arten der Lymphe werden sodann bei der Operation selbst am zweckmäßigsten in einige leichte, mit der Lanzette auf dem Oberarme angebrachte Hautschnitte, die kaum etwas Blut ausschwißen lassen, gebracht; worauf man die Wunden, ohne sie zu verbinden, an der Luft trocken werden läßt und dann, mit möglichster Vermeidung von Druck und Reibung, wieder mit den gewöhnlichen Kleidungsstücken bedeckt.

§. 4.

Beobachtung des Verlaufs. Da die Impfung nicht immer anschlägt, oder auch wohl falsche Pocken erzeugt, die den Impfling nicht vor der Gefahr der Ansteckung sichern: so ist es die Pflicht des Impf-

arztes, den Verlauf der Schußpocken gehörig zu beobachten. Er wird hlerbei vorzüglich darauf zu sehen haben, ob nach Ablauf von dreien Tagen sich an den Impfstellen röthliche trockne Knötchen erheben, die sich allmählig vergrößern, mit klarer Lymphe füllen, aber dabel härlich und oben mit einem Eindrücke versehen bleiben, bis sie den zehnten Tag (oder genauer: den siebenten, von dem ersten Erscheinen des Knötchens an gerechnet) einen wulstigen Rand bekommen, und von einer rosenartigen, meistens scharf begrenzten Entzündung der Haut in Form eines Hofs umgeben werden, der ein bis zwei Zoll Breite zu haben pflegt und unter mehr oder weniger deutlichen Fieberbewegungen erscheint; worauf vom elften Tage (dem achten nach Erscheinung des ersten Knötchens) an, die Schußblatter misfarbig, und die Lymphe derselben trübe zu werden beginnt; bis sie in den folgenden Tagen zu einem runden, ebenen, schwarzbraunen Schorf vertrocknet, der früher oder später, von der Natur gelöst, eine weißliche strahlige Narbe mit kleinen Grübchen zurückläßt. —

Kann bei entfernter wohnenden Impflingen der Besuch des Arztes nicht mehrmals wiederholt werden, so ist es doch wenigstens unumgänglich nöthig, daß sich der letztere von dem Eintritt der peripherischen Röthe durch eigne Ansicht überzeuge, indem diese das sicherste Zeichen von der im Organismus erzeugten Umstimmung zu seyn scheint, von welcher die Sicherung vor künftiger Ansteckung mit Menschenblattern abhängt.

Halten die Schußblattern ihren regelmäßigen Verlauf nicht, so darf der Arzt den Impfling keineswegs für geschützt ausgeben, vielmehr muß er darauf antragen, daß die Impfung wiederholt werde.

§. 5.

Über die veranstalteten Impfungen hat der Arzt ein Tagebuch zu führen, in welches alles, was im Bezug auf das Geschäft von einiger Wichtigkeit ist, eingetragen wird, und woraus er im April und November jeden Jahres unabänderlich einen Auszug in Tabellenform, nach dem, dem Mandate beigefügten Schema sub II. an den Physicus einzureichen hat. In der Rubrik der Bemerkungen wird er besonders anzuführen haben, was sich seinem Geschäfte für Schwierigkeiten in den Weg gestellt, und wie er dieselben besiegt habe? ferner, ob die Vaccinirten der Ansteckung durch Menschenblattern ausgesetzt gewesen oder nicht? endlich ob sich bei ihnen zur Zeit von Epidemieen falsche oder modificirte Blattern (Varicellen oder Varioloide) nach der Vaccine gezeigt, und in welcher Form.

*Führung von
Journalen und
Tabellen.*

§. 6.

Bei ausbrechenden Seuchen natürlicher Blattern wird, dem allerhöchsten Mandate gemäß, die amtshauptmannschaftliche Behörde, in Verbindung mit dem Physicus, schleunigst die vorgeschriebenen, oder sonst nothwendigen Maßregeln ergreifen, um der weitem

*Verhalten bei
Blatternepi-
demieen.*

Verbreitung von jenen durch allgemeine Impfungen baldige Grenzen zu setzen. Man erwartet daher zur Zeit einer solchen Gefahr, daß es sich jeder Arzt doppelt angelegen seyn lassen werde, die Verbreitung der Vaccination, theils durch Empfehlung ihrer Wohlthaten, theils durch Bekämpfung der noch dagegen gehegten Vorurtheile, kräftig zu unterstützen, und besonders einleuchtend zu machen, daß selbst dann, wenn der Körper schon von natürlichen Blattern angesteckt seyn sollte, die Einimpfung der Schutzpocken doch keinen Schaden bringen; wo aber noch keine Ansteckung statt gefunden habe, der Impfling der einstürmenden Gefahr dadurch entrissen werden könne. Nur hüte er sich, in einer solchen kritischen Periode, nicht mit der Vaccine dem Impflinge vielleicht zugleich natürliches Pockengift zuzutragen, dadurch seinen Zweck selbst zu vereiteln und der guten Sache den größten Schaden zu thun.

I.

Verzeichniß

der Kinder, welche in den in die Kirche zu N. eingepfarrten Pfarzellen vom 1^{ten} April
(September) 182.. bis 1^{ten} September (April) 182.. geboren worden sind.

Name des Orts.	Fortlau- fende Nummer.	Namen der Kisten.	Tag der Geburt.	Geschlecht.	Anmerkung. Wenn die Kinder z. B. wieder verstorben, oder im Orte nicht mehr vorhanden sind, weshalb jedoch eine sorgfältige Vermer- kung nicht verlangt wird.

I m p f :
des ...^{ten} Impfdistrictes
auf die erste Hälfte

Namen des Ortes.	Anzahl der		Hiervon blieben ungeimpft: (Vor- und Zunamen, auch Alter.)	Ursache der unterbliebenen Impfung.	Geimpft wurden: (Vor- und Zunamen, auch Alter.)
	seit der letz- ten Impfung unge- impft Ge- bliebenen.	seitdem Neugebore- nen.			
Rugosen.	8.	11.	Carl Schneider, 3 Monate. Amalia Hübnerin, 6 Wochen. David Schaarshmidt, 12 Tage. Wilhelmine Schulzin, 11 Monate. Augusta Kraußin, 5 Wochen. Carl Heinrich Klaus, ½ Jahr. Carl August Rudolph, 2 Jahre. Friedrich Ludwig Werner, 3 Jahre. Carl Albert Kühn, 1½ Jahr. Kosalie Fischerin, 10 Monate.	Jähnen. Krankpfe. Schwerliche Wei- gerung der Kleinen u. s. w.	August Herrmann Wähler, 7 Jahre. Christian Wilhelm Fischer, 3½ Jahre. Juliane Christiane Bauerin, 6 Jahre. Korvik Weber, 5 Jahre. Heinrich Stein, ½ Jahr. Marie Genevieve Vogelzin, ½ Jahr. Amalie Louise Vinkin, 5 Monate. Pauline Kellermannin, 4 Monate. Edward Köhler, 19 Tage.
			10.		9.
Wermthorf.	NB. Die Gesamt- überzeih		anzahl der Rubriken 4 und 6 unnen.	muß mit jener	der Columnen 2 und 3

Tabelle

des Physicatus N. N.
des Jahres 182..

Gesundheitszustand vor der Impfung.	Name des Subjectes, von dem die Lymphe genommen worden, und dessen Alter.	Art der Impfung.	Tag der Impf- ung.	Erfolg der I m p f u n g.	Allgemeine Bemerkungen.
Gut.	13 Tage.	Von Baum- wolle.	11. Jan.	Regelmäßig.	
Scrophulös.	Woldemar Läubner, am 7ten Tage.	Arm zu Arm.	18. "	Gar keiner.	
Schwächlich.	H. H. Müller, am 8ten Tage.	Desgleichen.	20. "	Unregelmäßig, weil ic.	
Gesund bis auf Augen- entzündung.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.	
u. s. w.					

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

9.

13.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
das Befugniß zum Registriren in der Oberlausiz betreffend;
vom 29ten März 1826.

Von **GOTTES** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir haben Uns bewogen gesehen, hiermit das, unterm 15ten März 1747, wegen der Vice-Actuarien und Registratoren ergangene, in Unserm Markgrathume Oberlausiz unterm 5ten April 1824 publicirte Generale aufzuheben, und wegen des Befugnisses zum Registriren von nun an folgende gesetzliche Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 1.

Von Publication gegenwärtigen Gesetzes an sind zum Protocolliren nur diejenigen bei den Gerichtsstellen in Städten und auf dem Lande angestellten Personen befugt, welche entweder zur gerichtlichen Praxis bereits admittirt worden sind, oder doch die Approbation ihrer deshalb gefertigten Probeschriften und den darüber ausgestellten Schein (den Approbationschein) erlangt haben, insofern sie übrigens mit dem Actuariatseide belegt und, so viel das Registriren in Untersuchungssachen anlangt, immatriculirte Notarien sind.

§. 2.

Es haben jedoch alle auf diese Art zum Registriren legitimirte Personen, welchen das Dienstprädicat eines Actuars nicht zustehet, der unter ihre Protocolle zu bringenden Namensunterschrift, ausser ihrem Dienstprädicate, noch den Befehl: „verpflichteter Pro-

tocollant“ beizufügen, sowie in Untersuchungsfachen auch fernerhin von jedem Protocollführer, bei der Unterschrift, noch ausserdem seine Qualification als immatriculirter Notar zu erwähnen ist.

§. 3.

Es bedarf daher zu den mit Actuariatsarbeiten verbundenen Anstellungen, und auch namentlich vor den Anstellungen als Stadt- oder Gerichtsschreiber, nicht mehr, wie bisher, der Beibringung von Actuariatsscheinen. Auch soll für's Künftige der bloße Approbationschein hinreichende Legitimation zur Uibernahme einer Gerichtshalterei gewähren.

§. 4.

Nach erlangtem Approbationscheine können auch die bloßen Accessisten in den Gerichtsstellen in Städten und auf dem Lande mit dem Actuariatsseide belegt und sodann, nach den Bestimmungen des 1sten und 2ten §., zu Actuariatsarbeiten aller Art, und namentlich auch zum Protocolliren gebraucht werden.

§. 5.

Dagegen haben sich alle andere, in einem Gerichte angestellte, mit Approbationscheinen nicht versehene Personen, gleichviel mit welchem Prädicate sie angestellt sind, und ob sie den academischen Cursus zurückgelegt und das Facultätsexamen bestanden haben, oder nicht, des Registrirens von nun an zu enthalten.

§. 6.

Unter vorstehender Vorschrift nicht begriffen ist jedoch das Präsentiren eingehender Schriften und Fälle, und das Fertigen der Bemerkungen über erfolgte Insinuationen und Absendungen von Schriften und Acten. Vielmehr soll auch den, nach §. 1., nicht legitimirten, in einem Gerichte angestellten Personen fernerhin nachgelassen seyn, Praesentata und Insinuations- und Transmissions-Registraturen zu machen, so wie auch alle in Protocollführung nicht bestehende, in den Gerichten vorkommende Arbeiten zu verrichten, insofern sie nur dazu gehörig verpflichtet sind.

§. 7.

Allen unter vorstehender Ausnahme (§. 6.) nicht begriffenen Registraturen, welche, nach Publication dieses Gesetzes, den Bestimmungen des 1sten §. entgegen gefertigt werden, soll eine rechtliche Wirkung nicht beigelegt, wegen jeder Uibertretung der gedachten Bestimmung, so wie der Vorschrift des 2ten §. aber nicht nur der Fertiger

einer aus diesem Grunde ungültigen Registratur, sondern auch der Richter selbst, welcher die Fertigung eines Protocolles durch eine dazu nicht legitimirte Person hat geschehen lassen, mit einer Geldstrafe von fünf Thalern und, nach Befinden, mit einer höhern belegt werden.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Budissin, den 29sten März 1826.

von Gerßdorf.

Ernst Friedrich Harß, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 12ten April 1826.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

10.

14.) M a n d a t,

die Erhebung der Grenzaccise von ausländischen Waaren in der Königl. Sächs. Oberlausitz betreffend;

vom 15ten April 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie Wir, auf das Gesuch der getreuen Stände Unserer Oberlausitz, um Gleichstellung der dasigen Accisabgaben mit den in Unsern alten Erblanden bestehenden, mit Beirath gedachter Stände von Land und Städten, beschlossen haben, den in der Oberlausitz eingeführten besondern Zoll vom Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren gänzlich aufzuheben, und dagegen die in Unsern alten Erblanden vorhandene Grenzaccise von ausländischen Waaren, unter den durch die besondern Verhältnisse der Oberlausitz bedingten Bestimmungen, einzuführen, auch von den sonst bestandenen Ausgangsabgaben nur diejenigen, welche in Unsern alten Erblanden, nach dem Generale vom 27sten Juli 1824, von inländischer Schafwolle und dergleichen Flachs und Berg beibehalten worden sind, daselbst nach den in gedachtem, hier beigedrucktem Generale enthaltenen Vorschriften, wovon jedoch der 6te und 7te §. keine Anwendung leiden, erheben zu lassen.

Wir erlassen daher

gegenwärtiges Mandat wegen Erhebung der von ausländischen Waaren zu entrichtenden Grenzaccise in der Oberlausitz,

und, indem Wir das wegen des Oberlausitzischen Zolles unterm 23sten März 1822. erlassene Mandat und alle sonstige, diesen Zoll betreffende Generalien, nicht minder die, wegen Anlegung besonderer Grenzzölle, licente und Imposten von gewissen eingehenden Waaren, ergangenen frühern Verordnungen aufheben, wollen und befehlen Wir, daß gegenwär-

elges Mandat, so wie das obengedachte wegen der Ausgangsabgaben ergangene Generale vom 27sten Juli 1824, von und mit

dem ersten Juli 1826.

in gesetzliche Wirksamkeit trete, und nachstehenden Vorschriften schuldige und pünktliche Folge geleistet werde.

§. 1.

Grenzfürsorge der
Accise.

Von allen Waaren, welche aus dem Auslande in das Land kommen, sie mögen zum Handel oder zum eignen Verbräuche des Käufers, oder als Expeditionsgüter, zur weitem Verfertigung ins Ausland, bestimmt seyn, ingleichen von allen Waaren, welche nur durch das Land gehen, wird die Grenzaccise, nach den im beigefügten Tarif unter \odot . bemerzten Säzen, erhoben.

§. 2.

Unschadhafter
Ein- u. Durch-
gang der Wa-
ren.

Der Ein- und Durchgang ist jeder Art von Waaren gestattet, blos mit Ausnahme des Salzes, welches, bei Strafe der Confiscation, für Privatrechnung ins Land gar nicht eingebracht und nur mit besonderer landesherrlicher Erlaubniß durchgeführt werden darf.

§. 3.

Bestimmung
wegen der aus
den Schönbur-
gischen Neccis-
herrschaften der
Herrschaft Wild-
denfeld und aus
Schirgiswalde
eingehenden
Waaren.

Die Waaren, so aus den unter dem Neccesse begriffenen Schönburgischen Herrschaften und der Gräflich Solmsischen Herrschaft Wildensfeld, ingleichen von Schirgiswalde kommen, werden, wie zeitlich, den ausländischen gleich behandelt.

§. 4.

Durchgangs-
güter.

Für durchgehende Güter werden solche gehalten, welche unmittelbar, auf einer Achse und ohne Umladung, durch das Land gehen. Die Umladung der durchgehenden Güter mag jedoch in dem Falle gestattet bleiben, wenn sie ohne Aufenthalt, mit Vorwissen und Zuziehung der Accisebehörde, auf ein anderes Zuhverweck gebracht werden; es ist sodann solches und der Name des neuen Zuhmanns auf dem Grenzettel von der betreffenden Accisebehörde zu bemerken.

Bleibt die Ladung nicht beisammen, sondern wird sie zerstreuet, in einzelnen Trachtstücken weiter verladen, oder wird sie ganz, oder zum Theil an andere Empfänger gerichtet, so muß die Eingangsassise nachentrichtet werden.

Es ist gestattet, daß ein Theil der Ladung zum Eingange und ein anderer zum Durchgange bei der Grenz-Accise-Einnahme erklärt und verrecktet werde; die Güter müssen in diesem Falle, nach ihrer besondern Bestimmung, auch mit besondern Trachtbriefen und Designationen versehen seyn.

Güter und Waaren, welche ohne Frachtbriefe oder Designationen eingehen, oder welche nicht an Ausländer unmittelbar adressirt sind, müssen den vollen Satz der Eingang-accise entrichten.

Von Gütern, so nach Schirgiswalde ein- oder von da ausgehen, ist die Eingangsgrenz-Accise jedesmal zu erheben.

§. 5.

Auf Straßen, wo der Durchgang das Land nur auf kurze Strecken berührt, werden die Ermäßigungen der tarifmäßigen Grenz-Accis-Sätze eintreten lassen, und solches durch besondere Anordnungen bestimmen und bekannt machen.

§. 6.

Unter Speditionsgütern, von denen nur der Durchgangszoll erhoben werden soll, sind nur diejenigen zu verstehen, welche nicht Eigenthum des Spediteurs sind, noch zu dessen Disposition stehen, sondern an namhaft gemachte Empfänger im Auslande bestimmt sind, und deren bloßen Transport der Spediteur zu besorgen hat.

Speditionswaaren.

Waaren, welche zur weitem Versendung ins Ausland als Speditionsgüter im Lande niedergelegt werden, können nur dann als durchgehende Güter in Hinsicht der Grenzaccise angesehen und behandelt werden, wenn

1.) der Spediteur, an den sie gelangen, zum Grosso- und Speditionshandel durch besondere Concession berechtigt ist,

2.) wenn die Waare nicht in dessen Verwahrung kommt, sondern sofort bei der Abladung unter Accisbeschluß, auf Kosten des Spediteurs, gegeben wird,

3.) wenn sie binnen vier Wochen, von Zeit der Niederlegung an, wieder in das Ausland abgesendet wird.

Diese Bedingungen müssen insgesamt, eine wie die andere, erfüllt werden, inmaßen außerdem die volle Grenzaccise vom Eingange zu bezahlen ist.

Wenn von dem Spediteur triftige Ursachen, die ihn an der Absendung der Waaren binnen der Frist von vier Wochen hindern, nachgewiesen werden; so steht der Accis-inspection des Orts frei, die Lagerfrist, nach Befinden, jedoch nicht über acht Wochen, zu verlängern.

Mit dem Spedition- und Großhandel kann ein Detailhandel in der Regel, und wenn nicht durch ein bewilligtes Stum die Consumtionabgaben gesichert sind, nicht verbunden werden.

Der Accisebeschluß bestehet darinnen, daß die Speditionsgüter in ein sicheres Verhältniß, auf des Spediteurs Kosten und Gefahr, niedergelegt werden, so mit zwei verschiedenen

Schlössern versehen, wovon der eine Schlüssel sich in den Händen der Accisbehörde, und der andere in den des Spediteurs befindet, und daß über die Zahl und das Gewicht der eingegangenen und weiter versendeten Frachtstücke ein Conto von der Acciseinnahme gehalten, und bei Versendungen ihr nachgewiesen wird, wohin selbige abgehen; zu welchem Ende auch die Frachtbriefe über die abgehenden Güter von der Acciselinnahme zu stem-
peln sind.

§. 7.

*Vernehmung,
a.) nach dem
Gewichte;* Bei Gegenständen, welche nach dem Gewichte veraccisirt werden, wird das Gewicht der Waare in verpacktem Zustande, folglich Brutto vernommen.

Wenn in den Frachtbriefen das Gewicht ohne das der Verpackung, oder blos netto angegeben und eine anderweite Vermägung der Frachtstücke nicht thunlich ist; so sollen, nach dem zeither angenommenen Verhältnisse, auf 1 Centner Nettogewicht, 10 Pfund Tara gerechnet werden.

Wenn mehrere zusammen verpackt gewesene Gegenstände ausgepackt und einzeln verrechtet werden; so soll das Gewicht der Verpackung, nach des Einnehmers pflichtmäßigem Ermessen, auf die, nach verschiedenen Sätzen zu vernehmenden, einzelnen Waaren vertheilt werden.

§. 8.

*b.) nach Inhalt
des Gefäßes;* Bei Flüssigkeiten, wovon die Accise nach Eimern oder Tonnen zu bezahlen ist, wird der Inhalt des Gefäßes nach der äußern Visirung desselben angenommen, und der angebliche Abgang im Innern wird nicht berücksichtigt; es müßte denn eine vorgefallene Beschädigung des Gefäßes nachgewiesen werden, in welchem Falle die Veraccisirung nach dem wirklich noch vorhandenen Inhalte des Gefäßes erfolgt. Wenn die äußere Visirung nicht thunlich ist, so soll die Angabe nach dem Gewichte, und zwar nach dem in dem Tarif angegebenen Verhältnisse, berechnet und erhoben werden.

§. 9.

*c.) nach den
Transport-
mitteln.* Bei unverpackten Gegenständen einerlei Art ist das Gewicht nach dem Transportmittel zu bestimmen, so daß auf eine Pferdelaft zwölf Centner, auf einen Schiebebock drei viertel Centner, und auf eine Trage ein halber Centner gerechnet werden.

Bei Löpferwaaren ist jedoch eine Pferdelaft nur zu 6 Centner anzunehmen.

Der angenommenen Laft eines Pferdes wird die von 2 Ochsen oder 4 Kühen gleich gerechnet.

In solchen Gegenden, wo, wegen gebirgiger und schlechter Wege, geringen Zugviehes, oder anderer Localumstände, die hier bestimmte Laft nicht allgemein angenommen

werden kann, oder, wenn die Ladung nicht vollständig ist, soll, auf des Accisanten Verlangen, die Erhebung der Grenzaccise, nach dem Gewichte der Waare, welches durch Verwägung auszumitteln, oder, wenn solches nicht thunlich, dem pflichtmäßigen Ermessen des Einnehmers anheim gestellet wird, erfolgen.

§. 10.

Die Grenzaccise muß Derjenige entrichten, in dessen Besitze sich die Waare zu der Zeit, wann ihre Verrechtung geschehen soll, befindet. Wer die Abgabe zu erlegen?

Die Waare selbst haftet für die Abgabe.

§. 11.

Die Bezahlung der Abgabe geschieht in convention- oder andern valuationmäßigen Münzsorten, und wenn solche zwei Thaler und drüber beträgt, zur Hälfte in Königlich Sächsischen Cassenbilletts, gegen eine darüber auszustellende Quittung. In welcher Münze?

Wenn ein fremder Fuhrmann nicht mit Cassenbilletts versehen seyn sollte, und deren Einwechselung im Orte nicht sofort bewerkstelligen könnte, so mag von ihm, an deren Statt, baares Geld angenommen und er deshalb nicht aufgehalten werden.

§. 12.

Die Grenzaccise wird bei eingehenden Gütern erlegt, beim Eintritte in das Land auf der ersten Grenzeinnahme, oder am Orte der Abladung im Lande. Wo sie zu erlegen?

§. 13.

Wenn die Waare beim Eingange in das Land mit Frachtbriefen und Designationen, so auf Einwohner inländischer, accisbarer Städte gerichtet sind, versehen ist; so erfolgt die Bezahlung der Accise erst in der Stadt, wohin sie zur Abladung bestimmt ist. a.) am Orte der Abladung:

Wenn die Frachtbriefe nicht auf Einwohner inländischer accisbarer Städte, sondern auf Landbewohner gestellt sind, so muß die Grenzaccise sofort auf der Grenzeinnahme erlegt werden; sollen insbesondere Material- und Schnittwaaren an Krämer auf dem Lande gelangen, so ist dem Fuhrmann aufzugeben und auf dem Grenzzettel zu bemerken, daß er solche, bei 10 Thalern — — Strafe, in der Acciseinnahme der nächsten Stadt anmelden solle; damit, wenn der Krämer zu Bezahlung der Waaren aus dem Auslande oder Leipzig berechtigt ist, daselbst die General-Consumtion-Accise erhoben, im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung wegen Uiberschreitung der Handelsconcession eingeleitet werde.

Waaren, die in die Schönburgschen Receßherrschaften, die Herrschaft Wildenfels und nach Schirgiswalde gelangen, sind ohne Ausnahme, sie mögen mit Frachtbriefen versehen seyn oder nicht, wie zeltzer, bei der Grenzeinnahme zu verrechten.

§. 14.

b.) an der
Grenzeinnahme.

Ist die Waare mit gehörigen Designationen nicht versehen, oder ist sie zum freien Handel, oder zum Durchgange bestimmt, so muß die resp. Ein- und Durchgangszaccise sofort in der ersten Grenzeinnahme erlegt werden.

§. 15.

Fixation der
Grenzaccise.

Wenn Kaufleuten, Communen, oder andern Personen Fixa bewilliget sind, welche sie, statt der einzelnen Verrechnung des Zolles, bezahlen, so ist die an die Stelle des Zolles getretene Grenzaccise, welche am Orte der Abladung zu entrichten ist, unter dem Fixo, so lange selbiges noch dauert, mit begriffen. Ist aber die Grenzaccise auf der Grenzeinnahme erlegt worden, und die Waare gelanget nachher an einen Fixaten, so findet eine Zurückzahlung an letztern nicht Statt.

§. 16.

Befreiung der
Leipziger Meß-
waaren.

Von den aus Leipzig kommenden Waaren, welche erweislich mit der dasigen Handelsabgabe vernommen worden, und mit Passirzetteln von daher versehen sind, findet eine Erlegung der Grenzaccise nicht Statt.

Wenn die von der Obereinnahme der Handelsabgaben in Leipzig ausgestellten Passirzettel Gültigkeit haben sollen, so müssen sie sich bei den Waaren befinden, auf welche sie gestellt sind, diese Waaren müssen darinnen nach den Frachtstücken, nach Gewicht und Beschaffenheit, genau angegeben und ihr Ausgang aus Leipzig durch den Accis-Thor-Schreiber des Thores, durch welches sie ausgegangen, darauf attestiret seyn.

Fehlen diese Passirzettel bei der Waare, oder ist der Ausgang darauf nicht attestiret, so ist die volle Grenzaccise davon an dem inländischen Orte der Abladung, er mag eine accisbare Stadt oder ein Dorf seyn, zu erheben. Bei Material- und Schnittwaaren, welche aus der Meßstadt Leipzig an Krämer auf dem Lande kommen, ist die §. 15. enthaltene Vorschrift zu befolgen.

Für ausländische Getränke werden in Leipzig Passirzettel zur Versendung in die Oberlausitz nur dann ertheilt, wenn, in Gemäßheit des 12ten §. des 1ten Publicandi, die Leipziger Handelsabgaben betreffend, vom 31sten Januar 1824, beim Empfange derselben, die in dem Oberlausitzischen Tarif geordnete Grenzaccise von dem Versender noch entrichtet wird; jedoch wird ihm davon, wegen der bereits erlegten Leipziger Han-

delsabgabe, an dem Eimer Wein ein Thaler — — und an dem Eimer Brantwein sechszehn Groschen erlassen.

§. 17.

Von Entrichtung der Grenzaccise sind befreiet:

- | | |
|--|--|
| | Befreiungen v.
der Grenzaccise: |
| 1.) Alle Gegenstände, welche in so kleinen Quantitäten eingebracht werden, daß die zu entrichtende Accise von allen zusammen weniger als drei Pfennige betragen würde; | 1.) geringfügige Gegenstände. |
| 2.) Alle bereits im Gebrauche befindliche und zum Handel nicht bestimmte Gegenstände des Verbrauchs, mithin auch Kleidungsstücke, Geräthe und Geschirr des Reisenden; | 2.) im Gebrauche befindliche Gegenstände. |
| 3.) Das aus dem Königlich Preussischen Herzogthume Sachsen eingebrachte Getreide, die von daher eingehenden Brennmaterialien aller Art, Bauholz, Kalk, Schiefer, Mühlsteine, Ziegel und überhaupt die Steine aller Art, sind als inländisch anzusehen und zu behandeln; | 3.) Gewisse aus dem Königlich Preuss. Herzogthum Sachsen eingehende Gegenstände. |
| 4.) Die mit Freipässen Unseres Geheimen Finanz-Collegii versehenen Gegenstände; es müssen aber diese Freipässe im Original (indem beglaubte Abschriften nicht hinlänglich sind,) bei der Grenzeinnahme vorgezeigt, von dieser visirt und die frei eingebrachten Gegenstände nach ihrer Quantität darauf bemerkt werden. | 4.) Durch besondere Freipässe. |
| 5.) Wenn inländische Fabrikanten und Handwerker mit ihren eigenen, von ihnen selbst gefertigten Arbeiten die Messen und Märkte im Auslande bereisen, so sind die von ihnen unverkauft zurückgebrachten Fabrikate accisfrel. Sie müssen aber die ausgehenden Waaren zuvörderst bei der Einnahme ihres Wohnorts, welche ihnen über die Quantität und Qualität der Waaren eine Bescheinigung auszustellen hat, angeben, und bei der Rückkunft den Bestand derselben untersuchen lassen, auch solche hinwärts und zurück bei einer und derselben Grenzeinnahme, unter Vorzeigung der von der Einnahme des Wohnorts erhaltenen Bescheinigung, anmelden. Obige Bedingung der zu erlangenden Grenz-Accis-Freiheit ist nicht erforderlich, wenn die inländischen Fabrikanten und Handwerker, an der Grenzeinnahme, wo sie wieder eintreten, sich legitimiren können, daß sie nicht bloß einen, sondern mehrere ausländische Märkte, deren Lage sie zu einem andern Rückwege nöthigte, besucht haben. | 5.) Inländische Retourgüter. |
| 6.) Wenn in einem oder dem andern Orte die Einrichtung besteht, daß Fabrikate in das Inland gebracht werden, um, nach einer daselbst erhaltenen weitem Verarbeitung, als durch Bleichen, Färben, Zurichten ic. wiederum in das Ausland an den Absender zurückzugehen; so werden Wir, auf diesfälliges, an das Acciscommissariat zu richtendes Ansuchen, den Einbringern solcher Fabrikate eine Erleichterung bei der Grenzaccise angedeihen lassen, und deshalb durch Unser Geheimen Finanz-Collegium das | 6.) Besondere zur bloßen Verarbeitung eingehende Gegenstände. |

Nöthige besonders anordnen. Die in einzelnen Fällen bereits bewilligten Befreiungen verbleiben in ihrer Gültigkeit.

§. 18.

Die Grenzaccise wird von zurückgehenden Waaren nicht zurückgezahlt.

Wenn die in das Land gebrachten ausländischen Waaren als unverkauft, oder sonst in das Ausland zurückgehen, so kann eine Rückzahlung der davon erlegten Grenzaccise in der Regel nicht erfolgen. Doch wird, zu Gunsten ausländischer Krämer, Fabrikanten und Handwerker, welche hierländische Messen und Märkte beziehen, und einen Theil ihrer Waaren unverkauft zurücknehmen, eine Ausnahme von obiger Regel gemacht, und auf ihr dießfalliges Ansuchen bei dem Acciscommissariate eine den Umständen angemessene Einrichtung getroffen werden.

§. 19.

Gebrauch der erlaubten Straßen.

Fracht- und Kaufmannsgüter dürfen nur auf solchen Straßen, die mit einer Grenzeinnahme versehen sind, in das Land eingehen, und nur auf den nach einer accisbaren Stadt gehenden Commercialstraßen fort- und durchgeführt werden.

§. 20.

Regievorschriften für den Waareneinbringer.

Der Waareneinbringer ist schuldig, bei der ersten Grenzeinnahme, die er berührt, anzuhalten, daselbst ein schriftliches Verzeichniß der geladenen Gegenstände (Designation) zu übergeben, oder die sonst über die Bestimmung der Waaren nöthigen Erklärungen abzulegen, auch die Waaren selbst einer Revision zu unterwerfen.

§. 21.

Einrichtung der Designationen.

In dem Verzeichnisse der Ladung (Designation) muß der Name und Wohnort des Absenders, des Fuhrmanns und des Empfängers der Waare, ferner jedes einzelne Frachtstück nach seiner Bezeichnung, seinem Gewichte und tarifmäßigen Inhalte aufgeführt seyn.

Ist eine Designation nicht vorhanden, so müssen in den Frachtbriefen die hier angegebenen Erfordernisse derselben enthalten seyn, außerdem sie nicht für gültig angenommen werden, sondern die Grenzaccise sofort erlegt werden muß.

§. 22.

Mündliche Angaben.

Eine mündliche Angabe der Ladung kann nur dann als hinlänglich angenommen werden, wenn die geladenen Gegenstände in unverpacktem Zustande sich befinden und nicht in Kaufmannsgütern bestehen. Im entgegengesetzten Falle wird die Ladung, auf Kosten und Gefahr des Absenders, so lange angehalten und in Verwahrung genommen, bis die Designation beigebracht wird.

§. 23.

Bei der Waarenrevision in der Grenzeinnahme werden die geladenen Waaren, nach der Zahl und Bezeichnung der Frachtstücke, nach dem Gewichte oder der Menge, mit der Designation, oder in dem §. 22. angegebenen Falle, mit der mündlichen Angabe verglichen und untersucht, wozu der Fuhrmann die nöthige Handreichung leisten oder verschaffen muß. Dem Grenzeinnehmer steht frei, sich, bei augenscheinlichem Verdachte eines Accis-Unterschleifs, vom Gewichte und Inhalte jedes Frachtstückes, durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel, zu überzeugen und die verdächtig scheinenden Frachtstücke mit Vorsicht und Behutsamkeit zu eröffnen.

Revision bei
den Grenzein-
nahmen.

Wenn der Waareneigenthümer von dem zum Durchgange vergebenen Waaren zufällig etwas im Lande ab- oder zurückläßt, so hat er sich bei der Acciseinnahme des Abladungs-orts zu melden, und davon die Eingangsassise, jedoch ohne daß er die bereits bezahlte Durchgangsassise darauf mit zurechnen kann, nachzutricheten.

§. 24.

Die Expedition auf den Grenzeinnahmen erfolgt zu jeder Jahreszeit, vom Sonnenaufgange bis Abends 8 Uhr. Der Reisende ist berechtigt, zu verlangen, daß er hierbei, wenn nicht mehreres Fuhrwerk zusammenkommt, nicht über eine halbe Stunde aufgehalten werde.

Zeit der Expe-
dition auf der
Einnahme.

§. 25.

Jeder Fuhrmann muß sich eine äußerliche Revision seiner Ladung, jedoch, wenn nicht augenscheinlicher Verdacht eines Unterschleifs vorhanden ist, ohne Oeffnung der Frachtstücke und ohne Abladung des Wagens, gefallen lassen, wenn solche unterwegs an den Acciseinnahmen, die er bis zum Orte der Abladung, oder bis zur Grenzeinnahme des Ausgangs berührt, verlangt wird.

Revision bei
den Accisein-
nahmen.

§. 26.

Am Orte der Abladung erfolgt die Wiederholung der §. 25. erwähnten und hier noch genauer vorzunehmenden Untersuchung. Die Abladung darf aber nicht eher geschehen, als bis die Ankunft der Waaren bei der Accisbehörde des Orts gemeldet und von dieser die Erlaubniß zur Abladung, nach erfolgter Revision, ertheilt worden ist.

Revision bei
der Abladung.

§. 27.

Alle Frachtgüter von ausländischen Waaren, welche nach Leipzig gehen, und dahin mit gehörigen Frachtbriefen versehen sind, bleiben mit Erhebung der Grenzaccise verschont, in-

Behandlung
der Leipziger
Güter.

dem diese unter den Leipziger Handelsabgaben mit begriffen ist. Es ist jedoch in der Grenzeinnahme die Ladung gehörig zu declariren, die Frachtbriefe sind vorzuzeigen und von der Grenzeinnahme zu stempeln, auch ist dem Fuhrmanne ein Grenzzettel, welcher den Namen des Fuhrmanns, die Zahl der Bespannung, der Frachtbriefe und der Frachtstücke enthält, auszustellen.

§. 28.

Vorschriften,
wegen der mit
Posten ein- und
durchgehenden
Güter.

Waaren, so mit der ordinären Post ein- und durchgehen, sind keiner Revision bei den Grenzeinnahmen unterworfen. Die Accise wird bei den im Lande bleibenden Gütern an dem Orte der Bestimmung erlegt. Güter, welche mit den ordinären Posten ohne Aufenthalt und unter einer Adresse durch das Land gehen, bleiben mit der Durchgangsaccise verschont.

Extraposten, welche zugleich accisbare Güter geladen haben, werden, wie jedes andere Fuhrwerk, jedoch bei Tag und bei Nacht, auch mit vorzüglicher Schnelligkeit und vor anderm Fuhrwerk, abgefertiget.

§. 29.

Ausstellung der
Quittungen.

Über die erfolgte Bezahlung erhält der Accisant von dem Einnehmer eine Quittung, in welcher die Waaren nach ihrer Quantität, nebst dem Betrage der von jeder entrichteten Abgabe, einzeln verzeichnet werden. Diese Quittung bleibt bei der Waare, um damit ihre erfolgte Verrechnung zu beweisen. Sie wird, nach dem Verlangen des Accispflichtigen, entweder für die ganze Ladung überhaupt, oder auch, wenn sie an verschiedene Empfänger kommt, für einzelne Theile derselben ausgestellt. Bei Waaren, von welchen die Abgabe nicht auf der Grenze, sondern erst am Orte der Abladung entrichtet wird, ist von der Grenzeinnahme dasselbe Verfahren zu beobachten, welches §. 27. wegen der nach Leipzig bestimmten Güter vorgeschrieben ist.

§. 30.

Bestrafung der
Accisunter-
schleife,

Wenn das Gewicht und der Inhalt eines einzelnen Frachtstücks, oder die ganze Ladung, in den Designationen oder mündlichen Erklärungen falsch angegeben, oder ein Theil der Ladung verschwiegen, oder die Grenzeinnahme ohne Meldung umfahren wird; so wird solches, außer der zu bezahlenden Accise, noch mit dem zwölffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft, und die Waare so lange, bis solche Strafe erlegt ist, in Beschlag genommen, indem die Waare auch für die Strafe haftet, ohne Rücksicht, ob der Unterschleif von dem Eigenthümer der Waare, oder dessen Beauftragten, oder dem Fuhrmanne verübt worden ist.

§. 31.

Der Fuhrmann, welcher seine Ladung, ganz oder theilweise, ohne vorherige An-
meldung bei der Accisbehörde, abgeladen, oder welcher verfälschte Frachtbriefe und
Grenzzettel bei den Einnahmen vorgezeigt, oder sich verbotener Wege zum Einbringen
ausländischer Handelswaaren bedient hat, wird für seine Person, und wenn auch kein
besonders zu bestrafender Unterschleif hierbei vorgegangen ist, auch außer der, durch
Verfälschung der Frachtbriefe und Grenzzettel verwirkten, besondern Strafe, um zehn
Thaler bestraft. Einer gleichen Geldstrafe unterliegt der Empfänger der Waaren,
die ohne Erlaubniß der Accisbehörde abgeladen worden sind.

der unerlaub-
ten Abladungen,
der verfälschten
Frachtbriefe u.
des Gebrauchs
verbotener We-
ge,

§. 32.

Die heimliche Niederlage von Waaren auf dem Lande wird mit Confiscation der
Waaren bestraft.

der verbotenen
Waarennieder-
lagen.

Wer eine solche Niederlage in seinen Gebäuden gestattet, hat den Werth der
Waaren als Strafe zu bezahlen, oder, bei etwanigem Unvermögen, willkührliche Ge-
fängnißstrafe, nach dem Ermessen des Geheimen Finanz-Collegii, zu erleiden.

Anderere Personen, die an einer heimlichen Waarenniederlage Theil nehmen und sol-
che begünstigen, werden, nach Befinden, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Macht ein Zufall auf der Straße die Niederlegung von Waaren in einem Dorfe
nothwendig, so muß sie mit Vorwissen und im Weisern des Acciseinnehmers und der
Dorfgerichten geschehen. Der Einnehmer nimmt die Waaren unter Beschluß und läßt
sie nur in seiner Gegenwart wieder abführen.

§. 33.

Kein Accisbeamter darf, unter irgend einem Vorwande, ein Geschenk, Accidenz,
oder eine sonstige Bezeigung von den Accispflichtigen annehmen, sondern er muß alles
ohnentgeltlich expediren. Das Anerbieten eines solchen Geschenkes, Seiten der Accisan-
ten, wird als eine versuchte, und die Aushändigung desselben, als eine vollzogene Be-
stechung geahndet.

Verbotene An-
nahme und Rei-
zung von Ge-
schenken.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom
13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818., noch besonders be-

kannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und ihm Unser Kanzelsiegel vor-
drucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 15ten April 1826.

Friedrich August.



Freiherr von Mantuffel.



G r e n z = A c c i s = T a r i f
für
a u s l ä n d i s c h e W a a r e n .

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zum Eingang.			Zum Durchgang.		
		ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞
A.							
Alabaster, Marmor und andere dem gleich zu achtende Steine, roh oder bearbeitet.	pr. Ctr.	—	8	—	—	1	—
Alaun,	pr. Ctr.	—	4	—	—	1	—
Anis, wie Sämereien,							
Antimonium, Spießglanz, s. Mineralien.							
Apotheker- und Drogueriwaaren, s. Materialwaaren.							
Arak und Rum, s. Branntwein.							
Arsenik, s. Mineralien.							
Asche, Holz-, Waldasche u. s. w.	pr. Ctr.	—	1	—	—	—	3
Astronomische Instrumente, s. Instrumente.							
Auftern, s. Itallener-Waaren.							
B.							
Bäckwerk, Brod, Anblatt, Semmel	pr. Ctr.	—	4	—	—	—	3
— — Kuchen, Stolle und dergleichen feines, s. Zuckerwaaren.							
Bäume, Drangerle, und alle diesen gleich zu achtende. . .	pr. Stück.	—	1	—	—	—	3
— — Frucht, und alle andere geringere in Stämmen, . .	pr. Stück.	—	—	3	—	—	1
— — als Pflanzen		—	fr	el.	—	fr	el.
Baschüte, s. Hüte.							

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Maß.	Vom Eingang.		Vom Durchgang.	
		rC	gC	rC	gC
Bastmattenstricks,	pr. Ctr.	—	6	—	1
Baumwolle, rohe,	pr. Ctr.	—	8	—	5
Baumwollene Manufacturwaaren und Garn, weiße, farbig gewebte, ingleichen halbbaumwollene, mit Woll-, Haaren, oder Leinen gemischt, Strumpfwaaaren, Mousfeline, Waare u. s. w.	pr. Ctr.	1	—	—	3
Beeren, Kreuzbeeren, Wachholderbeeren und dergleichen, s. Materialwaaren.					
— — Preisel- und Heidelbeeren sind frei.					
Weinschwarz, Kienruß, Steinkohlenuß, s. Farben.					
Bernstein, so wie dergleichen Salz, s. Materialwaaren.					
— — Waaren, s. Galanteriewaaren.					
Beutlerwaaren,	pr. Ctr.	1	—	—	3
Bier,	pr. Maß	5	2	—	3
	zu 3 Tonnen oder 5½ Eimer.				
Bijouteriewaaren, s. Galanteriewaaren.					
Bilber, feine, s. Gemälde.					
— — ordinale, wenn sie zum Handel bestimmt,	pr. Ctr.	—	8	—	3
Bilbhauerarbeit, aus Holz,	pr. Ctr.	—	16	—	2
— — aus Stein, von Marmor und Mosaik, Büsten und Statuen,	pr. Ctr.	—	8	—	1
Bismuth, s. Materialwaaren.					
Blei, in Blöcken und alt, Bleierde, s. Mineralien.					
Bleisäze, Bleiweiß, Bleizucker, Glätte, Bleisüße und Bleiwaaren aller Art,	pr. Ctr.	—	8	—	3
Blumen und Blüthen, getrocknete und frische, s. Apothekerwaaren.					
Blumenzwiebeln,	pr. Ctr.	1	—	—	2
Büchlerarbeit,	pr. Ctr.	—	6	—	1
Bolus, s. Mineralien.					
Borsten, Schweinsborsten,	pr. Ctr.	—	12	—	2
Bouteillen, steinerne und gläserne,	pr. Ctr.	—	6	—	1

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zum Eingang.			Zum Durchgang.		
		℞	℥	℞	℞	℥	℞
Brauntwein, abgezogener, Aak, Rum, Franzbrauntwein, .	pr. Eimer, oder für 1½ Centner Brutto.	6	—	—	—	4	—
Brauntwein, unabgezogener,	pr. Eimer, oder für 1½ Centner Brutto.	4	—	—	—	2	—
Braunstein, f. Mineralien.							
Brennholz und Breter, f. Holz.							
Broncewaaren,	pr. Ctr.	1	12	—	—	3	—
Brod, f. Backwerk.							
Buchbinderwaaren,	pr. Ctr.	—	6	—	—	1	—
Buchweizen, Grütze und Mehl,	pr. Ctr.	—	6	—	—	1	—
Bücher,	pr. Ctr.	—	6	—	—	1	—
Bürstenbinderwaaren,	pr. Ctr.	—	12	—	—	2	—
Butter, Schmelzbuter,	pr. Ctr.	—	8	—	—	1	—
C.							
Cacaobohnen,) Caffeebohnen,) Calmus,) Camphor,) Caperu,) Cardamomum.)	f. Materialwaaren.						
Cardebollen, Karden, Weberdisteln,	pr. Ctr.	—	6	—	—	1	—
Casimir, f. Luche.							
Castanien, f. Obst.							
Caviar, f. Italiener-Waaren.							
Charren, Land- und Seecharren, wenn sie zum Handel bestimmt, f. Gemälde.							
China, f. Apothekerwaaren.							
Chirurgische Instrumente, f. Instrumente.							
Chocolade, f. Italiener-Waaren.							

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück oder Gefäß.	Vom Eingang.			Vom Durchgang.		
		℥	℔	℞	℥	℔	℞
Echorsenwurzel, grüne, trockne und gedörrte, Echioxiencaffee, f. Materialwaaren.							
Citronat oder Succade, f. Materialwaaren.							
Citronen, Apfelsinen, Pomeranzen, Limonen u. s. w. f. Obst.							
Citronensaft, Citronenschalen,) f. Materialwaaren.							
Claviere, Clavecins, Flügel und Fortepiano's, f. Instrumente.							
Cochenille, f. Farben.							
Colonialwaaren, f. Materialwaaren.							
Conditormwaaren, f. Zuckerwaaren.							
Corallen, von Schmelz, Glascorallen, f. Glaswaaren.							
- - Seecorallen, rohe und geschliffene, f. Galanteriewaaren.							
Corduan, f. Leder.							
Coriander, f. Samen.							
Corinthen, Cubeben,) f. Materialwaaren.							
D.							
Dachziegel, f. Steine.							
Datteln, f. Italiener-Waaren.							
Decken, Tyroler, Fries	pr. Etr.	—	12	—	—	1	—
Drath, ächter Gold- und Silberdrath, f. Gold- und Silberwaaren.							
- - leonischer,	pr. Etr.	3	18	—	—	3	—
- - Messing-, Stahl-Drath, Clavierdrath, Kupferdrath und dergleichen Waaren,	pr. Etr.	—	16	—	—	3	—
Drehlerwaaren und Spielzeug,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
Drogueriemaaren, f. Materialwaaren.							
Druckpapier, f. Papier.							
E.							
Edelsteine, Juwelen, rohe und bearbeitete,	pr. Pfund.	—	16	—	—	2	—
Eiderdunen, f. Federn.							
Eier aller Art,	pr. Schock	—	—	1	—	—	—
Eisen, Guß	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück oder Gefäß.	Vom Eingang.			Vom Durchgang.		
		1871	72	73	1871	72	73
Eisen, Guß, wenn solches aus den im Preussischen Antheile der Lausitz gelegenen Hammerwerken eingeht,	pr. Etr.	—	1	—	—	—	3
— — Stab-, Schien- und Zain-	pr. Etr.	—	16	—	—	—	1
— — wenn solches aus dem Königl. Preussischen Herzogthume Sachsen in die Aemter rechts der Elbe eingeht,	pr. Etr.	—	7	—	—	—	3
— — Draht und Blech aller Art, Nägel,	pr. Etr.	—	12	—	—	—	1
— — altes, nach dem vollem Saße des Gußeisens.							
Eisenwaaren, gegossene und geschmiedete,	pr. Etr.	—	16	—	—	—	1
— — feine, s. kurze Waaren.							
Elfenbein, Zähne, ungeraspeltes.	pr. Etr.	1	—	—	—	—	3
— — geraspeltes und gebranntes, s. Materialwaaren.							
Elfenbeinwaaren, s. Galanteriewaaren.							
Erdäpfel,	pr. Schfl.	—	—	3	—	—	—
Erden, Farben, Ocher, Umbra, Rothstein, Kreide, s. Farben.							
Erdenzeug, Töpferwaaren, Fliesen und Schmelztiegel,	pr. Etr.	—	2	—	—	—	1
Erze, s. Mineralien.							
Essig, Wein- und Bieressig,	pr. Eimer.	1	1	9	—	—	1
F.							
Farben, blaue (Schmalze)	pr. Etr.	—	18	—	—	—	3
— — Kräuter aller Art, }							
— — Wurzeln, }							
— — Mineralien, }	pr. Etr.	—	6	—	—	—	1
— — Erden- }							
— — Miniatur- und Pastellfarben in Blasen, Flaschen, Glä- sern, Täfelchen und Kästchen,	pr. Etr.	—	8	—	—	—	3
Farbenbölder, s. Holz.							
Fayence und Steingut,	pr. Etr.	1	12	—	—	—	3
Federn, Bettfedern,	pr. Etr.	—	18	—	—	—	2
— — Schmuckfedern und Federblumen, s. Galanteriewaaren.							
Federposen und Riele, Gänse- auch Schwanposen,	pr. Etr.	—	12	—	—	—	1
Federroh, an welschen und andern Hühnern und Hähnen, Ca- pauen, Perlhühnern, Truthühnern und Hähnen, Gänsen und Enten,	pr. Stück.	—	—	1	—	—	—
Federroh, an Tauben,	pr. Paar.	—	—	1	—	—	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück oder Gefäß.	Zum Eingang.			Zum Durchgang.		
		xl	yl	z	xl	yl	z
Federwildpret, an Fasanen, wilden Gänsen und Enten, Rebhühnern, Schnepfen, Beccasinen, Auerhühnern, Trappen, Wlk., Stein- und Haselhühnern, Schneehühnern und Schneevögeln,	pr. Stück.	—	—	2	—	—	—
Federwildpret, an Großvögeln, Lerchen, Finken, Ortolans, Zippen, Drosseln, Amseln, Krametsvögeln, Ziemern, Brachvögeln, Wachteln, Dick Schnäbeln und andern gemeinen Vögeln,	pr. Schock.	—	—	6	—	—	—
Felgen, trockene, f. Obst.							
Fenchel, f. Sämereien.							
Fett, Schmier, Schmalz, Talg,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Feuersteine, Flintensteine,	pr. Etr.	—	4	—	—	1	—
Fischbein, f. Materialwaaren.							
Fische, frisch,	pr. Etr.	—	4	—	—	—	—
— — getrocknete, geräucherte, Laberdan, Klippfisch, Lachs, Stockfisch, Bricken, Neunaugen, f. Italienerwaaren.							
— — Haringe, Sardellen,	pr. Etr.	—	4	—	—	1	—
Fischhäute, Fischleim, Hausenblase,	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
Flachs, f. Hanf.							
Fleisch, frisches oder grünes,	pr. Etr.	—	4	—	—	—	—
— — gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck und Würste,	pr. Etr.	—	12	—	—	2	—
Flocken,	pr. Etr.	—	2	—	—	1	—
Frauenglas, f. Mineralien.							
Früchte, f. Obst.							
B.							
Galanterie- und Bijouteriewaaren,	pr. Etr.	2	—	—	—	3	—
Galläpfel, f. Materialwaaren.							
Gallmei,	pr. Etr.	—	12	—	—	1	—
Garn, wollenes, weißes und gefärbtes, Florett-, Türkisch-, Kameel- und Messlgarn, f. baum- oder schafwollene Waaren.							

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Bissh.	Von			Zum		
		Eingang.			Durchgang.		
		℥	℔	℥	℥	℔	℥
Barn, leinened, rohes, gebleichtes, gefärbtes und Zwirn, s. leinene Waaren.							
Bartengewächse, so nicht besonders angefehrt,	pr. Etr.	—	1	—	—	—	—
Belagbierwaaren aller Art,	pr. Etr.	—	16	—	—	2	—
Bemalde, Kupferliche und Landcharten, zum Handel bestimmt,	pr. Etr.	3	18	—	—	3	—
Betreibe, als:							
Weizen,	pr. Schfl.	—	1	6	—	—	3
Korn,	pr. Schfl.	—	1	—	—	—	3
Gerste,	pr. Schfl.	—	—	9	—	—	2
Hafer,	pr. Schfl.	—	—	6	—	—	1
Erbsen, Hirs, Widern,	pr. Schfl.	—	1	—	—	—	3
Heidelorn,	pr. Schfl.	—	—	6	—	—	2
Mehl, wie das Getreide.							
Bewehr, als Büchsen, Flinten, Pistolen, Klingen, Bajonette u. s. w.	pr. Etr.	—	12	—	—	1	—
Bewürze, gemelnet, Englisches, neuer Pfeffer, Ingber, s. Materialwaaren.							
Bisshwaaren, als Wästen, Statuen, Urnen u. s. w.	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Glas, Hobglas, Tafelglas,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
— Spiegelglas, belegtes,	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
— Gläser, optisch, Brillen,	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
Glaswaaren, Englische und Französische, Glascoraden,	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
— Deutschen Ursprungs,	pr. Etr.	—	16	—	—	3	—
Glaubersalz, s. Mineralwaaren.							
Gold und Silber-Waaren,	pr. Pfund.	—	2	—	—	—	3
Granaten, rohe, achte und unächte,	pr. Etr.	2	—	—	—	3	—
Gräupen, Gried,	pc. Etr.	—	6	—	—	1	—
Gränspan, s. Materialwaaren.							
Grühe, Buchweizen, Gerste, Hafer und Hirsgrühe, (getlampft)	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Gummi aller Art, s. Materialwaaren.							
Härtlerwaaren,	pr. Etr.	—	16	—	—	2	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Maß.	Vom Eingang.			Vom Durchgang.		
		C	P	S	C	P	S
H.							
Haare, Biber, Weiß, Kameel, Kaninchen, Elend, Hirsch, Gemsen-, Ziegen-, und Haarschwarz,	pr. Etr.	1	—	—	3	—	—
— Ochsen, Kuh-, Kälber-, Pferde-, Reh-, und andere Haare zum Ausstopfen,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
Haarschuhe,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Haarschuh, (Englisches)	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
Habern,	—	—	—	—	—	—	—
Häute oder Felle, rohe Ochsen- und Kuhhäute, Kalb-, Lamm-, Schaf- und Ziegenhäute,	pr. Etr.	—	12	—	—	1	—
— Amerikanische Hirsch- und Wildhäute, garmachte Elendshäute,	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
— rohe, grüne zum Gerben, trockne Amerikanische und andere Elendshäute,	pr. Etr.	—	12	—	—	1	—
Hanf, Flach, Werg, Heide,	pr. Etr.	—	4	—	—	1	—
Hanföl, s. Del.							
Hanfsamen, s. Samen.							
Harz, } Hausenblase, } s. Materialwaaren.							
Heidekorn, s. Getreide.							
Heu, Stroh und Futterkräuter,	—	—	—	—	—	—	—
Hirse, s. Getreide.							
— ungeschliffen, s. Getreide.							
Holz, als Farnenholz in Blöcken und angespalt,	pr. Etr.	—	4	—	—	1	—
— Fernambuk und alle außereuropäische Tischschlitzler, .	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
— Bau- und Nutzholz, und zwar: beschlagenes und unbeschlagenes, als:							
Kisten,	pr. Stück	—	12	—	—	1	—
Brettläume, bis 24 Zoll Breite im untern Durchmesser.	pr. Stück	—	4	—	—	1	—
Baumstämme, bis 8 Zoll im untern Durchmesser,	pr. Stück	—	1	—	—	3	—
Baumstämme, unter 8 Zoll im untern Durchmesser,	pr. Stück	—	2	—	—	1	—
Pfeilen und Spindelweiser	pr. Schock	—	2	—	—	1	—
Schlag- und andere gemeine Bretter, auch Schwarten	pr. Schock	—	9	—	—	3	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Vom Eingang.			Vom Durchgang.		
		ℳ	℔	℥	ℳ	℔	℥
Holz — Latten,	pr. Schock	—	1	—	—	3	
Stabholz, an Pipen, Orthost und Bodenstäben,	pr. Schock	—	4	—	—	1	
Schindeln,	pr. Schock	—	—	3	—	1	
Dachspäne,	pr. Schock	—	—	—	—	—	
Baumpfähle und Stangen,	pr. Schock	—	1	—	—	3	
Brennholz, und zwar:							
Scheitholz, hartes und weiches,	pr. Rfstr.	—	—	6	—	3	
Stöcke, harte und weiche,	pr. Rfstr.	—	—	3	—	3	
— Kohlen,	pr. Etr.	—	—	1	—	1	
— Rinden und Rien zum Brennen und zur Lohbe, f. Holzkohlen.							
— Reißholz,	pr. Schock	—	—	2	—	—	
Holzgeflechte, Sparteriewaaren,	pr. Etr.	—	18	—	—	3	
Holzwaaren, feine bemalte, gebeizte und polirte, hölzerne Uhren	pr. Etr.	—	12	—	—	—	
— — grobe,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	
Honig,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	
Hopfen,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	
Horn, Hornspitzen, Klauen und Knochen,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	
Hornwaaren, ordinale, f. kurze Waaren.							
Hüte, Bast- und Strohhüte, }							
— Castor- und Filzhüte, }	pr. Etr.	—	18	—	—	3	
Hummern, f. Italienerwaaren.							
J.							
Indigo, f. Farbewaaren.							
Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische u. a. d.	pr. Etr.	—	1	—	—	3	
Italienerwaaren und dahin gehörige Delicateffen,	pr. Etr.	—	12	—	—	3	
Juwelen, f. Edelsteine.							
K.							
Kalk, gebrannter,	pr. Etr.	—	—	6	—	—	
Käse, Schweizer, Französischer, Italienischer und Englischer, f. Italienerwaaren.							
— Holländischer und anderer ordinaire, f. Materialwaaren.							

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zum Eingang.			Zum Durchgang.		
		ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞
Käse, gemeiner, f. Victualien.							
Karden für Tuchbereiter, f. Cardebollen.							
Karten, Spielkarten,	pr. Etr.	—	12	—	—	1	—
Kastanien, f. Obst.							
Klempnerwaare von Eisenblech,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
— — — — — messingene, grobe und feine,	pr. Etr.	—	16	—	—	3	—
Knochen, Klauen,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Knochenarbeit,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
Kohlen, f. Holz.							
Korbmacherarbeit, grobe und feine,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Korinthen, f. Materialwaaren.							
Korkholz und Korkstöpsel, f. Materialwaaren.							
Kraftmehl oder Stärke,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Kräuter, (Farbe- und Gerber-) Wurzeln, Rinden, Blätter, f. Farben.							
Krebse,	pr. Schock	—	—	1	—	—	—
Kubeben, f. Materialwaaren.							
Kupfer, Barkupfer, altes Bruchkupfer, Kupferfeile,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
— geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche und Dachplatten, Drath,	pr. Etr.	—	16	—	—	3	—
— gebranntes, Kupferasche,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Kupferwaaren und Geräthschaften, grobe und feine,	pr. Etr.	—	16	—	—	2	—
Kupferstiche, f. Gemälde.							
Kupferwasser, f. Materialwaaren.							
Kürschnerarbeit, f. Rauchwaaren.							
Kurze Waare, Englische und Französische,	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
— — — — — Iserloher, Nürnberger, Sonnenberger und andere Kramwaaren, Deutschen Ursprungs,	pr. Etr.	—	8	—	—	3	—
Kutschen, als:							
Chaisen, Stadtwagen, Batarden etc.	pr. Stück	6	—	—	1	—	—
Whiskys und Troshken,	pr. Stück	3	—	—	—	12	—
Stuhlwagen,	pr. Stück	1	16	—	—	12	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Vom Eingang.			Vom Durchgang.		
		℥	℥	℥	℥	℥	℥
L.							
Leidete Waaren,	pr. Etr.	1	—	—	3	—	—
Leder aller Art,	pr. Etr.	—	12	—	—	1	—
Lederwaaren, als feine Sattler- und Niemerarbeiten, Sattel und Reitzeuge,	pr. Etr.	1	—	—	3	—	—
— — ordinäre, als Niemer-, Sattler- und Schuhmacherwaaren,	pr. Etr.	—	16	—	—	2	—
Leim, Horn- und Lederleim,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Leinene Waaren aller Art, roh, gebleicht, gefärbt, gedruckt, Garn, Fäden,	—	fr	ci	—	fr	ci	—
— Leinwand, Hand, Wäscheleinand,	pr. Etr.	—	12	—	—	1	—
— graue Packleinand, Segeltuch,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Leinene Spitzen, f. Galanteriewaaren.							
Leinfaamen,	pr. Etr.	—	2	—	—	1	—
Lettern, Buchdrucker,	pr. Etr.	—	16	—	—	3	—
Lichte, Talglichte,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
— Wachs und Wallrathlichte, f. Wachswaaren.							
Linsen,	pr. Schf.	—	1	—	—	—	3
Liqueur, f. Brannewein.							
M.							
Macaroni, f. Italienerwaaren.							
Magnesia, f. Materialwaaren.							
Makulatur, f. Papier.							
Malg, wie das Getreide, woraus es gefertigt.							
Mandeln, } f. Materialwaaren.							
Mastix, }							
Materialwaaren aller Art, Apotheker-, Droguerie- und Colonialwaaren,	pr. Etr.	—	8	—	—	3	—
Mauersteine, f. Steine.							
Medicamente, f. Materialwaaren.							
Meerschäum und dergleichen Waaren, f. kurze Waaren.							
Mehl, gemeines, f. Getreide.							
Mennig, f. Farbe.							

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Zum Eingang.			Zum Durchgang.		
		℥	℥	℥	℥	℥	℥
Messing, rohes und Bruchmessing, Glodengut, Messingseile,	pr. Etr.	---	12	---	---	1	---
Messing, gewalztes, gehämmertes, gezogenes in Blechen und Drath,	pr. Etr.	---	18	---	---	2	---
Messingwaaren,	pr. Etr.	---	18	---	---	3	---
Meth,	pr. Etr.	---	6	---	---	1	---
Meubles, gebelzte, polirte, bemalte und lackirte, f. Tischler- arbeit.							
Milch,	---	---	---	---	---	---	---
Mineralien,	pr. Etr.	---	6	---	---	1	---
Mineralwasser, in Krügen und Flaschen,	pr. Etr.	---	6	---	---	1	---
Mispeln, f. Obst.							
Morgeln, f. Materialwaaren.							
Most, f. Wein.							
Most aus Obst,	pr. Eimer	---	2	---	---	1	---
Mühlsteine, f. Steine.							
Mus aller Art, f. Materialwaaren.							
Muscheln, Austern, f. Italienerwaaren.							
Musikalische Instrumente, f. Instrumente.							
Muscatenblumen, Macisnüsse, f. Materialwaaren.							
N.							
Nadeln, Steck- und Stricknadeln, messingene, eiserne u. stählerne,	pr. Etr.	---	16	---	---	3	---
Naderwaaren, gemeine,							
Manquins, f. baumwollene Waaren.							
Nelken, Gewürznägeln, f. Materialwaaren.							
Nudeln,	pr. Etr.	---	8	---	---	1	---
Nürnbergger und anderes Spielzeug, f. kurze Waaren.							
Nüsse, weiche, Stachel-, Hasel- und andere,	pr. Etr.	---	1	---	---	---	---
O.							
Obst, grünes, als Äpfel, Birnen, Pflaumen, Pfirschen, Kir- schen, Quitten, Schlehen und alles andere,	pr. Etr.	---	1	---	---	---	---
— feines, Citronen, Pomeranzen, Feigen, Kastanien ic.	pr. Etr.	---	6	---	---	1	---
— gebackenes,	pr. Etr.	---	6	---	---	1	---

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Maß.	Zum Eingang.			Zum Durchgang.		
		℔	g	℥	℔	g	℥
Obß, eingemachtes, f. Zuckerwaaren.							
Obßbäume, f. Blume.							
Del, Speisdel, in Fässern und Flaschen, } — Provençer. und Nechndl, } f. Materialwaaren. — Terpentindl, (Kienöl) — Gabriten- und Brenndl, als: Hanf-, Lein- und Rüßel, Thron, Wermuth-, Anis-, Jasmin-, Nelken- ic. und alle andere überische Del, f. Materialwaaren.	pr. Etr.	—	6	—	1	—	—
Denschwärze, f. Farben.							
P.							
Papier, Zeichen, Schreibe- und Druckpapier,	pr. Etr.	—	8	—	1	—	—
— graues lösch- und Postpapier, Pappdeckel, Pappe, Maculatur,	pr. Etr.	—	6	—	1	—	—
— Lapeten und buntes,	pr. Etr.	—	12	—	3	—	—
Parfümerwaaren, f. Galanteriewaaren.							
Pech, Theer und Daggert, Colophonium, Fackeln, Pelzwerk, f. Rauchwaaren.	pr. Etr.	—	6	—	1	—	—
Pergament, f. kurze Waaren.							
Perlmutterarbeit, f. Galanteriewaaren.							
— Schaaln,	pr. Etr.	—	8	—	1	—	—
Pfefferkuchen, f. Zuckerwaaren.							
Pfeifen, Tabakspfeifen, irden, die übrigen nach ihrem Stoff.	pr. Etr.	—	6	—	1	—	—
Pferde, zum Handel in der Koppel,	pr. Stück	1	—	—	4	—	—
— im Einzelnen,	pr. Stück	—	16	—	4	—	—
— Fohlen,	pr. Stück	—	8	—	2	—	—
Pinsel, feine Nahlerpinsel, f. kurze Waaren.							
— ordinaire, für Maler ic.	pr. Etr.	—	6	—	1	—	—
Plattirte Waaren,	pr. Etr.	1	12	—	3	—	—
Porzellan, ausländisches, (Beraisches ic.)	pr. Etr.	10	—	—	3	—	—
Porsamentirerwaaren insgesamt,	pr. Etr.	1	—	—	3	—	—
— seidene,	pr. Etr.	5	18	—	8	—	—
Pottasche,	pr. Etr.	—	6	—	1	—	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Vom Eingang.			Vom Durchgang.		
		℥	℥	℥	℥	℥	℥
Pottasche, wenn sie für inländische Bleicher erweislich eingebracht wird,	pr. Etr.	—	2	—	—	—	—
Puder,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Pulver, Schieß,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
Pupmacherwaaren, f. Galanteriewaaren.							
Q.							
Quecksilber, } f. Materialwaaren: Quercitron, }							
Quincaillewaaren, f. Galanteriewaaren.							
R.							
Rauchwaaren, Pelzwerk und Kürschnerarbeit,	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
Regen- und Sonnenschirme, leinene, baumwollene u. seidne,	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
Reis, f. Materialwaaren.							
Reiß- oder Wasserblei, f. Mineralien.							
Riemerarbeit, f. Lederwaaren.							
Rindshäute, gefalgene, übrigens f. Häute.	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Rindsleder, f. Leder.							
Röthe, Färberröthe, f. Farben.							
Rohr, Stuhlrohr und Bindrottings,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
Rosinen, f. Materialwaaren.							
Rüben, gemeine, f. Gartengewächse.							
Rüben, Teltauer- oder Steckrüben,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Rübsamen, Rapß, f. Sämereien.							
Rüböl, f. Del.							
Rum, f. Branntwein:							
Rußbutten, f. Farben.							
S.							
Sämereien, gemeine,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Saffian, f. Leder.							
Safflor, } f. Materialwaaren. Saffran, }							

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück, oder Gefäß.	Vom Eingang.			Vom Durchgang.		
		18	18	18	18	18	18
Säfte, medicinische,) Sago,) f. Materialwaaren.							
Saiten, Darm	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
Salten, Drath. f. Drath.							
Salmiak,) Salpeter, nitrum) f. Materialwaaren.							
Salz, Kochsalz darf zum inländischen Handel und Verbrauch für Privatrechnung nicht eingeführt werden. Zum Durch- gange ist jedesmal besondere Erlaubniß des Geheimen Fi- nanz-Collegii erforderlich, und davon zu entrichten:							
vom weißen Salze,	pr. Etr.	—	—	—	—	9	—
vom gelben Salze,	pr. Etr.	—	—	—	—	4	6
Steinsalz kann nur mit Erlaubniß des Geheimen Finanz- Collegii, zum Gebrauch für die Schäfereien, eingeführt werden, beim unmittelbaren Durchgange,	pr. Etr. pr. Etr.	—	8	—	—	—	—
Düngesalz, und alle ähnliche Salzenproducte, als: Pfan- nenstein, Pfannenschutt, Dornstein zc. geben, wenn die Ein- und Durchfuhr von dem Geheimen Finanz-Collegio be- sonders gestattet worden ist,	pr. Etr.	—	4	—	—	4	—
Schönebecker Düngererde geht zum inländischen Verbrauch frei ein, beim Durchgange,	pr. Etr.	—	—	—	—	2	—
Salzsäure, f. Materialwaaren.							
Sandel, f. Farben.							
Sattlerwaaren, f. Lederwaaren.							
Schafbärme,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
Schaffelle, roh, ausgearbeitete aller Art und Pelze, . . .	pr. Etr.	—	12	—	—	2	—
Schafwolle,	pr. Etr.	—	12	—	—	3	—
Schafwollene Manufacturwaaren, ausschließlich der Tuche und besonders genannten,	pr. Etr.	1	—	—	—	3	—
Schachtelhaln,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Scheidewasser, f. Materialwaaren.							
Schiefersteinwaaren, als Tische, Schreibetafeln u. f. w.	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Schildkrötenschalen, unbearbeitete.	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
Schildkrötenwaaren, f. Galanteriewaaren.							

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück oder Gefäß.	Zum Eingang.			Zum Durchgang.		
		℞	℥	℥	℞	℥	℥
Schlitten, als Renn- und andere feine,	pr. Stück.	—	6	—	—	1	—
— — ordinäre Bauerschlitten,	pr. Stück.	—	3	—	—	—	6
Schlösser und Schlosserarbeit, grobe und feine, von Eisen,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Schlösser, messingene, s. Messingwaaren.							
Schmack oder Sumach,) s. Farben.							
Schmalze,							
Schmalz und Schmer, s. Fett.							
Schmelztiegel,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Schmirgel, s. Mineralien.							
Schuhmacherwaaren,	pr. Etr.	—	16	—	—	2	—
Schwamm, Feuer-, Wasch-Schwamm, s. Materialwaaren,							
Schwefel und Schwefelfaden, s. Materialwaaren.							
Schwefelsäure, (Vitriolöl) s. Materialwaaren.							
Seide, rohe, gewirnte,	pr. Etr.	3	18	—	—	16	—
Seidene Manufacturwaaren, einschließlich Sammet und alle Arten seidner Tücher, Bänder und dergleichen Posamentirwaaren,	pr. Etr.	3	18	—	—	16	—
Seidene, halbseidene Waaren, ausschließlich derjenigen baumwollenen oder leinenen Stoffe, in welche bloß einzelne seidene Fäden, oder eine seidene Kante, Kette zc. eingewirkt sind.	pr. Etr.	3	18	—	—	16	—
Seife,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
Seilerwaaren,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Senfkörner, s. Sämereien.							
Senf, präparirter, Mosert, s. Materialwaaren.							
Serpentinsteinaaren,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Siebmacherwaaren, grobe und feine,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Siegellack, s. Materialwaaren.							
Silberwaaren, (verarbeitetes Silber,) s. Gold- und Silberwaaren.							
Sirup,							
Soda, Mineral, Alkali) s. Materialwaaren.							
Sparterienwaaren, s. Holzgeflechte.							
Speck,	pr. Etr.	—	12	—	—	2	—
Spiritus, s. Materialwaaren.							

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück oder Gefäß.	Zum Eingang.			Zum Durchgang.		
		xl	yl	z	xl	yl	z
Spitzen aller Art, s. Galanteriewaaren.							
Stärke, s. Kraftmehl.							
Stahl, raffinirter, Kohledrath,	pr. Ctr.	--	12	--	--	1	--
Steine, Bruch- und andere gemeine, rohe Mauersteine (sind frei.)							
- - Ziegel, Mauer-, Dach- und Forstziegel,	pr. 1000 St.	--	3	--	--		6
- - Sandsteine, an Fenster- und Thürstücken, auch Quaterstücken, Säulen, Simsen, Mühl- und Schleifsteinen und dergleichen,	pr. Ctr.	--	--	2	--	--	2
Steingut, s. Fayence.							
Stellmacher, und alle grobe Holzwaaren, welche nicht bemahlt, gebeizt, lackirt und polirt sind,	pr. Ctr.	--	6	--	--	1	--
Stockholz, s. Holz.							
Streichhaare, s. Flocken.							
Stroh,	--	--	--	--	--	--	--
Stroh- und Basthüte, s. Hüte.							
- - Teppiche,	pr. Ctr.	--	6	--	--	1	--
Strohwaaren, Strohflechten,	pr. Ctr.	--	18	--	--	2	--
Stühle, s. feine Holzwaaren.							
Z.							
Zabak,	pr. Ctr.	--	12	--	--	1	--
Zabak-Stängel, Blätter,	pr. Ctr.	--	4	--	--	1	--
Zalg, s. Fett.							
Zalglichte, s. Lichte.							
Zäschnerwaaren, grobe und feine,	pr. Ctr.	--	16	--	--	1	--
Zauben, s. Federvieh.							
Zhee, s. Italienerwaaren.							
Zhran, s. Del.							
Zischlerarbeit,	pr. Ctr.	--	12	--	--	1	--
Zöpferwaaren, gemeine, Fliesen, Schmelztiegel, s. Erdenzeug.							
Zombackwaaren, s. Broncewaaren,							
Zressen, s. Gold- und Silber-Waaren.							
Zuche, gemeine,	pr. Ctr.	--	16	--	--	3	--
- Englische, Französische, Niederländische, Niederrheinische und Casimir, Merino's,	pr. Ctr.	2	--	--	--	3	--

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück oder Maßf.	Vom Eingang.			Vom Durchgang.		
		r	l	S.	r	l	S.
II.							
Uhren, Taschenuhren, mit metallnem Gehäuse jeder Art, f. Bronze-Waaren.							
III.							
Victualien, so nicht besonders angesetzt sind,	pr. Etr.	—	4	—	—	1	—
Vieh, und zwar:							
Kühen, Stiere,	pr. Stück.	—	12	—	—	3	—
Kühe,	pr. Stück.	—	8	—	—	2	—
Ferkel,	pr. Stück.	—	6	—	—	1	—
Schweine, ein Jahr und darüber alt, Kauferschweine,	pr. Stück.	—	3	—	—	—	6
Schweine, Ferkel,	pr. Stück.	—	—	3	—	—	—
Kälber,	pr. Stück.	—	—	6	—	—	1
Schafe,	pr. Stück.	—	6	—	—	—	1
Ziegen und Lämmer,	pr. Stück.	—	—	3	—	—	—
Witziol, f. Materialwaaren.							
IV.							
Wachholderöl, f. Materialwaaren.							
Wachs,	pr. Etr.	—	8	—	—	1	—
Wachswaaren,	pr. Etr.	—	16	—	—	2	—
Wachseleinwand, f. feine Waaren:							
— — Taffet,	pr. Etr.	—	12	—	—	2	—
Wagen, Leiterwagen,	pr. Stück	1	12	—	—	8	—
übrigens f. Kutschen.							
— — Kleebe, f. Roebmacherarbeit.							
Wasser, mineralisches, f. Mineralwasser:							
— — wohrschickendes, Edlinsches, f. Galanteriewaaren.							
Wau, f. Farbenwaaren:							
Wein und Most,	pr. Eimer oder pr. 12 Etr. Brutto,	2	16	—	—	4	—
Weineffig, und anderer, f. Essig.							
Weinstein, f. Materialwaaren.							
Werkzeuge,	pr. Etr.	—	6	—	—	1	—
Wicken, f. Getreide.							

Benennung der Gegenstände.	Nach Gewicht, Stück oder Gefäß,	Zum Eingang.			Zum Durchganz.		
		1871	1872	1873	1871	1872	1873
Wildpret, großes, in ganzen Stücken, als Hirsche und alte							
Thiere,	pr. Stück.	—	3	—	—	1	—
— Reh,	pr. Stück.	—	1	6	—	1	—
— Schmalzbier,	pr. Stück.	—	2	—	—	1	—
— Schwein,	pr. Stück.	—	2	—	—	1	—
— Frischling,	pr. Stück.	—	1	—	—	—	6
— kleines, und zwar:							
Hasen)							
Kaninchen)	pr. Stück.	—	—	3	—	—	1
— in einzelnen Stücken (zerhauen)	pr. Str.	—	6	—	—	1	—
Wolle, f. Baum- und Schafwolle.							
Würste, geräucherte, f. Fleisch.							
3.							
Zimmet und Canehl, Blüten und Rinne, f. Materialwaaren.							
Zink oder Splauter, roher,	pr. Str.	—	12	—	—	1	—
— — Bleche,	pr. Str.	—	18	—	—	1	—
Zinn, Stangen- und Blockzinn,	pr. Str.	—	12	—	—	1	—
— — Waaren jeder Art,	pr. Str.	—	16	—	—	1	—
Zinnober, f. Materialwaaren.							
Zucker aller Art, Farin-, Candis, f. Materialwaaren.							
Zuckerwaaren, Confituren, Confect, Pfefferkuchen,	pr. Str.	—	12	—	—	1	—
Zwiebeln,	pr. Str.	—	6	—	—	1	—

Generale des Geheimen Finanz-Collegii,

an sämtliche Acciscommissarien und Justizbeamten, die Ausgangsabgaben
betreffend,

vom 27sten Juli 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Liebe getreue. Wir finden für nöthig, wegen der Ausgangsabgaben, so zeitlich von verschiedenen inländischen Erzeugnissen, wenn sie in das Ausland versendet werden, zu entrichten gewesen sind, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Aufgehobene
Ausgangsabgaben.

Die durch das Generale vom 1sten November 1788. auf Hanf, Häute und Felle, Hon, Weber- und Wirkerstühle gelegten, ingleichen die, vermöge Generalis vom 15ten Juli 1807., in dem ihm beigefügten Verzeichnisse unter **B** 2 angeordneten, erhöhten Ausgangsabgaben auf gemeine Asche, Baumpfähle, Bauholz, Bohlen, Breter, Buchbinder-spähne, Dachspähne, Nuß- und Brennholz, Hopfenstangen, Rien, Kohlen, Lat-ten, Lohe, Pech, Pottasche, Baumrinden, Schindeln, Holzspähne, Fannzapfen, Theer, Torf, Weinpfähle und Wachs, werden aufgehoben. Auch verbleibt es bei der, durch Patent vom 1sten Juli 1816., bereits verfügten Aufhebung der Ausgangsabgaben vom Garn aller Art.

§. 2.

Beibehaltene
Ausgangsabgaben, von Flach-
rc. und Wollc.

Dagegen werden die durch das Generale vom 1sten November 1788. angeordneten Ausgangsabgaben von Flach und Werg, so wie von der Schafwolle, noch ferner beibehalten, und es sollen fernerhin bei der Ausfuhr ins Ausland,

vom Steine Flach und Werg	—.	2 Groschen	—.
vom Steine Schafwolle	—.	3	—.

entrichtet werden.

§. 3.

Wer und wo
solche zu ent-
richten.

Die Entrichtung geschieht von dem Eigenthümer, an dem Orte, von welchem die Versendung außer Landes geschieht, bei der dasigen Acciseinnahme, oder, wenn an sol-
chanem Orte keine vorhanden, bei der zunächst belegenen dergleichen Einnahme. Der
Verkäufer haftet für die Berichtigung der Ausgangsabgabe.

§. 4.

Unter dem Auslande sind alle fremde Landesgebiete, ohne Unterschied und Ausnahme, Was unter Auslande zu verstehen. Ferner werden die Schönburgischen Reichsherrschaften und die Herrschaft Wildenfels auch in Hinsicht der Ausgangsabgaben als Ausland behandelt; dagegen die Behandlung der Oberlausiz, Königlich Sächsischen Antheils, als Ausland bereits durch das Grenz-Accis-Mandat vom 23ten März 1822. aufgehoben ist.

§. 5.

Die Versendung der oben §. 2. genannten Gegenstände auf die Messe nach Leipzig Bei Versendungen nach u. von Leipzig. wird einer Versendung ins Ausland nicht gleich geachtet; auch wird von ihnen, wenn sie aus der Meßstadt Leipzig in das Ausland versendet werden, und mit leipziger Passirzetteln, auf denen der Ausgang aus Leipzig gehörig attestirt ist, versehen sind, die Ausgangsabgabe nicht erhoben.

§. 6.

Die durch das oben angezogene Generale vom 15ten Juli 1807. angeordnete Erlegung der Landoccise von den sonst davon befreiten, in dessen Beilage sub B., ad 1. und 3., verzeichneten Gegenständen, wenn selbige in das Ausland gehen, findet, in Gemäßheit der allgemeinen Accisordnung vom 12ten Juni 1823. und der im 78sten §. derselben enthaltenen Anordnung, nicht weiter Statt. Wegfall der Landoccise vom Ausgange.

§. 7.

In der Oberlausiz findet die Erhebung dieser besondern Ausgangsabgaben nicht Statt, indem solche, nach dem Zollmandate vom 23ten März 1822. §. 25., unter dem Ausgangszolle mit begriffen sind.

§. 8.

Bei der Grenzeinnahme ist die über die bezahlten Ausgangsabgaben erhaltene Vestrafung der unterlassenen Verzählung und der Unterschleife. Quittung vorzuzeigen.

Kann dieses nicht sofort geschehen, so ist, wenn die gehörige Meldung bei der Grenzeinnahme erfolgt ist, zur Strafe, die doppelte Ausgangsabgabe zu erlegen und sofort von dem Grenzeinnehmer zu erheben.

Dahingegen soll bei einem, durch heimliche Ausschaffung dieser belegten Waaren, oder deren gänzliche Verschweigung, sowohl am Orte der Absendung, als bei der Grenzeinnahme, sich verrossenbarten vorzüglichlichen Unterschleife die Strafe des zwölffachen Betrags der Abgabe und resp. der Confiscation Statt finden.

§. 9.

Eintritt der
Gesetzeskraft.

Diese Verordnung tritt vom 1sten Januar 1825. an in Wirkung.

Wir befehlen demnach, ihr wollest nicht nur eures Orts hiernach euch gehorsamst achten, sondern auch sämtliche, euch untergebene Gleits- und Accisofficianten dem gemäß anweisen, auch solches, nach Maßgabe der Generalverordnung vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschlehet Unser Wille und Meinung.

Dresden, am 27sten Juli 1824.

15.) General- Accis - Ordnung

für die Königlich Sächsische Oberlausitz;

vom 15ten April 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. haben, auf das, von den getreuen Ständen Unsers Markgraftthums Oberlausitz, um thunlichste Gleichstellung der Accisabgabe daselbst mit der in Unsern alten Erblanden eingeführten, geschehene Gesuch, unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse gedachter Provinz, und mit Beirath der Oberlausitzischen Stände von Land und Städten, gegenwärtige

General - Accis - Ordnung

für die Oberlausitz

erlassen, und wollen und befehlen, daß selbiger, von dem unten bestimmten Zeitpunkte an, schulbige und genaue Folge geleistet werde.

§. 1.

Die Generalaccise theilt sich ein: in die

- I. Accise in accisbaren Städten, und die
- II. Accise auf dem platten Lande.

Eintheilung der Generalaccise.

I. Accise in accisbaren Städten.

§. 2.

Die städtische Accise wird erlegt:

- A.) von allen Sachen, so zum Handel oder Verbrauch in die Stadt eingebracht werden, (Eingangaccise)
- B.) vom Gewerbe in der Stadt, (Gewerbeaccise)
- C.) von allem Zug- und Zuchtvieh, so in der Stadt gehalten wird, (Rug- Vieh - Accise)
- D.) von Grundstücken. (Accissteuern.)

I. Städtische Generalaccise u. Gegenstände derselben.

§. 3.

A.) Die Eingangaccise

ist von Jedem zu entrichten, welcher einen accisbaren Gegenstand in die Stadt einbringt, in soweit unten in einzelnen Fällen nicht ein anderes verordnet ist.

A.) Eingangaccise: wer sie zu erlegen;

§. 4.

wonon und wie
viel;

Die accisbaren Gegenstände und die davon zu entrichtende Eingangaccise sind in dem beigefügten Tarif verzeichnet.

§. 5.

wann und
wohin.

Sie ist bei dem Einbringen in die Stadt zu erlegen, weshalb sich der Einbringer sofort bei dem Thorschreiber, oder, wenn ein solcher in einer offenen Stadt nicht vorhanden ist, bei der Acciseinnahme zu melden, die eingebrachten accisbaren Gegenstände daselbst anzugeben, und, wenn die Richtigkeit der Angabe untersucht worden ist, die Accise entweder sofort in der Thoreinnahme, oder, wenn er damit, durch Ertheilung eines Thorzettels, auf die Acciseinnahme verwiesen wird, an letztere zu erlegen hat.

§. 6.

Regelvorschriften:

a.) für Kaufleute
und Händler.

Kaufleute und die ihnen gleich zu achtenden Händler haben ein, von ihnen eigenhändig unterschriebenes, genaues Verzeichniß der einzubringenden oder eingehenden Güter, vor deren Auspackung und Untersuchung, an die Acciseinnahme einzureichen.

b.) für andere
Personen;

Andern Personen ist zwar nachgelassen, die eingebrachten Waaren bloß mündlich anzuzeigen; wenn sie jedoch ebenfalls ein schriftliches, von ihnen mit Angabe ihres Namens, Standes und Wohnortes versehenes, Verzeichniß der einzubringenden accisbaren Gegenstände übergeben, so wird dadurch die Accisuntersuchung abgekürzt und erleichtert; auch in vielen Fällen die Vernehmung sofort am Thore, und ohne Verweisung auf die Acciseinnahme, erfolgen können.

§. 7.

c.) für Fuhr-
leute;

Fuhrleute müssen ihren mit accisbaren Waaren beladenen Wagen vor die Wage, oder, wo diese nicht vorhanden, vor die Acciseinnahme bringen, und dürfen, ohne vorhergegangene Meldung und Visitation, etwas, bei 10 Thalern, und, wenn es nach Sonnenuntergang geschieht, bei 20 Thalern Strafe, nicht abladen. Der hierbei etwa begangene Accisunterschleif wird von den Strafbaaren besonders verbüßt.

§. 8.

d.) für Reisende
mit der Post.

Reisende, welche mit der ordinairn Post ankommen, haben die mit eingebrachten, in der Stadt bleibenden, accisbaren Gegenstände nicht in den Thoren, sondern auf der Post, an den dasigen Accisofficianten, anzugeben. Alle mit der Post ankommenden Sachen darf die Postbehörde nicht eher ausgeben und verabsolgen lassen, bis solches Seiten der Accise gestattet worden.

Bei Extraposten findet obige Vorschrift nicht Statt, sondern es sind die mit sol-

chen ankommenden, und in der Stadt bleibenden, accisbaren Sachen sofort, nach der allgemeinen Vorschrift des 5ten und 6ten §., zu verrechnen.

§. 9.

Waaren, welche durch eine accisbare Stadt nur durchgehen, sind frei von der Eingangscacise, wenn sie

Befreiung der durchgehenden Waaren ;

a.) sofort, ohne Aufenthalt und Umladung, durch die Stadt hindurch gehen; jedoch hat sich der Fuhrmann, sowohl beim Ein- als beim Ausgange aus der Stadt, bei den Thorschreibern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, bei der Acciseinnahme zu melden.

b.) Daferne der Fuhrmann von solchen Durchgangsgütern etwas abladen, oder sich auch nur in der Stadt verhalten will, so muß der Wagen vor die Wage oder Acciseinnahme gefahren werden, und daselbst bis zum Abfahren aus der Stadt bleiben.

§. 10.

Waaren, so in der Stadt zur weitem Versendung blos niedergelegt werden, sollen nur unter folgenden, zusammen zu erfüllenden Bedingungen, als durchgehend angesehen und mit der Eingangscacise verschonet werden, wenn

der niedergelegten Güter.

a.) von dem städtischen Empfänger sofort durch glaubwürdige Avisbriefe nachgewiesen werden kann, daß solche Waaren einem außerhalb des Orts wohnhaften Eigenthümer gehören, und an diesen blos abgesendet werden sollen;

b.) wenn sie, nach gehöriger Meldung beim Einbringen, nicht in die Verwahrung des Eigenthümers oder Versenders kommen, sondern sofort nach der Abladung unter Accisbeschluß, auf Kosten des Versenders, genommen, und wenn sie

c.) binnen 4 Wochen, von Zeit der Niederlegung an, wieder aus der Stadt versendet werden.

Wenn triftige Ursachen, welche den Versender an der Absendung der Waaren binnen jener Frist behindern, nachgewiesen werden, so bleibt der Accisinspection des Orts nachgelassen, die Frist, nach ihrem Ablauf, noch bis auf acht Wochen zu verlängern.

Außerdem ist die Eingangscacise sofort zu erheben, und sich deshalb an die Waare zu halten.

§. 11.

Wenn eine in einer accisbaren Stadt bereits veraccisirte Sache in eine andere accisbare Stadt, an einen neuen Eigenthümer, eingebracht, und die in jener Stadt erfolgte Veraccisirung, durch einen von der dasigen Einnahme ausgestellten Passirzettel, und darauf gebrachtes Ausgangsattestat, nachgewiesen wird, so ist davon, als Nachschuß, blos

Nachschußcacise von den aus einer Stadt in die andere versendeten Waaren.

der vierte Theil der für inländische Waaren gesetzten, tarifmäßigen Eingangszaccise zu entrichten, insofern bei gewissen Gegenständen dieser Nachschuß im Tarife nicht anders bestimmt ist.

§. 12.

Befreiung der
Jahrmärktgüter.

Waaren und Fabrikate, welche, mit obgedachten Passirzetteln versehen, aus einer accisbaren Stadt in die andere zum öffentlichen Verkauf auf Jahrmärkte gebracht werden, sind beim Einbringen von diesem Nachschuß befreit.

§. 13.

Leipziger Messgüter.

Wenn solche Waaren und Fabrikate aus der Messstadt Leipzig, während oder außer der Messe, in andere accisbare Städte eingehen, von denen daselbst die Handelsabgabe beschleunigter Maßen entrichtet worden, so ist davon die volle Eingangszaccise, jedoch nur nach dem Satze für inländische Waaren, zu erheben. Sind sie aber mit Leipziger General-Accis-Passirzetteln begleitet, und daher dort mit der Generalaccise vernommen worden, so findet bei ihnen die Vorschrift des 11ten und 12ten §., und wegen des Weins und Branntweins die Bestimmung ad §. 12. des Iren Publicandi, die Leipziger Handelsabgaben betreffend, vom 31sten Januar 1824., Statt.

§. 14.

Restitution der
Eingangszaccise
findet nicht
Statt.

Eine Zurückgabe der Eingangszaccise findet nicht Statt, wenn auch die zum Verkaufe bestimmt gewesene Sache nicht verkauft, sondern wieder aus der Stadt gebracht wird.

§. 15.

Die auf dem Lande
erlegte Accise
befreit nicht von
der städtischen
Eingangszaccise.

Die von einer accisbaren Sache auf dem Lande, nach den daselbst bestehenden Sätzen, erlegte Accise befreit in der Regel nicht von der Nachzahlung der Eingangszaccise, wenn jene Sache zur Stadt gebracht wird.

§. 16.

Befreiung der
auf städtischen
Grundstücken
erbauten Pro-
ducte.

Das Getreide und alle andere Früchte und Erzeugnisse, welche auf den zum Stadt-Steuer-Quanto (§. 51.) gehörigen Grundstücken erbaut und gewonnen werden, sind, insoweit sie zum eignen häuslichen Verbräuche, oder zur Fütterung und Mast für eignes Mastvieh, verbraucht werden, frei von der Eingangszaccise; werden sie aber von dem Erbauer verkauft, so hat der Käufer (er wohne in der Stadt oder auf dem Lande) die Eingangszaccise zu erlegen, und der Verkäufer darf, bei eigener Vertretung, sie nicht eher verabsolgen lassen, bis die Erlegung der Accise ihm von dem Käufer nachgewiesen worden ist.

§. 17.

Das Meßgetreide der Müller wird dem auf eigenem Grund und Boden erbauten Meßgetreide
Getreide gleich behandelt. der Müller.

§. 18.

B.) Gewerbeaccise.

Innerhalb der Stadt wird vom Verkauf oder Tausch einer Sache, so entweder
selbst, oder durch die Materialien, aus denen sie in der Stadt gefertigt worden, beim
Eingange bereits veraccisirt worden, eine besondere Accise nicht erhoben; wenn auch die
Sache in eine andere damit Handel treibende Hand gelangt. Ausnahmen hiervon finden,
nach Maßgabe des Tarifs, bei dem Handel mit Getreide und Bleh Statt.

B.) Gewerbe-
accise.
Allgemeine
Grundsätze.
a.) Der Handel
innerhalb der
Stadt ist ac-
cisfrei.

§. 19.

Von den in einer accisbaren Stadt gefertigten Fabrikaten und Handwerkswaaren
hat der Fabrikant oder Verfertiger eine Accise nicht zu er'egen, indem die hierzu ver-
brauchten Materialien veraccisirt werden müssen.

b.) Die städti-
schen Fabrikate
sind durch Ver-
accisirung der
Materialien
accisfrei.

Beim Einbringen solcher Fabrikate in andere accisbare Städte ist die §. 13. ge-
ordnete Nachschußaccise davon zu entrichten.

§. 20.

Händler, welche im Lande verfertigte, oder auch ausländische Waaren zusammen
kaufen, um sie außer Landes zu verführen, oder auf Leipziger Messen zu versenden, oder
damit sonst im Ganzen zu handeln, haben von diesen Waaren an Eingangsassise nur
den vierten Theil des tarifmäßigen Ansatzes zu erlegen.

Generalaccise:
1.) der Grosso-
händler.

Den Fabrikaten, welche in das Inland gebracht werden, um, nach erhaltener weitem
Verarbeitung, wiederum in das Ausland, an den nämlichen Eigenthümer und Absender,
zurückzugehen, oder um Großhandel damit ins Ausland zu treiben, sollen, nach Be-
finden der Umstände und Ermessen des Geheimen Finanz-Collegii, besondere Ermässi-
gungen bei der Eingangsassise in einzelnen Fällen zugestanden werden.

§. 21.

Diese Accise ist am Wohnorte des Grossisten, beim Einbringen der zum Großhan-
del bestimmten Waaren, zu erlegen, und es findet eine Rückzahlung nicht Statt, wenn
auch die Waare aus der Stadt oder ins Ausland geht.

Wo u. wenn sol-
che zu erlegen.

§. 22.

Fabrikverleger, welche inländische Manufacturwaaren zum Großhandel einkaufen, blei-
ben, wenn sie solche an ihrem Wohnorte einbringen, von der Eingangsassise gänzlich befreit.

Befreiung der
Fabrikverleger.

§. 23.

Beschränkung
des Handels im
Großen.

Großhändler dürfen nicht unter $\frac{1}{4}$ Faß, $\frac{1}{4}$ Tonne und unter $\frac{1}{2}$ Centner verkaufen. Bei Waaren, welche nicht nach den Flüssigkeitsmaßen, oder nach dem Gewichte verkauft werden, ist der in den Instructionen der Großhändler, nach Verschiedenheit der Waaren und Umstände, bestimmte Großfaß in Obacht zu nehmen.

§. 24.

Fortsetzung.

Großhändler haben sich, vor Eröffnung ihres Großhandels, bei dem Geheimen Finanz-Collegio anzumelden, damit, nach Verschiedenheit der Localumstände und des Handels, die nähern Bedingungen desselben regulirt werden.

§. 25.

Nachzahlung
der Eingangsa-
cise von dem
städtischen Käu-
fer.

Der städtische Einwohner und der Händler auf dem Lande hat von dem, was er von einem Großhändler, der die unter §. 20. 22. bemerkte Befreiung genießt, zu seinem Bedarf oder Kleinhandel erkauft, die volle städtische Eingangsaaccise zu entrichten; der Großhändler aber, unter eigener Vertretung, die Waare nicht eher verabsolgen zu lassen, bis die Accisverrechnung Selten des Käufers beigebracht worden ist.

§. 26.

2.) der Fabrikanten.
Diese entrichten die Eingangsaaccise von den Materialien; die Fabrikate und das Gewerbe sind dagegen frei.

Fabrikanten und Handwerker haben, von den zum Betrieb ihrer Fabrik oder ihres Handwerkes nöthigen Materialien, sie mögen sich noch in rohem oder bearbeitetem Zustande befinden, beim Einbringen in die Stadt, die Eingangsaaccise, nach den in dem Tarif enthaltenen Sätzen, zu erlegen. Erholen sie solche jedoch aus einer accisbaren Stadt mit Passirzetteln, so sollen sie von Bezahlung der Nachschußaccise befreit bleiben.

Das von ihnen gefertigte Fabrikat selbst soll an dem Fabrikationsorte accisfrei seyn.

§. 27.

Bei Versendungen in andere accisbare Städte.

Beim Einbringen solcher Fabrikate und Handwerkswaaren in andere accisbare Städte sind die Vorschriften des 19ten §. zu befolgen.

§. 28.

Besondere Bestimmungen wegen der Leinwandmanufaktur.

Hinsichtlich der Leinwandmanufactur in der Oberlausiz werden, zu thunlichster Erleichterung und Beförderung derselben, folgende besondere Anordnungen, sowohl für die Städte als für das Land, ertheilt:

a.) alles leinene Garn, sowohl ausländisches, als inländisches, soll von der General-Handels-Accise in Städten und auf dem Lande, so wie bei dem Eingange in oberlausizische Städte, freigelassen werden;

b.) die gefertigte Leinwand soll ferner von der Generalaccise bei dem Eingange in oberlausitzische Städte, ingleichen von der Handels- und Grosso-Accise in dasigen Städten und auf dem Lande, befreit bleiben; dagegen soll

c.) der Fabrikant oder Fabrikverleger von der gefertigten Leinwand, an der Stelle des ehemaligen Ausgangszolles, — 8 gl. — von jedem Centner Brutto Generalaccise, bei dem Verkaufe oder der Versendung derselben, ohne Unterschied, wohin jene oder diese erfolgt, in der Stadt und auf dem Lande an die Acciseinnahme seines Wohnorts erlegen.

Von grober Pack- und Sackleinwand, wenn solche offen und unverpackt versührt wird, soll obiger General-Accis-Satz bis auf — 2 gl. — vom Centner Brutto ermäßigt seyn. Auch sollen

d.) auf die aus oberlausitzischen Städten in andre accisbare, in den alten Erblanden liegende Städte versendet werdende Leinwand, Accispassirzettel (nach §. 11.) ertheilt werden, jedoch nur in soweit, als die oben ad c. geordnete Accise davon in der oberlausitzischen Stadt, aus welcher die Versendung geschieht, entrichtet worden ist.

e.) Weber, welche um das Lohn arbeiten, bleiben von der Entrichtung dieser Generalaccise befreit, indem deren Fabrikverleger oder Besteller zu deren Abführung gehalten sind.

f.) Unter Leinwand werden alle Sorten derselben, in welchen das leinene Garn den Hauptbestandtheil ausmacht, die feinsten, so wie die gröbsten, verstanden.

§. 29.

Fabrikate und Handwerkswaaren, welche auf dem Lande gefertigt werden, geben beim Einbringen in die accisbare Stadt die volle, auf inländische Waaren gelegte Eingangaccise; gelangen selbige aber an Grosshändler, so findet die Vorschrift des 22sten §. Statt.

Beim Einbringen der auf dem Lande gefertigten Fabrikate:
a.) an Grosshändler,

§. 30.

Wenn ein städtischer Fabrikverleger seinen auf dem Lande wohnenden Arbeitern die bereits veraccisirten Materialien zu den Fabrikaten liefert, so sind die daraus gefertigten Fabrikate, wenn sie an den Fabrikverleger abgeliefert werden, gegen des letztern Bescheinigung, von der Eingangaccise befreit.

b.) an Fabrikverleger,

§. 31.

Von den auf dem Lande gefertigten, oder sonst ohne städtische Accis-Passir-Zettel einkommenden Waaren, wird, wenn sie auf einen städtischen Jahrmarkt gebracht werden,

c.) auf Jahr-
märkte,

blos diejenige Quantität mit der Eingangscaccise vernommen, welche auf dem Markte verkauft, oder auch unverkauft in der Jahrmaktsstadt zurückgelassen worden ist.

§. 32.

Fortsetzung. Die Landkrämer haben daher die Quantität der zum Markte eingebrachten Waaren beim Einbringen durch ein schriftliches Verzeichniß anzugeben, nach geendigtem Markte das davon verkaufte Quantum anzuzeigen, und, wenn solche Angabe, durch Untersuchung der wieder ausgehenden Waaren, für richtig befunden wird, hiernach die Eingangscaccise zu entrichten.

§. 33.

Fortsetzung. Ausländische Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche Waaren aus dem Auslande auf inländische Märkte bringen, haben, außer der von ihnen zu erlegenden Grenzaccise, auch an dem Jahrmaktsorte, wenigstens den dritten Theil ihrer eingebrachten Waaren, ohne Rücksicht auf den wirklichen Absatz derselben, mit der Eingangscaccise zu verrechten.

Dasern sie jedoch von den zum Markte gebrachten Waaren etwas nicht zurückführen, oder ihr Absatz jenes Dritttheil auffallend überstiegen hat, so ist die Eingangscaccise von der ganzen verkauften, oder sonst in der Stadt zurückgebliebenen Waarenquantität zu erheben.

§. 34.

Befreiung der
Retourgüter.

Inländische Fabrikanten und Handwerker, welche ihre Fabrikate auf die Leipziger Messen, oder ins Ausland versendet haben, sind von dem, so sie erweislich als unverkauft zurückbringen, eine Eingangscaccise zu erlegen nicht schuldig.

§. 35.

Besondere Ge-
werbeaccise:

Außer der vom Eingang der Materialien zu entrichtenden Eingangscaccise wird noch eine besondere Gewerbeaccise

- a.) vom Backen aus Getreide,
- b.) vom Bierbrauen,
- c.) vom Branntweindrennen und Essigbrauen, und
- d.) vom Viehschlachten

erhoben.

Der sogenannte Höckerimpost findet nicht weiter Statt.

§. 36.

a.) vom Backen,

Vom Verbacken des Getreides, es geschehe zum öffentlichen Verkaufe und zur Bank, oder zum häuslichen Verbrauche, ist, nach der Menge des hierzu bestimmten Getreides,

eine besondere Backaccise alsdann zu entrichten, wenn das Getreide zur Mühle gebracht werden soll.

Die Bäcker haben auch von dem, was sie zu ihrem eigenen häuslichen Verbrauche, so wie von ihrem selbst erbauten Getreide, verbacken, die Backaccise zu entrichten.

Die Höhe dieser Abgabe wieset der Tarif, unterm Worte: Getreide I. B. 1. nach.

§. 37.

Von demjenigen Weizen, Gerste, Hafer, Heidekorn, auch rohem Hirse, welcher, zu Fertigung von Grützen, Graupen und dergleichen Zugemüßen, zur Mühle gebracht wird, ist die in dem Tarif, unter: Getreide I. B. 3. b. bemerkte Accise zu entrichten.

§. 38.

Von dem zum Bierbrauen kommenden Getreide ist die in dem Tarif unter: Getreide b.) vom Bierbrauen, I. B. 2. angelegte Malzaccise, vor dem Unterkünden des Gebräudes, zu entrichten, auch der dazu nöthige Hopfen, das Pech und das Feuerungsmaterial mit der Eingangsaccise gehörig zu verrechnen; wogegen das Brauen, Verschrotten und Verschenken des Bieres, so wie die Hefen, einer Accisabgabe nicht mehr unterliegen.

§. 39.

Von dem für das Branntweimbrennen und Essigbrauen zum Schrotten auf die Mühle c.) vom Branntweimbrennen und Essigbrauen, kommenden Getreide (auch wenn solches der Branntweimbrenner und Essigbrauer auf eignen Feldern erbaut hat) ist die in dem Tarif, unterm Worte: Getreide I. B. 3. a. bemerkte Accise zu erlegen.

§. 40.

Von dem in der Stadt zur Bank, oder zum eignen Verbrauche geschlachteten d.) vom Schlachten, Viehe, ingleichen von dem von Landfleischern in die Stadt zum Verkaufe gebrachten Fleische, ist die Schlachtaccise, nach dem Tarif, unterm Worte: Viehschlachten, von dem Eigenthümer des Viehes zu erlegen.

§. 41.

Solche Personen, welche bei Betreibung ihres Gewerbes Materialien, welche der Nahrungsgeld. Accise unterliegen, gar nicht, oder deren nur wenige bedürfen, haben von ihrem Verdienste ein Nahrungsgeld, bis zum Eintritt in das 60ste Jahr ihres Alters, zu bezahlen.

§. 42.

Diese Personen sind in dem Tarif, unter dem Worte: Nahrungsgeld, verzeichnet, Über solches zu erlegen.

§. 43.

Betrag desselben.

Die Höhe des Nahrungsgeldes ist für jeden Einzelnen von der Accisinspection des Orts jährlich anzusetzen, wobei selbiger die Regel vorgeschrieben wird, daß der jährliche Betrag dem gewöhnlichen Verdienste von vier Arbeitstagen gleich komme.

§. 44.

Verfallzeit.

Es wird in vierteljährigen Terminen, Ende März, Juni, September und December erhoben.

§. 45.

Von Gewerben ohne festen Wohnort.

Personen, welche ein herumziehendes Gewerbe treiben, wohin auch Komödianten, Gaukler, Leute, die Kunst- und Natur-Seltenheiten zeigen, herumziehende Musikanten und dergleichen zu rechnen sind, entrichten, wegen ihres Aufenthalts in der Stadt, das in dem Tarif angegebene tägliche Nahrungsgeld.

§. 46.

C.) Nuß- Vieh- Accise.

C. Nuß- Vieh- Accise: Betrag.

Von Pferden, Rindvieh, Schafen und Ziegen, welche in einer accisbaren Stadt gehalten werden, ist die in dem Tarif, unterm Worte: Nuß- Vieh- Accise, angeordnete Accisabgabe zu entrichten.

§. 47.

Befreiung.

Befreit sind hiervon:

1.) Pferde, so nicht zum Verleihen oder im Acker, sondern bloß zum eignen Gebrauche gehalten werden; ingleichen so viel Postpferde, als der Posthalter nach seiner Instruction zu halten verbunden ist,

2.) Kühe, so lange sie noch nicht melkbar sind,

3.) Lämmer und ausgemerkte Hammel und Schafe,

4.) das von Pächtern der Pfarrgüter in Städten gehaltene Vieh, jedoch nur in so weit, als es zum Inventario der Pfarre gehört,

5.) das auf Rittergütern, so innerhalb einer Accisstadt liegen, gehaltene Vieh, wenn auch das Rittergut der städtischen Accise sonst unterworfen ist,

6.) die Mühlesel und Mühlpferde.

§. 48.

Zahlungsstermine.

Das Vieh wird halbjährig, im Frühlinge und gegen den Winter, durchgezählt und, nach dessen Befund, die Accise für das folgende halbe Jahr bezahlt, ohne Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Ab- oder Zugang.

§. 49.

D.) Accissteuern von Grundstücken.

Es verbleibt allenthalben bei der zeitherigen Verfassung, nach welcher von der Generalaccise, wegen der Vierstädte: Budissin, Zittau, Camenz und Löbau, ein gewisses festbestimmtes Quantum der Bewilligungsgelder, wegen der Landstädte hingegen, eine ebenfalls bestimmte Anzahl Rauchsteuern, ohne daß hierbei ein Steigen oder Fallen Statt findet, übertragen wird.

D. Accissteuern.
Übertragung
der Grundsteuern durch die
Accise.

§. 50.

Die Einwohner einer Accisstadt sind von denjenigen Abgaben, wegen welcher, nach §. 49., die Übertragung aus der General-Accis-Casse Statt findet, gänzlich befreit:

Volle Übertragung.

a.) wegen der ihnen eigenthümlich zustehenden, in der Stadt und Vorstadt befindlichen Häuser,

b.) wegen der bei selbigen an- oder eingebauten Scheunen, wenn letztere mit dem Wohngebäude unter einem Steuer-Quantum begriffen und nicht besonders mit Steuern belegt sind,

c.) wegen der an den Häusern befindlichen Gärten, wenn sie in dem Steuercataster nicht ausdrücklich benannt sind und keinen halben Scheffel, oder ein Viertel Acker (den Acker zu 300 landüblichen Quadratruthen gerechnet) ausmachen.

§. 51.

Von andern zum Stadt-Steuer-Quantum gehörigen Grundstücken, an Aeckern, Wiesen, Gärten und wie sie sonst Namen haben mögen, ingleichen von Mühlen und Scheunen, in sofern letztere besonders mit Steuern belegt sind, muß der in dieser, oder in einer andern accisbaren Stadt wohnende Einwohner die Hälfte der darauf haftenden und gangbaren Steuern zur Acciscasse jährlich abführen.

Teilweise Übertragung.

§. 52.

Der Besitzer von Häusern und Grundstücken in der Accisstadt, welcher innerhalb Landes auf dem Dorfe, oder an einem Orte, wo die Accise nicht eingeführt ist, beständig wohnt, oder welcher zwar in einer accisbaren Stadt wohnt, aber daselbst, der Verfassung gemäß, Befreiung von der Accise oder deren Zurückgabe genießt, giebt vom Hause die halben, und von den eben (§. 51.) genannten andern Grundstücken, die vollen darauf haftenden Steuern zur Acciscasse derselben Stadt.

Fortsetzung.

§. 53.

Gleiche Vorschrift findet auch bei den Eheweibern solcher Personen Statt, welche Accisrestitution genießen, wegen derjenigen Grundstücke, so sie eigentlich besitzen.

Desgleichen.

§. 54.

Zahlungster-
mine.

Die Bezahlung der gedachten Steuern zur Acciscasse geschieht halbjährig, zu Ende des März und Septembers.

§. 55.

Wer als Stadt-
einwohner an-
gesehen.

Als ein beständiger Stadteinwohner wird auch Derjenige angesehen, welcher erweislich sich des Jahres über wenigstens ein halbes Jahr lang, wenn auch nicht in einer ununterbrochenen Zeitfolge, in der fraglichen Stadt aufgehalten und zur Accise beigetragen hat.

§. 56.

gortsehung.

Wer sich wesentlich außer Landes aufhält, muß von seinen, in einer Accisstadt besitzenden Häusern und andern Grundstücken die völligen darauf haftenden Steuern zur Acciscasse entrichten.

§. 57.

Dergleichen.

Ausgenommen bleiben hiervon

- 1.) die in unsern Diensten stehenden Civil- und Militärpersonen welche, von Amte- und Dienstwegen, sich im Auslande aufzuhalten, verbunden sind,
- 2.) Personen, welche, ihrer wissenschaftlichen Studien wegen, sich auf Reisen oder auswärtigen Lehranstalten befinden, jedoch nur auf vier Jahre lang,
- 3.) die auf Wanderschaft befindlichen Handwerksbursche, auf die Zeit ihrer in den Innungsartikeln bestimmten Wanderjahre, oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, auf zwei Jahre.

Obige Abwesende werden diese Zeit über als beständige Stadteinwohner angesehen.

§. 58.

Betreffung.

Wenn von mehreren Mitbesitzern eines städtischen Grundstücks auch nur ein Einziger in der Accisstadt wohnt und zur Accise beiträgt, so soll angenommen werden, als ob auch die übrigen Mitbesitzer beständige Stadteinwohner wären.

§. 59.

Wächter.

Wenn städtische Grundstücke an einen auf dem Lande, oder sonst außer der städtischen Accise, sich aufhaltenden Einwohner verpachtet werden, so sind dem Pächter zwar die auf solchem Grundstücke erbauten, oder gewonnenen Früchte accisfrei aus der Stadt verabsolgen zu lassen, der Verpächter muß aber die Pachtzeit über die vollen darauf haftenden Steuern zur Acciscasse bezahlen.

§. 60.

Personen, so
Accisrestituten
genießen.

Allen Personen, welche Restitutionen oder Aequivalente der Accise genießen, steht frei, dem Bewisse derselben, durch verbindliche Erklärung vor der Accisinspecten, zu ent-

sagen und dagegen; wegen ihrer besitzenden städtischen Grundstücke, in die oben §. 50. verzeichneten Steuerbefreiungen, gleich andern städtischen Einwohnern, zu treten.

§. 61.

Die Stadtröthe oder städtischen Steuererinnahmen bleiben ferner gehalten, die bei den städtischen Grundstücken vorkommenden Veränderungen ihrer Besitzer jedesmal dem Accise-einnehmer bekannt zu machen.

Besitzeränderungen.

Befreiungen von der städtischen Accise überhaupt.

§. 62.

Von Erlegung der Accise ist, ohne Unterschied der Person, Niemand befreit, wenn ihm nicht für seine Person besondere Concession aus Unserm Oeßlimen Finanz-Collegio erteilt worden.

Befreiungen von der städtischen Accise überhaupt: auf besondere Concessionen,

Es verbleiben jedoch die, gewissen Ortschaften oder einzelnen Personen, zeitlich erteilten Begnadigungen und Ermäßigungen, nach Maßgabe Unserer besondern Anordnungen, in ihrer Gültigkeit.

§. 63.

Die bei der Veraccisierung gewisser Waaren und Gegenstände eintretenden, besondern Befreiungen sind in dem Tarif verzeichnet.

gewisser Gegenstände nach dem Tarif.

§. 64.

Dagegen erhalten die von ihnen erlegte Accise zurückgezahlt:

Acciserefutationen.

1.) Unse Hofämter, von der, für die an selbige gelangten Hofstaatsbedürfnisse, aus dem Unterhaltungsfonds des Hofamts bezahlten Accise;

2.) Geistliche, Kirchen- und Schulbediente, (worunter auch Blöcker, Küster und Organisten zu verstehen) von allen christlichen Confessionen, sofern sie durch Confirmation der Consistorien, oder Bestallung, zu Kirchen- und Schul-Diensten verordnet sind, jedoch nur von den zu ihrem häuslichen Bedarfe eingebrachten Consumtibillien, mit Ausnahme aller ausländischen seidenen, wollenen oder leinenen Waaren und des ausländischen Getränkes, auch nach Abzug dessen, was auf die in Kostgeld genommenen Tischgänger zu rechnen ist;

3.) die Wittwen der ad 2. genannten Personen genießen die gleiche Restitution, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrücken, sie mögen zuvor schon in einer Stadt gewohnt haben, oder vom Lande dahin gezogen seyn;

4.) Spitäler, Waisenhäuser und Armananstalten für ihren Bedarf und unter gleicher Einschränkung, wie die Geistlichen;

5.) die Königlichen Postmeister und Posthalter, von der Fütterung, so wie vom Er- und Verkauf ihrer Postferde, so viel sie deren nach ihrer Instruction halten müssen.

§. 65.

Befreiung der
Bergbaumateri-
alien.

Alle zum Bergbau benötigten Materialien bleiben, gegen Bescheinigung des betreffenden Bergamtes, accisfrei.

§. 66.

Befreiung der
Baumaterialien.

Eine Befreiung von der Eingangsaccise genießen alle gemeine Baumaterialien an Steinen, Ziegeln, Schiefer, Kalk, Bauholz, Brettern und Latten, welche zum Aufbau und zur Reparatur öffentlicher und Privatgebäude bestimmt sind und verwendet werden, insofern der Einbringer damit keinen Handel treibt. Sie erstreckt sich auch auf diejenigen, welche einen solchen Bau ins Ordninge übernommen haben.

§. 67.

Befreiung des
Abgebrannten.

Abgebrannte Haus- und Grundbesitzer in Städten, sollen, vom Tage des Brandes an, eine Befreiung genießen, von der Eingangsaccise aller zu ihrem häuslichen Bedarfe gehörigen Verbrauchsgegenstände, ingleichen von der Nutz-Vieh-Accise, den Grundsteuern, und Nahrungsgebern, und zwar bei einem abgebrannten Wohnhause auf ein ganzes, bei einer Scheune aber auf ein halbes Jahr.

Hierüber soll Kaufleuten und Fabrikanten, wegen gänzlichen Verlustes ihrer Waaren, der einjähriger Accisbetrag, den sie in den letzten drei Jahren vor dem Brande, nach einem gezogenen Gemeinjahre, bezahlt haben, zurückgezahlt werden; bei einem theilweisen Waarenverluste hat das Geheimne Finanz-Collegium die Höhe dieser Accisrestitution verhältnißmäßig zu bestimmen. Handwerkern soll, so viel als ihnen an Waaren, Materialien und Handwerksgeräthen verbrannt ist, bei dem Einbringen, binnen halbjähriger Frist accisfrei passiren.

Hausgenossen, welche bei einem Brande ihr Mobiliare verloren haben, sollen obige Befreiung von ihrer Consumtion, Nutzvieh- und Nahrungs-Gebern auf ein halbes Jahr zu genießen haben.

II. Accise auf dem platten Lande.

§. 68.

II. Accise auf
dem Lande.

Die Accise ist auf dem Lande zu entrichten:

- A.) vom Handel,
- B.) vom Gewerbe,
- C.) von Handwerkern.

§. 69.

A.) Die Accise vom Handel wird, wegen des Einkaufs oder Vertauschens der zum A. vom Händl. Handel bestimmten Gegenstände, von dem Händler als Einkäufer erlegt.

Die zum eigenen Gebrauche und zur Haushaltung eingekauften Gegenstände unterliegen daher der Handelsaccise nicht.

§. 70.

Für einen Händler wird Derjenige geachtet, welcher Gegenstände aller Art, sie mögen sich noch in natürlichem oder bearbeitetem Zustande befinden, einkauft, um sie wiederum zu verkaufen. Wer dafür zu achten.

§. 71.

Sie wird entrichtet, an dem Orte, wo der Einkauf gemacht worden ist, oder, wenn daselbst eine besondere Acciseinnahme sich nicht befinden sollte, an diejenige Acciseinnahme, zu welcher der Ort geschlagen ist; bei Waaren, so in dem Auslande gekauft worden, an dem Wohnorte des Händlers, sobald er die Waare dahin bringt, oder wo er sie an den Käufer abliefern. Ort, wo sie zu entrichten.

§. 72.

Den Betrag der von jedem Handelsstande auf dem Lande zu entrichtenden Accise weist der Tarif nach. Ist für die Dorf-Handels-Accise kein besonderer Satz bestimmt, so findet der Satz der städtischen Eingangsaccise Anwendung. Betrag.

§. 73.

Krämer auf dem Lande, welche Waaren aus accisbaren Städten erholen, haben von selbigen keine Handelsaccise zu entrichten, wenn sie den in der accisbaren Stadt gesehenen Einkauf derselben durch Accis-Passir-Zettel der städtischen Einnahme nachweisen können. Krämer.

Solche Krämer, welchen durch besondere Concession gestattet ist, diese Waaren aus der Messstadt Leipzig, oder aus dem Auslande zu erholen, haben davon die Handelsaccise nach den städtischen Tariffätzen an ihrem Wohnorte, oder an die Acciseinnahme, wosin sie deshalb besonders gewiesen worden, zu erlegen.

§. 74.

Personen, welchen das Hausiren mit Waaren auf dem Lande gestattet ist, werden wie Krämer angesehen und haben, wenn sie ihre Waaren erweislich aus accisbaren Städten erholt haben, weiter eine Handelsaccise auf dem Lande nicht zu entrichten, im entgegen gesetzten Falle aber, nach §. 71., die Handelsaccise am Orte des Einkaufs zu erlegen. Hausirer.

§. 75.

Ausländer. Ausländer, welche im Inlande einkaufen, oder erlaubterweise verkaufen, haben die Handelsaccise ohne Unterschied zu entrichten, die Waare mag zum eigenen Bedarfe, oder zum Handel bestimmt seyn, im Lande bleiben, oder aus selbigem geschafft werden.

§. 76.

Bei jedem neuen Handel zu entrichten. Die Handelsaccise ist so oft zu entrichten, als mit der eingekauften Waare wiederum ein neuer Handel getrieben wird.

§. 77.

Verkauf im Kleinen. Den Dorfkrämern ist blos der Verkauf der Waaren im Einzelnen und Kleinen gestattet. Unter dem Verkaufe im Kleinen wird verstanden, wenn die verkaufte Waare von einerlei Gattung weniger als $\frac{1}{4}$ Centner, $\frac{1}{4}$ Eimer oder $\frac{1}{4}$ Tonne beträgt.

§. 78.

B. Von Gewerbetreibenden Personen, von den Materialien ihres Gewerbes. B.) Personen, welche mit den von ihnen bearbeiteten Gegenständen Gewerbe und offenen Handel treiben, haben die Accise von den Materialien, welche sie zu Bearbeitung der Gegenstände ihres Gewerbes brauchen, auch wenn sie solche auf eignem Grund und Boden erbaut oder gewonnen haben, zu entrichten, dahingegen das Fabrikat selbst accisfrei bleibt; hierbei finden die gleichen Vorschriften, wie bei den Händlern, Statt.
Das Fabrikat ist frei.

§. 79.

Fabrikanten. Von den auf dem Lande gefertigten baum- und schafwollenen, auch seidenen Manufacturwaaren hat daher der Fabrikant in der Regel, und wenn in der ihm zu Anlegung einer Fabrik auf dem Lande nachzusuchenden Concession nicht ein anderes bestimmt ist, Accise nicht zu entrichten; er ist jedoch schuldig, von den hierzu eingekauften Materialien (sie mögen sich entweder noch in ihrem rohen, oder einem bereits bearbeiteten Zustande befinden) die Handelsaccise zu erlegen.

Sind jedoch diese Materialien in einer accisbaren Stadt erkaufte, und daselbst, nach Ausweis der Passirzettel, mit der städtischen Accise verrechnet worden, so fällt obige Handelsaccise auf dem Lande hinweg.

§. 80.

Fortsetzung. Wenn die Materialien von einem Fabrikverleger an die in seinem Lohne stehenden Fabrikarbeiter abgeliefert werden, so haben letztere davon so wenig, als von den Fabrikanten, Handelsaccise zu erlegen, vorausgesetzt, daß solche der Fabrikverleger von jenen Materialien bereits bezahlt hat.

§. 81.

Die Befreiung der Fabrikate von der Handelsaccise findet aber nur so lange Statt, Fortsetzung.
als sie von dem Fabrikanten oder Fabrikverleger selbst verkauft werden, dahingegen der
Händler, welcher weitem Handel auf dem Lande, oder in einer Stadt damit treibt, davon
resp. die Handels- oder Eingangs-Accise entrichten muß.

§. 82.

Wegen der Leinwandfabrikanten auf dem Lande treten die §. 28. enthaltenen beson- Fortsetzung.
dern Bestimmungen ein.

§. 83.

Diejenigen inländischen Fabrikwaaren, welche Fabrikanten und Fabrikverleger, oder Fortsetzung.
Grosshändler auf die Leipziger Messe senden, genießen die, in dem, wegen der Leipziger
Handelsabgaben erlassenen, unterm 31sten Januar 1824. erläuterten Publicando vom
18ten März 1820., den inländischen Fabrikanten zugestandene Begünstigung.

§. 84.

Jeder, welcher zu Betreibung eines Handels oder sonstigen Gewerbes gerichtsherr- Instruction der
schaftliche Concession erlangt, hat sich bei der Accisinspection zu melden, und erhält von Gewerbe-treib-
dieser, an die Stelle der ehemaligen eiblichen Verpflichtung, eine schriftliche Instruction henden Perso-
über die von ihm zu beobachtenden Regievorschriften. nen.

§. 85.

Von Leuten, welche ein herumziehendes Gewerbe treiben, und in dem Tarif sub voce Gewerbe ohne
Nahrungsgeld, besonders genannt sind, ist die daselbst bemerkte Accisabgabe an dem festen Wohnort.
Orte, wo sie sich jedesmal befinden, zu erlegen.

§. 86.

C.) Die auf dem Lande gestatteten Handwerker haben von ihrer, entweder auf Be- c. Handwerker.
stellung, oder zum Handel gefertigten neuen Arbeit, die Handelsaccise mit 6 Pfennigen
vom Thaler des vollen Wertes der gefertigten Gegenstände zu entrichten.

§. 87.

Bei bestellten Arbeiten ist sie bei Übergabe derselben an den Käufer zu erlegen. Fortsetzung.
Bei den zum Handel gefertigten Arbeiten sind die gleichen Vorschriften, wie bei dem
Händlern, zu befolgen.

§. 88.

Fortsetzung.

Solche Handwerker, welche ohne Handel, blos um das Tagelohn arbeiten, oder die vom Besteller erhaltenen Materialien gegen Lohn verarbeiten, sind von der Handelsaccise befreit.

III. Allgemeine Vorschriften für die Accise in der Stadt und auf dem Lande.

III. Allgemeine Vorschriften für die Accise in der Stadt und auf dem Lande. Erlegung der Abgabe in conventionmäßigen Münzsorten.

§. 89.

Die Accisabgabe ist baar, in conventionmäßigen Münzsorten, wenn selbige aber über 2 Thaler beträgt, zur Hälfte des vollen Betrags in Cassenbillets, zu erlegen.

Zur Verfallzeit, bei Strafe der doppelten Zahlung.

§. 90.

Sie ist binnen 24 Stunden zu bezahlen; auch findet eine Gestundung nicht Statt. Versäumt der Accispflichtige obgedachte Zahlungszeit, ohne jedoch einen Unterschleif hierbei bezweckt zu haben, und überhaupt gültige Entschuldigungsgründe nachweisen zu können, so ist er schuldig, den doppelten Betrag der Accise zu erlegen.

Die Waare haftet für die Abgabe, Strafe u. Kosten.

§. 91.

Der accisbare Gegenstand haftet, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer, für die Accisabgabe sowohl, als auch für die verwirkte Strafe und Kosten.

Wegfall der Bruchtheilpennige.

§. 92.

Bruchtheile von Pfennigen in dem Accisbetrage gehen dem Accisanten zu gute.

Wegen der mit der Grenzaccise belegten ausländischen Waaren.

§. 93.

Die von ausländischen Waaren bezahlte Grenzaccise befreit weder im Ganzen, noch zum Theil von gegenwärtiger Generalaccise, sondern letztere ist neben jener, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, zu erheben.

Wegen der Leipziger Güter.

§. 94.

Wegen der, in Leipzig bezahlten Handelsabgabe findet die Vorschrift des vorstehenden §. ebenfalls Statt, jedoch wegen der städtischen Accise mit der im 13ten §. enthaltenen Beschränkung.

Die Erlegung der Accise auf

§. 95.

Die auf dem Lande bezahlte Accise befreit nicht von Nacherlegung der städtischen

Accise, wenn der accisbare Gegenstand in eine accisbare Stadt gebracht wird; es werden daher auch von den Acciseinnahmen auf dem Lande keine Passirzettel in die Städte ausgestellt, insofern sie nicht blos zum Beweis der inländischen Eigenschaft der Waaren verlangt werden.

dem Lande befreit nicht von der städtischen.

§. 96.

Die Schönburgischen Reesesherrschaften und die Herrschaft Wildenfels werden zur Zeit durchgängig bei der Generalaccise als Ausland, Unsere gesammten alten Erblande und Unser Antheil der Oberlausiß aber gegenseitig als Inland, angesehen und behandelt.

Behandlung der Schönburgischen Reesesherrschaften und der Herrschaft Wildenfels als Ausland.

§. 97.

Lieferanten, Commissionairs und Mäclder sind den Händlern gleich zu achten; der Auftraggeber und der Beauftragte haften einer für den andern für die Erlegung der Accise, Strafe und Kosten.

Wegen der Lieferanten und Commissionairs.

Fabrikanten und Fabrikverleger können denen, welchen sie Auftrag zum Einkauf von Fabrikmaterialien ertheilen, Commissionscheine ausstellen, gegen deren Vorzeigung sie auf dem Lande von Entrichtung der Handelsaccise frei gelassen werden sollen; es müssen selbige aber unter der Namensunterschrift und dem Siegel des Fabrikherrn ausgestellt, sein Wohnort und die Quantität der einzukaufenden Gegenstände darin ausgedrückt, und von der Acciseinnahme des Wohnorts des Fabrikverlegers gestempelt seyn.

Letzterer hat aber beim Einbringen der eingekauften Fabrikmaterialien die Handelsaccise, oder in Städten die Eingangsassise, zu entrichten.

§. 98.

Dienstherrn haben die von Personen, so in ihrem Lohn und Brod stehen, bei Verrichtung ihres Dienstes begangenen Accisunterschleife und Vergehungen, hinsichtlich der Abgaben sowohl, als der Strafe und Unkosten, zu vertreten.

Vertretung der Dienstboten vom dem Dienstherrn.

§. 99.

Jeder Unterschleif der Accisabgabe, er bestehe in unterlassener Meldung, oder unrichtiger Angabe der accisbaren Sache, oder Uibertretung der obigen gesetzlichen Vorschriften, wird bestraft mit Bezahlung des zwölffachen Betrags der hinterzogenen, oder zu hinterziehen gesuchten Accise; letztere ist, nebst den Unkosten, noch besonders zu erlegen.

Bestrafung der Accisunterschleife.

§. 100.

Die Handel- und Gewerbe-treibenden Personen erhalten über die von ihnen hierbei zu beobachtenden Vorschriften besondere Instructionen, in denen zugleich die auf die Uibertretung derselben gesetzten Strafen enthalten sind.

Instructionen Strafen.

§. 101.

Contrebandirung.

Wenn der Strafbetrag den Werth der Sache, wovon die Accise unterschlagen werden wollen, übersteigt, oder der Eigenthümer sich von selbiger los sagt, so erfolgt die Contrebandirung der Sache.

Dafern aus deren öffentlichem Verkaufe die zwölffache Accise als Strafe auch nicht zu erlangen ist, so soll dennoch von dem Defraudanten eine weitere Nachzahlung von Accise und Kosten nicht verlangt werden.

§. 102.

Verschärfung der Strafe.

Wenn neben dem beabsichtigten Accisunterschleife zugleich Verfälschungen, Widersprechlichkeiten gegen die Officianten, und sonstige strafbare Vergehungen verübt werden, so sollen diese, nach dem Erachten des Geheimen Finanz-Collegii, willkührlich mit Gefängniß oder Geldstrafen besonders geahndet werden.

§. 103.

Verfahren in Accis-Rügen-Sachen.

Wegen der in Accis-Rügen-Sachen zu führenden Untersuchungen, ingleichen wegen des Gerichtsstandes in Accissachen, wird durch ein besonders zu erlassendes Generale Bestimmung getroffen werden. Bis dahin bleiben die zeitherigen Vorschriften in Gültigkeit.

§. 104.

Direction der gesammten Abgabe.

Diese Abgabe steht unter der Direction des Geheimen Finanz-Collegii, welches hierbei, in Gemäßheit der ihm bei der zeitherigen General-Consumtion-Accise gegebenen Vorschriften, zu verfahren hat.

§. 105.

Bestellung der Dorfselnehmer.

Wegen Präsentation und Vertretung der Dorf-Accis-Einnehmer, durch die Gerichtsobrigkeiten, bewendet es zwar bei der zeitherigen Verfassung, jedoch bleibt es dem Geheimen Finanz-Collegio unbenommen, auf wichtigen Stellen in den Dörfern die Einnehmer selbst zu bestellen, deren Vertretung aber sodann der Gerichtsobrigkeit nicht obliegt.

§. 106.

Aufhebung der frühern Accis-gesetze, soweit sie die Accispflichtigen betreffen.

Durch gegenwärtige neue Accisordnung wird die General-Consumtions-Accis-Ordnung in Städten vom 31sten August 1707., und deren Erläuterung vom 12ten December 1707., das Dorf-Accis-Mandat vom 13ten November 1705., die wegen der erhöhten Weinaccise oder Weinanlage erlassene Instruction vom 15ten September 1742., mit dem Publicando vom 30sten August 1788., so wie alle andere in General-Accis-Sachen gegebenen Verordnungen, in soweit, als solche die Obliegenheiten der Accispflichtigen betreffen, gänzlich aufgehoben.

§. 107.

Dagegen bleiben die bestehenden, allgemeinen und besondern Vorschriften, welche die ^{Weibehaltung} Regie und das Rechnungswert betreffen, und zur Nachachtung der hierbei angestellten ^{der zeitlichen} Finanzofficianten und Bescheidung der Contribuenten ergangen sind, so lange bei Kräften, ^{Regie- und} bis die Regleobliegenheiten durch besondere neue Instructionen zusammengefaßt und, ^{Rechnungsvor-} so ^{schriften.} weit es nöthig, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 108.

Der der gegenwärtigen Accisordnung beigelegte Tarif, und die in selbigem enthalte- ^{Gesetzliche Kraft} nen speciellen Bestimmungen, haben gleiche gesetzliche Kraft, als wenn sie in das ^{des Tarifs.} Gesetz selbst eingerückt wären.

§. 109.

Die mehreren Communen, Gewerben und Individuen zeither zugestandenen ^{Accisfixa.} Accisfixationen sollen, bis zu deren bedungenem Ablaufe, ohne Aenderung fortbauern, wenn schon in der Accisverrechnung der fixirten Gegenstände wesentliche Aenderungen durch diese Accisordnung eintreten sollten.

§. 110.

Die gesetzliche Kraft obiger gesammten Vorschriften soll mit dem ^{1sten Juli 1826.} eintreten.

Eintritt der gesetzlichen Kraft dieser Accisordnung.

Urkundlich haben Wir diese Accisordnung, welche, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. noch besonders bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Kanzleisiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 15ten April 1826.

Friedrich August.



Freiherr von Manteuffel.

Ludwig Zahn.

A c c i s t a r i f.

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		r	s	d	r	s	d
A.							
Apotheker- und Droguerie-Waaren, roh und zubereitet, Säuern, Salze, Oele, Säfte, Harze, Kräuter, Rinden, Wurzeln, Blüten, Saamen, Moose, Mineralien und alle andere officinelle, einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, mit Ausnahme der besonders benannten. . . .	vom Centner Brutto. vom Pfund Netto.	---	16	---	---	---	---
Asche, a) gemeine Asche, Ausländer,	vom Scheffel. vom Scheffel.	---	---	3	---	---	---
b) Pottasche, Weibasche, c) Düngerasche ist accisfrei.	vom Centner.	---	6	---	4	---	1
Austern, Muscheln, Schnecken, Hummern; Schildkröten,	vom Centner Brutto. vom Pfund Netto.	1	12	---	---	---	---
B.							
Bäume, Sträucher, Holzpflanzen; Baumwolle, 1.) rohe Baumwolle.	vom Thaler. vom Centner Brutto. vom Pfund Netto.	---	---	9	---	4	6
2.) baumwollenes Garn, weißes und gefärbtes,	vom Centner Brutto. von 2 Pfund Netto.	---	---	1	---	8	1
3.) baumwollne Manufacturwaaren, weiße und farbige, ingleichen halbbaumwollne, mit Wolle, Haaren und Keinen gemischte, gedruckte, gestricke, Mouffeline, Kattune, Watte, Strumpfware, Bänder, ausländische,	vom Centner Brutto. vom Pfund Netto.	---	---	8	---	3	---
inländische,	vom Centner Brutto. vom Pfund Netto.	6	---	---	---	---	---
		---	1	6	---	---	---
		2	---	---	---	---	---
		---	---	6	---	---	---

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		xl	xl	xl	xl	xl	xl
Beeren, als Heidel-, Preiselb-, Erd-, Aris- und dergleichen Beeren, a) grün sind sie frei. b) getrocknet, ingleichen Wachholderbeeren, . . .	vom Centner.	---	4	---	---	2	---
Wentlerwaaren, s. Lederwaaren. Bienenstöcke, oder Körbe mit Bienen, . . .	vom Stück.	---	---	6	---	---	---
Bier. I. in der Stadt. a) ausländisches, ohne Unterschied, . . .	vom Faß. von der Kanne.	6	---	---	4	---	---
b) aus einer Accisstadt mit Passirzetteln eingebracht, einfaches und Doppelbier, . . .	vom Faß.	---	10	---	---	---	---
c) von Dörfern in die Stadt eingebracht, a) Doppelbier, b) einfaches Bier,	vom Faß. vom Faß. von der Kanne.	3	12	---	---	---	---
d) auf Landgütern gebrautes, von deren Besitzern zu ihrem Hausverbrauche eingebracht a) Doppelbier, b) einfaches Bier,	vom Faß. vom Faß.	1	15	---	---	---	---
Die vom Brauen des Bieres zu entrichtende Malzaccise, s. Getreide. II. auf Dörfern: 1.) Der Bierbrauende ist accisfrei, sowohl von den zum Brauen nötigen inländischen Materialien an Getreide, Malz, Hopfen, Holz und Kohlen, als auch von dem gefertigten Biere, Hefen und Erbern; wenn auch das Bier nicht bloß zu seinem Hausverbrauche dient, sondern von ihm damit Handel im Ganzen getrieben wird. 2.) Vom Ausschank des Bieres hat der Bierchenke zu entrichten: A. innerhalb der Viertelmeile von einer accisbaren Stadt:		---	---	1	---	---	---

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück &c.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞
a) wenn er einem Bierzwange nicht unterworfen ist, aber das Bier selbst brauet, wegen einfachen Bieres,	vom Faß.	---	---	---	1	8	---
wegen Doppelbieres,	vom Faß.	---	---	---	2	8	---
b) wenn von dem, aus der mit dem Bierzwange berechtigten Stadt, erholten Biere die Malzaccise entrichtet worden, ist solches accisfrei;							
c) ausserdem							
wegen einfachen Bieres,	vom Faß.	---	---	---	1	---	---
wegen Doppelbieres,	vom Faß.	---	---	---	2	---	---
d) wenn er dem städtischen Bierzwange zwar unter- worfen ist, aber demohngeachtet das Bier, in Folge besonderer Concession, aus andern Orten erholet,							
wegen einfachen Bieres,	vom Faß.	---	---	---	2	12	---
wegen Doppelbieres,	vom Faß.	---	---	---	3	12	---
e) vom ausländischen Biere,	vom Faß.	---	---	---	6	---	---
B) Ausserhalb der Viertelmeile ist eine Schankaccise blos in dem Falle zu entrichten, wenn der Bier- schenke dem städtischen Bierzwange zwar unter- worfen ist, aber das Bier, in Folge besonderer Concession, aus andern Orten erholet, ingleichen vom ausländischen, einfachen und Doppelbiere, und zwar,	vom Faß.	---	---	---	---	12	---
3.) Der Consument, jedoch nur in dem Falle, wenn er in eine Stadt mit der Biererholung gezwungen ist, in Folge besonderer Concession aber das Bier aus andern Orten bezieht, hat zu entrichten, Die Accise muß sofort beim Einlegen des Bieres, und vor dessen Ausschankung entrichtet werden. Rosent, Halb- oder Nachbier, Kempel, ist accisfrei. Halbbier vom Dopp(bier, wird wie einfaches Bier angesehen.	vom Faß.	---	---	---	---	12	---

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Fuder, Centner, Stück u.	Accisaufgabe in der Stadt.		Accisaufgabe auf den Dörfern.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Branntwein.					
I. In der Stadt.					
1.) Vom Eingange.					
A. aus dem Auslande, oder aus Dörfern, ausserhalb der Viertelmeile,					
a) unabgezogener Korn-, Weins-, oder Bierpfenbranntwein,	vom Eimer. von der Kanne.	3	1	---	---
b) dergleichen abgezoener, inglischem Urat, Num, Cognak,	vom Eimer. von der Kanne.	4	1 6	---	---
B. aus acclisbaren Städten mit Wasserzetteln, oder aus Dörfern innerhalb der Viertelmeile, wenn die entrichtete Schrotaccise nachgewiesen wird, als Nachschuß,	vom Eimer. von der Kanne.	18	3	---	---
C. aus Obst, Erbbirnen und dergleichen gefertigter Branntwein, ohne Unterschied des Orts, woher er eingehet,	vom Eimer. von der Kanne.	1 12	6	---	---
Anmerkung: Diese Abgabe haben auch die Branntweinsbrenner von allem aus Obst, Erbbirnen u. gefertigten Branntwein, welchen sie einzeln ausschenten, zu erlegen.					
2.) Vom Handel und Ausschank:					
a) der Verkäufer hat zu entrichten, beim Verkaufe im Großen über $\frac{1}{2}$ Eimer, auch wenn der Großhändler den Branntwein selbst brennt, und über die von dem auswärts erkauften Branntwein zu erlegende Accise,	vom Eimer.	3	---	---	---
b) der Ausschank im Kleinen ist, nach Entrichtung der Eingangs- oder Schrotaccise, frei.					
II. In Dörfern.					
A. Vom Brennen des Branntweins.					
a) Von dem zum Brennen des Branntweins geschrottenen Getreide, es mag solches von dem					

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück &c.	Accisabgabe	Accisabgabe
		in der Stadt.	auf den Dörfern.
		v. 1818 A.	v. 1818 B.
Wennir selbst erbaud, oder erkaufte seyn, ist die Schrotaccise, nach dem beim Worte: Getreide, angegebenen Sätzen, zu entrichten.			
b) von dem aus Döfl, Erdäpfeln und andern ähnlichen Erzeugnissen gefertigten Brantwein,			
1.) innerhalb der Viertelmeile,	vom Eimer.	---	2 ---
2.) außerhalb derselben,	vom Eimer.	---	12 ---
B. Vom Verkaufe und Ausschank des Brantweins, sowohl innerhalb, als außerhalb der Viertelmeile,			
1.) beim Verkaufe im Großen über $\frac{1}{2}$ Eimer,	vom Eimer.	---	3 ---
2.) der Ausschank im Kleinen ist frei.			
C. Vom Einbringen ausländischen Brantweins wiew, außer der Grenzaccise, amoch beim Einbringen am Wohnorte des Käufers entrichtet:			
1.) innerhalb der Viertelmeile,			
a) unabhogener Brantwein,	vom Eimer.	---	3 ---
b) abhogener, ingleichen Rum, Cognac, Kraf,	von der Kannr.	---	1 ---
	vom Eimer.	---	4 ---
	von der Kanne,	---	1 6 ---
2.) außerhalb der Viertelmeile,			
a) unabhogener,	vom Eimer.	---	8 ---
b) abhogener,	vom Eimer.	---	16 ---
Wenn von Dörfern außerhalb der Viertelmeile Brantwein in Dörfern innerhalb derselben gebracht wird, so ist die städtische Eingangsaccise (l. l. A.) von dem Empfänger, er sei Privatconsument oder Händler, zu entlegen.			
Bäcker und Musikanten, rohe und gehesete, wenn sie an Buchhändler eingehen,	vom Ballen zu $\frac{1}{2}$ Centner.	---	8 ---
dergleichen zum Privatgebrauche bestimmte sind octsfrei.			

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgab. in der Stadt.		Accisabgabe auf den Dörfern.	
		xl	xl	xl	xl
Kalenber sind, wegen des besondern Stempels gelbes, accisfrei.					
Butter,	vom Centner Brutto von der Kanne.	12	2	6	1
C.					
Caffee,	vom Centner Brutto. vom Pfund Netto.	2	6		
Caffeefurrogate,	vom Centner Brutto. vom Pfund Netto.	12	2		
Chocolade, s. Zuckerwaaren.					
Corallen, geschiffene und rohe,	vom Pfund.	2			
D.					
Delicateffen und Italienerwaaren, welche nicht besonders benennt und angefehrt sind,	vom Thaler.	2			
Drogueriwaaren, s. Apothekerwaaren.					
E.					
Eier, Hühnereler,	von 2 Mandeln.	2		1	
Ribiseler,	von der Mandel.	6		6	
Ameiseneier,	von der Menge.	1		1	
Erdbäpfel,	vom Scheffel.	6		3	
als Mehl,	vom Scheffel.	4		2	
Essig. Von dem zur Essigfabrication geschroteten Getreide ist die beim Worte: Getreide, angegebene Schrotaccise in der Stadt und auf dem Lande zu entrichten; übrigen					
I. in Städten.					
Vom Eingange.					
a) ausländischer Weinessig,	vom Eimer. von der Kanne.	1	4		
b) ausländischer Bier, Weizen- und anderer gemeiner Essig,	vom Eimer. von der Kanne.	12	2		

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück u.	Accisabgabe in der Stadt.		Accisabgabe auf den Dörfern.	
		1817	1818	1817	1818
c) Essig, welcher aus einer acedibaren Stadt, oder von in der Viertelmeile gelegenen Dörfern mit Passzetteln eintrifft,					
a) Wein- und andrer Obsteßig,	vom Eimer:	3	—	—	—
b) Bier-, Weizen- und andrer gemelter Essig,	vom Eimer.	1	6	—	—
d) von außerhalb der Viertelmeile gelegenen Dörfern eingebracht:					
1.) Wein- und andrer Obsteßig,	vom Eimer.	11	—	—	—
2.) Bier-, Weizen- oder andrer gemelter Essig,	von der Kanne.	2	—	—	—
	vom Eimer.	9	—	—	—
	von 2 Kannen.	3	—	—	—
II. In Dörfern.					
Vom Wein-, Bier-, Obst- und dergleichen, nicht aus Weiteidenschrot gefestigten Essig entlehret					
a) der Essigbrauer innerhalb der Viertelmeile, . .	vom Eimer.	—	—	4	—
b) außerhalb der Viertelmeile,	vom Eimer.	—	—	1	—
c) der Händler,	vom Eimer.	—	—	1	—
F.					
Farben, Mineral- und Lackfarben, als:					
a) Auropigment, Bergblau, Grün, Gelb, Berlinerblau, Braunschweiggrün, Bremenegrün, Casslergelb, Grünspan, Königsblau, Kugellack, Drakon, Orseille, Neapilgelb, Pariserblau, Saffirgrün, Zinnober, Ultramarin, Carmin, Lusche, Indigo, Cochinn, Sepia, Cassfarben,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto.	2	—	6	—
b) Volut, Kreide, Löss, Umbra und gemeine Farberden,	vom Centner Brutto	4	—	—	—
c) Lackmaß, Mennige, Saffor, Schmalz, Schützgelb, Melweiß,	vom Centner Brutto.	12	—	—	—
d) Farberdruer, Waß, Schmad, Köpfe, Krapp,	vom Centner Brutto.	8	—	—	—
e) Farberlöcher und Rinden, als:					
a) Kernambuch, Quercitron,	vom Centner Brutto.	12	—	—	—
b) gemeine Farberlöcher und Rinden,	vom Centner Brutto	8	—	—	—

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück u.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		xl	fl	z	xl	fl	z
1) Ruß, Kienruß in Butten, Weinschwarz, Federn, Bettfedern, Flaumen, Dunen, Federposen, (Spuhlen)	vom Centner Brutto. vom Pfund. vom Centner Brutto. von 100 Stück.	—	2	—	—	2	—
		—	—	4	—	—	2
		1	12	—	—	—	—
		—	—	9	—	—	—
Federvieh, 1.) Pfauen, Papageien, Schwäne und der- gleichen, 2.) Capaune, Perl- und Truthühner, Gänse, 3.) zahme Enten, alte Hühner, 4.) junge Hühner, 5.) Tauben,	vom Stück. vom Stück. vom Stück. vom Stück. vom Paar.	—	2	—	—	2	—
		—	—	6	—	—	6
		—	—	3	—	—	3
		—	—	2	—	—	2
		—	—	2	—	—	2
Federwildpret und Vögel, a) wilde Gänse, Enten, Fasane, Rebhühner, Auer- hähne, Trappen, Wildhühner, Schnepfen, Stein- und Haselhühner, b) Lerchen, Drolane, Zippen, Ziemer, Drosseln, Amseln, Kramsvogel, Wachteln, Brachvogel, c) andere kleine Vögel, d) Singevögel,	vom Stück. von der Mandel. von der Mandel. vom Stück.	—	—	6	—	—	6
		—	—	8	—	—	8
		—	—	2	—	—	2
		—	—	6	—	—	3
Feldgewächse, s. Garten- und Feldgewächse. Fett, s. Salg. Fischbein,	vom Pfund.	—	—	4	—	—	—
Fische, a) geräucherte, marinirte, getrocknete und gesalzene Fische, Sardellen, Ancholis, Bricken, Stockfisch, Lachse, Salzhechte, Aale, b) Haringe, die Tonne zu 3 Centner gerechnet, c) Pöcklinge, d) frische Fische, welche gewogen werden, e) Fische, welche weder gewogen, noch kannen- weise, sondern nach der Hand verkauft werden, f) Fischrogen, Kaviar,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto. die Tonne. vom Centner. vom Centner. vom Stein. von der Kanne. vom Thaler. vom Pfund. vom Centner. vom Centner.	—	16	—	—	—	—
		—	—	3	—	—	—
		—	12	—	—	—	—
		—	3	—	—	—	—
		—	8	—	—	4	—
		—	1	3	—	1	—
		—	—	4	—	—	2
		—	1	—	—	—	6
		—	1	—	—	—	—
		—	4	—	—	4	—
		—	4	—	—	2	—
Fischthran, Flachs, Hanf, Berg, Heede,		—	—	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände. - (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück &c.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		ℳ	℔	℥	ℳ	℔	℥
Früchte, a) ausländische,							
1.) Cacao, Kapern, Ananas, Datteln, Feigen,	vom Pfund Netto	—	—	6	—	—	—
2.) Citronen, Castanien, Pomeranzen, Limonien Oliven, Pomefnen, Granatäpfel, Kokosnüsse,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	1	—	—	—	—	—
3.) Citronen- und Pomeranzenschalen, Johannis- brod, Rosinen, Mandeln mit und ohne Schalen, Prünellen, trockne Pomeranzen,	vom Centner Brutto	—	12	—	—	—	—
b) inländische, s. Obst, auch Garten- und Feld- gewächse.							
G.							
Galanterie- und Puzwaaren, ingleichen feine kurze Waaren, wenn sie zum Theil oder ganz in Gold und Silber, oder Bronze gearbeitet und belegt sind, dergleichen Arbeiten aus Elfenbein, Bern- stein, Perlmutter, Schildplatt, Meerschäum, un- ächte Perlen und Steine; Schmuckfedern, künst- liche Blumen, Arbeiten von Spitzen, Hauben, fei- ne Basthüte, Stickereien, Anzüge für Frauen aus Seide und Baumwolle und andere zum Puz ge- hörige Dinge, Parfümerieen, Schminke, Farben, wohlriechende Seife, Uhren und Uhrgehäuse von Metall aller Art, Regen- und Sonnenschirme, ausländisches feines Strohgeflecht und ähnliche Kunstartikel,	vom Tha'er . . .	—	2	—	—	—	—
Gallen, 1.) Galläpfel,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	1	—	—	—	—	—
2.) Knoppern,	vom Centner Brutto	—	8	—	—	—	—
Garten- und Feldgewächse,							
1.) feine, als: Artischocken, Melonen, Spargel, Weintrauben, Ananas,	vom Handforbe . .	—	1	—	—	—	6
2.) gemeine, als: Salat, Gurken, Kraut, Kohl, Möhren, Rüben, grüne Erbsen, Bohnen, Zwi- beln, Wurzeln, Kräuter und dergleichen,							

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞
grün,	vom Tragkorbe . . .	—	1	—	—	—	6
getrocknet,	vom Centner . . .	—	3	—	—	2	—
3.) Sauerkraut,	vom Centner . . .	—	4	—	—	—	6
ungewogen,	vom Thaler . . .	—	—	9	—	—	6
4.) Blumenstöcke, Blumenzwiebeln und dergleichen,	vom Thaler . . .	—	1	—	—	—	6
5.) Karben, Weberdisteln, Schachtelhalm, . . .	vom Centner . . .	—	6	—	—	—	—
Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen, Landkarten.	vom Thaler . . .	—	—	9	—	—	—
Getreide und trockne Gemüse:							
I. In Städten.							
A. Vom Eingange.							
1.) in Körnern.							
a) Weizen, Dinkel, Korn, Wicken, roher Hirse,	vom Scheffel . . .	—	1	—	—	—	—
b) Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel . . .	—	—	6	—	—	—
c) Erbsen, Kocherbsen, und zur Fütterung, . . .	vom Scheffel . . .	—	4	—	—	—	—
2.) als Mehl.							
a) Mehl, so vom Lande zum freien Verkaufe einge- bracht, oder von Müllern und Mehlhändlern verkauft wird,							
Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel . . .	—	8	—	—	—	—
Kornmehl,	vom Scheffel . . .	—	6	—	—	—	—
Gersten- und Heidekornmehl,	vom Scheffel . . .	—	4	6	—	—	—
b) Mehl, so nicht zum Handel, sondern zum eignen Verbrauche eingebracht wird,							
Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel . . .	—	5	—	—	—	—
Kornmehl,	vom Scheffel . . .	—	4	—	—	—	—
Gersten- und Heidekornmehl,	vom Scheffel . . .	—	2	—	—	—	—
c) Kleie,	vom Scheffel . . .	—	1	—	—	—	—
3.) als Backwerk.							
a) Semmel, Kuchen und dergleichen Backwerk,	von 12 Pfund . . .	—	—	10	—	—	—
b) Brod,	von 12 Pfund . . .	—	—	5	—	—	—
c) Macaroni, Nudeln,	vom Centner Brutto	—	12	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	2	—	—	—
4.) als Gemüse, und zwar:							
Grüße, Bohnen, Linsen, Spelz, Graupen, Hirse,	vom Scheffel . . .	—	5	—	—	—	—
Sries,	vom Scheffel . . .	—	20	—	—	—	—
	von 2 Pfund . . .	—	—	3	—	—	—

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Erlb. u.	Accisaufgabe	
		in der Stadt	auf den Dörfern.
		1818 A.	1818 A.
5.) als: Stärke und Puder,	vom Centner	8	—
Anmerkung:			
a) das Getreide, welches wirklich zu Saamen be- stimmt ist, ingleichen			
b) das Getreide, so von den Untertanen selbst, und nicht von Lieferanten, in die Königlichen Maga- zine und Rentämter abgeliefert wird, ist frei von der Eingangszaccise, sie muß aber von dem nach- entrichteter werden, was aus dem Magazine an Stadteinwohner verkauft, oder als Dienstdeputat abgegeben wird.			
B. Von dem zur Mühle gebrachten, zum städtischen Ver- brauche bestimmten Getreide.			
1.) Vom Backen,			
a) zum Hausbacken:			
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	4	—
Korn,	vom Scheffel	3	—
Gerste, Hafer, Heideform,	vom Scheffel	2	—
b) zum Pantbacken:			
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	7	8
Korn,	vom Scheffel	5	4
Gerste, Hafer, Heideform,	vom Scheffel	4	2
2.) Vom Bierbrauen.			
Von jedem Scheffel Malz,		10	—
Es ist aber den Dorfschaften, außerhalb der Bierstel- melte, welche ihr Bier in der Stadt zu erholen ge- zwungen sind, das einfache Bier um —, 16 gr. —, und das Doppelbier um 1 Thlr. 8 gr. — vom Faß wohlfeiler, als die geordnete Bierzaccise in der Stadt bestimmt, zu erlassen.			
3.) Vom Schrotten.			
a) Branntwein- und Effigschrot,	vom Scheffel	10	—
b) Schrot zu Grüge, Graupen und dergl. Vermisch.,	vom Scheffel	2	4
c) zu Seide, Puder,	vom Scheffel	6	8

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞
d) Getreide- und Hülsenfrüchte zu Viehschrot und zum Gerben für Kürschner, ingleichen Steinof, Staubmehl,	vom Scheffel	—	1	—	—	—	—
C. Vom Getreidehandel.							
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	—	2	—	—	—	—
Korn, Wicken, Erbsen, roher und gestampfter Hirse, Gröhe, Graupen, Linsen, Bohnen,	vom Scheffel	—	1	6	—	—	—
Gerste,	vom Scheffel	—	1	—	—	—	—
Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel	—	—	6	—	—	—
II. in Dörfern.							
A. Vom Handel.							
Der Getreidehändler							
a) vom Getreide:							
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	—	—	—	—	2	—
Korn,	vom Scheffel	—	—	—	—	1	6
Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel	—	—	—	—	1	—
Erbsen, Hirse, Bohnen, Linsen, Wicken,	vom Scheffel	—	—	—	—	1	6
b) vom Mehl, nach gleichen Sätzen, wie vom Getreide,							
c) vom Handel mit aus Getreide gefertigten trocknen Gemüsen und andern Hülsenfrüchten,							
Graupen,	vom Scheffel	—	—	—	—	2	2
Erbs,	vom Scheffel	—	—	—	—	20	—
	von 2 Pfund	—	—	—	—	—	3
Gröhe,	vom Scheffel	—	—	—	—	1	10
Gräupchen, Pohlaischer Gröhe,	vom Pfund	—	—	—	—	—	2
B. Vom Verkauf in- und außerhalb der Viertelmeile, vom Getreide, oder vom Mehl:							
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	—	—	—	—	7	8
Korn,	vom Scheffel	—	—	—	—	5	4
Gerste,	vom Scheffel	—	—	—	—	4	2
Erbsen,	vom Scheffel	—	—	—	—	5	6
Heidekorn,	vom Scheffel	—	—	—	—	2	2

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		xl	xl	xl	xl	xl	xl
1.) Den Backbäckern passiren, zu ihrem häuslichen Ge- brauche, jährlich auf jede Person ihres Hauswe- sens, über 12 Jahre alt, 4 Scheffel Korn, und für jede Person von 6 bis 12 Jahren, 2 Scheffel Korn bankaccisfrei.							
2.) Backbäcker auf dem Lande, welche zugleich Mehl- handel treiben, haben auch von dem zum Handel bestimmten Getreide die Bankaccise zu entrichten; bringen sie das Mehl in die Stadt und können durch Dorf-Accis-Zettel beweisen, daß die Bankaccise da- von entrichtet worden, so wird ihnen solche an der städtischen Eingangaccise vom Mehl abgerechnet.							
C. Vom Schrot.							
Der Brantweindrenner und Essigbrauer:							
1.) innerhalb der Viertelmeile, vom Brantwein- und Essigschrot,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	10	8
2.) außerhalb der Viertelmeile,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	6	—
Anmerkung:							
Der eigne Zuwachs an Früchten zum Brant- wein und Essig, mit dem resp. Handel und Aus- schanf getrieben wird, ist nicht accisfrei.							
Die oberlausitzischen Rittergüter entrichten, bis zu anderwelter Bestimmung, zusammen ein besonde- res Selbäquivalent und sind deshalb von dieser Schrotaccise frei.							
Gewehr, Schieß- und Seltengewehr,	vom Thaler . . .	—	1	—	—	—	6
Gewürze, a) feine: Nelken, Zimmet, Muskat, Vanille, Piment, Cardemomen, Cubeben, Pfeffer, Ingber, Safran,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	2	—	—	—	—	—
		—	—	6	—	—	—
b) gemeine: Kümmel, Anis, Koriander, Fenchel, Lorbeer und Lorbeerblätter, Senf oder Moutar- de, Kalmus, Hopfen,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	—	12	—	—	8	—
		—	—	2	—	—	—

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞
Glas, a) Hohl- und Tafelglas, unbleiblich Spiegel- glas und gemeine Glaswaaren,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	—	12	—	—	—	—
b) Spiegel, Kristall- und feine Glaswaaren, Glas- perlen, Schmelz,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	—	—	2	—	—	—
		2	—	—	—	—	—
		—	—	6	—	—	—
H.							
Haare, 1.) Menschenhaare, roh und bearbeitet,	vom Pfund	—	—	6	—	—	—
2.) Roß-, Kuh-, Reh-, Kalber-, Ziegen-, Wilds-, Hasen-, Kaninchen-Haare,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	1	—	—	—	16	—
		—	—	3	—	—	2
3.) Biber-, Kameel-, Angora-, Ziegen-Haare,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	2	—	—	—	—	—
		—	—	6	—	—	—
4.) Schweinborsten,	vom Centner	—	16	—	—	8	—
Haarwaaren und dergleichen Zeuge, a) feine, Hutmacherwaaren,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	2	—	—	—	—	—
		—	—	6	—	—	—
b) grobe, als: Haarstränge, Matrasen, Decken, Bürstenbinderwaaren,	vom Centner	1	—	—	—	—	—
Habern, Lumpen, für Papiermühlen,	vom Centner	—	1	—	—	1	—
Hanf, s. Flachsb.							
Harz, gemeines,	vom Centner Brutto	—	6	—	—	1	6
Pech, Colophonium, dergleichen Gackeln, Terpen- tin,	vom Centner Netto	—	8	—	—	—	—
Siegellack,	vom Pfund Netto	—	—	6	—	—	—
Häute, rohe und gegerbte, Roß-, Hirsch-, Wilds-, Esels-, Rindshäute,	vom Stück	—	1	3	—	1	3
Rehhäute, Fuchsbälge,	vom Stück	—	—	6	—	—	6
Ziegen-, Kalbs- und dergleichen kleine Häute, Schaffelle, mit und ohne Wolle,	vom Stück	—	—	3	—	—	3
Hasen-, Lamm- und Zickelfelle,	vom Stück	—	—	1	—	—	1
	von 2 Stück	—	—	1	—	—	1

Abdecker, so unter der städtischen Accise wohnen, haben von den Häuten des abgedeckten, vom Lande hereingebrachten Viehes, die Eingangaccise zu entrichten.

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück u.	Acidabgabe in der Stadt.		Acidabgabe auf den Dörfern.	
		fl	gr	fl	gr
Heide, s. Blach.					
Hefen, Wein-, Bier- und dergleichen Hefen,	von 2 Kannen	—	1	—	1
Heu,	vom Centner	—	6	—	3
Holz, a) alle außer-europäische Tischlerbretter,	vom Centner	—	6	—	—
b) Bau- und Nutzholz:					
1.) Masten,	vom Stück	—	16	—	8
2.) Masten, Breitbäume, von 20 Zoll Stärke und darüber am unteren Durchmesser,	vom Stück	—	8	—	4
3.) Brettlöcher und andere größere Nutzstücke, vom Stück	vom Stück	—	1	—	6
4.) Baumstämme aller Art,	vom Stück	—	1	—	6
5.) Pfosten, Spände- und Tischlerbretter,	vom Schock	—	8	—	4
6.) Schlagbretter, Schwarten, Latten,	vom Schock	—	2	—	1
7.) Stabholz, Ripen, Dachstuhl, Bodenplättchen und dergleichen,	vom Schock	—	8	—	4
8.) leere Käster,	vom Stück	—	3	—	1
9.) Schindeln,	vom Schock	—	1	—	2
10.) Dachspähne,	von 6 Schock	—	3	—	1
11.) Stangen, Pfähle, Keißelbäume, Röhren,	vom Schock	—	2	—	1
12.) Besen sind frei.					
c) Brennholz und Holzkohlen:					
1.) weiches Scheitholz aller Art, zelliges und darüber,	von der Klafter	—	1	—	1
2.) dergleichen unter Zell.	von der Klafter	—	6	—	6
3.) hartes Scheitholz Zell. und darüber,	von der Klafter	—	1 6	—	1 6
4.) hartes Scheitholz unter Zell.	von der Klafter	—	9	—	9
5.) Keisig aller Art.	vom Schock	—	3	—	3
6.) Stücke, Eschholz, Wurzel,	von der Klafter	—	6	—	6
7.) Kinde, Kien, Lammzapfen, Loh- und Loh- kuchen,	vom Centner	—	3	—	3
8.) Holzkohlen,	vom Centner	—	3	—	3
9.) Kiechholz, welches schiedsrechtlich eingebracht wird, ingeleichen					
10.) Torf, ist acidfrei.					
Holzpflanzen, s. Bäume.					

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück u.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		ℳ	℔	℥	ℳ	℔	℥
Holzwaaren, Böttcher-, Drechsler-, Stellmacher-, Tischler-, Wagner-, Korbmacher-Arbeit, Geflechte, hölzerne Uhren,	vom Thaler . . .	—	1	4	—	—	6
Honig,	vom Centner Brutto von der Kanne . . .	—	12	—	—	6	—
		—	—	6	—	—	6
Horn, s. Knochen. Hummern, s. Austern.							
J.							
Instrumente, mathematische, physische, optische, chirurgische und musikalische,	vom Thaler . . .	—	1	6	—	—	6
Italienerwaaren, s. Delicatessen:							
K.							
Käse, Englischer-, Schweizer-, Holländischer-, Parmesan- und dergleichen Käse,	vom Centner Brutto	1	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	3	—	—	—
gemelner Käse jeder Art,	vom Pfund . . .	—	—	1	fr	ei	—
Klauen, s. Knochen.							
Kleider und Wäsche, neue, nach dem Stoffe, dergleichen alte, wenn solche zum Handel, oder zur Auction eingehen,	vom Thaler . . .	—	—	6	fr	ei	—
Für Berichtigung dieser Accise hat, nach beendigter Auction, der Auctionator, unter eigener Vertretung, zu sorgen.							
Knochen, Klauen, Horn,							
a) gemeines Horn,	vom Centner . . .	—	4	—	—	—	—
b) rohes Elfenbein, Perlmutter-schaalen, Schildkröt,	vom Pfund . . .	—	—	6	—	—	—
c) Hirschhorn,	vom Centner . . .	—	8	—	—	—	—
d) beinene Waaren,	vom Thaler . . .	—	—	9	—	—	—
Kramer-, Materialisten-Waaren, so im Tarif nicht benannt sind,	vom Thaler . . .	—	1	3	—	—	—
Krebse, gemeine,	vom Schock . . .	—	—	6	—	—	3
Kupferstiche, s. Gemälde.							

Benennung der Gegenstände, (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		℥	℥	℥	℥	℥	℥
Kürze Waaren,							
a) feine, in Gold, Silber, Elfenbein etc. f. Galanterie- und Puzwaaren.							
b) sogenannte Nürnberger Waaren, feine Arbeiten aus Messing, Kupfer, Blei, Zinn, Stahl und künstlichen Metallen; ingleichen in Horn, Leder, Holz, Pappe, Spielzeug, Blei- und Rothliste, lackirte Waaren, Steck-, Näh-Stricknadeln, Knopfwaaren, Schnallen, Beschläge, Saiten, Brillen, Pfeifenröhre und andere zum Handel der Radler gehörige Waaren, wenn sie nicht besonders ausgeführt sind,							
1.) im Einzelnen,	vom Thaler . . .	—	—	6	—	—	—
2.) wenn solche im Ganzen und verpackt an Händler und Radler zum Verkauf im Detail eingehen,							
ausländische,	vom Centner Brutto	4	—	—	—	—	—
inländische,	vom Centner Netto	1	8	—	—	—	—
Anmerkung.							
Die im Tarif für dergleichen Waaren, aus Kupfer, Zinn, Messing, Blei, Stahl, Leder etc. enthaltenen niedrigeren Sätze, finden dann Statt, wenn solche Waaren für sich allein von dem inländischen Verfertiger eingebracht werden.							
L.							
Lebwaaren, f. Gemälde.							
Leder, 1.) Korbuan, Cassian, Maroquin, lackirte und gefärbte Leder,							
ausländisch,	vom Centner Brutto	1	12	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	4	—	—	—
dergleichen inländisch,	vom Centner Brutto	1	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	3	—	—	—
2.) Fuchten, Sohlleder, Pergament, und geringe Leder aller Art,							
	vom Centner Brutto	—	16	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	3	—	—	—

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		xl	xl	xl	xl	xl	xl
Leber-, Wäutler- und Schuhmacher-Waaren aller Art,	vom Centner Brutto	1	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	3	—	—	—
Leim, Vogelleim, Fischleim etc.	vom Centner Brutto	—	8	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	1	—	—	—
Leinene Waaren, gewebte, gewirkte und gestrickte, 1.) feine: Damaste, Spitzen, ausländische,	vom Centner Brutto	10	—	—	10	—	—
	vom Pfund Netto	—	2	6	—	2	6
inländische, der Fabrikant (§. 28.)	vom Centner Brutto	—	8	—	—	8	—
2.) mittlere Bänder, Zwirn, Leinwand, gebleichte, ge- färbt oder gedruckt, ausländisch,	vom Centner Brutto	2	12	—	2	12	—
	vom Pfund Netto	—	—	8	—	—	8
inländische, der Fabrikant (§. 28.)	vom Centner Brutto	—	8	—	—	8	—
Garne, so an inländische Fabrikanten, zum Behuf ihrer Manufactur, gelangen,	fr	ei.		fr	ei.	
3.) grobe: Packleimwand, Segeltuch, ausländische,	vom Centner Brutto	1	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	3	—	—	—
inländische, der Fabrikant, (§. 28.)	vom Centner Brutto	—	2	—	—	2	—
Lettern, zum Buchdrucken, Matrizen,	vom Centner Brutto	—	12	—	—	—	—
M.							
Materialienwaaren, s. Kramerwaaren.							
Meerschäum, roh in Klumpen,	vom Centner Brutto	—	12	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	2	—	—	—
Milch und Buttermilch,	von 4 Kannen	—	—	1	—	—	1
Rahm,	von 2 Kannen	—	—	1	—	—	1
Mineralien und Metalle,							
1.) Arsenik,	vom Centner	—	6	—	—	—	—
2.) Antimonium,	vom Centner	—	12	—	—	—	—
3. Bernstein, Aetzstein, roh,	vom Centner	2	—	—	—	—	—
4.) Blei, Bleiglätte,	vom Centner	—	4	6	—	—	—
grobe Bleiwaaren, Bleischrot, Platten, Röhren und dergleichen,	vom Centner	—	6	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		℥	℔	℥	℥	℔	℥
5.) Braunstein, ausländischer,	vom Centner	—	3	—	—	—	—
inländischer,	vom Centner	—	1	—	—	—	—
6.) Eisen,							
a) Gußeisen, Roßeisen, altes Bruch Eisen,	vom Centner	—	2	—	—	1	4
b) Stab-, Schlen-, Zain-, Reiß-Eisen,	vom Centner	—	3	—	—	2	—
c) Blech, schwarzes und weißes,	vom Centner	—	4	—	—	3	—
d) Drath, Nadel und grobe Eisenwaaren,	vom Centner	—	6	—	—	4	—
e) feinere Eisenwaaren, an Schlosser-, Sporer-, Zirkel-, Messerschmidt-Arbeit, Nadeln, Stahl- und Blech-Waaren,	vom Centner	—	9	—	—	6	—
f) roher Eisenstein ist accisfrei. Ausländer,	vom Fuder	—	—	—	—	1	—
7.) Salzei, Zink, roh,	vom Centner	—	3	—	—	—	—
in Laßeln, Blechen,	vom Centner	—	4	—	—	—	—
8.) Gold, Silber, Platina,							
a) als: massige Geschirre, Medaillen,	vom Loth Netto	—	3	—	—	—	—
b) roh, auch ausgebrannt und Blätschengold, c) Gespannte, als: Treßen, Schürze, Drath und dergleichen,	vom Loth Netto	—	1	—	—	—	—
9.) Kupfer, Messing, Dombach, Bronze und ähnliche sinnliche Metalle, a) unächte ionische Gold- und Silber-Waaren, b) Kupfer- und Neßgierer-Waaren aller Art,	vom Centner	—	12	—	—	—	—
10.) Mineralien, Fossilien, Erzen und dergleichen,	vom Centner Brutto	2	—	—	—	—	—
11.) Durchfüller,	vom Pfund Netto	—	6	—	—	—	—
12.) Schwefel, ganz und gezogen,	vom Centner	—	16	—	—	—	—
13.) Steinkohlen, Braunkohlen etc.	vom Thaler	—	6	—	—	—	—
14.) Wismuth,	vom Centner Brutto	2	—	—	—	—	—
15.) Zinn, a) roh,	vom Pfund Netto	—	6	—	—	—	—
b) dergleichen Waaren,	vom Centner	—	8	—	—	—	—
c) Zinnasche,	vom Centner	—	2	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück u.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		xl	fl	h	xl	fl	h
Mobilien, alte, gebrauchte, wenn sie zum Handel oder zur Auction eingehen,	vom Thaler . . .	—	—	6	fr	et	
Morcheln, s. Pilze.							
Muscheln, s. Austern.							
Musikalien, s. Bücher.							
N.							
Nahrungsgeld entrichten							
I. In der Stadt,							
A. in Gemäßheit §. 42. der Accisordnung:							
Bader,							
Barbiere,							
ordentliche Boten,							
Brauerey, d. i. Lohnbrauerey und Knechte,							
Buchdrucker,							
Gastwirthschaft, Traiteurs, Billardhalter,							
Grabe- und Hochzeitbitter,							
Handarbeiter,							
Hausflächter,							
Händler von Victualien und Holz,							
Kalkbrenner,							
Köche und Köchinnen, die nicht in wirklichen Diensten stehen, sondern für sich, gegen Be- zahlung, ihre Kunst betreiben,							
Maler, d. i. Stubenmaler und Anstreicher,							
Mälzer,							
Mauermeister,							
Musikanten, Spielleute,							
Pflasterseher,							
Polierer,							
Röhrenmeister,							
Scherenschleifer,							
Schieferdecker,							
Schiff-, Fahr- und Steuerleute,							
Schneider,							

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück &c.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		xl	xl	xl	xl	xl	xl
Schornsteinfeger, Tobtengräber, Eröbler und Antiquare. Tuchscheerer, Ziegel-Decker und Streicher, Zimmermeister.							
B. In Gemäßheit des §. 45. der Accisordnung:							
1.) Schauspieler, nach Beschaffenheit der Vorstel- lungen und des Verdienstes, Seiltänzer, Kunst- reiter, Marionettenspieler, Aussteller von Se- henwürdigkeiten, Menagerieen und dergleichen, nach Maßgabe des Verdienstes, vom Privatunter- nehmer,	täglich	1	12	6			
2) herumziehende fremde Musikanten, Scherenschlei- fer und ähnliche erlaubte Gewerbe,	täglich	2					
II. In Dörfern.							
nach Vorschrift des §. 85. der Accisordnung:							
1.) Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler, Aus- steller von Sehenswürdigkeiten, Menagerieen und dergleichen, nach Beschaffenheit des Verdienstes,	täglich				6		
.				3		
2.) Scherenschleifer, herumziehende Musikanten, Ka- ritätenkästen und dergleichen erlaubte Gewerbe,	täglich				1		
Naturalien zum Privatgebrauche und in Sammlungen sind accisfrei, zum Handel,	vom Thaler			6			
Rußbleh - Accise von einem Riethwagenpferde,	monatlich		8				
von einem Fuhrmanns- und von einem Rieth- Kestpferde,	monatlich		2				
von einem Ackerpferde,	monatlich		1	6			
von einem Zugochsen,	monatlich		1				
von einer Zuchtkuh,	monatlich			6			
von einer Ziege,	monatlich			3			
von einem Schafe, oder Hammel,	monatlich			2			

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		℥	℥	℥	℥	℥	℥
D.							
Obst, 1.) grünes:							
a) Aprikosen, Aepfel, Birnen, Kirschen, Pfirschen, Pflaumen, Quitten, Nispeln und dergleichen,	vom Scheffel . . .	—	1	—	—	—	6
b) Welsche-, Hasel- und dergleichen Nüsse, . . .	vom Scheffel . . .	—	—	6	—	—	3
2.) gebackenes, ohne Unterschied,	vom Centner Brutto	—	4	—	—	2	—
	vom Scheffel Netto	—	6	—	—	3	—
3.) Obstmus,							
a) Pflaumen-, Kirsch-, Birnen-, Aepfel-Mus und Saft, Möhrensaff,	vom Centner Brutto	—	8	—	—	4	—
	vom Pfund Netto	—	—	1	—	—	$\frac{1}{2}$
b) Hollunder-, Wacholder-Mus,	vom Centner Brutto	—	8	—	—	4	—
	vom Pfund Netto	—	—	1	—	—	$\frac{1}{2}$
4.) Obstwein, Obstmost,	vom Eimer . . .	—	5	—	—	3	—
Del, 1.) köstliches: Rosen-, Lavendel-, Bergamotten-, Mandel, und anderes wohlriechendes Del. . .	vom Pfund Brutto	—	1	—	—	—	—
2.) feines: Speise-, Baum-, Mohn-, Nuß-Dei.	vom Pfund Brutto	—	—	6	—	—	—
3.) gemeines: Hanf-, Lein-, Rübsen, Buch-der-, Kien-, Serpentin- und anderes Brenn-Dei, Theer, Iaß zum Fabrikbedarf kommende Baumöl, . .	vom Centner Brutto	—	8	—	—	4	—
4.) Firniß	vom Pfund Brutto	—	—	2	—	—	—
5.) Dellsuchen,	vom Centner . . .	—	2	6	—	2	6
P.							
Papier, 1.) Schreibe- und Druck-Papier,	vom Ballen . . .	—	4	—	—	—	—
2.) buntes Papier,	vom Thaler . . .	—	1	—	—	—	—
3.) Tapeten, ausländische,	vom Thaler . . .	—	2	—	—	—	—
inländische,	vom Thaler . . .	—	1	—	—	—	—
4.) Pappen und Papparbeit,	vom Centner . . .	—	2	—	—	—	—
Perlen, ächte,	vom Thaler . . .	—	2	—	—	—	—
Pilze, getrocknete Morcheln, Trüffel,	vom Centner Brutto	—	12	—	—	12	—
	vom Pfund Netto	—	—	2	—	—	2
grüne Pilze sind accisfrei.							
Porzellan, s. Töpferwaaren.							
Pudwaaren, s. Galanteriewaaren.							

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		xl	xl	xl	xl	xl	xl
Q.							
R.							
Rauchwaaren und Rauchwerk,	Rüschnerarbeit,						
1) kostbares, von Hermelin, Zobel, Mard, Bären- und Ueiger-Häuten, Luchs, schwarzem, blauem, weißem, Kreuz-, Pöbolischem und Gries-Fuchse, weißem Wolfe, weißem Hasen, Barangen, Schmafen, Fch., Mard-, Schwänzen und Fischotter, Englischem Kanin und dergleichen,		vom Centner Brutto	4	—	—	—	—
		vom Pfund Netto	—	1	—	—	—
2.) gemeines,		vom Centner Brutto	1	—	—	—	—
		vom Pfund Netto	—	—	3	—	—
Reis,		vom Centner Brutto	—	12	—	—	—
		vom Pfund Netto	—	—	2	—	—
Rohr, Spanisches und Bambus-Rohr,		vom Thaler . . .	—	1	3	—	—
Rohr zum Stuhlflchten und für die Weber,		vom Centner Brutto	—	8	—	—	—
		vom Pfund Netto	—	—	1	—	—
Schilfrohr,		vom Centner Brutto	—	4	—	—	3
S.							
Sämereien, Gartensämereien, Kleesamen, Kohn- und ande- rer Samen von Futter- und Handels-Kräutern, Bucheckern, Eichen und andere Holzsämereien, Pfirsch- und Pflaumen, Kerne,		vom Centner Brutto	—	8	—	—	6
		vom Scheffel . . .	—	—	6	—	3
Leinsamen, Hanfkörner, Rübsamen,		vom Scheffel . . .	—	2	—	—	6
Salz, 1.) Kochsalz,		vom Scheffel . . .	—	4	—	—	—
2.) Stein-, Glauber-, Bitter-Salz, Glasgalle.		vom Centner Brutto	—	6	—	—	—
3.) Alaun, Vitriol, Vitriolöl,		vom Centner Brutto	—	4	—	—	—
4.) Salinen-Erzeugnisse zur Düngung, als: Pfannenstein, Dornstein, Düngererde, sind frei.							
5.) Salpeter, Soda, Alkali, Scheidewasser,		vom Centner . . .	—	12	—	—	—

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞
6) Worax,	vom Centner . . .	2	—	—	—	—	—
Schafwolle.							
1.) rohe Schafwolle,	vom Stein . . .	—	3	—	—	2	—
2.) schafwolle Garne,	vom Centner Brutto	1	—	—	—	—	—
3.) schafwolle Waaren: Tuche, Zeuge, Bänder, Strumpfwaaren und dergleichen, ausländisch,	vom Centner Brutto	9	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	2	—	—	—	—
inländisch,	vom Centner Brutto	2	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	6	—	—	—
Schießpulver und Feuerwerksfachen, . . .	vom Centner Brutto	—	12	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	2	—	—	—
Schildkröten, f. Austeru.							
Schmalz, f. Salg.							
Schmer, f. Salg.							
Schnecken, f. Austeru.							
Schuhmacherwaaren, f. Lederwaaren.							
Schwamm, Wasch- und Feuerchwamm, . . .	vom Centner Brutto	—	6	—	—	4	—
Seide, a) rohe, offene, gewirnte,	vom Centner Brutto	4	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	1	—	—	—	—
wenn sie der Fabrikant zum Behuf seiner Fabrik einbringt, und davon die Grenzaccise, oder Leip- ziger Handelsabgabe entrichtet worden ist, so ist sie von der Eingangsaccise frei zu lassen.							
b) seidne und halbseidne Waaren aller Art, glatte und durchwirkte, ingleichen seidnes Band, ausländisch,	vom Pfund Netto	—	8	—	—	—	—
inländisch,	vom Pfund Netto	—	2	—	—	—	—
Spiellkarten sind frei, wegen des Stempelimpfsts.							
Steine, a) Edelsteine aller Art, roh, geschliffen und gefast	vom Thaler . . .	—	1	—	—	—	—
b) Marmor, Alabaster, Gips, Bimsstein und der- gleichen, roh,	vom Centner . . .	—	4	—	—	—	—
Bildhauerarbeiten aus obigen Steinarten, Gips, figuren und Formen,	vom Centner . . .	—	8	—	—	—	—
Serpentinsteinwaaren,	vom Centner . . .	—	4	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		xl	yl	z	xl	yl	z
c) Schleifersteine, Wehsteine und dergleichen, roh, bearbeitet, als: Schiefertafeln etc.	vom Centner . . .	--	1	--	--	1	--
	vom Centner . . .	--	2	--	--	2	--
d) roher Kalkstein, Gips, Mergel zum Brennen, gebrannter Kalk, Gips,	von 100 Cubikfuß	--	8	--	--	8	--
dergleichen zum Düngen ist accisfrei.	vom Scheffel . . .	--	--	6	--	--	6
e) Flintensteine,	vom Centner Brutto	--	8	--	--	--	--
roher Feuerstein ist accisfrei.							
f) Mühl- und Schleif-Steine, Quadern und andere Bausteine,	vom Thaler . . .	--	--	9	--	--	6
g) gemeine Feldsteine und rohes unbearbeitetes Steinwerk, in Büchen, Streufund, ist accisfrei							
h) gebrannte Mauer-, Dach-, Herdziegel und dergleichen,	von 1000 Stück	--	4	--	--	4	--
Anmerkung							
Die von dem, aus eigenthümlichem Grund und Boden, gegrabenen Lehm gebrannten Ziegel sind frei von der Handelsaccise in der ersten Hand auf dem Lande, und von der städtischen Eingangaccise.							
Sträucher, s. Bäume.							
Stroh, ohne Unterschied,	vom Schock . . .	--	1	6	--	--	9
Strohwaaren, Strohflechte, Matten, inländisch,	vom Thaler . . .	--	--	6	--	--	3
ausländisch, s. Galanteriewaaren.							
Z.							
Tabak, 1.) Kanaster, Ostindischer, Amerikanischer, in Rollen, Blättern und geschnitten, Cigaren, ingleichen Karotten-, Schnupftabak, gestoßen und rappirt,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	3	--	--	--	--	--
		--	--	9	--	--	--
2.) ordinaier, Berliner, Nürnberger, Pöckeltabak, Ungarischer, Pfälzerblätter und dergleichen Rippen und Gris,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	1	--	--	--	--	--
		--	--	3	--	--	--

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück ic.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		xl	xl	xl	xl	xl	xl
3.) Inländische Blätter, Rippen und Orth, . . .	vom Centner Brutto	--	8	--	--	6	--
	vom Pfund Netto	--	--	1	--	--	1
Salz, Fett, Schmeer, Schmalz, Insekt, . . .	vom Centner Brutto	--	6	--	--	4	--
Lichte,	vom Centner Brutto	--	12	--	--	8	--
	vom Pfund Netto	--	--	2	--	--	--
Seife,	vom Centner Brutto	--	8	--	--	--	--
	vom Pfund Netto	--	--	1	--	--	--
Thee, Chinesischer und Carabananen Thee, . . .	vom Pfund Netto	--	5	6	--	--	--
Thon, 1.) gemelnet,	vom Fuder zu 10 Str.	--	3	--	fr	ei	--
2.) Krüppel, Schmergel,	vom Centner . . .	--	6	--	fr	ei	--
3.) Walkerde,	vom Centner . . .	--	--	6	fr	ei	--
Leopferwaaren, 1.) gemeine Geschirre, Fliesen, Schmelzlegel, gemei- ne Tabakspfeifen,	vom Centner : ungewogen von einem zweispännigen Wagen	--	1 12	--	--	--	--
2.) Steingut, Fayence, ausländisch,	vom Centner Brutto	--	2	--	--	--	--
inländisch,	vom Centner . . .	--	16	--	--	--	--
3.) Porzellan, Französisches, Englisches, Berliner und anderes ausländisches,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	25 --	-- 6	--	--	--	--
Anmerkung.							
Nach diesen Sätzen ist vom ausländischen Porzellan die General-Accis-Abgabe, der beigebrachten Leipziger Handels-Abgaben-Zettel ohnerachtet, voll zu erheben.							
Inländisches, von der Meißner Manufactur, ist accisfrei.							
Krüffeln, s. Pilze.							
U.							
B.							
Bieh, Fleischwerk, Schlachtaccise, in Gemäßheit des 40sten §. der Accisordnung.							

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück &c.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		℔	℔	℔	℔	℔	℔
Vieh, Fleischwerk &c.							
A.) Vom Kauf oder Tausch,							
Pferde,	vom Stück . . .	1	12	---	1	---	---
unter 50 Thalern am Werth,	vom Stück . . .	---	18	---	---	12	---
Ochsen,	vom Stück . . .	1	---	---	---	16	---
Rühe,	vom Stück . . .	---	20	---	---	15	---
Esel,	vom Stück . . .	---	16	---	---	12	---
jährige Kälber oder Füllen,	vom Stück . . .	---	6	---	---	4	---
Schweine,	vom Stück . . .	---	3	---	---	2	---
Schafe, Kälber, Ziegen, Böcke,	vom Stück . . .	---	2	---	---	1	6
Lämmer, Zickel, Spanfertel, Saugschweine, Anmerkungen.	vom Stück . . .	---	---	6	---	---	6
<p>1.) Eine Generalaccise vom Eingange des Viehes in eine accisbare Stadt (Eingangaccise) findet nicht Statt und ist daher weder ganz, noch als Nachschuß zu entrichten.</p> <p>2.) Die nach den unter A.) „vom Kauf oder Tausch“ bemerkten Sätzen zu entrichtende Generalaccise ist daher (nach §. 2. der Accisordnung) eine Gewerbsaccise oder Handelsaccise, welche der Käufer eines Stückes Vieh bei dem erfolgten Einkaufe, jedoch nur dann zu entrichten hat, wenn er ein Viehhändler oder eine demselben gleichzuachtende, mit Ein- und Verkauf von Vieh gewerbetreibende Person ist. Von dem in die Stadt eingebrachtwerdenden Viehe hat daher der Verkäufer eine besondre Handelsaccise nicht zu erlegen.</p> <p>3.) Der städtische Viehhändler hat von dem auf dem Lande erkauften Viehe, am Orte des Einkaufs, die Dorfhandelsaccise (§. 71., der General-Accisordnung) zu entrichten und bei dem Einbringen des Viehes in die Stadt über die erfolgte Berichtigung der Handelsaccise sich durch Acciszettel auszuweisen.</p>							

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück &c.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		ℳ	℔	℞	ℳ	℔	℞
<p>Wenn schon die Handelsaccise solchemnach am Einkaufsorte nur mit dem Dorf-Handels-Accisfaze vergeben worden ist, so soll doch ein Supplement des städtischen Satzes bei dem Einbringen in die Stadt nicht nacherhoben werden.</p>							
<p>4.) Von dem in der Stadt erkaufte Viehe hat der Viehhändler die städtische Handelsaccise zu entrichten.</p>							
<p>5.) Da Ausländer, welche im Inlande Vieh ein- oder verkaufen, nach §. 75. der Accisordnung, die Handelsaccise ohne Unterschied zu entrichten gehalten sind, so haben sie auch von dem in der Stadt erkaufte Viehe die städtische Handelsaccise zu erlegen, wenn sie sich über die auf dem Lande bewerkstelligte Entrichtung derselben nicht ausweisen können.</p> <p>Dadurch wird aber derjenige Käufer, welcher nach obigem 2ten Punkt die Handelsaccise in der Stadt zu bezahlen hat, davon nicht befreit.</p>							
<p>6.) Die städtischen Fleischer sind, wegen des von ihnen zum Bankschlachten eingekaufte Viehes, nicht als Viehhändler anzusehen und es ist hierunter den Fleischern ertheilte Instruction nachzugehen.</p>							
<p>B.) Vom Schlachten, mit Einschluß des Verkaufs von Haut und Insele:</p>							
<p>1.) Bankschlachten.</p>							
Polnische, Ungarische, Holsteiner, Schweizer, andere große ausländische Ochsen,	vom Stück	1	—	—	1	—	—
inländische Ochsen, Kühe und kleines ausländisches Rindvieh,	vom Stück	—	16	—	—	16	—
Schweine,	vom Stück	—	4	—	—	4	—
Kälber, Hammel, Schafe, Ziegen, Böcke,	vom Stück	—	1	6	—	1	6
Spanferkel, Saugschweine, Lämmer, Zickel,	vom Stück	—	—	6	—	—	6
<p>Anmerkungen.</p>							
<p>1.) Dem Bankschlächter wird das zu seinem eignen Verbräuche geschlachtete Vieh, auch wenn er es bei seiner eignen Feldwirthschaft aufgezogen, nicht accisfrei gelassen.</p>							

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		℞	℔	℔	℞	℔	℔
2.) Wegen des Schlachtens verunglückten oder unrei- nen Viehes, ist die Accise nur mit der Hälfte des Satzes, und auch nur von dem zur Speise taugli- chen Fleische, zu entrichten.							
3.) Gast- und Schenkwirthe sind, wegen ihres geschlach- teten Viehes, wenn sie Fleisch verspeisen oder ver- kaufen, den Bankschlächtern gleich zu achten.							
4.) Eine Ermäßigung der Accise zur Hälfte obiger Abga- ben, kann nur in dem Falle eintreten, wenn durch obrigkeitliches, oder sonst amtliches Zeugniß, so- fort glaubhaft erwiesen wird, daß durch Erkrank- ung oder sonstige Unglücksfälle des Viehes, das Nothschlachten desselben und der Verkauf des Flei- ches davon unter der gewöhnlichen Taxe, mithin zum Nachtheile des Bankschlächters, nicht zu um- gehen gewesen.							
2.) Haus schlachten.							
Polnische, Ungarische, Holsteiner, Schweizer und andere große ausländische Ochsen,	vom Stück . . .	—	12	3	—	—	—
inländische Ochsen und Kühe, auch kleineres aus- ländisches Rindvieh,	vom Stück . . .	—	8	—	—	—	—
Schweine,	vom Stück . . .	—	2	—	—	—	—
Kälber, Hammel, Schafe, Ziegen, Böcke, Spanferkel, Saugschweine, Lämmer, Zickel,	vom Stück . . .	—	1	—	—	—	—
	vom Stück . . .	—	—	6	—	—	—
U n m e r k u n g.							
1.) Auf dem Lande ist das Schlachten zur Hausconsum- tion frei, sobald aber von dem zum Hausverbrauche geschlachteten Viehe etwas verkauft wird, so ist die Accise vom ganzen Viehe, den Dorf-Bank- Sätzen gemäß, zu entrichten.							
2.) Den Bankschlächtern auf dem Lande werden, für ihren häuslichen Bedarf, jährlich ein Ochse und zwei Schweine accisefrei gelassen.							
3.) Wenn mehrere Personen ein Stück Vieh zum Haus- bedarfe gemeinschaftlich schlachten, so ist darauf zu sehen, daß							

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisaufgabe in der Stadt.		Accisaufgabe auf den Dörfern.	
		1871	1872	1871	1872
a) der Besaffen nicht über fünf sind, b) dieselben an einem Orte wohnen, und c) keiner von ihnen davon etwas verkauft oder an einem öffentlichen Orte verweisen läßt. Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist sodann von dem geschlachteten Viehe die Dankaccise zu erlegen.					
4.) Beim Rothschlachtern kann die hierbei in Städten zu erreichende, auf die Hälfte der Haus-Schlacht-Steu- er statt findende Moderation, nur gegen hinläng- liche Legitimation eines vom Fleischer oder Schläch- ter angestellten, und von der Ortsobrigkeit oder Gerichten zu autorisirenden Zeugnisses, erfolgen.					
3.) Vom einzelnen Fleischwerke.					
1.) In- und ausländisches grünes Fleisch und inländi- sches geräucheretes Fleisch, an Schinken, Wür- sten etc.	vom Pfund . . .	---	1	---	1
2.) ausländisches geräucheretes Fleisch, ohne Unter- schied, Cervelat und andere dergleichen Würste.	vom Pfund . . .	---	6	---	6
3.) Speck.	vom Pfund . . .	---	2	---	1
4.) Schaf- und andere Därme, ingetrocknete Schafflässe zum Leimstehen.	vom Thaler . . . vom Centner Netto.	---	9 4	---	6 2
W egel, f. Federwildpret.					
W achs	vom Centner Brutto.	---	12	---	12
	vom Pfund Netto.	---	2	---	2
W acharbeiten.	vom Thaler . . .	---	1	---	6
W achschlichte und W achschädelte.	vom Centner . . . vom Pfund Netto.	---	1 3	---	---
W achstuch.	vom Centner Brutto	---	8	---	---
W agen, Kutschen, Chaisen, Leiter- und andere fertige Wagen.	vom Thaler . . .	---	1	---	6
W äsche, f. Kleider.					

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Strück u.	Accisabgabe in der Stadt.		Accisabgabe auf den Dörfern.	
		℥	℔	℥	℔
Wasser, wohlschmeckend, Eölnner, ungarische u.	vom Centner Brutto vom Pfund in Eölsfern vom Thaler	1	---	---	---
Mineralwasser,		---	1 3	---	---
Wein, und zwar:			6		
I. In der Stadt.					
1.) Vom Eingange:					
a) ausländischer Wein, ohne Unterschied der Sorten,	vom Centner Brutto	---	18	---	---
b) inländischer Wein,	vom Eimer	---	8	---	---
c) Most,	vom Eimer	---	3	---	---
2.) der Ausschank ist frei.					
3.) Vom Handel,					
im Großen, wo nicht unter $\frac{1}{2}$ Eimer gehandelt wird, unter Wegfall der Eingangscasse, der Grosshändler,					
Wenn Wein als durchgehend und für Expedi- tiongut angesehen und freigelassen werden soll, so müssen, außer der Befolgung der allgemeinen Vorschriften für Expedition, solche Weine noch in den nämlichen Gebinden, in denen sie angekom- men, auch wiederum aufgehen.					
II. In Dörfern.					
a) Wein und Most zum eignen Hausverbrauche ist frei.					
b) der Weinschenke:					
vom ausländischen Wein,	vom Eimer	---	---	1	---
vom inländischen Wein,	vom Eimer	---	---	---	8
vom Most,	vom Eimer	---	---	---	3
Anmerkung.					
1.) Der Eimer wird zu $1\frac{1}{2}$ Centner mit dem Gefäße gerechnet.					
2.) Futterstifte werden vor dem Verwiegen abge- nommen.					

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück &c.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		℞	℔	℥	℞	℔	℥
3.) Bei Wein, in Boutellen und Kisten gepackt, wird ein Drittel des Gewichts abgezogen.							
4.) Most gilt nur bis Ende des Erzeugungsjahres als solcher.							
5.) Die Accise ist sofort beim Einbringen und vor dem Verkaufe, oder vor dem Anzapfen, zu erlegen.							
Weinsteln,	vom Centner Brutto	---	12	---	---	8	---
	vom Pfund Netto	---	---	2	---	---	1
Berg, s. Flach.							
Wildpret, einschließlich der Häute, und zwar:							
Hirschwild,	vom Stück . . .	---	10	---	---	6	---
Schmalziere, Rehe, wilde Schweine, . . .	vom Stück . . .	---	6	---	---	4	---
Brischlinge &c.	vom Stück . . .	---	3	---	---	2	---
Hasen,	vom Stück . . .	---	1	---	---	---	8
dergleichen in einzelnen Stücken, . . .	vom Pfund . . .	---	---	3	---	---	2
3.							
Zeichnungen, s. Gemälde.							
Zucker, a) roher, raffinirter, aller Art, Candis, Farin,	vom Centner Brutto	2	---	---	---	---	---
	vom Pfund Netto	---	---	6	---	---	---
b) Syrup.	vom Centner Brutto	---	6	---	---	---	---
	vom Pfund Netto	---	---	1	---	---	---
Zuckerwaaren, Confituren, Conbitorarbeit, Chocolate,	vom Pfund . . .	---	1	6	---	---	---
Allgemeine Anmerkung.							
1.) Waaren, welche im Großen, ingleichen an Kaufleute, Händler und Fabrikanten gelangen, oder ganz verpackt sind, werden nach dem Brutto-Gewichte, mit den hiernach bestimmten Accisätzen, vernommen.							
2.) Wenn Waaren nach dem Netto-Gewichte zu vernehmen sind, ihre Verpackung aber nicht süglich davon zu trennen ist, so soll auf letztere, oder auf die Tara, abgerechnet werden:							

Benennung der Gegenstände. (Waaren.)	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe	
		in der Stadt.	auf den Dörfern.
		℞ ℔ ʒ	℞ ℔ ʒ
bei gläsernen oder steinernen Gefäßen, 20 vom	Hundert des Brutto	Gewichts.	
bei hölzernen Kisten, Fässern etc. 10 vom	Hundert des Brutto.	Gewichts.	
bei Matten und Säcken, . . . : 3 vom	Hundert des Brutto.	Gewichts.	
3.) Bei der Accisübernehmung nach dem Geldwerthe der Waare ist sich nach dem Einkaufspreise derselben, mit Inschluß der Verpackung, zu richten.			
4.) Die volle Ladung eines einmännischen Schiebkarrens oder Schiebedecks ist zu $\frac{1}{2}$ Centner, die eines dergleichen Korbs, Trage etc. zu $\frac{1}{3}$ Centner anzunehmen, ein Handkorb wird einem halben Tragekorbe gleich geachtet.			

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

11.

16.) Rescript des Kirchenrathes

an die Consistorien zu Leipzig und Glauchau*), die Investitur der Geistlichen betreffend;

vom 14ten April 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Würdige, Bester, Hochgelahrte, liebe, andächtige und getreue. Wir erachten, zu desto besserer Erreichung des bei der Investitur der Geistlichen zum Grunde liegenden Zwecks, und zugleich zu einiger Erleichterung für die Gemeinden, hinsichtlich der bei dieser Gelegenheit erwachsenden Kosten, für angemessen, daß künftig die Investitur derjenigen Geistlichen, welche von einem bereits bekleideten geistlichen Amte zu einem andern dergleichen Amte befördert werden, an dem Tage, an welchem sie, wegen dieses neuen Amtes, ihre Probe abgelegt haben, nach ausgehändigter Vocation, unter Beziehung auf die hierzu im voraus erhaltene Ermächtigung, und mit der von dem Investirenden dabei auszusprechenden Voraussetzung, daß, nachdem nunmehr das Erforderliche allenthalben geleistet und erfüllt worden sei, die Confirmation bei dem Consistorium, unter welches sie, wegen des neuen Amtes, gehören, des Nächsten zu erwarten stehe; —

*) An die Superintendenten in dem Ober-Consistorial-Bezirke ist aus dem Oberconsistorium unter demselben Tage gleichmäßige Verfügung ergangen.

die Investitur derjenigen Geistlichen aber, welche vorher in einem geistlichen Amte noch nicht angestellt waren, an dem Tage, an welchem sie die Predigt zu dem Antritte ihres Amtes halten, und nicht, — so wie dies zeither gewöhnlich zu geschehen pflegte, — erst späterhin vorgenommen werde.

Indem Wir in dieser Maße die, wegen der Investitur der Geistlichen, unter dem 4ten Julius 1746. ergangene (in der Ersten Fortsetzung des Cod. Aug. T. I. S. 235. abgedruckte) Generalverordnung erläutern, begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, sowohl die unter euch stehenden Superintendenten dem gemäß anweisen, auch durch selbige die bei der Investitur concurrirenden Beamten und Collatoren von vorstehender Resolution in Kenntniß setzen lassen.

Daran geschieht Unsere Meinung.

Dresden, am 14ten April 1826.

von Globig.

17.) Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Majestät den Oberlausitzischen Regierungsreferendarien in der vierten Klasse der Hofordnung den nämlichen Rang beigelegt haben, der den bei der hiesigen Landesregierung angestellten Referendarien, Befehl der Bekanntmachung vom 11ten August 1823., bestimmt worden ist:

Als wird solches hiermit, nachträglich zu der unterm 28sten December 1818. bekannt gemachten Hof-Rang-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6ten Mai 1826.

Königl. Sächs. Ober-Hof-Marschall-Amt.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

12.

18.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Einführung vollständiger Kirchenmatrikeln bei den evangelischen Stadt- und
Land-Parochieen in der Oberlausitz betreffend;

vom 28sten April 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir sind unterrichtet worden, daß bei Besetzung der geistlichen Stellen in der Oberlausitz viele Kirchenpatrone es von längerer Zeit her zur Gewohnheit gemacht haben, den zu denselben berufenen Personen, neben den ausgestellten Vocationen, besondere schriftliche Instructionen zu ertheilen, oder auch die Ausstellung von Reversen anzuverlangen, worinnen ihnen sowohl über die Berufsführung und das Amtsverhalten im Allgemeinen, als wegen mannigfaltiger specieller Obliegenheiten, welche zum Theil mit den Verhältnissen eines beamteten Geistlichen und der kirchlichen Ordnung nicht vereinbar sind, Vorschriften gegeben, auch dabei zuweilen in den hergebrachten Observanzen des Ortes und Gottesdienstes, so wie hinsichtlich der Amtsverrichtungen und des Dienstgenusses der Stellen an Substantial- und accidentellen Einkünften, willkührliche Abänderungen getroffen worden.

Zu dessen Abstellung, und um überhaupt die kirchlichen Verhältnisse bei jeder Stadt- und Land-Parochie für die Zukunft gehörig ordnen zu lassen, hierdurch aber oftmalige Anlässe zu gegründeten Beschwerden und nachtheiligen Irrungen thunlichst zu entfernen, befin-

den Wir der Nothwendigkeit, hierdurch anzuordnen, daß, mit künftigem Wegfalle aller jener ungültigen Instructionen, für diejenigen Kirchgemeinden und Ortschaften, bei welchen vollständige, durch die vorgesezten höheren Behörden geprüfte und genehmigte Kirchenmatrikeln noch zur Zeit nicht anzutreffen sind, von den Obrigkeiten, denen das Patronat- und Collatur-Recht in der Oberlausiz zustehet, dergleichen Matrikeln ohne Anstand ausgearbeitet und bei Unserer Ober-Amts-Regierung zur Confirmation gebracht werden sollen.

Die Gegenstände, auf welche das Absehen deshalb vornemlich zu richten ist, ergeben sich, nach ihrer Reihenfolge, nebst der bei dem anzufertigenden Entwurfe anwendbar zu machenden Form, aus der unter © beiliegenden systematischen Anweisung.

Zu den nöthigen gerichtlichen Verhandlungen darüber sind, außer den Mitcollatoren, den eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten, den Kirchenvorstehern oder Kirchvätern und der sämtlichen Kirchendienerschaft, bei den städtischen Communen die bereits verordneten bürgerschaftlichen Repräsentanten, bei den Dorfschaften aber, nebst den bestellten Gemeindeältesten, annoch besondere Ausschusspersonen von jeder Ortsgemeinde, mit deren Wahl und Bestätigung, nach Maßgabe des unterm 18ten September 1820. publicirten Regulativs wegen Verwaltung der Dorfeinnahmen, zu verfahren ist, zuzuziehen.

Auch müssen diejenigen Mitglieder, welche wegen gewisser Realleistungen an Diensten, Natural- und Geld-Zinsen, oder in sonstiger Rücksicht ein besonderes Interesse hierunter wahrzunehmen haben, über die Richtigkeit der geschenehen Angaben und ihre desfallige Zustimmung absonderlich zum Protocolle befragt werden.

Vorkommende Zweifel und Widersprüche sind bei der Verhandlung, so viel möglich, durch gütliche Uibereinkunft zu beseitigen. In dessen Unterbleibung ist, bevor zur Fertigung des Entwurfes der Matrikel verschritten wird, höheren Orts darüber gutachtlicher Bericht zu erstatten und Bescheidung abzuwarten. Jedenfalls aber ist der sodann redigirte Entwurf selbst den vorgedachten Theilnehmern an einem (bei den Landkirchen durch Verkündigung von der Kanzel bekannt zu machenden) Tage gleichzeitig, zur nochmaligen Anerkennung des Inhalts, deutlich vorzulesen und, nach erfolgter Ratihabition, nebst den gehaltenen Acten, auch der zuletzt abgelegten justificirten Kirchrechnung, zur Prüfung an die Ober-Amts-Regierung einzu-

senben, damit sodann wegen Ausfertigung und Vollziehung der Keinschrift das weiter Erforderliche verfügt werden kann.

Zur Abfassung und Einsendung dieser Matrikelentwürfe wird eine sechsmonatliche Frist verflattet, und haben sich nach gegenwärtiger, in Gemächheit des Generalis vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machenden, Verordnung sämtliche Kirchenpatrone in Städten und auf dem Lande, die eingepfarrten Gerichtsobrigkeiten und Gemeinden, sowohl die Geistlichen und übrigen Kirchendienere jeder Parochie, auch Alle, die solches insonderheit angehet, pflichtschuldigst zu achten, daran aber Unsere Willensmeinung zu vollbringen.

Gegeben zu Babilin, den 28sten April 1826.

von Gerßdorf.



Schematische Anweisung zum Entwurfe der Kirchenmatrikeln.

K i r c h e n m a t r i k e l

der

Stadtparochie zu N.
(der Landparochie zu N.)

In sofern sich über die ursprüngliche Fundirung der Parochie zuverlässige historische Notizen in den Archiven auffinden lassen, sind selbige, mittelst einer kurzgefaßten Einleitung, voraus zu schicken.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von dem Umfange der Parochie und deren Verhältnissen im Allgemeinen.

Dahin gehört:

1.) Bezeichnung der Haupt- oder Mutterkirche, nebst den damit in Verbindung stehenden Filial- oder sonstigen Nebenkirchen oder Kapellen, nach ihrer Lage und dormaligen Beschaffenheit, in Hinsicht auf deren eigentliche Bestimmung und baulichen Zustand, mit Angabe der geführten Benennung;

2.) Anzeige der Ortschaften oder Antheile und einzelnen Häuser derselben, welche bei der Parochie eingepfarrt sind;

Anmerkung. Da die Parochialität von der freien Willkür nirgends abhängen kann, so ist das Parochialitätsverhältniß allenthalben genau zu bestimmen, und giebt hierüber die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner eines Ortes binnen rechtsverwährender Zeit sich gehalten haben, in zweifelhaften Fällen den Ausschlag.

3.) die Ausübung des Patronat- und Collaturrechts, wobei insbesondere mit zu bemerken ist, wie es bei alternirender Ausübung des letztern von zweien oder mehreren Gerichts-obrigkeiten rücksichtlich des Alternirens gehalten wird;

4.) worinnen das Eigenthum jeder Kirche an liegenden Grundten, mit Inbegriff der Pfarr- und Schulgebäude, Wiedemuthen, Holzungen, Gottesacker u. s. w. bestehe? ob und wie weit der Grund und Boden steuerfrei, oder mit gewissen Abgaben, ingleichen mit Servituten oder andern Lasten beschwert ist? wie hoch die Gebäude bei der Brandversicherung

versichert sind? ob die unter dem Eigenthume begriffenen Holzungen die Eigenschaft von Kirchen- oder Pfarr-Wüschten haben? und ist dabei der geometrische Flächeninhalt gedachter Grundstücken, wenn auch nicht streng genommen, anzugeben;

5.) worinnen das jährliche Einkommen der Kirche an Erb- und sonstigen fixirten Geldzinsen, auch Pachtgeldern von Aeckern und Wiesen besteht, wie viel das Vermögen derselben an ausgeliehenen Kapitalien und baarem Vorrathe, zur Zeit der Matrikelerrichtung, nach Ausweis der zuletzt abgelegten und justificirten Kirchrechnung, bei jedem Kapitel der Einnahme beträgt?

ob die Kirchenstände erblich und mit Grundbesitzungen verbunden sind, oder jedesmal nach Abgang des Besitzers von Neuem gelöst werden müssen? wie viel an Lösungs- und Zuschreibe-Gebühren zu entrichten ist? was in gleicher Hinsicht wegen der Grabstellen und deren Lösung, so wie wegen Errichtung von Grabsteinen und Denkmälern, Statt findet?

Anmerkung. Bei den der Entwurfsfertigung vorausgehenden Erörterungen ist das Absehen zugleich dahin zu richten, ob die eisernen Kapitalien, deren Zinsen gleich bleiben, in den Käufen der Grundstücksbesitzer gehörig eingetragen worden, damit keine Verschweigung oder Widerspruch von Besitznachfolgern Statt finden kann, und sind die Legate abgesondert von dergleichen Kirchenkapitalien zu specificiren. Auch ist bei den verpachteten Aeckern und Wiesen zu bemerken, ob es Erbpacht- oder Laßgüter sind.

Da hiernächst wahrzunehmen gewesen, daß der schlechte Vermögenszustand vieler Kirchen daher rührt, weil eine Lösung der Kirchenstände entweder ganz nicht, oder nur gegen eine sehr geringe Gebühr, bisher Statt gefunden hat, so sind die Eingepfarrten, durch Vorstellung des daraus für sie entstehenden Nachtheils, thunlichst zu vermögen, Abhülfe hierinnen zu treffen, damit sogleich in der Matrikel, wegen der für die Zukunft einzuführenden Lösungs- und Zuschreibe-Gebühr, das Nöthige festgesetzt werden kann.

Ubrigens ist jedenfalls ein speciellcs Verzeichniß der fixirten Erb- und sonstigen Zinsen, mit Angabe der Grundstücken, worauf selbige haften, anzufertigen und der Matrikel als Beilage hinzuzufügen, auch solches, nebst der zuletzt abgelegten Kirchrechnung, bei Einsendung des abgefaßten Entwurfs, zur Prüfung mit zu überreichen;

6.) ist das Verhältniß anzugeben, in welchem die Parochianen, nach ihrer verschiedenartigen Qualität, zu den wegen Unzureichtheit des Kirchenvermögens erforderlichen Geldanlagen, dem Herkommen gemäß, beizutragen, ingleichen die Spann- und Hand-Dienste bei vorkommenden Bauen und Reparaturen der Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude, zu verrichten haben. Befinden sich unter ihnen gewisse Kirchendotalen, welchen besondere Dienstverrichtungen obliegen, so muß solches ebenfalls speciell bemerkt werden;

7.) wie es bei der Berufung eines neuen Geistlichen mit den Kosten der Vocation, Ordination und Installation, auch der Abholung desselben und seiner Effecten, gehalten wird? von wem jene Kosten, nebst dem dabei vorkommenden Vocationstempel, zu tragen sind?

8.) werden am Schluß dieses Abschnitts die zur Beforgung des Kirchendienstes, der Vermögensadministration und der außerdem mit dem Kirchenwesen zusammenhängenden Verrichtungen angestellten Personen, mit einzelner Benennung jeder Function, unter Zahlen oder Buchstaben aufgeführt, von denen in den weiter folgenden Abschnitten die Rede ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einrichtung des Gottesdienstes und den Amtsverrichtungen der Geistlichen (des Pfarrers).

Im Betreff der Einrichtung des Gottesdienstes ist nur das Wesentliche, wie die Zeit desselben an den Sonn-, Fest-, Buß- und Wochentagen, nach der hiezu bestimmten Tages- und Stundenzeit, von wem gehalten, auch insonderheit bei Wendischen Parochien der Wendische zu dem Deutschen Gottesdienste, hinsichtlich der Zeit und Dauer, des Besuchs der Predigten u. s. w. sich verhält, ingleichen ob die Abhaltung der Katechismusprüfungen dergestalt erfolgt, daß diese wegen vorkommender Lausen, Trauungen, Leichen nicht ausgesetzt werden, anzugeben, dahingegen es einer Erwähnung der gewöhnlichen Gebete, Vorfänge und des übrigen Rituals nicht bedarf, da solches zum Theil durch die Kirchenagenda vorgeschrieben und zeitgemäßer Abänderung unterworfen ist.

Bestimmter aber sind die Amtsverrichtungen der Geistlichen und deren eingeführte Vertheilung an Orten, wo mehrere derselben daran Theil nehmen, sowohl beim Gottesdienste, als wegen der Weidhandlung, der Lausen, Trauungen, Begräbnisse, mit Benennung der gewöhnlichen Arten von Leuten, der Aufgebote, Färbitten, Dankfagungen, der Führung des Kirchenbuchs, nebst Ausstellung der Urtheile aus selbigem, der Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens u. s. w. auszudrücken, damit willkürliche Abweichungen unterbleiben.

Wonnemlich ist auch die von den Ortsgeistlichen zu führende Aufsicht über die zu benennenden Schulanstalten ihrer Parodie, nebst deren Theilnahme an der Schul-Kassen-Verwaltung, nicht zu übergehen und, wie den gesetzlichen Vorschriften hierunter nachgegangen werden soll, näher zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Einkommen der Geistlichkeit (des Pfarrers) (des Diaconus).

Hier wird Alles in Erwähnung gebracht, was jeder angestellte Geistliche sowohl von Substantial Einkünften an Salarium, Legaten, Wiedemuthserträge, samt zugehörigen Diensten, gerichtsheerlichen Nutzungen (wo dergleichen mit verkommen), Decimen und Fruchtzehenden, Opfern, Holz- oder sonstigen Deputaten u. s. w., als auch an Accidientien für die einzelnen Amtsverrichtungen, zu fordern und zu genießen hat. Wegen der Holzmaßung muß ausdrücklich bestimmt werden, inwieviel der Geistliche aus dem resp. Kirchen- oder Pfarr-Holz bekommt, oder zu entnehmen berechtigt ist? ob solches unentgeltlich angefahren, oder eine Belohnung dafür gereicht wird? ob der Landpfarrer die etwa auf dem Kirchhofe oder auf der Wiedemuth stehenden Bäume und Gesträuche über das bestimmte Deputat benutzen darf?

Im Betreff der Decimen, Naturaldienste der Pfarrdotalen oder anderer Parochianen und Geldzinsen, in sofern dergleichen vorkommen, ist ebenfalls ein genaues Verzeichniß des von den Dominien und jedem Grundstücksbesitzer in oder ausserhalb der Parochie in quali et quanto zu leistenden Beitrags, mit Angabe der Art des Gemäses und der Ausführungszeit, anzufertigen und, wenn solches von den Interessenten für richtig anerkannt worden, dem Entwurfe der Matrifel anzufügen.

Sollten die Accidentien hier und da einer Erhöhung, nach den veränderten Zeitumständen und Geldeswerthe, bedürfen, so wäre mit den von der Kirchengemeinde zur Sachverhandlung bestellten Ausschuspersonen gütlich sich zu vernehmen, wobei auch der Umstand, ob und unter welcher Modification der Geistliche an den Ehrengelagen bei Taufen, Verlobungen und Trauungen, Theil zu nehmen, oder eine Entschädigung an Gelde dafür zu erhalten hat, nicht ausser Beachtung bleiben darf.

Ferner gehört dahin die Festsetzung dessen, was der Geistliche beim Amtsantritte an Naturalbeständen pro inventario erhält und beim Abgange wiederum zurücklassen muß, ingleichen die Einrichtung, welche nach dessen Ableben in Hinsicht auf die Gnadenzeit der Wittwe und Kinder, nebst der Vertheilung des Dienstgenusses zwischen diesen und dem Amtsnachfolger, herkömmlich Statt findet.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von den Dienstverrichtungen (resp. des Cantors) (des Organisten) (des Stadtmusicus) (der Choralisten) (des Schulmeisters, als Küsters) bei der Kirche und dem dafür bestimmten Einkommen.

Wegen jeder dieser Stellen, je nachdem sie bei den Städten oder auf dem Lande anzutreffen sind, wird das darauf sich Beziehende absonderlich vorgetragen und gelten die zum 2ten und 3ten Abschnitte gemachten Bemerkungen hiervon ebenfalls. Es ist daher zu fixiren, was gedachte Personen wegen Leitung des Gesanges, Orgelspiels, Aufführung der Kirchenmusik, Kirchenschließen, Taufwassererholen, Gevatterbrieffschreiben, Lauten, Seigerstellen, Kirchenornat- oder Leichengeräthe-Aufheben und Waschen, Kerzenanstecken, Kirchenreinigung, Grabstellenanweisen &c. zu besorgen und dafür aus dem Kirchen-Aerario oder von den Eingepfarrten zu erhalten haben.

Das Schullehrergeschäft der Cantoren und Kirchenschulmeister bleibt dagegen ganz ausser Erwähnung, weil darüber theils in allgemeinen Schulgesetzen, theils durch specielle Regulative und Instructionen der Bediensteten, Bestimmung getroffen ist.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Vom Dienste der Kirchenvorsteher (der Kirchväter) und deren Emolumenten.

In sofern bei den Vierstädten zur Verwaltung des Kirchenvermögens eigene Deputationen oder Behörden geordnet und dieselben mit besondern Regulativen versehen sind, ist

die Verfassung bloß im Allgemeinen anzudeuten und auf letztere Beziehung zu nehmen. Für die Landmildeithait treten die Vorschriften des Regulativs vom 11ten August 1813, nebst dem Anhange der Specialtarordnung vom 14ten April 1810, in Wirklichkeit. Es ist daher vornehmlich nur die Anzahl der bestellten Kirchväter und, wie es mit deren Auswahl, auf Vorschlag des Pfarrers, Ernennung und Verpflichtung gehalten wird, anzugeben.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Von Anstellung des Glöckners, der Kirchenvoigte, des Walgentreters, des Todtengräbers u. s. w.

Die Obliegenheiten und Dienstgemässe dieser und anderer beim Kirchenwesen vorkommenden Personen sind hier gleichfalls zu bestimmen. Auch kann, was wegen des Geldauswertes bei Beerdigungen und Zubereitung der Gräber und Gräber beobachtet zu werden pflegt, mit bemerkt werden.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t.

Von den zur Kirche, Pfarce und Parochialschule gehörenden Inventariestücken.

Diese sind, wie sie sich zur Zeit der Matriculerrichtung vorfinden, nach den für ihre verschiedenartige Bestimmung geeigneten Abtheilungen, vollständig zu verzeichnen, und gehören, was die Kirchen- und Schul-Gebäude auf dem Lande betrifft, dahin alle Gegenstände, welche nicht Eigenthum der demaligen Stelleninhaber sind, in Hinsicht der Schulen namentlich auch die in den Lehrzimmern vorhandenen Tafeln und Bänke oder Subsellien und was sonst an Utensilien, Büchern, Landcharten und andern Lehr- und Veranschaulichungs-Mitteln aus dem Kirchenvermögen oder der Schulkasse u. nach und nach angeschafft worden ist. Der Abgang und Zuwachs muß sodann von den Kirchvätern, bei dem der Kirche rechnung jedesmal am Schlusse beizufügenden Inventario weiter bemerkt und resp. nachzutragen, nicht weniger das gleichzeitig mit der Matricel angelegte Separatverzeichnis hienach ergänzt und resp. berichtigt werden. Zur Aufbewahrung des Pfarrarchivs ist in jeder Pfarrwohnung ein verschlossener, geräumiger und mit zweckmäßig eingerichteten Fachwerke versehener Schrank ganz unentbehrlich. An Orten, wo bisher dergleichen anwohnt ermanget hat, macht sich deshalb dessen sofortige Anschaffung, auf Kosten des Kirchenarariums, durchaus nöthig, damit das beregte Verzeichnis sogleich auf diesen Gegenstand mit gerichtet werden kann.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs ist übrigens auf die über kirchliche Angelegenheiten ergangenen Befehle allenthalben Rücksicht, auch gehörigen Orts mit Beziehung zu nehmen, keinesweges aber das darinnen bereits Enthaltene zu wiederholen. Das Ganze wird unter fortlaufende Paragraphen scheidlich geordnet, dasjenige, was nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit vorhergehendem steht, dadurch abgesondert und jedem Paragraphen ein den Inhalt desselben bezeichnendes Marginale beigelegt.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

13.

19.) U i b e r s e t z u n g

der zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Sardinischen Regierung ausgewechselten Freizügigkeits-Declaration;

vom 5ten December und 17ten October 1825.

Die Königl. Regierungen von Sachsen und Sardinien sind, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und anderer ähnlicher Abgaben, über folgende Punkte übereingekommen:

1.)

Der Abschoss und andere ähnliche Abgaben, welche von Erbschaften und aller Art Vermögen, wegen der Exportation aus einem Staat in den andern, erhoben werden, sollen zwischen den Staaten von Sachsen und Sardinien, gleich dem Heimfallsrechte (droit d'aubaine), dessen Ausübung schon zeither nicht üblich gewesen ist, für die Zukunft aufgehoben seyn und bleiben.

2.)

Die Unterthanen eines jeden der beiderseitigen Staaten sollen daher künftig in sämtlichen Landestheilen des andern, auf dieselbe Weise, wie die Eingebornen selbst, berechtigt seyn, alle Arten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sowohl durch Erbschaft ab intestato oder in Folge testwilliger Verordnung, als durch jedes andere unter Lebenden oder auf den Todesfall geschlossene Geschäft, zu erwerben und auf Andere überzutragen, ohne deshalb zu wesentlichem Aufenthalt, oder zu Erlangung von Naturalisationsbriefen genöthigt zu seyn, oder hierzu anderer Vergünstigungen und Rechtstitel zu bedürfen, als die eigenen Unterthanen des andern Staats, denen sie daher, was die Wirkungen der oben ausgesprochenen Aufhebung anlangt, völlig gleichgestellt seyn sollen.

3.)

Es können mithin die Unterthanen des einen Staats alles und jedes Vermögen, welches sie auf vorgedachte Art in dem andern Staate erworben haben, frei und ohne Bezahlung einer Abgabe, aus demselben ausführen.

4.)

Ausgenommen von vorstehenden Bedingungen sind alle die Gefälle, welche von der Regierung, oder für Rechnung von Gemeinheiten, Stiftungen oder einzelnen Personen, nach schon bestehenden oder künftigen Bestimmungen, unabhängig von dem Falle der Exportation, und ohne Unterschied von den eigenen Unterthanen, wie von Fremden, zu erheben sind. Jedemfalls soll jedoch jede der beiderseitigen Regierungen befugt seyn, den Betrag der obengenannten Gefälle, sobald selbige in dem andern Staate von Erbschaften erhoben werden, nach dem Rechte der Reciprocität, von den in dem eignen Gebiete jenseitigen Unterthanen zufallenden Erbschaften ebenfalls erheben zu lassen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige

Declaration,

im Namen und auf Befehl Sr. Königlichen Majestät von Sachsen — von Sardinien — ausgefertigt und unterzeichnet worden, um gegen eine gleichlautende, Seiten der Königlich Sardinischen — Sächsischen — Regierung ausgestellte Erklärung ausgewechselt zu werden,* und es sollen die darin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage der Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen an, in volle Kraft und Wirksamkeit treten.

Dresden, am 5ten December 1825.

Turin, den 17ten October 1825.

Sr. Königl. Majestät von Sachsen Cabinets-Minister und Staats-Secretair,
gez. Graf von Einsiedel.

Sr. Königl. Majestät von Sardinien Minister und erster Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten,
gez. Graf de la Tour.

* Die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen vorstehender Freizügigkeits-Declaration ist den 28ten März d. J. zu Wien erfolgt.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

14.

20.) Preisaufgaben,

so auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, auf die sechs Jahre 1826, 1827, 1828, 1829, 1830 und 1831 ausgesetzt worden sind, und von Er. Königl. Sächs. Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation bekannt gemacht werden;

vom 12ten Mai 1826.

Auf Sr. Königl. Majestät zu Sachsen allergnädigsten Befehl werden, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, fernerweit nachfolgende Preisaufgaben hiermit ausgesetzt, unter der Bemerkung:

1.) daß diese Prämien vom Jahre 1826 an bis mit Schluß des Jahres 1831 gültig seyn sollen. Es werden aber diejenigen Preise, welche, nach Inhalt der Aufgaben, nicht sofort bei dem Anfange des Unternehmens, sondern erst bei dessen gutem Fortgange, nach einigen bestimmten Jahren zahlbar sind, auch nach Ablauf obiger sechs Jahre gereicht werden, wenn nur das zu Erlangung solcher Preise erforderliche Unternehmen innerhalb der obgedachten Jahre vollführt worden ist.

Es wird jedoch

2.) in Hinsicht der gegenwärtig kundgemachten Preisaufgaben eine Verjährungsfrist von drei Jahren festgesetzt, binnen welcher, von der Zeit an, da die Prämien als verdient zu achten, bei deren Verlust, um selbige gehörigen Orts (S. 4.) angeführt werden muß. Für verdient mag aber eine Prämie dann geachtet werden, wenn das ihrethalben angefangene Unternehmen wirklich vollbracht, die Bedingung, unter der sie ausgesetzt worden, vollständig erfüllt und die vorgeschriebene Zeit des abzuwartenden Erfolgs abgelaufen ist.

3.) Alle Königl. Sächs. Unterthanen, auch Ausländer, welche sich in hiesigen Landen niederlassen, können diese Preise erhalten.

Es sind jedoch die 4te und 8te Prämie in der Regel bios für die Landwirthe vom Bauernstande, und nächst diesen, für Geistliche und Schuldiener, ferner für Bürger in Städten, die hauptsächlich Feldwirthschaft treiben, keinesweges aber für Besizer von Rittergütern oder Pächter bestimmt; indessen behält man sich, was letztere beiden anlangt, in einzelnen Fällen, nach Befinden der Umstände, und bei vorzüglich wichtigen und nuzbaren landwirthschaftlichen Verbesserungen, eine außerordentliche Belohnung oder Auszeichnung derselben vor.

4.) Zu Erlangung der Prämien hat man sich in den verschiedenen Kreisen bei den Kreis- und Amtshauptleuten, und in der Oberlausitz bei dem dortigen Amtshauptmanne, zu melden, welche Behörden dann weiter das Nöthige an die Königl. Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation gelangen lassen werden.

5.) Diejenigen, welche nach der Aufgabe wegen gefertigter neuer u. Waaren, um Prämien bitten, sollen dabei zugleich ein Stück dieser Waaren, unter Bemerkung des Preises, um welchen sie dieselben verkaufen, zur Beurtheilung überreichen, und dessen baldmöglichster Rücksendung gewärtig seyn.

6.) Außerdem behalten Sich E. Königl. Majestät zu Allerhöchstseigener Entschliessung vor, Personen, welche sich durch fortdauernde, vorzüglich gemeinnützige Beförderung des inländischen Gewerbes und der Landescultur, Allerhöchsthers Zufriedenheit vor Andern würdig gemacht haben, andere angemessene Auszeichnungen huldreichst zu ertheilen.

7.) Bei keiner der vorzunehmenden Verbesserungen darf das wohlhergebrachte Recht eines Dritten beeinträchtigt werden.

8.) In Ansehung solcher Aufgaben, welche schon bisher ausgesetzt gewesen, und ohne Aenderung beibehalten worden, soll die Prämie auch dann ertheilt werden, wenn das Unternehmen vor Publication des neuen Avertissements, in der Zwischenzeit seit dem Ausßeren der Gültigkeit des vorigen, begonnen hat.

Ubrigens werden die in den letztverfloßenen 6 Jahren ertheilten Prämien in der Beilage bekannt gemacht.

Dresden, den 12ten Mai 1826.

Königl. Sächs. Landes-Deconomie-, Manufactur- und
Commerzien-Deputation.

Preisaufgaben.

I. Für Verbesserungen bei der Landwirthschaft.

§. 1.

Diejenigen, welche Weideplätze, die ihnen gemeinschaftlich zustehen und von ihnen bisher gemeinschaftlich benützt worden, unter obrigkeitlicher Bestätigung in rechtsbeständiger Maße, ganz oder zum größten Theile, dergestalt unter mehrere Eigenthümer zur Vertheilung bringen, daß jedem das ihm zugetheilte Stück zum uneingeschränkten Gebrauche verbleibt, erhalten, nach der Beträchtlichkeit des besundenen Flächenraums, (wobei der Acker zu 300 □ Ruthen und die Länge der letztern zu 7 Ellen 14 Zoll gerechnet wird,)

Vertheilung der Weideplätze.

50, 100, 200 bis 300 Thaler.

§. 2.

Diejenigen, welche der Koppelhutung auf ihren gegenseitigen Grundstücken berechtigt sind, und solche, unter Bestätigung ihrer Obrigkeiten, durch rechtsbeständigen Vergleich, also aufheben, daß jedem Eigenthümer der alleinige und uneingeschränkte Gebrauch seiner Grundstücke, in Ansehung der Behütung und Beurbarung, überlassen wird, bekommen gleichfalls, nach der Beträchtlichkeit des Flächenraums der aufgehobenen Hutung,

Aufhebung der Koppelhutung.

50, 100, 200 bis 300 Thaler.

Würde hierbei die Behütung zur Koppel, nach abgebrachten Feldfrüchten und Grummet, auf den Feldern bis zu der jedem Eigenthümer freizulassenden Wiederbestellung, und auf den Wiesen bis mit dem 31sten März, den gesammten Koppelberechtigten vorbehalten, so wird jene Prämie, nach der Beträchtlichkeit der aufgehobenen Hutung, nur mit

25, 50, 100 bis 150 Thalern,

gereicht.

Derjenige Beamte oder Gerichtsverwalter, durch dessen Bemühung die Vertheilung von Weideplätzen und die Aufhebung von Gemeindegütungen, in der hier §. 1. und 2. gedachten Art, bewirkt worden, hat eine Gratification von 15 bis 30, und, nach Befinden der Umstände, von noch mehr Thalern zu erwarten.

§. 3.

Derjenige, welcher ein neues Ackergeräth, oder eine andere zur Verbesserung und Vervollkommnung der Landwirthschaft dienende Maschine erfindet, die z. B. bei dem Ackern, Säen, Eggen, Ernten, Dreschen, Flachsbrechen, Kösten und

Erfindung neuer Ackergeräthe und anderer neuer Maschinen

zur Verbesserung der Landwirtschaft.

Kaffiniren, ingleichen bei der Viehzucht, dem Brauen und Branntweinbrennen, oder bei andern hauswirthschaftlichen Verrichtungen, mit Nutzen angewendet werden kann, erhält für eine solche Erfindung, nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und wenn sie von wenigstens fünf erfahrenen Landwirthen, nach dreijährigem ununterbrochenem Gebrauche, durchaus für zweckdienlich und nützlich erkannt wird, besonders aber eine merkliche Ersparniß im Arbeitslohne bewirkt, auf das deshalb erlangte Zeugniß und die, da nöthig, von der Deputation selbst veranlaßten Versuche, wosern deren Erfolg günstig ausfällt, eine Belohnung von 50, 100, 200 bis 300 Thalern; auch, nach Befinden, eine goldene oder silberne Preismedaille.

§. 4.

Belohnung Derjenigen, welche von den in vorstehendem §. bemeldeten, neuen Erfindungen zuerst Gebrauch machen.

Derjenige Landwirth vom geistlichen, Bürger- oder Bauern-Stande, welcher in jedem Amte der Erste ist, der von den in vorstehendem §. bemeldeten, durch Prämien belohnten Erfindungen, neuen Werkzeugen oder Geräthschaften einen nützlichen Gebrauch macht, und solches durch das gerichtlich abgelegte Zeugniß seiner Nachbarn beweiset, erhält, nach dem Ermessen der Commerzien-Deputation, ebenfalls eine verhältnißmäßige Belohnung.

* Siehe oben die Bemerkung bei No. 3.

§. 5.

Bessere Flachszubereitung.

Derjenige, welcher eine bessere Zubereitung des erzeugten Flachses, als die zeit-herige, jedoch nicht durch chemische und kaustische Mittel, bewirkt, und solchenfalls zwei Centner Probeflachs, welche ihm seiner Zeit wieder zugestellt werden, einsendet, soll eine Prämie, je nachdem das Produkt mehr oder minder vollkommen ausgefallen ist, von 50 bis 100 Thalern erhalten.

§. 6.

Bereitung von Wein, Essig &c. aus Obst.

Diejenigen, welche das Obst zu Vereitung von Wein, Essig oder Cyder und sonst in gemeinnützlicher, der Gesundheit ohnnachtheiliger Weise benutzen, und daß sie diese Benutzungsart wenigstens zwei Jahre lang fortgesetzt haben, glaubhaft beibringen, haben, nach Beschaffenheit des Produkts, eine Prämie von 10 bis 50 Thalern zu erwarten.

§. 7.

Erfindung von Lagern zur Lithographie geeigneter Steine.

Wer ein Lager von zur Lithographie geeigneten Steinen, welche den ausländischen zu diesem Behufe gleichkommen, entdeckt, erhält eine Prämie von 100 Thalern.

§. 8.

Wer von den oben unter 3. bemerkten Grundbesitzern in Gegenden, wo es noch an Anpflanzung harten Nuthölzern fehlt, Eichen, Eschen, Ahorn, Buchen und Ulmen anpflanzt, erhält nach vier Jahren, von Zeit der Anpflanzung an gerechnet, auf jedes Schock der gepflanzten und in gesundem Zustande befundenen, auch wenigstens 12 Fuß hohen Bäume, eine Prämie von

4 Thaler.

§. 9.

Diejenige Gerichtsherrschaft, oder die Gemeinde, welche an Orten, wo zur Zeit in einzelnen Backöfen gebacken worden, ein, oder nach der Größe des Dorfs, zwei Gemeinde-Backhäuser, mit Abschaffung sämtlicher Privatbacköfen, anlegt und dabei, nach gerichtlich abgefaßter Backordnung, eine zur Holzersparrniß dienliche Einrichtung trifft, erhält, auf ihr Ansuchen,

200 Thaler.

Desgleichen hat derjenige Gerichtsverwalter, Dorfsrichter, Gerichtschöppe, oder jeder andere Einwohner, welcher seine Gemeinde zu dem Entschlusse, ein gemeinschaftliches Backhaus anzulegen, vermocht und sich bei dessen Ausführung thätig bezeigt hat, nach Ablauf zweier Jahre, von der geschenehen Ausführung an gerechnet, eine Gratification von resp.

10 und 15 Thaler

zu gewarten.

II. Für Verbesserungen bei Fabriken, Manufacturen und städtischen Gewerbet.

§. 10.

Wer in hiesigen Landen es zuerst dahin bringt, einen feinen Krämpeldrath, der, nach dem Urtheile Sachverständiger, dem Pariser Krämpeldrath in der Feinheit und Güte gleich, oder wenigstens nahe kommt, zu fertigen, erhält, nach der befundenen mindern oder mehrern Vollkommenheit seines Fabrikats,

100 bis 200 Thaler.

§. 11.

Derjenige, welcher Krämpeln verfertigt, die den besten Französischen gleich, oder doch nahe kommen, und solches durch Zeugnisse von wenigstens drei ansehnlichen Manufacturen hiesiger Lande, die sich deren mit Nutzen bedient haben, beibringt, erhält

50 bis 100 Thaler.

§. 12.

Fertigung tüch-
tiger Zuchshe-
ren.

Wer in hiesigen Lande feine Zuchshe-
ren, die von inländischen Zuchshe-
rern ein Jahr lang mit Nutzen gebraucht worden, gefertigt, und solche Fabrikation fortstellt, erhält
200 Thaler.

§. 13.

Gußstahlfabri-
kation.

Wer in hiesigen Landen Gußstahl, nach den untenangegebenen Erfordernissen im Großen und mit Vortheil fabricirt, auch zuerst das dabei beobachtete Verfahren, mit Einreichung mehrerer Probestücke von diesem Stahle, bei den, in gegenwärtiger Bekanntmachung unter No. 4. benannten resp. Behörden anzeigt, erhält, wenn sein Fabrikat, nach vorgängiger genauer Prüfung desselben, zur Fertigung größerer und kleinerer, schneidender und anderer Instrumente aller Art, vollkommen, tüchtig und brauchbar befunden worden, eine Belohnung von
500 Thalern.

Anmerkung. Es sind aber die Kennzeichen eines guten Gußstahls vorzüglich folgende:

- 1.) Reinheit und gleichförmiges Korn auf dem Bruche im weichen Zustande sowohl, als eine gleichförmige Farbe;
- 2.) vollkommene Gleichförmigkeit und Festigkeit nach der Härtung in allen einzelnen Theilen, so wie das möglichst feinste Korn;
- 3.) bei den verschiedenen Graden des Anlassens eine wachsende Zähigkeit, ohne jedoch die derselben entsprechende Härte zu verlieren;
- 4.) frei von allen Rissen und Lamellen, die gewöhnlich bei unvollkommenem Gußstahl sowohl vor, aber noch mehr nach dem Härten, sichtbar werden;
- 5.) die Eigenschaft, bei gehöriger Rothglühhitze in jede beliebige Form geschmiedet werden zu können, ohne an seiner Qualität zu verlieren.

§. 14.

Weberei- und
andere Waaren.

Diejenigen Personen, welche wollene, baumwollene, leinene, seidene oder andere Waaren irgend einer Art fertigen, die vorher im Lande nicht bekannt gewesen sind, oder auch in schon bekannten Waaren, wie z. B. der Verfertigung des Sohlenleders nach Mastrichter Art ic. im Gespinnste und Weberei, in der Färberei, Druckerei, Bleiche, Zubereitung, Zeichnung, oder sonst etwas Neues, Vorzügliches und Nütliches leisten, haben

10, 20 bis 50 Thaler,

welche bei besonders erheblichen Gegenständen auf

100 bis 1000 Thaler

erhöhet werden mögen, und, nach Befinden, die Ertheilung goldener und silberner Preismedaillen zu erwarten.

§. 15.

Diejenigen, welche zum Behufe der Fertigung vorerwähnter Fabrikwaaren neue brauchbare Maschinen, z. B. zweckmäßige Flachspinnmühlen oder dergleichen Kamm-Maschinen bei der Schafwollenspinnerei für das Kammgarn, erfinden und in Gang setzen, oder in der Fertigung und im Gebrauche bisher üblicher Manufactur-Materialien und Geräthschaften, neue nützliche Veränderungen oder Vortheile bei der Arbeit, anbringen, oder anstatt solcher Materialien, die bisher schwer zu erlangen gewesen, andere, bis jetzt unbekannt gebliebene, wohlfeilere und doch tüchtige Surrogate anzeigen; ferner:

Fabrikmaschi-
nen.

§. 16.

Diejenigen, die in der Eisengießerei beim Weissen, Walzen und Verzinnen des Eisenblechs, bei der Fertigung des Stabeisens, der Löffel, Nägel und anderer dergleichen Eisenwaaren, neue Erfindungen, Vorrichtungen und Verbesserungen, wodurch das Fabrikat schöner und wohlfeiler, und doch eben so dauerhaft, als durch die zeitherige Fertigungsart herzustellen ist, machen, solche in Anwendung bringen und ausführlich mittheilen, erhalten, nach Maßgabe ihrer geringern oder größern Bedeutenheit und Nützlichkeit, die beim §. 14. erwähnte Prämie von resp. 10 bis 1000 Thaler, auch in besondern Fällen die daselbst bemerkten goldenen oder silbernen Preismedaillen.

Eisenwaaren.

§. 17.

Wer eine neue Vorrichtung, wodurch ein bedeutendes Ersparniß an dem bei Manufactur- und Fabrik-Anstalten erforderlichen Feuerungsmaterial bewirkt wird, erfindet, und solche entweder selbst zwei Jahre hindurch im Großen anwendet, oder durch Andere eben so lange in Anwendung bringen läßt, erhält, wenn die genügende Wirksamkeit besagter Vorrichtung, durch deren, während dieses Zeitraums fortgesetzten Gebrauch, sich bestätigt, nach Verhältniß der mindern oder mehrern Ersparniß an Feuerungsmaterial,

Neue Vorrich-
tung zum Er-
sparniß von Feu-
erungsmaterial
bei Fabrik- und
Manufactur-
Anstalten.

50, 100 bis 200 Thaler.

§. 18.

Derjenige Künstler und Professionist, er sei junftmäßig oder nicht, welcher einen Taubstummen als Lehrling annimmt und auslernt, erhält, nach Ablauf des ersten Lehrjahrs,
20 Thaler,
und nach Beendigung der, entweder durch die Innungsartikel seines Handwerks festgesetzten, oder sonst bei seiner Kunst eingeführten Lehrzeit, wenn sich des Lehrlings Geschicklichkeit durch die mit ihm anzustellende, vorschristmäßige Prüfung bewährt findet, annoch

Die Ausbildung
Taubstummer
und Blinder bei-
derlei Ge-
schlechts zu nütz-
lichen Gewer-
ben.

30 Thaler.

Desgleichen sollen auch Diejenigen, welche taubstumme Frauenspersonen zu einer, ihrem Geschlechte angemessenen, eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfleiß erfordernden, nützlichen Erwerbsfertigkeit heranziehen und ausbilden;

ferner:

solche, welche blinde Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts zu einem anständigen und nützlichen Erwerbe fähig und geschickt machen, und dieses glaubhaft bescheinigen, nach Verfluß des ersten Lehrjahrs,

20 Thaler,

und nach vollendeter Ausbildung

30 Thaler,

erhalten.

Verzeichniß der Prämien,

so in Gemäßheit der, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät zu Sachsen, zur Aufmunterung des Nahrungsstandes, auf die sechs Jahre 1820 bis mit 1825 ausgesetzten Preisaufgaben, von der Königl. Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation zuerkannt und bei der Königl. Prämienkasse ausgezahlt worden sind.

Prämie. Thlr.	E m p f ä n g e r.	
100	die Gemeinde Bärnsdorf unt. Amte Moritzburg,	
50	die Gemeinde Pölbis b. Zwickau,	
50	die Gemeinde Thierbach bei Borna, und	
15	der dasige Gerichtsverwalter, Friedrich Salomo Lucius,	
50	die Gemeinde Weißig bei Dresden,	nach §. 1. wegen Vertheilung der Weideplätze und für die hierbei sich thätig bewiesenen Gerichts- obrigkeiten.
50	die Gemeinde Seligstadt bei Stolpen,	
20	die Gemeinde Beyersdorf bei Hahn, und	
eine silberne Medaille,	der dasige Gerichtsalteste, Christian Gottlieb Schindler,	
100	die Gemeinde Nischwitz bei Wurzen, und	
15	der dasige Gerichtsverwalter, Gottlieb Benjamin Richter,	
50	die Gemeinde Klipphausen bei Meissen, und	
15	der dasige Gerichtsverwalter, Friedrich Benedict Schneider,	nach —

Prämie. Thlr.	E m p f ä n g e r.	
100	die Gemeinde Laska bei Leisnig, und	nach §. 2. für Aufhebung der Koppelhütung.
20	der Justizamtman Baunack zu Leisnig,	
50	die Gemeinde Ober- und Unter- Nischka bei Grimma,	
50	die Gemeinde Wahnsdorf bei Dresden,	
50	die Gemeinde Linz bei Hain, und	
15	der dasige Gerichtsverwalter, Friedr. Wilh. Lorenz,	
170	die Gemeinde Grödiß bei Hain, und	nach §. 4. wegen gänzlicher Verschonung der Wiesen mit Frühjahrsbüdung.
15	der dasige Gerichtsverwalter, Kreis- Steuer- Revisor Mehnert,	
30	Christ. Gotth. Friedemann, Be- sitzer des Rittergutes Klein- Naundorf bei Kadoburg,	nach §. 5. für Beendigung der Frühjahrsbüdung auf fremden, triftleidenden Wiesen, vom 1sten April an.
60	der Dorfsichter Samuel Marx, Dirich u. 5 Bauern, namentlich: ic. Kühle, J. Gottfr. Beulich, J. Chr. Beulich, J. Georg Göhre, und J. Chr. Fischer, zu Nieschütz bei Meissen,	nach §. 8. für Holzeulturen.
6	Joh. Heinr. Karl Schubert zu Dewitz bei Leipzig,	
22	der Bauer Joh. Christoph Thiele und die Püßgerschen Erben zu Cube bei Augustsburg,	

Prämie. Thlr.	E m p f ä n g e r.	
6	der Bauer Joh. Adam Schaller zu Unterlosa im Voigtlande, die Gemeinde Diera bei Mei- ßen,	
100	Ernst Heinrich Beyer, Posa- mentier in Waldenburg,	nach §. 11. für Anlegung von Bandmühlen.
200	Carl August Bonih, Hammer- werksbesitzer in Schwarzenberg,	nach §. 12. für die Fertigung feinen Krämpeldrathes.
100	Gotthelf Planer, Kammseher in Dresden,	nach §. 13. für Fertigung vorzüglich guter Krämpeln.
200	Joh. Gottfr. Bär, Eisenham- merbesitzer in Lohmen,	nach §. 14. für Fertigung tüchtiger Zuchscheren.
		Nach §. 17 a. für Fertigung zeither im Inlande nicht bekannten Waaren, oder Vervollkommnung der bekannten.
300	Schönherr, Vater und Sohn, Webermeister zu Plauen im Voigtlande,	wegen Nachahmung des Englischen Spizengrundes.
50	Christian Gottlob Stelzner zu Auerbach,	wegen Erfindung eines neuen Spizen-Mouffelin-Manu- facts.
50	Gebrüder Schiffner, Damast- weber in Groß-Schönau b. Zittau,	wegen ihrer gewirkten bunten Damasttücher.
50	Joh. Gottfried Lange, Damast- weber daselbst,	wegen Vervollkommnung der Damasttücher mit bunten Blumen.
20	Joh. Martin Fein zu Franken- berg,	wegen Verbesserung des Sammet-Manchester-Drucks.
50	Gebrüder Feurich, Schönfärber zu Dymn bei Zittau,	wegen Garnfärberei in Türkisch-roth.
100	Christian Friedrich Sendig, Pa- pierfabrikant in Zwönitz,	wegen Fertigung vorzüglicher Preßspähne.

Prämie. Thlr.	E m p f ä n g e r.	
20	Carl Gottlieb Böhme, in Dresd.	wegen Fabrikation bunter Papiere.
25	Johann Christian Engelbrecht, Chemiker daselbst,	wegen des Bleichens der Weizenstärke und der Waschwämme.
30	Friedrich Gutkás, Uhrmacher daselbst,	wegen Fertigung einer Tertienuhr von vorzüglicher Construction.
50	Christian Friedrich Reichardt, in Leipzig,	wegen fabrikmäßiger Fertigung seidener Locken &c.
30	Gustav Heinrich Heber, in Dresden,	wegen Fertigung von Herrenhüten aus Rohr und Fischbein.
10	Sophie Haase, daselbst,	wegen Strohhutfabrikation in buntem Geflechte.
40	Johann Traugott Guthmann, Seifensiedermeister daselbst,	wegen Fertigung durchsichtiger Seife.
20	Johann Friedrich Scholze, Tischlermeister daselbst,	wegen Bereitung von Copalfirniß.
10	Wilhelm August Ködler daselbst,	wegen Bereitung des Frankfurter Raben- u. Weinschwarz.
25	Johann Wilhelm Seifert, jun. Gürtlermeister in Dresden,	wegen vorzüglicher Gürtlerarbeiten.
25	der Hof-Küchen-Beischreiber Zobel, zu Dresden,	wegen Fertigung von Gesichtsmasken.
10	Johann Gottlieb Winkler, Wag- ner in Strehla bei Dresden,	wegen eines von ihm modellirten Kutschwagens.
10	August Wisfank, Schuhmacher zu Dresden,	wegen Fertigung wattirter Schuhe ohne Naht.
300	Evan Evans, Maschinen-Spin- nerei-Besitzer zu Siebenhöfen bei Geyer,	Nach §. 17b. die Erfindung oder Verbesserung von Maschinen und Manufacturgeräthschaften, auch Entdeckung von Surrogaten betreffend. wegen Erfindung einer vorzüglichen Spulmaschine.

Prämie. Thlr.	E m p f ä n g e r.	
200	Christian August Maches, Webermeister in Chemnitz,	wegen Fertigung eines Jacquartschen Webestuhls.
60	Christian Traugott Grimm, zu Klingenthal im Voigtlande,	wegen seiner Vorrichtungen zur Verbesserung des Spitzenklöppelns.
50	Carl Gottlob Beyer, Webermeister in Oberwiesenthal,	wegen Erfindung einer Bandmaschine.
50	Carl Friedrich Haber, zu Waltersdorf bei Budissin,	wegen eines von ihm erfundenen, mehrere Vortheile gewährenden Zwillich-Webestuhls.
100	Johann Christian Eckhardt, zu Plauen im Voigtlande,	wegen Fertigung messingner Webelätter.
30	Carl Gottlieb Haubold daselbst,	wegen Erfindung einer Blatt-Binde-Maschine und der darauf gefertigten messingnen Webelätter.
100	Carl Friedrich Richter und Johann David Eckhardt daselbst,	
50	Benjamin Adolph Hänsel, zu Hirschfelde bei Zittau,	
50	Christian Friedrich Zschack, in Plauen im Voigtlande,	wegen seiner Vorrichtungen zum bessern Sengen der baumwollenen Waaren.
150	Christian Gottlieb Klemm, Knopfmacher zu Budissin,	wegen seiner besondern maschinenmäßigen Fabrication.
30	Johann Zacharias Krebs, Schlauchweber zu Dresden,	wegen Erfindung einer Maschine zur schnellen und wohlfeilen Fertigung von Spritzenschläuchen.
30	Carl Gottlob Drechsler, Strumpfwirker zu Markersdorf bei Chemnitz,	wegen Erfindung einer Lederstechmaschine zu Schaf- und Baumwollen-Krämpeln.
30	Johann Gottlieb Kern, Mechanicus in Marienberg,	wegen Bereitung der Rüh- und Ziegen-Hörner und Klauen zu Kämmen und andern feinen Hornarbeiten.
25	Christian Gottlieb Bräunlich, Lohgerber in Stollberg,	wegen Benutzung der Fichtennadeln, statt der Ungarischen Knoppeln, zum Gerben des Leders.
50	Johann Gottlob Venus, Schönfärber in Wolkenstein,	wegen Erfindung einer Maschine zum Zerreiben des Indigo.

Prämie. Thlr.	E m p f ä n g e r.	
20	Johann Gottlob Venus, Schönfärber in Wolkenstein,	wegen Verbesserung der Indigoküpen.
500	D. Ludw. Friedrich Bauer, jetzt in Dresden,	Nach §. 17c. Eisenguß und Eisen-Waaren-Artikel betreffend.
50	Friedrich August Bär, Mechanicus daselbst,	wegen Verbesserung des Stahl- und Eisen-Gusses.
50	Ebenderfelbe,	wegen der schweisbaren Verbindung des Gußstahls mit Eisen.
100	Carl Andreas Ebicht, Büchsenmacher zu Dederan,	wegen Erfindung einer Maschine zum Hauen der Zähne in die Sägeblätter.
50	Johann Christian Fischer, Waffenschmied in Plauen im Voigtlande,	wegen Erfindung einer Ziehbank für Pistolen- und Büchsen-Läufe.
100	Johann Gottfried Dehmchen, Brauer in Döbeln,	wegen Fertigung von besondern Schmiedearbeiten.
200	Gebrüder Haustein, in Geyer,	Nach §. 18. wegen Ersparniß an Feuerungsmateriale.
50	Johann Georg Müller, Bäcker auf dem Feldschlößchen bei Dresden,	wegen der bei seinem Brauwerk in einem 6jährigen Zeitraume angebrachten Ersparniß von 900 Klaftern Holz.
50	Carl August Stiebner, Posamentier zu Thum,	wegen Anwendung der Dorffeuerung bei ihrem Arsenik-, Schwefel- und Vitriol-Werke.
50	Pfaff und Söhne, Rattunfabrikanten in Chemnitz,	wegen der in seinem Backhause mit Erfolg eingeführten Steinkohlenfeuerung.
50	Christian August Otto, Buchbindermeister in Dresden,	nach —

Prämie. Zflr.	E m p f ä n g e r.
50	Georg Neuter, Strumpfwirkermeister in Markersdorf bei Chemnitz,
50	Johann Gottlieb Hirsch, Leinweber in Diebrach bei Hagen,
50	Johann Gottlieb Burckhardt, Leinweber zu Herold bei Wolkenstein,
50	Johann Gottlieb Gräßschel, Leinweber zu Döfel bei Budissin,
50	Andreas Schier, Schneidermeister in Puschwitz bei Budissin,
50	Johann Fischle, Schneidermeister zu Boblitz bei Budissin,
50	Johann Gottl. Richter, Schuhmachermeister in Dresden,
50	Johann Gottfried Plag, Schuhmachermeister in Leipzig,
50	Johann Gottfried Wettermann, desgleichen zu Oberfrohna bei Chemnitz,
50	Johann Gottlieb Vorkmann, desgleichen in Grimma,
50	Johann Gottlieb Eger, desgleichen in Wurzen,
50	Johanne Sophie Wegner, Schuhmachers Wittwe in Sebnitz,

nach §. 19. für Aufnahme und Lehre taubstummer Kunst- und Handwerks-Lehrlinge.

Prämie. Thlr.	E m p f ä n g e r.
20	Christiane Friederike Dörfel, Spizen-Klöppel-Lehrerin zu Rit- tersgrün im Gebirge,
20	Johann August Wischke, Drechslermeister in Dresden,
20	Jakob Friedrich Fuchs, Schuh- machermeister in Eibenstock,
20	Carl Wilhelm Apisch, desgl. in Wurzen,
20	Johann Gottlob Gierth, desgl. in Stolpen.
6009	und 1 silberne Medaille.

Ingleichen haben für die Unterweisung von Taubstummen, während des ersten Lehrjahres, einstweilen erhalten:

Dresden, am 12ten Mai 1826.

Ausgegeben zu Dresden, am 20sten Juni 1826.

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
15.

21.) Patent,

betreffend die Erläuterung des §. 13. des Mandats vom 13. Juli 1818,
wegen Erhebung der Fleischsteuer;
vom 31sten Mai 1826.

In dem Mandate, die Erhebung der Fleischsteuer betreffend, vom 13ten Juli 1818,
ist §. 13. unter 2. verordnet:

daß die sämmtlichen, in Diensten der adeligen Rittergutsbesitzer stehenden, innerhalb oder außerhalb des Ritterstüßes wohnenden Officianten, in Ansehung der ihnen geordneten Fleischdeputate, von der Fleischsteuer befreit sind.

Nachdem, auf den von den alterbländischen Ständen von Ritterschaft und Städten, bei dem im Jahr 1824 Statt gefundenen Landtage, geschehenen Antrag, von Ihre Königl. Majestät genehmigt worden ist, daß diese Befreiung den Officianten der Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes ebenmäßig zu Theil werden soll; als wird solches zur Nachachtung der Fleisch-Steuer-Einnahmen und Fleisch-Steuer-Pächter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ergeben unter des Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegii Inseigel, zu Dresden,
am 31sten Mai 1826.



Freiherr von Manteuffel.

Carl August Wilden, S.

22.) Decisivrescript der Landesregierung
an das Oberhofgericht zu Leipzig, *

die Entscheidung der Rechtsfrage: ob abschlägliche Zahlungen in Conkursen
auf das Capital, oder auf die Zinsen abzurechnen? betreffend;

vom 7ten Juni 1826.

Von **GOTTES** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen etc. etc. etc.

Wohlgeborne, Beste, Hochgelahrte, Räte, liebe getreue. Nachdem darüber, ob die abschläglichen Zahlungen, welche in Conkursen, in Gemäßheit der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. XLI. §. 6. geleistet werden, auf das Capital, oder auf die Zinsen abzurechnen? Zweifel entstanden sind, so haben Wir diese Rechtsfrage dahin: daß der gemeinen Rechtsregel, nach welcher abschlägliche Zahlungen, wenn darüber, ob sie auf das Capital, oder auf die rückständigen Zinsen zu rechnen, keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, zuvörderst auf die Zinsen abzurechnen sind, auch im Concursprozeße nachzugehen sei, zu entscheiden befunden, und begehren, ihr wollet euch bei vorkommenden Fällen im Sprechen hiernach gehorsamst achten.

Daran geschiehet Unfre Meinung. Gegeben zu Dresden, am 7ten Juni 1826.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

* Unter dem nämlichen Dato ist an die Juristenfacultät und den Schöppenstuhl zu Leipzig gleichlautende Verfügung ergangen.

23.) Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii,
die Veräußerung der Commungrundstücke betreffend;

vom 12ten Juni 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir finden uns bewogen, die Disposition des, wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffenden Fragen, erlassenen Mandats vom 24sten März 1810. Quaest. VII. §. 5., auch auf die Veräußerung solcher Commungrundstücke und einzelner Theile derselben, welche mit Schock- und Quatember-Steuern nicht besonders belegt und catastrirt sind, in der Maße ausdrücklich auszudehnen, daß ein Jeder, welcher daran, von Publication dieser Generalverordnung an, durch Confirmation, Lehnsreichung, Decretsertheilung, oder sonstige obrigkeitliche Befkräftigung, Antheil nimmt, ohne vorher die, nach den Generalien vom 2ten October 1764 und 31sten März 1817, erforderliche Berichtserstattung an Unser Ober-Steuer-Collegium, längstens binnen sechs Monaten, von dem Anbringen einer dergleichen Veräußerung an gerechnet, vorschriftmäßig bewirkt zu haben, mit einer zu Unserm Steuerarar zu ziehenden Geldbuße von dreißig Thalern belegt, und der dritte Theil derselben dem Denuncianten, auch wenn er amts halber zur Anzeige verbunden gewesen ist, überlassen werden soll.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, insbesondere die Gerichts- und Steuer-Behörden, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 12ten Juni 1826.

G. F. von Watzdorf.

24.) M a n d a t,

die Anwendung der §. 17. Tit. XXXIX. der erläut. Proceß-Ordnung ge-
ordneten Strafe des Verlustes des Erstehungsrechtes und des 10ten
Theils des Licitu betreffend;

vom 14ten Juni 1826.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von
Sachsen *rc. rc. rc.* finden für nöthig, hierdurch anzuordnen, daß die §. 17. Tit. XXXIX.
der erläut. Proceß-Ordnung enthaltene Pönaldisposition hinführo nur auf die im Adjudica-
tionstermine, oder in der, nach gedachter Gesetzstelle, statthaften, dreiwöchentlichen Frist zu
leistenden Zahlungen beschränkt, mithin auf die nachher zu berichtigenden Termingelder nicht
mehr angewendet werden soll.

Hiernach hat sich Jedermann gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches
Insigel vordrucken lassen. Dresden, am 14ten Juni 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolph Ernst Rostig und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Mebach.

Ausgegeben zu Dresden, am 22sten Juni 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.
16.

25.) G e n e r a l e ,
an sämtliche Acciscommissarien und Inspectoren in den
Kreislanden,
das Verfahren in Accis-Untersuchungs-Sachen betreffend;
vom 10ten Juni 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.
Ihre getreue. Nachdem die erlassenen Grenz- und General-Accis-Ordnungen,
so wie die in Hinsicht der Dienstleistung der angestellten Accisoffizianten getroffenen
neuen Einrichtungen, es nothwendig machen, daß auch über das von den Accisbehörden
in Untersuchungssachen zu beobachtende Verfahren, und über die in Accissachen ihnen
übertragene Gerichtsbarkeit erneuerte gesetzliche Bestimmung getroffen werde: so ord-
nen und befehlen Wir, unter Aufhebung der hierunter bestehenden ältern Anordnungen,
und namentlich der Generalalien vom 25ten Januar 1723 und vom 12ten März
1783, auch der dem letztgedachten Generali beigelegten Instruction, wie folget:

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit in Accissachen erstreckt sich

- I. auf Untersuchung und Bestrafung des Unterschleifs der Accisabgaben und der
Übertretung der in Accissachen bestehenden gesetzlichen Vorschriften,
- II. auf Untersuchung der von den Accisoffizianten im Dienste begangenen Ver-
gehen.

Accisgerichts-
barkeit:
a) meistentheils
erstreckt.

§. 2.

In polizeilicher Hinsicht steht in der Regel dem Accisinspecteur die Concurrenz
bei den Consumtiblizentoren und den Communalanlagen in accisbaren Städten zu.

§. 3.

a) wer sie ver-
waltet.

Die Accisgerichtsbarkeit wird verwaltet von den Accisinspectoren, unter Aufsicht und der unten näher bestimmten Mitwirkung der Acciscommissarien. Den Accisinspectoren steht das Directorium der Acten zu, jedoch in den oben §. 1. unter II. bezeichneten Untersuchungen nur so lange, als bis nicht ein Justizbeamter zu Führung derselben mit beauftraget wird.

§. 4.

Führung der Un-
tersuchungen.

Die oben §. 1. erwähnten Accisuntersuchungen sind auf vorgängige Denunciationsen, oder auch von Amtswegen anzustellen.

§. 5.

a) Denunciati-
onen, wie und
von wem sie an-
gebracht werden.

Die Denunciationsen können schriftlich oder mündlich, sowohl von den Accisofficianten, als auch von Andern, bei dem Accisinspectore angebracht, und wenn dieser nicht am Orte gegenwärtig seyn sollte, von dem Acciseinnehmer des Orts angenommen werden.

In letztem Falle hat der Acciseinnehmer die mündlichen Anzeigen zu Protocoll zu bringen, auch kann er in dringenden Fällen dasjenige veranstalten, was zu Begründung des Thatsbestandes und Sicherstellung der Abgabe notwendig ist; er hat sich aber einer Vernehmung des Denuncianten und jeder andern Untersuchung, oder Entscheidung der Sache zu enthalten, vielmehr die erhaltenen Anzeigen sofort an den vorgesetzten Accisinspectore zu übersenden.

§. 6.

Namenlose An-
zeigen.

Auf namenlose Anzeigen ist, wenn sie nicht durch andre bekannte Umstände unterstützt werden, eine Untersuchung gegen die Person des Denuncianten nicht anzustellen. Der Name eines Denuncianten ist, auf dessen Verlangen, verschwiegen zu halten.

§. 7.

Forum delicti.

Die Untersuchung ist von derjenigen Accisinspection zu führen, in deren Bezirke der Unterschleif, oder das sonstige Ungehährniß verübt worden ist.

Ausländer werden jedoch vor derjenigen Accisinspection in Untersuchung gezogen, wo sie angetroffen werden.

§. 8.

Werden bei einer Accisuntersuchung zugleich Unterschleife anderer fiscalischen Abgaben entdeckt, so der Denunciant bei Gelegenheit derjenigen Defraudation, worüber

er zur Untersuchung gezogen ist, begangen hat, so sind selbige, wenn sie auch in andern Accis-Inspection-Bezirken verübt worden sind, nicht an letztere zu verweisen, sondern bei jener ersten Hauptuntersuchung mit zu erörtern und, nach Befinden, (§ 29.) zu entscheiden.

§. 9.

Der Denunciat ist von der Accisinspektion über den angeschuldigten Unterschleiß zu vernehmen, und in der Regel zur persönlichen Bestellung vor die Accisinspektion vorzuladen.

Erklangen:
a) zur persönlichen Bestimmung.

Schreibfähige und ihnen hierunter gleich zu achtende, auch sonstige angesehenere Personen sind jedoch, dafern sie diese Rücksicht nicht misbrauchen, oder ein anderes ausdrücklich befohlen wird, zur persönlichen Bestellung nicht vorzuladen, sondern es ist ihnen mittelst Schreibens die gegen sie angebrachte Anzeige, so weit sie ihnen zu wissen nöthig, bekannt zu machen und darüber ihre Auslassung, binnen der vorgeschriebenen Frist, zu erfordern.

b) zur schriftlichen Vernehmung:

§. 10.

In Sachen, welche Verzug leiden und wo der Werth der acclisbaren Gegenstände 50 Mfl. übersteigt, ist dem Denunciaten eine volle Sächs. Frist von sechs Wochen drei Tagen zur persönlichen Bestellung, oder zur schriftlichen Auslassung zu gestatten.

c) Fristen:

Bei geringfügigen Gegenständen können kürzere Fristen anberaunt werden. Eben so mag solches, zu Beschleunigung der Untersuchung, auch bei wichtigeren Accissträgen geschehen, jedoch kann im letztern Falle bei dem Ausbleiben oder Stillschweigen des Denunciaten nicht in contumaciam gegen ihn erkannt werden, sondern er ist aufs neue, nach Vorschrift dieses und des 12ten §., vorzuladen oder aufzufordern.

§. 11.

Die Vorladung zur persönlichen Bestellung geschieht in der Regel schriftlich. In geringfügigen Sachen und wenn der Denunciat am Orte der Vernehmung wohnt, auch nicht zu den oben §. 9. benannten Personen gehört, kann sie mündlich erfolgen.

d) mündlich oder schriftlich:

§. 12.

Der Denunciat ist zum persönlichen Erscheinen, oder zur schriftlichen Auslassung, unter der Verwarnung, daß er außerdem des Angeeschuldigten für geständig oder überführt gehalten werden würde, vorzuladen und aufzufordern, jedoch mit Ausnahme des §. 10. erwähnten besondern Falles.

e) unter Verwarnung:

§. 13.

Die erfolgte Vorladung eines auf dem Lande wohnenden Denunciaten zur persönlichen Bestellung ist der ordentlichen Gerichtsobrigkeit desselben bekannt zu machen, und

f) Notifikation an die Gerichtsobrigkeit:

ihre frei zu stellen, ob sie der Vernehmung im Termine beiwohnen wolle. Da bios zu notificiren ist, daß der jenseitige Gerichtsunterthan in einer ihn betreffenden Accisuntersuchung zum persönlichen Erscheinen vorgeladen worden sei, so bedarf es weder einer Requisition der ordentlichen Obrigkeit, noch einer ihr zu gebenden speciellen Anzeige über das gütige Accisvergehen.

§. 14.

bei Geistlichen,
Kirchen- und
Schulweirern:

Da wir die jetzige Gerichtsbarkeit der Accisbeamten über Geistliche, Kirchen- und Schul-Diener aller christlichen Confessionen in den das Accisinteresse betreffenden Sachen überhin cessiren lassen wollen: so wird die im Generali vom 12ten März 1783 §. 1. wegen dieser Gerichtsbarkeit gegebene Vorschrift aufgehoben, und es hat, wenn wider eine solche Person Accisuntersuchung anzustellen nöthig ist, die Accisinspection die derselben zunächst vorgesetzte Consistorialbehörde um deren Veranlassung und Bestrafung des begangenen Accisvergehens zu requiriren, auch um Venadrichtung von dem Erfolge und Einlieferung der von dem Schuldigen einzubringenden Ersaz- und Straf-Gelder sie zu ersuchen.

Bei Universitätsverwandten ist in gleicher Maße die Unioersität zu requiriren.

§. 15.

bei Militair-
Personen:

Von der Accisgerichtsbarkeit über die Militairpersonen in Accisvergehungen enthält das Kriegs- Gerichts- Reglement vom 23sten Januar 1789 im 6ten Abschnitt §. 1. bis mit §. 10. (wovon ein Abdruck beigefügt ist) die Vorschriften, bei denen es allenthalben bewendet.

§. 16.

Concurrenz der
Accisinspectoren
in Städten,

In einer acclaharen Stadt hat der Accisinspecteur den Vernehmungen in den gegen die Bürger derselben zu führenden Accisuntersuchungen beizuwohnen.

§. 17.

der Gerichts-
obrigkeiten.

Da die Gegenwart der Gerichtsobrigkeit, so wie des Coinsector's, ihnen bios die eigne Überzeugung verschaffen soll, daß von der untersuchenden Accisbehörde gegen ihren Gerichtsunterthan geschnmäßig verfahren werde: so ist weder der Gerichtsobrigkeit, noch dem Coinsector, eine Mitwirkung bei der Untersuchung selbst zu gestatten und ungegründete Einwendungen, oder etwaige Ansprüche derselben, sind nicht zu beachten. Daferne sie jedoch sich für berechtigt und verpflichtet halten sollten, gegen die legalität des Verfahrens Ausstellungen zu machen, so sind solche zu den Acten zu bringen und es ist, unter einseitiger Eistlung des Verfahrens, hierüber gemeinschaftlich mit dem Acciecommissar Bericht an Unser Oefhelmes Finanz-Collegium zu erstatten.

§. 18.

Für diese Bemühung der Gerichtsobrigkeit sind niemals einige Unkosten oder Strafantheile anzusehen, dagegen die Coinspectoren nach §. 42. gewisse Strafantheile zu genießen haben.

§. 19.

Wenn Unsre Justizbeamten, oder die Gerichtsherren und Gerichtsverwalter auf dem Lande nicht an dem Aufenthaltsorte des Denunciaten wohnhaft sind, so kann, zu Ersparung der Botenlöhne, die Notification den Dorfgerichten mit der Bescheide eingehändigt werden, solche ihrer Gerichtsobrigkeit vor Eintritt des Termins zu übergeben.

§. 20.

Die Untersuchung ist von dem AccisInspector zwar summarisch, jedoch mit genauer Beobachtung der für das Rügenverfahren vorgeschriebenen Befehle, gründlich und vollständig zu führen, und dasjenige, was zu Festsetzung des Thatbestandes und zu Überführung des Denunciaten gereicht, eben so sorgfältig zu ermitteln, als was zu dessen Rechtfertigung und Entschuldigung führen kann.

Summarisches-
Untersuchungs-
Verfahren.

§. 21.

Sowohl die Denunciaten, als auch die Zeugen, sind vor der Vernehmung oder Abhörung zu ermahnen, ihre Aussage so zu erstatten, wie sie solche eidlich zu bestärken im Stande sind. Die Abnahme eines Eides ist aber nicht eher vorzunehmen, als wenn im Bescheide ausdrücklich darauf erkannt worden ist.

Admonition bei
Vernehmung
und Zeugenab-
hörung.

§. 22.

Wenn der Denunciat, oder die abzuhörenden Zeugen, sich in einer andern Bezirksinspection wesentlich aufhalten, so müssen selbige vor der Inspection ihres Wohnorts abgehört, ihnen auch daselbst bei Eidesleistungen der Eid abgenommen und die Bescheide publicirt werden, insoferne sie sich nicht freiwillig vor der die Untersuchung führenden Inspection stellen. Es ergehen deshalb die erforderlichen Requisitionen an diese Inspection, welche hierauf das Nöthige zu verfügen, und spätestens nach 4 Wochen die Rückantwort an den requirirenden Inspector, bei 5 Thalern — — Strafe, gelangen zu lassen hat.

Abhörung der
Zeugen und De-
nunciates am
Wohnorte.

Die wechselseitige Communication der Acten und Protocolle muß jedesmal durch Übersendung der Originalien geschehen, und nur in solchen Fällen, wo die Acten, wegen Untersuchung einer andern Sache, dem absendenden Inspector unentbehrlich sind, dürfen Abschriften gegeben und dafür liquidirt werden.

Communication
der Acten im
Original.

§. 23.

Confrontation. In wichtigen und unvermeidlichen Confrontationsfällen haben sich der Denunciante und Denunciat, so wie die Zeugen, vor der die Untersuchung führenden Inspection persönlich zu stellen, wenn sie auch unter einer andern Inspection wohnhaft sind, indem es auch in diesem Falle einer besondern Requisition der letztgedachten Inspection hinsichtlich der Ladung nicht bedarf.

§. 24.

Verteidigungsschrift. Dem Denunciaten ist frei zu stellen, ob er eine schriftliche Verteidigung zu den Acten bringen wolle, weshalb ihm der Tag, wo die Acten geschlossen werden sollen, bei seiner Vernehmung, oder in wichtigen Sachen besonders bekannt zu machen ist; auch soll ihm zu diesem Behuf die Vorlegung der Acten an Inspectionstelle auf sein Gesuch nicht verweigert werden.

§. 25.

Abfassung der Bescheide. Wenn die Acten vollständig instruit sind, so hat der Inspector einen Bescheid abzufassen.

§. 26.

Publication der Bescheide. In Sachen, wo die hinterzogene Abgabe nicht mehr denn 8 Groschen beträgt, und bei Entscheidung derselben keine besondern Bedenken vorwalten, kann der Inspector den Bescheid sofort den Betheiligten publiciren; in allen andern Sachen ist aber der Bescheid mit den Acten, vor der Publication, dem Acciscommissar zur Prüfung und Genehmigung zu übersenden.

§. 27.

Concurrenz des Acciscommissars. Wenn der Acciscommissar Mängel bei der Untersuchung und bei dem Bescheide finden sollte, so hat er deshalb mit dem Inspector zu communiciren und auf deren Abhülfe, unter Beifügung seiner Gründe, anzutragen. Können Beide sich in ihren Meinungen nicht vereinigen, so ist die Sache sofort, durch gemeinschaftliche Berichterstattung, zur Entscheidung Unsers Geheimen Finanz-Collegii zu bringen. Findet der Acciscommissar aber den Bescheid den Rechten und der Accisverfassung gemäß, so hat er selbigen durch seine Unterschrift mit zu vollziehen und bald möglichst dem Inspector zur Publication zurückzusenden.

§. 28.

Angabe der Entscheidungsgründe. Dem Bescheide sind die Entscheidungsgründe einzuverleiben.

§. 29.

Wenn sich ergeben sollte, daß auch andre Abgaben, als auf welche die Untersuchung gerichtet ist, hinterzogen worden, so ist, wenn die Verwaltung dieser Abgaben Unserm Geheimen Finanz-Collegio zusteht, über deren Nachzahlung und über Erlegung der für jede Hinterziehung derselben gesetzten besondern Strafe, in dem Bescheide mit zu erkennen; bei andern Abgaben dagegen ist derjenigen Behörde, welche selbige zu verwalten und zu erheben hat, nach Beendigung der Untersuchung, oder, in dringenden Fällen, noch während derselben, Nachricht davon zu geben und ihr die weitere Untersuchung und Bestrafung zu überlassen.

Wenn mehrere Abgaben zugleich hinterzogen worden.

§. 30.

Wenn auf selbes- und Gefängniß-Strafen erkannt werden soll, so ist zuvörderst, und vor Ertheilung eines Bescheids, an das Geheime Finanz-Collegium gutachtlich zu berichten und dessen Resolution zu erwarten.

Erkenntniß auf körperliche Strafen.

§. 31.

Auf den Eid ist nur in wichtigen Fällen, und wenn die vorhandenen Anzeigen besonders triftig sind, auch der Denunciat sonst nicht überführt, oder der Betrag der hinterzogenen Abgabe ausgemittelt werden kann, zu erkennen; ausserdem ist das Erkenntniß darauf, daß im Mangel mehrern Verdachts mit der Untersuchung zur Zeit anzustehen sei, zu richten.

Erkenntniß auf den Eid.

§. 32.

Wenn nach gehöriger Publication des Bescheides die Beschuldigten sich solchem unterworfen, so ist er ohne weiteres zu vollstrecken; dafern jedoch dagegen sich auf Unstre Entscheidung berufen, oder um Begnadigung gebeten wird: so ist vom Commissar und Inspector gemeinschaftlicher Bericht, mit Beifügung der Acten, an Unser Geheimen Finanz-Collegium ungesäumt zu erstatten; dieß muß auch geschehen, wenn der Denunciat gleich Anfangs, oder während der Untersuchung, auf Unstre Entscheidung sich beruft. Der Abgang des Berichts braucht nicht besonders den Berthelligten bekannt gemacht zu werden, noch ist eine Ablösung desselben zu verlangen.

Publication und Vollstreckung der Bescheide.

§. 33.

Hinsichtlich der Vollstreckung des Bescheides ist dem Schuldigen ein vollständiges Liquidum der zu bezahlenden Abgaben, Strafe und Kosten zuzufertigen und ihm die Bezahlung desselben in einer zu bestimmenden, wenigstens 14 Tage enthaltenden Frist aufzuerlegen. Wohnt der Denunciat unter einer andern Accisinspection, so ist letztere um die Insinuation dieser Verordnung, jedoch auch nur dann zu requiriren, wenn da-

Zufertigung des Liquidis

durch, gegen die eigne Insinuation an Kosten und Wochensöhnen, Ersparungen erlangt werden. Der Anberaumung eines besondern Termins zu Constituirung des Liquidi bedarf es nicht.

§. 34.

Einbringung
der Gelder.

Wenn die Bezahlung nicht erfolgt, so ist das Liquidum entweder sofort von den etwa vorhandenen Geld- oder Natural-Depositis zu kürzen, oder sonst auf gesetzlichem Wege einzubringen.

§. 35.

Sicherstellung
des Liquidi.

Der untersuchenden Accisinspection bleibt nachgelassen, während der Untersuchung, wegen der nach deren Beendigung zu bezahlenden Abgabe, Strafe und Kosten, nöthigenfalls durch Beschlagnehmung der Waare, von welcher die Abgabe hinterzogen worden, oder durch Abforderung eines zulänglichen Geld-Depositii, sich sicher zu stellen.

§. 36.

durch Deposi-
tion.

Ist ein Naturaldepositum vorhanden, so ist dem Denunciaten freizustellen, ob er den Betrag des Liquidi, gegen Rückempfang der deponirten Sache, abführen, oder ob, wenn die Confiscation Statt gefunden, er deren Werth erlegen und sie zurücknehmen wolle. Falls er sich dazu nicht versteht, so ist, gleich wie bei andern Depositis, zu denen sich kein Eigenthümer bekennet, mit öffentlicher Versteigerung derselben, oder wenn ein bekannter und laufender Preis dabei Statt findet, mit dem bestthunlichsten Verkaufe derselben zu verfahren.

§. 37.

Zwangsmittel.

Wenn ein Depositum nicht vorhanden ist, Denunciat aber sich zu keiner Zahlung, der beschehenen Erinnerung ohngeachtet, füget, so ist, nach Befinden der Umstände und Personen, entweder mit einzulegender militärischer oder anderer Execution zu verfahren, oder es sind einige dem Schuldigen zuständige Sachen, welche in den Gewahrsam der Accisbehörde gelangen, in Beschlag zu nehmen und auf gesetzmäßige Weise zu veräußern, oder es ist dessen ordentliche Obrigkeit um Einbringung des Liquidi zu requiriren; im letztern Fall ist bei schriftsäßigen Personen an Unser Geheimtes Finanz-Collegium Bericht zu erstatten und dessen Verfügung zu erwarten. Ubrigens wird allgemein unter dem Ausdrucke „ordentliche Obrigkeit“ nicht bloß die ordentliche Obrigkeit des Wohnortes, sondern auch, im Gegensatz des vor der Accisinspection Statt findenden Fori, derjenige Gerichtsstand bezeichnet, der Einem oder Anderm, nach den Bestimmungen des Mandats vom 13. März 1822. und der Erläuterung vom 23. November 1825. zuständig ist.

§. 38.

Die Accisinspection hat die auflaufenden, von ihr verdienten Gerichtsgebühren allein zu genießen, blos von den Gebühren für den Bescheid hat der Acciscommissarius ein Drittel zu erhalten.

Gerichtsgebühren.

§. 39.

Die Gebühren und Verläge sind, bei Abfassung des Bescheids, zu den Acten zu liquidiren und es ist sich hierbei genau nach der diesem Generali sub  beigefügten Sporteltaxe zu richten. Gebühren, deren Liquidation unterlassen worden ist, oder welche durch zwecklose Weitläufigkeiten herbeigeführt worden sind, sollen ganz in Wegfall kommen.

Liquidation derselben.

§. 40.

Der Commissarius ist befugt und, bei eigener Verantwortlichkeit, verpflichtet, die von der Inspection liquidirten Gebühren, bei Revision des Bescheids, nach Vorschrift der Sporteltaxe, zu prüfen und, nach Befinden, zu ermäßigen.

Moderation derselben Seiten des Commissarii.

§. 41.

In Fällen, wo auf Confiscation der denunciirten Waaren erkannt wird, können die aufgelaufenen Kosten von der aus dem Verkaufe gelösten Summe, nach Abzug der vor allem davon zu entnehmenden Abgaben und Strafbeträge, berichtigt werden.

In Confiscationsfällen.

Wenn aus diesem Verkaufe die Abgabe und Strafe vollständig nicht zu erlangen ist, so darf, nach §. 104. der General-Accis-Ordnung, eine Nachzahlung der Kosten von dem Denunciaten nicht verlangt werden, jedoch soll zu Berichtigung der baaren Verläge der Cassen-Straf-Anteil mit verwendet werden können.

§. 42.

Die Vertheilung der Strafgebel bei der Generalaccise (worunter auch nunmehr die Instructionsstrafen, ingleichen das, nach §. 92. der Accisordnung, als Strafe Statt findende Doppelte des Accisbetrages, begriffen seyn sollen) geschieht in 4 gleiche Theile, wovon die Acciscasse einen, der Denunciant einen, der Coinspector einen, und die Inspection zugleich mit dem Acciseinnehmer einen Theil zu erhalten hat. Bei Untersuchungen, zu welchen der Coinspector nach §. 16. nicht zuzuziehen gewesen ist, fällt dessen Strafanteil der Acciscasse zu. Das nämliche ist mit dem Denunciantenanteil zu beobachten, wenn ein besonderer Denunciant nicht vorhanden ist. Daseru einer der obgenannten Accisofficianten zugleich der Denunciant ist, so kann er blos auf dessen Anteil und nicht zugleich auf den Officiantenanteil Anspruch machen.

Vertheilung der Strafgebel; ¹⁾ bei der Generalaccise.

§. 43.

b) bei der
Grenzaccise:

Die bei der Grenzaccise eingebrachten Strafen werden, wegen des wegfallenden Antheils des Coinstructors, vertheilt, daß $\frac{2}{3}$ die Cofse, $\frac{1}{4}$ der Inspector, $\frac{1}{4}$ der Einnehmer und $\frac{1}{2}$ der Denunciant erhält, mit Ausnahme der mit der Tranfsteuer vereinigten Grenzaccise vom ausländischen Getränke, wo, nach Maßgabe des Generalis vom 12ten Juni 1824, die Strafgebühren so vertheilt werden, daß $\frac{1}{2}$ an die Tranfsteuer-Einnahme des Orts, als dem Steuer-Aerario zukommend, $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger, $\frac{1}{6}$ der untersuchenden Accisinspection und $\frac{1}{6}$ der Einnahme, bei welcher der Unterschlag vorgefallen, überlassen werden.

§. 44.

c) wenn die
Strafe nur 1.
Thlr. beträgt:

Wenn die Strafe, oder der Werth der confiscirten Sache, nicht mehr als einen Thaler beträgt, so ist sie ganz dem Denuncianten zu überlassen.

§. 45.

d) wenn eine
Vertheilung
nicht Statt fin-
det.

Diese Strafanteile finden jedoch nur von den wirklich eingebrachten Strafen Statt, und können daher von den erlassenen, oder insizideln Strafen, eben so wenig verlangt werden, als von den Geldstrafen, so in den §. 1. unter II. bezeichneten Untersuchungen vorkommen und ganz der Acciscasse zu berechnen sind.

§. 46.

Haltung der
Küßprotocolle
und Acten.

Dieserjenigen Küßen, wo die hinterzogene Abgabe nicht mehr denn — 8 gl. — beträgt, (§. 26.) sind, nach erfolgter Entscheidung, in besondere Protocolle zusammen zu bringen, über alle wichtigeren aber besondere Acten zu halten.

§. 47.

Einsendung der
Küßentabell.

Über sämtliche, in dem lehrvergangenen Quartale beendigte Accisuntersuchungen hat der Accisinspector vierteljährig ein tabellarisches Verzeichniß, nach der unter B. beigefügten Vorschrift zu fertigen, und dem Commissar, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Quartals, bei 5 Thalern Strafe zuzustellen. Dieser hat dessen Richtigkeit durch seine Namensunterschrift zu bestätigen, und dasselbe binnen 8 Tagen an das Geheimde Finanz-Collegium einzusenden.

§. 48.

Die Einsendung dieser bei ihm von sämtlichen Inspectionen eingegangenen Tabellen geschieht mittelst eines einzigen Präsentationsberichts, in welchem zugleich diejenigen

Inspectionen, welche mit Einsendung der Tabelle bei ihm in Rückstand geblieben, anzugehen sind.

§. 49.

Dieser Tabelle sind die Rügenprotocolle und Acten von denjenigen Untersuchungen, so in dem letztverflossenen Quartale durch die ertheilten Bescheide beendet worden sind, beizufügen. Deren Remission wird, nach erfolgter Prüfung, an die betreffenden Inspectionen verfügt und, nach Befinden, das Nöthige angeordnet werden.

§. 50.

Sämmtliche Accis-Unter-Officianten, namentlich die Einnehmer, Grenz-Accis-Aufseher und Güterbeschauer sind in allen den Dienst betreffenden Sachen der ihnen vorgesetzten Accisinspection unmittelbar und zunächst untergeordnet.

Untersuchung der in Dienstsachen begangenen Vergehungen. (§. 1. ad II.) Unterordnung der niedern Officianten unter die Accisinspection; bloß in Dienstsachen.

§. 51.

Dahingegen sind Sachen, welche Personen, so nur Accisprädicate haben, ingleichen der Accisbedienten Ehewelber, Wittwen, Kinder und Gesinde, auch ihre sonstigen, zu dem Dienste nicht gehörigen, bürgerlichen Geschäfte betreffen, zur alleinigen Competenz der ordentlichen Obrigkeit gehörig.

§. 52.

Eine Concurrency der vorgesetzten Accisofficianten in allen Civil- und Criminal-Sachen, wo Accisbedienten vor der ordentlichen Obrigkeit zu stehen haben, findet nicht Statt. Sobald es jedoch zur Verhaftung eines Accisbedienten kommt, oder zu dessen Vermögen ein Schuldenwesen ausbricht, so hat die ordentliche Obrigkeit davon dessen nächstem Vorgesetzten zeitig Nachricht zu geben.

§. 53.

Die im Dienst begangenen Vergehen der Accisbedienten, so wie anderer mit Accispflicht belegter Personen, hat der Accisinspector zu untersuchen, und über den Erfolg, gemeinschaftlich mit dem Acciscommissar, gutachtlichen Bericht an das Geheime Finanz-Collegium zu erstatten, der eignen Entscheidung aber haben sie sich gänzlich zu enthalten.

Verfahren bei Dienstvergehungen;

Wenn Accisbediente nicht sowohl in landesherrlichem Dienste, mit Verletzung ihrer Dienstpflicht und Beeinträchtigung des landesherrlichen Interesse, als vielmehr nur auf Veranlassung und bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung, gegen die Accisanten oder dritte Personen, durch Injurien oder Delicta communia sich vergehen, so soll die desfalls anzustellende Untersuchung nicht für die Accisbehörde allein gehörig seyn, sondern vor der ordentlichen Obrigkeit, unter Concurrency des Accisinspectors, geführt werden.

§. 54.

bei Cassen-
griffen.

Wenn von einem Acciseinnehmer ein Cassenegriff verübt worden ist, welcher, den Befehl nach, Zuchthausstrafe nach sich zieht, auch ein treulofer Officiant sonst der Flucht verdächtig ist, so ist selbiger durch Requisition des nächsten Justizamtes oder sonstiger Gerichtsbehörde zur Haft zu bringen, hierüber sofort Anzeige an unser Geheimtes Finanz-Collegium zu erstatten und dessen weitere Anordnung wegen Fortstellung der Untersuchung zu erwarten.

§. 55.

Verfahren bei
Untersuchung
der gegen Accise-
officianten ver-
übten Injurien:

Injurien, womit die Accisebedienten in ihren Dienstverrichtungen angegriffen werden, wollen Wir sühnin ohne Unterschied an die ordentliche Obrigkeit der Injurianten, welche aber der Accisebehörde von dem Erfolge Nachricht zu geben hat, verweisen.

§. 56.

Bei Personen, so
einen privilegir-
ten Gerichts-
stand haben:

Es können daher die Acciseinspectoren das Anbringen des Accisebedienten in einem solchen Falle zwar annehmen und protocolliren, sie haben aber das aufgenommene Protocoll der ordentlichen Obrigkeit des Injurianten zu übersenden und dieser die Untersuchung und Bestrafung zu überlassen.

Wenn der Injuriant zu denen Personen gehört, so einen privilegierten Gerichtsstand, nach der in dem Generale vom 13ten März 1822. §. 18. enthaltenen Bestimmung, haben, so ist das von dem Acciseinspectore aufgenommene Protocoll an Unser Geheimtes Finanz-Collegium einzureichen, welches das Weitere bei der betreffenden Behörde veranlassen wird.

§. 57.

Bei den Taxen
über Consumtibi-
lilien und Cer-
muenanlagen.

In polizeilicher Hinsicht hat der Acciseinspectore, nach §. 2., nicht nur bei den von der Stadtoberkeit zu erlassenden Taxen der Consumtibilien (wo nicht ein andres angeordnet worden ist) zu concurriren und daß hierbei das Beste der Consumenten allenthalben befolgt werde, in Obacht zu nehmen, sondern Wir befinden auch für dienlich, daß die Concurry der Accise-Commissarien und Inspectoren auch bei allen und jeden, in accisebaren Orten zu machenden neuen Anlagen, wenn solche auch nicht auf Consumtibilien gelegt werden, Statt habe, wobei jedoch die Untersuchung der Contraventionsfälle der ordentlichen Obrigkeit überlassen bleibt.

§. 58.

Anwendung die-
ses Besiehes auch
auf Gerichtsunter-
suchungen.

Obige sämmtliche Dispositionen sind auch auf das Verfahren bei Untersuchungen in Weitsachen und auf die bei dem Orte angestellten Officianten, ingleichen wegen der im

Generale vom 27sten Juli 1824. geordneten, besondern Ausgangsabgaben anzuwenden, so wie auch hierbei kein Unterschied zwischen Grenz- und General-Accise zu machen ist.

§. 59.

Nach obigen Vorschriften ist sich, von Zeit der durch die Gesessammlung erfolgenden Publication dieses Generalis an, gebührend zu achten und es geschlehet daran Unser Wille und Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 10ten Juni 1826.

Freiherr von Manteuffel.

E x t r a c t

aus dem Kriegs - Gerichts - Reglement de dato
Dresden, am 23sten Januar 1789.

Sechster Abschnitt.

Von der Accisgerichtsbarkeit über die Militairpersonen in Accis-
vergehungen.

§. 1.

Gerichtsbarkeit
in Accisver-
gehungen.

Wenn Personen, so unter den Kriegsgerichten stehen, einer Accisdefraudation beschuldiget werden, sollen selbige diesfalls ihres besondern Gerichtsstandes verlustig gehen und, gleich andern Unsern Unterthanen, vor denen dazu eigends geordneten Accisinstanzen Recht leiden.

§. 2.

Defraudanten,
so nicht Officiere
sind, werden vor
die Accisinspec-
tion zur Verneh-
mung gestellt.

Unterofficiers, oder gemeine Soldaten und die selbigen gleich zu achten, oder deren Weiber oder Kinder, so bei dem Regimente sind, oder auch Officiersbediente, müssen solchenfalls, auf vorgängige förmliche, oder auch nur mittelst einer Registratur abzugebende Requisition des Accis - Inspectoris oder Commissarii, demselben ohnweigerlich zur Vernehmung gestellt werden.

Ist dieses wegen bescheinigten Hindernisses nicht sofort möglich, so ist dem Accis - Inspectori, wenn die Verhinderung aufhört, ohnerfordert davon Nachricht zu ertheilen, und alsdenn die Bestellung zu bewerkstelligen.

§. 3.

Der Verneh-
mung wohnen
Militares bei.

Bei Vernehmung eines Unterofficiers kann ein Subalternofficier; bei Vernehmung eines Gemeinen aber ein Unterofficier zugegen seyn: In deren Weiseyn auch der etwa zuerkannte Reinigungseid vor der Accisinstanz abgelegt wird.

§. 4.

Obliegenheit
der Accisinstanz
hierbei.

Kleinere Fälle thut der Inspector oder Commissarius loci, nach kürzlicher Untersuchung, sofort vor sich ab: Wo aber der Gegenstand über 5 Thaler beträgt, erstattet er, nach beendigter Untersuchung, Bericht zu unserm Geheimen Finanz - Collegio.

Die hierauf erfolgende Resolution communiciret er, so wie im ersten Falle die gehaltenen Registraturen und seine Entscheidung, dem Compagnie - oder, wenn der Ver-

nommene zu keiner Compagnie gehört, dem Regimentscommandanten, mit beigefügter Nachricht, was der Inculpat, nach der Accisverfassung, an Accise und der, nach Befinden, zu confiscirenden Waare, oder, wenn selbige nicht mehr vorhanden, dem dafür zu erstattenden Werthe derselben, zu entrichten schuldig ist.

§. 5.

Der Commandant hat sodann Sorge zu tragen, damit dasjenige, was der Defraudant zu entrichten schuldig ist, von ihm, so viel ohne Nachtheil des Dienstes möglich, eingebracht und zur Acciscasse gegen Quittung bezahlet werde.

Obliegenheit
des Compagnie-
oder Regiments-
commandanten
in Einbringung
des Schuldigen.
Militairstrafe.

Er hat auch die gehörige Militairstrafe an den Contravenienten vollstrecken zu lassen, welches, nach Befinden, entweder im Beiseyn des Accis-Inspectoris selbst geschieht, oder doch demselben Nachricht davon zu seinen Acten gegeben wird.

§. 6.

An Unkosten soll bei Gemeinen und Unterofficiers, wie auch deren Weibern und Kindern, nichts gefordert, noch bezahlet werden.

§. 7.

Was von Officiersbedienten an Accise und Strafe zu entrichten, wird deren Dienstherrschafft bekannt gemacht, die vor die Einbringung und Abentrichtung Sorge zu tragen, oder wenigstens der Accisinstanz den Verbrecher, zu weiterm Verfahren und aufzuerlegender Gefängnißstrafe, ohnweigerlich zu überlassen hat.

Wie es bei Offi-
ciersbedienten
zu halten.

§. 8.

Bei Officiers, vom Fähndrich an bis zum Capitaine inclusive, so gegen die Accisordnung handeln, unterbleibt die persönliche Bestellung vor die Accisinspection, hingegen wird die eingelaufene Denunciation dem Regimentscommandanten von dem Accis-Inspectore oder Commissario schriftlich zugeschickt. Der Regimentscommandant ertheilet dem Officier Ordre, seine schriftliche Verantwortung hierauf, binnen einer gewissen, ihm zu bestimmenden Frist einzureichen, und fertiget sofort solche dem Inspectori oder Commissario zu weiterm Verfahren zu. Dieser decretiret, nach Verschiedenheit der Umstände, entweder selbst, oder holet Unsers Gehelmen Finanz-Collegii Resolution ein, und machet sodann dem Regimentscommandanten bekannt, wie viel der Denunciat an Accise und verwürkter Strafe, auch Unkosten zu entrichten hat; worauf der Commandant behörige Sorge zu tragen hat, daß solches sofort an den Inspectorem gegen Quittung bezahlet werde. Ist ein Reinigungseid abzulegen nöthig, so

Cont'aveni-
on-fälle niedri-
ger Officiere.

wird solcher dem Denunciaten, vor den Regimentsgerichten, in Weisyn des Accis-Inspectoris, abgenommen.

§. 9.

Contraventionen
anderer Stabs-
officiere oder
Generale.

Kommt Beschwerde über Generals oder Stabsofficiere ein, daß sie der Accis-Ordnung entgegen gehandelt, so soll der Inspector oder Commissarius solche, ohne alle Untersuchung, zu Unserm Geheimen Finanz-Collegio einsenden, welches hierauf mit Unserm General-Kriegs-Berichte darüber zu communiciren hat, letzteres wird hierauf sofort die Anordnung befördermaßen zu treffen wissen, damit von dem General oder Stabsofficier die nöthige Verantwortung eingereicht, und sothane Verantwortung dem Geheimen Finanz-Collegio mitgetheilet, auch, wenn von selbigem, was nach der Accisverfassung an zurückgebliebener Accise, Strafe und Unkosten einzubringen bestimmt worden, die Contraventionen zu Entrichtung sothanen Quanti angehalten, und solches an das Geheime Finanz-Collegium abgeliefert werde.

§. 10.

Wie in Injurien-
sachen zwi-
schen mili-
tairischen
Personen und
Accisbedienten zu
verfahren.

Injurienfachen zwischen Militärpersonen und Accisbedienten sind lediglich vor dem Foro des Beklagten, ohne Zuthun des Fori des Klägers, zu verhandeln. Jedoch soll von der Militair-sowohl als Accis-Instanz auf angebrachte Klagen schleunigste Justiz administret, der klagende Theil mit seinen Zeugnissen gnüchlich gehöret, ihme zu beförderiger Genugthuung verhoffen, und von dem ausgefallenen Deciso sowohl, als dem zu dessen Vollstreckung angefetztem Tage, des Klägers Vorgesetzten Nachricht ertheilet werden. Hätten beide Partheien sich gegen einander vergangen, oder der Beklagte gäbe den Kläger als Urheber des Streits an, so soll, da nach der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. VI §. 2. in Fällen wechselseitiger Injurien keine Reconvention statt findet, nach Vorschrift des Duellmandats §. 22. und des Erläuterungsmandats vom Jahr 1737, Beklagter seine Örgentzüge vor Klägers Foro anzubringen verwiesen werden.



Sporteltare,

für Acciscommissarien und Inspectoren.

	R.	S.	D.
Abschriften, Copialgebühren,			
für die Seite,	—	1	—
wenn es halb gebrochen geschrieben wird, für jedes Blatt, mit wenigstens 24 Zeilen auf jede Seite,	—	1	—
und ist sich hierbei nach dem Generale vom 1ten September 1804. die Abstellung des weitläufigen Schreibmaßes u. betreffend, zu richten.			
Attestat, schriftliches, so auf Ansuchen erteilt wird,	—	4	—
Aufgabe,	—	3	—
Ausfertigungen, welche keinen besondern Anlaß haben, nach Wichtigkeit der Sache,	—	3	—
bis	—	6	—
Bericht, nach Ausführlichkeit desselben und Wichtigkeit der Sache,	—	6	—
bis	—	12	—
für ein von der Parthei veranlaßtes Inserat, die Hälfte des Ansaßes für den Bericht.	—	1	—
Wenn solcher blos wegen Verschiedenheit in den Meinungen der Accisbehörden, oder über Reglervorschriften und Punkte, oder auf unspottulite Rescripte zu erstatten ist, so ist an Gebühren dafür etwas nicht zu verlangen.			
Bescheide, in geringfügigen Sachen,	—	6	—
in andern Sachen, nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sache,	—	8	—
bis	—	12	—
bis	—	10	—
Besichtigung.			
Einer Localbesichtigung, Ausmessung und dergl. beizuwohnen und die doch halb nöthige Registratur zu fertigen, auf einen ganzen hierauf verwendeten Tag,	—	1	—

	rl.	fl.	S.
über das freie Fortkommen von derjenigen Accis-Inspections-Stadt, wohin der Ort der Besichtigung bei der Accise gewiesen ist.			
Botenlohn, bei Verschickung mit Acten, Ladungen u. s. w. von der Meile,	—	4	—
In dem Falle, wenn an mehrere Personen auf einem Wege oder an den nämlichen Ort versendet wird, sind diese Meilengebühren verhältnißmäßig unter sie zu vertheilen.			
Citationen, Ladungen, Patente, mündliche von der Person,	—	1	—
schriftliche, es mögen solche eine oder mehrere Personen betreffen,	—	4	—
Communicate, mit Gerichtsobrigkeiten,	—	4	—
zwischen den Acciscommissarien und Accisinspectoren dürfen in Rügensachen nicht liquidirt werden; es bleibt jedoch nachgelassen, daß selbige nicht besonders mundirt, sondern blos conceptmäßig zu den Acten geschrieben werden.			
Denunciation, zu registriren, nach Wichtigkeit und Weltläufigkeit der Sache,	—	4	—
bis	—	8	—
Deposition, für den darüber ausgestellten Schein,	—	4	—
Für die Annahme, Verwahrung und Rückgabe der Depositorum darf, außer den Gebühren für die hierüber aufgenommenen Registraturen, etwas weiter nicht gefordert werden.			
Eid, selbigen aufzusetzen und abzunehmen, einschließl. der Registratur,	—	8	—
Execution, Ausfertigung des Executionscheins,	—	2	—
Für den Weichschein wird nichts liquidirt.			
Fixation,			
1.) für die Unterhaltung mit Inbegriff der Registraturen, für Aufsetzung der Fixationsbedingungen, für den ausgefertigten Fixationschein, den Bericht, die tabellarische Uebersicht, die Publication des Bewilligungsrescripts, und alle sonstige hierbei vorkommenden Arbeiten, ausschließl. der Reinschriften:			
von jedem Thaler der auf die ganze Dauer der Fixation ausfallenden Summe, und zwar:			
wenn die jährliche fixirte Quota beträgt			
bis 10 Thlr. — — . 1 gl. 6 pf.			
10 • 20 • — — . 1 • 3 •			
20 • 40 • — — . 1 • —			

40 bis 100 Thlr. — — . — 9 pf.
 100 Thlr. und drüber . . . — 6 .
 jedoch, daß in keinem Falle diese Kosten über 25 Thlr. — —
 steigen dürfen.

Von diesen Gebühren erhält der Bezirkscommissar von jedem
 Thaler — 3 gl. —

2.) für den Extract aus den Accistrechnungen über die vor der
 Fixation einzeln erhobene Accise, dem fertigenden Einnehmer:
 wenn die extrahirte Summe beträgt:

	fl.	gr.	sch.
1 bis mit 20 Thalern	—	2	—
21 " " 50 "	—	4	—
51 " " 100 "	—	8	—
Bei höhern Beträgen von jeden 50 Thalern	—	4	—
Gedentzettel, Notification,	—	3	—
Hausfuchung, wie bei Besichtigung.			
Hülfsaufgabe,	—	4	—
Inrotulation der Acten ist sportelfrei.			
Insinuation, von jeder Person, dem Güterbeschauser oder verpflichteten Boten,	—	1	—
Registratur über erfolgte Insinuation von der Person,	—	1	—
Instruction, für gewerbetreibende Personen, solche zu ertheilen, mit In- schluß des Protocolls und der Bestimmungskosten, von der Person,	—	8	—
Inventirung und Taxation von Waaren, (einschließlich des Protocolls) für jede damit zugebrachte Stunde,	—	8	—
Liquidation, für Constituirung des Liquidi, incl. der Liquidation der Gebühren, bei geringfügigen Sachen,	—	1	—
bei wichtigen bis	—	4	—
Mundationsgebühren, siehe Abschriften.			
Präsentation eines Rescripts und Schreibens,	—	1	—
Protocoll, Registratur, von jeder Seite in dem vorgeschriebenen Schrei- bemaß,	—	3	—
Publication eines Bescheides,	—	4	—
in geringfügigen Sachen,	—	2	—
eines Rescripts,	—	4	—
für Zufertigung in vim publicati, die gleichen Sätze, außer den Copialien.			

	No. of P.
Requisitionschreiben, Verhelfragen,	4 —
Vernehmungen, nach dem Satze für das Protocol,	2 —
Verpflichtung eines Accisinspectors, dem Commissario,	1 —
der Einnahmer,	—
der Thorschreiber, Accisaufseher, Güterbeschauer und anderer	—
Unterofficianten,	12 —
Die Dorf-Accis-Einnahmer sind sportelfrei.	—
für den Pflichtschein,	6 —
Widimus,	4 —
Zeugenabklärung, nach dem Satze für Protocol, incl. der Eidesab-	—
nahme.	—

Unter obigen Sätzen sind das erforderliche Stempelpapier und die Copialgebühren, wo solches nicht besonders bemerkt ist, nicht mit begriffen.

Für aussergewöhnliche, in obiger Spaltenzahl nicht aufgeführte Fälle ist sich nach der, wegen der Gerichtsgebühren, unterm 12. September 1812. erlassenen Tarordnung zu richten.

Erfolgte Entscheidung der Sache durch Bescheid oder Rescript, mit kürzlicher Angabe des Inhalts.	Betrag der zu erlegenden Abgabe.			Betrag der zu erlegenden Strafe.			Betrag der Unkosten.			Vollstreckung der Strafe, ob und wie selbige erfolgt.
	ℳ.	℥.	℞.	ℳ.	℥.	℞.	ℳ.	℥.	℞.	
leer. Sachen.										
leer. Sachen.										

B e r i c h t i g u n g.

S. 164 ist statt: Dorfsteuerung zu lesen: Torfsteuerung.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

17.

26.) Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii,
die wegen ungangbarer Steuern anzustellende Erörterung betreffend;

vom 7ten Juli 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

Liebe getreue. Vermöge Unserer Generalverordnung vom 22sten Juli 1822. sollen die Steuer-Moderationen und Befreiungen, mit Ausnahme der Fälle, wo deren Aufhebung entweder bereits angeordnet worden ist, oder von Unserm Ober-Steuer-Collegio noch verfügt werden wird, bis zu Ende der gegenwärtigen Landesbewilligung, im Allgemeinen fortbestehen, und es hat daher der in dem Generale vom 15ten Januar 1819. vorgeschriebenen localerörterungen, während der mit dem Jahre 1824 abgelaufenen Landesbewilligung, nicht bedurft.

Der Steuerverfassung gemäß, ist jedoch diese Erörterung, während der gegenwärtigen Landesbewilligung, in der vorgeschriebenen Maße wieder vorzunehmen.

Wenn nun, wegen der in ältern Zeiten häufig stattgefundenen Verwechslung der decrementen Schocke mit den moderirten, und der, bei Versetzung vollgangbarer Schocke in die decremente Klasse, nicht selten beobachteten Willkühr, ferner im Betracht, daß die Ursachen der ursprünglichen Decrementsetzung zum großen Theil nicht mehr vorhanden seyn können, so wie des Umstandes, daß in Ansehung der decrementen Schocke die allgem.

nen Erörterungen, welche wegen der übrigen ungangbaren Schockklassen bereits stattgefunden haben, allein noch zurückstehen, mithin auch die Abstellung der in dieser Beziehung noch vorhandenen Ungleichheiten in der Verrechnung der vollen Schocke zur Zeit nicht völlig zu erreichen gewesen, und endlich in Erwägung, daß die wegen der decrementen Schocke bisher noch ermangelte Erörterung, zur Erlangung einer vollständigen Uebersicht der Verhältnisse des Schock-Steuer-Wesens und zur Ermöglichung der in dieser Steuerbranche zu wünschenden Verbesserungen, unumgänglich notwendig ist; so wollen Wir, daß bei den in Hinsicht der moderirten Schocke wieder vorzunehmenden Erörterungen auch darauf Rücksicht genommen werde, ob die Aufziehung der in der decrementen Klasse stehenden Steuerschocke ganz, oder zum Theil, für thunlich und erträglich anzusehen sei, oder ob sie sich, nach den dormaligen Verhältnissen, vielleicht zur Versehung in die moderirte Klasse eignen möchten? so haben sich die Gerichts- und Steuer-Behörden hiernach gehorsamst zu achten, und dabei insbesondere noch folgende Vorschriften in Obacht zu nehmen.

1.)

Das in der Generalverordnung vom 15ten Januar 1810. wegen der moderirten Schocke und Quatemberbeiträge vorgeschriebene Verfahren, ist auch wegen der decrementen Schocke in Anwendung zu bringen.

2.)

Da in ältern Zeiten die Versehung der Steuerschocke in die decremente oder moderirte Klasse häufig ohne Angabe der Ursache erfolgt ist, und sich hierüber weder in den Steueranschlägen, noch in Acten Nachrichten befinden; so haben die Gerichts- und Steuer-Behörden sich zwar zu bemühen, die Ursachen der Decrementsetzung sonst zu ermitteln und die darüber erlangten Notizen mit actenkundig zu machen, dabei aber die Erbetterung hauptsächlich darauf zu richten, ob sich die Grundstücke, auf denen ungangbare Schocke haften, ganz oder theilweise in einem wüsten, oder in einem nutzlosen Zustande befinden, und ob der Besizer eines solchen Grundstücks, wenn die Aufziehung dieser Schocke erfolgte, gegen die Besizer anderer Grundstücke im Orte von gleicher Beschaffenheit, prägravirt seyn würde.

3.)

Die Erörterung wegen decrementer Schocke ist aber gänzlich zu unterlassen, wenn

a.) bei dem Orte oder der Flur, wozu die Grundstücke, auf denen decremente Schocke haften, während der letzten 25 Jahre, mithin seit dem Jahre 1801. eine Steuerrevision, welche die fraglichen Grundstücke mit betroffen, anhängig gewesen, oder ein neues Schock-Steuer-Cataster gefertigt und von Unserm Ober-Steuer-Collegio genehmigt worden ist,

b.) die decrementen Schocke, mit Genehmigung Unseres Ober-Steuer-Collegii, seit dem Jahre 1801. in diese Klasse versetzt worden sind,

c.) bei einem Orte eine Steuerrevision dormalen anhängig, oder die Fertigung eines Schock-Steuer-Catasters bereits verfügt ist, und wenn

d.) bei Grundstücken decremente Schocke geführt werden, die sich in Unserm Eigenthume befinden.

Hlernach haben sich alle Unsere Kreis- und Amts-Steuer-Einnahmen, auch Beamten und Gerichtsobrigkeiten gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 7ten Juli 1826.

G. F. von Watzdorf.

Carl Wilhelm Schmieder.

Ausgegeben zu Dresden, am 14ten Juli 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

18.

27.) Verordnung der Landesregierung,

die Aufhebung der unter dem 2ten August 1735, dem 23sten Juni 1736,
und dem 23sten August 1740, wegen Einrichtung der Buttergefäße
erlassenen Rescripte betreffend;

vom 13ten Juli 1826.

Von GOETTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

liebe getreue. Wir haben Uns bewogen gefunden, die unter dem 2ten August 1735, dem 23sten Juni 1736, (Cod. Aug. Fortsetzung I., Abth. 1., Seite 638. und 639.) und dem 23sten August 1740, (Cod. Aug. Fortf. III., Abth. 1., Seite 377.) wegen Einrichtung der Buttergefäße, an mehrere Beamten und Stadträthe Unserer alten Erblande, ergangenen Rescripte, hiermit ausdrücklich und dergestalt aufzuheben, daß den Kuskäufern der Butter allein die Beurtheilung der Richtigkeit des von den Verkäufern angegebenen Inhalts der Buttergefäße überlassen bleibt; es soll aber gegen diejenigen, welche sich, wider Verhoffen, einer Verwortheilung oder wohl gar eines Betrugs diesfalls schuldig machen möchten, mit der, den Gesetzen gemäßen, Bestrafung unnachsichtlich verfahren werden.

Die Obrigkeiten haben nach dieser gesetzlichen Verordnung, welche in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machen ist, sich gehorsamst zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 13ten Juli 1826.

Freiherr von Werthern.

28.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung des, wegen des verbotenen Auspielens unter dem
18ten Februar 1784. ergangenen Generalis betreffend;

vom 15ten Juli 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir finden Uns durch verschiedentlich von den Behörden geschene Anfragen bewogen, das wegen des verbotenen Auspielens ergangene Generale vom 18ten Februar 1784. (Cod. Aug. Th. I. S. 833. der zweiten Fortsetzung) dahin zu erläutern:

Es soll zwar bei dem Verbote des Auspielens unbeweglicher und beweglicher Gegenstände, es geschehe solches durch Veranstaltung eigener Lotterien, Beziehung auf andere Lotterien, Würfeln, oder auf irgend eine andere Weise, ferner bewenden; jedoch mag das Auspielen beweglicher Gegenstände, von den Orts-Polizei-Behörden, in nachbemerkten Fällen verstattet werden, als

I. wenn dasselbe, um den Erlös zu einem öffentlichen milden Zwecke zu verwenden, geschieht, und der Polizeibehörde des Orts, wo das Auspielen erfolgen soll, solches dergestalt, daß sie deshalb, auch sonst, bei der Gestattung kein Bedenken findet, nachgewiesen worden ist.

II. Das Auspielen von geringfügigen gläsernen, zinnernen, blechernen und andern dergleichen Waaren, ingleichen der Schwaaren, bei den Schießübungen in den Städten, in den Buden und Ständen derer, die mit dergleichen Waaren feilhalten.

III. Dann, wenn

1.) die auszuspielenden Gegenstände von den Theilnehmern selbst zum Behuf des Auspielens angeschafft, und nicht von einem Dritten für Loose, Marken oder Zettel an selbige verkauft worden, und

2.) die Entscheidung über die Gewinnste mittelst Ausschießens, in so fern solches von der Polizeibehörde des Orts sonst für unbedenklich gehalten wird, oder mittelst eines Spieles, welches, nach Maassgabe des Mandats gegen die Hazard- und andere hohe Spiele vom 20sten December 1766. §. §. I. und III., zu den erlaubten zu rechnen ist, erfolgt.

Dasern ein nach dem angezogenen Generali und gegenwärtiger Erläuterung verbotenes Ausspielen entdeckt wird, soll sowohl der Auspielende, als der Collecteur, und derjenige, welcher das Ausspielen bei sich gestattet hat, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldbuße von zwanzig bis einhundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt werden.

Nach dieser Erläuterungsverordnung, welche, in Gemäßheit des Generalis von 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, hat sich Jedermann gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten Juli 1826.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

Berichtigung.

In der am 14ten dieses Monats ausgegebenen Generalverordnung des Ober-Steuer-Collegii, die wegen ungangbarer Steuern anzustellende Erörterung betreffend, vom 7ten Juli 1826. (17tes Stück der Gesessammlung No. 26.) ist auf der zweiten Seite (pag 196.) Zeile 12. zu lesen: „Es haben sich daher die Gerichts- und Steuer-Behörden ic. statt „so haben sich die Gerichts- und Steuer-Behörden ic.

Ausgegeben zu Dresden, am 26sten Juli 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

19.

29.) Verordnung der Landesregierung,

die Erhöhung der Belohnung auf die Entdeckung eines Brandstifters
betreffend;

vom 10ten August 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, für jezt auf die nächsten fünf Jahre demjenigen, welcher einen vorsäßlichen Brandstifter und dessen Aufenthaltsort zuerst entdeckt und der Obrigkeit anzeigt, auch dabei solche Indicien an die Hand giebt, daß der Beschuldigte auf deren Grund, bei der wider ihn angestellten Untersuchung, des fraglichen Verbrechens entweder geständig oder überführt wird, über die, in dem Mandate vom 16ten November 1741. und dem Generale vom 17ten Junius 1750, dem Entdecker eines solchen Verbrechers bereits zugesicherte Prämie von Einhundert Thalern — — aus der Brandcasse, annoch eine gleiche, aus dem Landesjahrlamte abzureichende, Belohnung von

Einhundert Thalern — —

auszusetzen.

Gegenwärtige Verordnung ist, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten Mai 1818, bekannt zu machen und daran Unser Wille und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 10ten August 1826.

Freiherr von Werthern.

30.) Rescript an die Ober=Amts=Regierung zu Budissin,
den Betrag der geringfügigen Rechtsfachen in der Oberlausitz betreffend;

vom 10ten August 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen *rc. rc. rc.*

Beste, Hochgelahrter, Rätbe, liebe getreue. Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß seit Publication des Mandats, die Einführung der alterbländischen Prozeßgesetze s. w. d. anh. in der Oberlausitz betreffend, vom 13ten März 1821, (Gesetzsammlung v. J. 1821 S. 37 flg.) darüber Ungewißheit obwalte: Ob mit der im §ho 4. des gedachten Mandats erfolgten Einführung des, wegen Abstellung prozessualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtsfachen, unterm 28ten November 1753 erlassenen Mandats in der Oberlausitz, die in selbigem, so wie früher schon in der Ecl. Prof. Ordnung ad Tit. I. §. 6. enthaltene Bestimmung: „daß alle nicht über 50 Gulden, exclusive der Interessen, betragende Sachen als geringfügig behandelt werden sollen,“ in dem gedachten Landestheile ebenfalls gesetzliche Kraft erhalten habe? oder: Ob es, was den in der Oberlausitz anzuwendenden gesetzlichen Betrag geringfügiger Rechtsfachen betreffe, ferner noch bei der vorher in gedachter Provinz hierüber vorhandenen Bestimmung bewenden solle?

So haben Wir für gut befunden, zur Erledigung dieses Zweifels, das gedachte Mandat vom 13ten März 1821 §. 4. hiermit dahin zu erläutern, daß es bei dem in dem Ober=Amts=Patente vom 14ten April 1810 §. IV. für den Betrag der geringfügigen Rechtsfachen geordneten Quanto von funfzig Thalern — — ferner noch in Unserer Oberlausitz sein Bewenden habe.

Indem Wir euch solches hierdurch eröffnen, begehren Wir zugleich gnädigst, ihr wollet euch hiernach in vorkommenden Fällen gehorsamst achten, und daß in den euch

untergebenen Gerichten ebenfalls darnach verfahren werde, eures Orts in Obacht nehmen.
Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir sind euch mit Gnaden gewogen.
Gegeben zu Dresden, den 10ten August 1826.

Mostig und Zänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 18ten August 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

20.

31.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Erläuterung des, wegen des verbotenen Auspielens, unterm 18ten Februar
1784 ergangenen Generalis betreffend;

vom 14ten August 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Liebe getreue. Die im achtzehnten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung unter Nummer 28. publicirte Verordnung Unserer Landesregierung, die Erläuterung des, wegen des verbotenen Auspielens, unter dem 18ten Februar 1784 ergangenen, in Unserm Markgrathume Oberlausiß, mittelst Ober-Amts-Patents vom 5ten April desselben Jahres, publicirten Generalis betreffend, hat auch in letztgedachter Provinz Gültigkeit und soll daselbst allenthalben befolgt werden; welches sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, Behörden und Unterthanen zur Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

Gegeben zu Budissin, am 14ten August 1826.

von Beschwis.

Ernst Friedrich Hark, S.

32.) M a n d a t,

die Abänderung des, wegen Emission der seit dem 1sten Juli 1819 circulirenden Cassenbillets, unterm 1sten October 1818 erlassenen Edictes betreffend;

vom 26sten August 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. thun hiermit kund und fügen zu wissen: daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die in §. 18 des, wegen Emission der seit dem 1sten Juli 1819 circulirenden Cassenbillets, erlassenen Edicts vom 1sten October 1818 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Cassenbeamten und Einnehmer die ihnen vorkommenden und nicht richtig scheinenden Cassenbillets zeither zur vorgesezten Behörde einzusenden hatten, hiermit dahin abzuändern, daß hinführo alle und jede Cassenbeamten, Einnehmer öffentlicher Gelder und Obrigkeiten jedes ihnen vorkommende, unächt scheinende Cassenbillet, wenn nicht bereits ein bestimmter Verdacht gegen den Verfertiger vorhanden, — welchenfalls derselbe sofort der Obrigkeit anzuzeigen, oder resp. die Untersuchung gegen ihn zu verhängen ist, — ohne Zeitverlust an die Haupt-Auswechslungs-Casse allhier zur Recognition unmittelbar einzusenden sollen.

Hiernach haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäsheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Kanzleisecret beidrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 26sten August 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

Christian Friedrich Kluge.

Ausgegeben zu Dresden, am 6ten September 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

21.

33.) M a n d a t,

die von den jungen Mannspersonen, im Bezug auf ihre Militairpflicht, zu führenden Geburtscheine betreffend;

vom 20sten September 1826.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen *rc. rc. rc.* thun hiermit kund und zu wissen:

Da in Unserm, unterm 25sten Februar vorigen Jahres ergangenen, die Ergänzung der Armee und die Entlassung vom Militair betreffenden Mandate No. 35. unter b) über die Einführung von Geburtscheinen, womit diejenigen in hiesigen Landen gebornen jungen Leute, die sich außerhalb ihres Geburtsorts aufhalten, bei der Recrutirung über ihr Lebensalter sich auszuweisen haben, besondere Anordnung vorbehalten worden ist, so ertheilen Wir solche andurch in Folgendem:

§. 1.

Alle in Unsern Landen geborne junge Mannspersonen haben, sobald sie sich von ihrem Geburtsorte ganz wegwenden, oder auch nur in der Maße entfernen, daß sie daselbst zur Zeit der Recrutirung des laufenden Jahres nicht anwesend sind, sich vom vollendeten vierzehnten Lebensjahre an bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre, im Bezug auf ihre Militairpflicht, durch Geburtscheine zu legitimiren. Wer eines Geburtscheins bedarf.

§. 2.

Wer die Geburtscheine ausstellt.

Der Geburtscheine ist auf das dem jungen Manne, der dessen bedarf, obliegende Ansuchen von dem Geistlichen des Geburtsorts auszustellen. Sind an dem Geburtsorte des Scheinempfängers mehrere Geistliche, so liegt die Ausstellung dem von ihnen ob, welcher dasjenige Taufbuch zu führen hat, in welchem der Empfänger des Geburtscheins eingzeichnet ist.

§. 3.

Wie die Geburtscheine auszustellen sind.

Die Ausstellung der Geburtscheine geschieht nach dem Muster der Anfüge sub O durch Ausfüllung des obern Theils eines desfalligen Schema, wovon die Exemplare nach dem Bedürfnisse der Geistlichen, bei den betreffenden Amtshauptleuten jederzeit zu erlangen seyn werden.

§. 4.

Gebühr für Ausstellung des Geburtscheins.

Die Geburtscheine sind vom Stempelimpote befreit; es hat aber der Empfänger des Scheins dafür drei Groschen an Gebühren für den Geistlichen abzuführen.

§. 5.

Besondere Obliegenheiten der Geistlichen im Bezug auf die Ausstellung der Geburtscheine und der Geburtslisten.

Die Ausstellung der Geburtscheine haben die Ortsgeistlichen sowohl in dem Kirchenbuche, an derjenigen Stelle, wo die Geburt und die Taufe der Empfänger solcher Scheine eingzeichnet ist, als auch in dem, nach Vorschrift des Mandats vom 25ten Februar 1825. Spha 35. sub a, für jede Recrutirung an die Ortsbehörden auszuhandigenden Geburtslisten, in der 5ten Columne, mit genauer Angabe des Datum und der Nummer des Geburtscheins, zu bemerken. Da auch wahrzunehmen gewesen, daß viele Geistliche mit Aushändigung der gedachten Listen überhaupt zeither angestanden haben, so wird ihnen die genaue Befolgung der deshalb bestehenden oberwähnten Vorschrift andurch nochmals aufgegeben.

§. 6.

Präsentation des erhaltenen Geburtscheins bei der Obrigkeit des Geburtsorts.

Sofort nach Erlangung eines Geburtscheins hat der Empfänger denselben bei der Ortsobrigkeit, in Dresden und Leipzig bei der Polizeibehörde, vorzuzeigen, bei welcher die Bemerkung wegen der beabsichtigten Veränderung des Wohnorts auf die Rückseite des Scheins zu bringen ist.

§. 7.

Abgabe des Geburtscheins an die Obrigkeit

Bei der Obrigkeit und resp. der Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts hat der Inhaber seinen Geburtscheine sofort nach seinem Eintreffen daselbst abzugeben. Die gedachten Behörden sind dafür verantwortlich, daß die Abgabe der Geburtscheine bei sämt-

lichen daselbst befindlichen auswärts gebornen, in dem Alter zwischen 14 und 30 Jahren des neuen Auf-
 stehenden jungen Leuten ohnsehbar erfolge, und sie haben sich dabei der Identität der Per- schaltendes.
 son des Producenten und des eigentlichen Inhabers gehörig zu versichern. Zu dem Ende
 ist namentlich auch bei Ausstellung von Pässen oder Wanderbüchern, auch Testimonien
 für Schüler, die erfolgte Aushändigung des Geburtscheins, unter Notirung der Nummer
 desselben, mit anzudeuten.

§. 8.

Diejenigen jungen Mannspersonen der fraglichen Altersklasse, welche bereits vor Wie es in An-
 Erlassung des gegenwärtigen Befehles ihren Geburtsort verlassen haben, sind ebenfalls sehung-Derter zu
 verbunden, sich mit Geburtscheinen zu versehen und in Ansehung derselben den Vorschrift- halten, die be-
 ten des §. 1. 4. 6. und 7. nachzukommen. Für den Fall größerer Entlegenheit des reits vor Erlas-
 Aufenthaltsorts von dem Geburtsorte wird jedoch von der Behörde Veranlassung getrof- sung des Be-
 fen werden, daß es der persönlichen Anwesenheit des betreffenden Individui an dem Orte fehnd ihren Ge-
 seiner Geburt dazu nicht bedürfe; es haben daher letztere in einem solchen Falle sich an burtsort verlas-
 den Bezirks-Amts-Hauptmann zu wenden. sen haben.

§. 9.

Bei jeder Gerichtsbehörde, in Dresden und Leipzig bei der Polizeibehörde, sind Re- zissen, welche
 gister sowohl von den vorgelegten Geburtscheinen der im Orte Gebornen, als von den über die Ge-
 abgegebenen Scheinen der dahin sich wendenden jungen Leute zu halten, und es sind sel- burtscheine zu
 bige nach den Jahrgängen der Geburt abzutheilen. Eben so sind die an dem Aufent- führen sind.
 halteorte abgegebenen Geburtscheine nach den Jahrgängen gefondert aufzubewahren.

§. 10.

Die Aufnahme des Signalements durch Ausfüllung der auf dem untern Theile des Darauf die Ge-
 Schemas linker Hand angegebenen Rubriken geschieht, bei der §. 6. angeordneten Anmel- burtscheine zu
 dung, von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Polizeibehörde, insofern der Inhaber des bringende Sig-
 Scheins zu der Zeit bereits das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Bei jüngern nalement.
 Leuten bleibt diese Ausfüllung ausgesetzt bis zu der Zeit, wo der junge Mann als zwanzig-
 jährig vor der Recrutirungscommission sich zu stellen hat, von welcher dann das Sig-
 nalement mit nachgetragen wird; bleiben jedoch dergleichen junge Leute von dem persö-
 nlichen Erscheinen vor der Recrutirungscommission dispensirt, so ist ihr Signalement von
 den Behörden zu bewirken, vor welchen die der Aushebung vorhergehende Anmeldung
 der zwanzigjährigen Mannschaften erfolgt.

§. 11.

Bemerkungen,
welche bei der
Bestellung zur
Aushebung auf
den Geburts-
schein zu bring-
en sind.

Die Angabe der Größe und die übrige Ausfüllung der auf der rechten Seite des Schema befindlichen Columne ist bei der Bestellung des Inhabers zur Aushebung, resp. in Gemäßheit der Vorschriften §. 63. und 64. des Mandats vom 25ten Februar 1825. zu bewirken.

§. 12.

Bestimmte Be-
stimmung über
die Aufbehaltung
der Ge-
burtscheine zu
Dresden. und
Leipzig.

Von den Polizeibehörden in Dresden und Leipzig sind für den Anmeldetermin der neunzehnjährigen jungen Leute die Geburtscheine des betreffenden Jahrganges an die Gerichtsobrigkeiten abzugeben, bei welchen sie bis zur nächsten Aushebung, wo diese jungen Leute zur anderweiten Bestellung kommen, in Verwahrung bleiben. Wenn in der Zwischenzeit ein junger Mann dieses Jahrganges um einen Paß nachsucht, so hat die Polizeibehörde zuvörderst wegen Erlangung des Geburtscheins sich mit der Gerichtsobrigkeit in Verbindung zu setzen.

§. 13.

Verfahren bei
anderweiter
Veränderung
des Wohnorts.

Wenn der Inhaber eines Geburtscheins seinen Aufenthaltsort anderweit verändert, wohn auch der Fall gehört, daß er in seinen Geburtsort zurückkehrt, so ist zwar dessen zeitweilige Obrigkeit verbunden, ihm den bei ihr niedergelegten Schein zur Aushändigung an dessen neue Obrigkeit auszuantworten, sie hat jedoch zuvörderst noch die Zeit seines Abganges und den Ort, wohin er sich wendet, in die von ihr über die Geburtscheine zu haltende Tabelle einzutragen, auch beides auf dem wieder auszuhandigenden Scheine selbst zu bemerken. Die Obrigkeit des von dem Inhaber des Scheins gewählten neuen Wohnorts hat sich nach den oben §. 9. u. f. erteilten Vorschriften zu richten.

§. 14.

Verfahren bei
einer kürzern
Abwesenheit
vom Wohnorte.

Auch in dem Falle kürzerer Abwesenheit von dem Wohnorte ist dem Inhaber des Geburtscheins dessen Aushändigung, zum Behuf seiner Legitimation, insoweit es deren nach der Dauer der Abwesenheit bedarf, nicht zu verweigern; es ist aber auch in diesem Falle das Datum der Aushändigung und der Zeitraum, für welchen dieselbe erfolgt ist, auf dem Scheine zu bemerken.

§. 15.

Verfahren bei
Reisen in das
Ausland.

Wird einem jungen Manne die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland erteilt, so ist demselben der Geburtscheine nicht zu behändigen, sondern es ist letzterer bei der Behörde des letzten Aufenthaltsorts und resp. des Geburtsorts, wenn die Reise gleich von diesem aus angetreten wird, aufzubewahren, und wenn der junge Mann nach seiner Rückkehr die Wahl eines andern Aufenthaltsorts beabsichtigt, von genannter Behörde in der

Regel bloß auf persönliches Anmelden zu verabsolgen; würde jedoch die persönliche Empfangnahme eine außerdem zu vermeidende Reise in den von dem neuen Wohnorte sehr entfernten früheren Aufenthaltsort nöthig machen, so kann zu Wiedererlangung des Geburtscheins an den Bezirks-Amts-Hauptmann sich gewendet werden.

§. 16.

Wer in dem für die Führung der Geburtscheine vorgeschriebenen Alter an einem andern Orte, als dem seiner Geburt, insonderheit zur Zeit der Recrutenaushebung, ohne einen solchen Schein, oder auch mit einem, nach Vorschrift der obigen §§. 10. und 11., nicht gehörig ausgefüllten Scheine sich betreten läßt, ist von der Obrigkeit sofort zur Nachweisung seiner legitimirten Anzughaken; vermag er selbige nicht hinreichend zu bewirken, so ist er, nach Befinden unter Benachrichtigung der Obrigkeit des Geburts- oder des letzten Wohn-Ortes, zu arrestiren, damit sodann, insofern er das Alter von 20 Jahren erreicht hat, durch Letztere, wegen des §. 74. und 75. des Mandats vom 25ten Februar 1825. geordneten Verfahrens, oder sonst nach den Umständen, weitere Veranlassung getroffen werden könne. Ubrigens hat ein jeder junge Mann alle durch die desfallsigen Erörterungen erwachsenen Kosten zu tragen.

Verfahren gegen diejenigen, welche durch ihre Geburtscheine sich nicht gehörig auszeichnen.

§. 17.

Sobald die Individuen, auf welche die Geburtscheine lauten, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind ihnen ihre Geburtscheine von der Behörde des Aufenthaltsorts, unter Bemerkung im Register, auf desfallsiges Anmelden, zurückzulassen, damit sie davon eintretenden Falls weitem Gebrauch, statt eines gewöhnlichen Taufzeugnisses, machen können. Wird aber ein dergleichen Gebrauch von dem Scheine gemacht, so ist der Stempel durch einen vorschristsmäßig dazu zu cassirenden Stempelbogen nachzuholen.

Gebrauch der Geburtscheine nach Erreichung des dreißigjährigen Alters.

§. 18.

Erstet der Inhaber eines Geburtscheins vor Erfüllung des dreißigsten Jahres, so ist der Schein von der Behörde des Aufenthaltsorts, unter desfallsiger Bemerkung in ihrem Register, an die Gerichts- und resp. Polizei-Behörde des Geburtsorts zurückzusenden, damit er bei selbiger in dem Register ebenfalls gelöscht und dort zur Cassation gebracht werde. Hat sich aber der Geburtschein des Verstorbenen beim Ableben desselben vor erfülltem dreißigstem Lebensjahre gerade in dessen Händen befunden, so ist er zu obigem Behufe von der Ortsbehörde aus dem Nachlasse zurückzufordern, aus welchem auch der dabei erwachsende Aufwand zu bestreiten ist.

Cassation der Geburtscheine bei erloschenem Lebenslause.

§. 19.

Geburtscheine
der zum Militairdienste
taugliche Ge-
zeugnen.

Den Geburtscheine der zum Militairdienste wirklich eingestellten Individuen ist die desfallige Bemerkung auf der rechten Seite des untern Theils des Schema einzurücken, und es sind diese Scheine bei der Militairbehörde bis zur Verabschiedung, bei welcher ein Jeder seinen Geburtschein zurück erhält, aufzubewahren. Erfolgt die Entlassung vor zurückgelegtem dreißigsten Jahre, so ist mit dem Geburtscheine nach Vorschrift des 7^{ten} §. zu verfahren.

§. 20.

Verfahren we-
gen verlorener
Geburtscheine.

Hat Jemand seinen Geburtschein vor erfüllttem dreißigsten Lebensjahre verloren, so muß er sich sofort bei der Behörde seines Aufenthaltsorts melden. Von dieser ist der Verlust dem Bezirks-Amts-Hauptmanne bekannt zu machen, und dem betreffenden Manne ein Attest zu ertheilen, wogegen der Inhaber an seinem Geburtsorte einen neuen Schein erlangt. Alle bei diesem Verfahren erwachsende Kosten hat der Verlorener zu tragen.

§. 21.

Gegenreife Ex-
position in den
die Geburts-
scheine betref-
fenden Angele-
genheiten.

Für die den Behörden durch gegenwärtiges Gesetz zur Obliegenheit gemachten Verfügungen ist, außer der §. 4. geordneten Gebühr, mit Ausnahme der §. 16. 18. und 20. gedachten Fälle, irgend etwas an Kosten nicht zu verlangen.

§. 22.

Dienstvernach-
lässigungen und
Unschüldigkeit,
hinsichtlich der
Verfügungen
wegen der Ge-
burtscheine.

Dienstvernachlässigungen in Beachtung der vortiehenden Anordnungen, oder Unschüldigkeit, welche in diesem Betreff zu Einleitung, Beförderung und Begünstigung einer Hinterziehung der Militairpflicht verhängen werden, unterliegen den §. 80. 81. und 82. des Mandats vom 25^{ten} Februar 1825. getroffenen Bestimmungen.

§. 23.

Mißbrauch
und Verfälsch-
ung der Ge-
burtscheine.

Ein Mißbrauch, oder selbst eine Verfälschung der Geburtscheine, wird wie eine betrügerische Handlung und resp. als Verfälschung einer öffentlichen Urkunde bestraft.

§. 24.

Die für Ge-
burtscheinan-
gelegenheiten
complette
Oberbehörde.

So wie nach §. 16. des Mandats vom 25^{ten} Februar 1825. in den Recrutierungsangelegenheiten überhaupt an die Kriegs-Verwaltungs-Kammer Bericht zu erstatten und deren Bescheidung zu erwarten ist, so ist dieß namentlich auch in den die Geburtscheine und die desfalligen legitimationen betreffenden Angelegenheiten der Fall.

§. 25.

Die durch gegenwärtiges Gesetz begründete Obliegenheit, mit einem Geburtscheine Eintritt der
Gesetzkraft ge-
genwärtigen
Mandats. versehen zu seyn, tritt mit dem 1sten December dieses Jahres ein.

Es haben sich nach selbigem die Geistlichen, die Gerichts- und resp. Polizei-Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten und daran Unsern Willen zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, nach Vorschrift des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. §. 4., zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 20sten September 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Mostig und Jänckendorf.

No. 143.



Geburts-Schein.

Johann August Börner

dritter ehelicher Sohn Carl August Börners,
Bauers und Einwohners zu Stadt Neudorf,
wurde geboren zu Stadt Neudorf

am 3. October 1806. schreibe Ein Tausend
Acht Hundert und Sechs

Ausgestellt zu Neustadt-Dresden, am



N. N.

Pastor daselbst.

Signallement.

Haare: schwarz.

Augen: braun.

Nase: verhältnißmäßig und gebogen.

Mund: groß mit aufgeworfener Ober-Lippe.

Besondere Kennzeichen: Narbe auf dem rech-
ten Backen; gelbe Gesichtsfarbe.

Gewerbe: Tagelöhner.

Hermsdorf, am

Adelich NNsche Gerichte daselbst.

N. N.

Gerichtsdirector.

Groesse: Zwei und Siebenzig Zoll.

Untüchtig befunden wegen dicken Halses und des-
halb vom Militairdienste freigelassen;

oder:

in Folge des gezogenen Looses Nr. 216. vom Mi-
litairdienste freigelassen;

(oder was sonst über die Einstellung oder Freilassung
vom Militairdienste, resp. unter Vorbehalt der Re-
servepflicht, zu bemerken ist.)

Radeberg, am

1826.

Recrutirungs-Commission im 3ten
Bezirke des Meißner Kreises.



N. N.

Amtshauptmann.

Anmerkung.

Nur was in vorstehendem Muster durch lateinische Schrift ausgezeichnet ist, kommt in das litho-
graphirt auszugebende Schema; das übrige ist von den Behörden schriftlich einzurücken.

34.) M a n d a t,

das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbniße betreffend;

vom 20sten September 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. finden Uns bewogen, im Betreff des Heirathens und der Ehegelöbniße der jungen Mannspersonen, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Den in Unsern Landen wohnenden jungen Mannspersonen soll künftighin das Heirathen vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre nicht gestattet werden.

§. 2.

Von Publication dieses Gesetzes an haben daher alle zum Aufgebote und zur Trauung sich meldende junge Mannspersonen, wenn deren Alter den Geistlichen, welchen diese kirchlichen Handlungen verfassungsmäßig obliegen, nicht sonst schon zuverlässig bekannt ist, sich zuvorberst durch ein beizubringendes Taufzeugniß bei selbigen zu legitimiren, und, daß sie das ein und zwanzigste Lebensjahre bereits vollständig zurückgelegt haben, gehörig zu bezeichnen.

§. 3.

Die Geistlichen aber, bei welchen das Aufgebote und die Trauung nachgesucht wird, haben, bei Vermuthung harter Abndung und, nach Befinden, Suspension, hiermit so lange anzusehen, bis auf diese Weise oder sonst völlig außer Zweifel gesetzt ist, daß die zu verheirathende junge Mannsperson das obbestimmte Alter wirklich bereits überschritten habe.

§. 4.

Sollte nichts desto weniger eine in diesem Alter noch nicht stehende junge Mannsperson das vorstehende Verbot zu hinterziehen wissen und solchergestalt dennoch zu Vollziehung der Ehe gelangen, so ist zwar diese selbst nicht für ungültig zu achten, es sind aber dagegen die auf solche Weise zur Verheirathung gelangten Mannspersonen, der begangenen Contravention halber, jedenfalls mit nachdrücklicher, nach Verhältnisß ihrer Vermögensumstände zu bestimmender Geld-, oder auch, wo hierzu nicht zu gelangen ist, mit Gefängniß-Strafe zu belegen.

§. 5.

Was demnachst die von jungen Mannspersonen noch vor erfülltem ein und zwanzigsten Lebensjahre eingegangenen Ehegelöbniße betrifft, so soll das hieraus auch fernerhin

noch entspringende Recht, auf die Vollziehung der Ehe zu bringen, doch künftig weder eher, noch anders geltend gemacht werden dürfen, als wenn mit Einreichung der diesfälligen Klage zugleich auch, daß der Verlobte seit Abschluß des Verlöbnißes das mehrgedachte Alter bereits wirklich erreicht, und, dafern er inzwischen zum Militairdienste ausgehoben worden, auch überdies noch die zu seiner Verehelichung erforderliche Einwilligung des Obersten oder Commandanten seines Regiments annoch erlange habe, durch den deshalb beizubringenden Geburts- und resp. Licenz-Schein bescheinigt wird.

Wie nun die Consistorien und Geistlichen Unserer Lande Solches Alles gehörig in Obacht nehmen und resp. auf dessen pünktliche Befolgung ihr strengstes Augenmerk richten werden, als haben sich hiernach auch übriges Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 15ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. §. 4, zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Königliches Inseigel vordrucken lassen.

So geschehen, Dresden, den 20sten September 1826.

Friedrich August.



Geitlob Adolf Ernst Nostig und Jänkendorf.

35.) Patent,

wegen der aus den Feldzügen von 1812. und 1813. nicht zurückgekehrten
Militairpersonen;

vom 9ten September 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. fügen hiermit zu wissen: Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, andurch zu verstaten, daß, wegen aller derjenigen Militairpersonen, Ober- und Unter-Officiere und Gemeinen, wie auch wegen aller und jeder Kriegsbeamten, Knechte, Schanz- und anderer Arbeiter, Militairbedienten und aller solcher Personen, die dem Lager und der Armee haben folgen müssen, welche aus den Feldzügen von 1812. und 1813. nicht zurückgekehrt sind, und von deren Leben und Aufenthalt, auch nach Beendigung des Feldzugs von 1813., eine Nachricht in der, im Mandate vom 13ten November 1779. die Verfürzung der Curae absentium betreffend, bestimmten Maße nicht eingelangt ist, auf Ansuchen der Interessenten, diesem Mandate im Ubrigen gemäß, nun sofort mit der Edictalvorladung und Todeserklärung verfahren werde, ohne den völligen Ablauf der in ebendemselben Mandate geordneten zwanzigjährigen Frist, oder bei denen, welche nach dem funfzigsten Lebensjahre verschollen sind, die Erreichung des siebenzigsten abzuwarten.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Inseigel vordrucken lassen. Gegeben zu Dresden, am 9ten September 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Mostig und Jänkendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 22sten September 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

22.

36.) Salvations = Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten May 1763., zu richten hat.

A. Der Silber-Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795,
Churfürstl. und Königl. Baiersche,
Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
Königl. Westphälische,
Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
Großherzogl. Frankfurthische,
Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765,
Markgräfl. Anspachische,
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
Gräfl. Stollbergische,
Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

thl.	gr.	pf.
1	8	—

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

thl.	gr.	pf.
}	16	—

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Markgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

}	8	—
---	---	---

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.

Kaisert. und Kaisert. Königl. auch Kaisert. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl., Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg-, Augsburg- und Nürnbergische.

}	5	4
---	---	---

e) Conventionsmäßige $\frac{1}{6}$ Stücke.

Königl. Westphälische,

}	3	—
---	---	---

f) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge. .

}	2	3
---	---	---

Ferner den conventionmäßigen gleich.

	tbl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{7}{8}$ Stücke.		8	—
bergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{7}{8}$ Stücke.		4	—
bergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Gulden.		4	—
bergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke.		2	—
bergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ Stücke.		1	—

Hierüber

Kaisert. Königl., auch Kaisert. Oesterreichische Erbanante Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.

} 1 11 —

II. Geringer, als conventionmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdicke vom 14ten May 1765. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. präclegt werden.)

Ein Königl. Preussischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,		22	8
• • • • • 1770 • • • 1779,		22	7
• • • • • 1780 • • • 1799,		22	6
• • • • • und 1810 • • • 1818,		22	6
• • • • • von 1800 • • • 1809,		22	5
excl. 1804.			
• • • • • $\frac{3}{4}$ • • • 1769, 1789 und 1791,		7	5
• • • • • $\frac{1}{2}$ • • • 1772, 1773, 1776, 1778 und 1779,		7	6
• • • • • $\frac{1}{4}$ • • • 1802 und 1809,		7	4
• • • • • $\frac{3}{8}$ • • • 1764 bis und mit 1768,		3	7
• • • • • $\frac{1}{8}$ • • • 1770, 1772, 1775, 1776, 1777 und 1778,		3	8
• • • • • • • • 1796, 1797, 1799,		3	8
• • • • • • • • 1800 bis und mit 1818,		3	8
• • • • • $\frac{1}{8}$ • • • 1764 • • • 1768,		1	9

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Eöllnische Mark- und hiesige Dukaten-Gewichte zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten praecise eine Eöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Dukaten 66 hiesige Ae hält, welche $72\frac{1}{2}$ Aßen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mäuel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die raube Eöllnische Mark.		Ethr.			Ethr.		
		gl.	pf.		gl.	pf.	
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl. Kaiserl. Königl. und andert zuverlässig 25 Kr. 8 Gr. fein haltende Dukaten,	2	18	8 bis	2	20	3
67	Eremischer Dukaten, Florentinische Gigliari und Venedianische Zechinen,	2	19	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Dukaten,	2	18	—	2	20	—
21 $\frac{1}{2}$	Souverains, " " " "	8	4	—	8	9	—
42 $\frac{1}{2}$	Halbe Souverains, " " " "	4	2	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or, " " " "	4	20	—	5	—	—
17 $\frac{1}{2}$	Alte Französische doppelte Louisd'or, " " " "	9	16	—	10	—	—
70 $\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or, " " " "	2	10	—	2	12	—
34 $\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen, " " " "	4	20	8	5	—	—
17 $\frac{1}{2}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppeln, " " " "	9	17	4	10	—	—
8 $\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel, " " " "	19	10	8	20	—	—
69 $\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen, " " " "	2	10	4	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglementsmäßige Fréderics d'or,	4	20	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	5	—	—
17 $\frac{1}{2}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke, " " " "	9	16	—	10	—	—
70 $\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2 $\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke, " " " "	2	10	—	2	12	—

Dresden, am 21sten September 1826.

Abgegeben zu Dresden, am 25sten September 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

23.

37.) M a n d a t,

die Ausdehnung und Erläuterung des, wegen der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche, unterm 25ten Januar vorigen Jahres ergangenen Mandats betreffend;

vom 22ten September 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. c. u. c. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, zu genauerer Bestimmung und vollständigerer Erreichung der Unserm Mandats vom 25ten Januar vorigen Jahres, die Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlbursche betreffend, zu Grunde liegenden polizeilichen Zwecke, Folgendes annoch zu verordnen, für nöthig finden.

§. 1.

Die Vorschriften des Mandats vom 25ten Januar vorigen Jahres, so wie nachstehenden Gesetzes, sind hinfüher, so weit sich solche nicht auf das Zustverhältniß der Handwerksgefelln insbesondere beziehen, auch auf reisende Jäger, Wärter und Branntweinbrenner, ingleichen auf Brauer, so weit letztere nicht ohnehin schon zünftig sind, anzuwenden.

Diesen allen ist demnach, auch wenn sie Inländer sind, das Umherziehen in hiesigen Landen, um einen Dienst oder Erwerb zu suchen, ohne Paß, nicht weiter erlaubt.

§. 2.

Die Vorschrift des §. 5. gedachten Mandats wird für die Zukunft dahin bestimmt, daß allen ausländischen, sowohl Handwerksgefelln, als reisenden Jägern, Gärtnern, Branntweimbrennern und unzüftigen Brauern, das Wandern in hiesigen Landen in folgenden Fällen überhaupt nicht gestattet ist:

- a) wenn solche durch den Paß, das Wanderbuch, oder sonstige Zeugniß der Behörde ihrer Heimath ausdrücklich auf das Wandern innerhalb ihres Vaterlandes beschränkt sind, oder
- b) das 40ste Lebensjahr bereits erreicht haben, oder
- c) bei dem Eintritt in hiesige Lande mit einem Zehrgelde von wenigstens drei Thalern nicht versehen sind, oder
- d) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächstvorgehenden vier Wochen, oder sonst den Verdacht des Bagabondirens wider sich erregen.

§. 3.

Alle Handwerksgefelln und andere §. 1. genannte Personen, welche ihr Wanderbuch oder ihre sonstigen Legitimationen verloren zu haben vorgeben, sind, wenn sie Inländer sind, von der nächsten Obrigkeit, welche diesen Mangel wahrnimmt, anstatt des Cap. III. §. 9. des Mandats vom 7ten December 1810. vorgeschriebenen Verfahrens, mittelst Marschroute, worin die Veranlassung zu bemerken, und jede Abweichung von dem genau vorzuschreibenden Wege, bei Vermeidung harter Ahndung, und, nach Befinden, des Schubtransports in deren Heimath, zu untersagen ist, zum Behufe der Erlangung einer neuen Legitimation, an denjenigen Ort zurückzuweisen, wo die gedachte ältere Legitimation, deren Besitzern nach, zuletzt visirt worden seyn soll, und es hat dessen Behörde dergleichen Personen, wenn sich, da nöthig, nach vorher eingezogener Erkundigung, deren Anführen bestätigt, mit einem neuen Wanderbuche oder Passe zu versehen, widrigenfalls aber das sonst Erforderliche in deren Betreff zu verfügen, und, nach Befinden, des fernern Verfahrens halber, zur Landesregierung, oder resp. Ober-Amts-Regierung zu berichten.

Mit Ausländern ist, wenn sie nicht sich wegen der Ermangelung ihrer Wanderbücher, oder sonstigen Legitimationen, sofort hinreichend zu rechtfertigen im Stande sind, oder durch die, nach Befinden, über sie einzuziehende Erkundigung genügend gerechtfertiget werden, als in welchen beiden Fällen der Vorschrift des Mandats vom 7ten December 1810. Cap. III. §. 9. in sine ihrenthalben ferner nachzugehen ist, nach den wegen der Wagenten bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Nach gegenwärtigem

M a n d a t e,

von welchem ein Exemplar in jeder Innungsherberge anzuschaffen ist, haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Dresden, am 22sten September 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Mostig und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

38.) M a n d a t,
die Berechtigung zum Viehschnitte betreffend;

vom 2ten October 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir über die Berechtigung zum Viehschnitte an fremdem Viehe Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden haben.

§. 1.

Der Viehschnitt an fremdem Viehe darf nur

- a) von den dem Eigenthümer des Viehes untergebenen Personen, oder
- b) von den in Unserm Königreiche wohnhaften Thierärzten oder Viehschneidern, welche in einer, bei der Thier-Arznei-Schule zu Dresden, mit ihnen angestellten Prüfung bestanden haben,

verrichtet werden.

§. 2.

Diese Prüfung der bloßen Viehschneider geschieht lediglich durch Verrichtung einer Operation an einem lebenden Thiere, für dessen Herbeischaffung der die Prüfung Suchende selbst zu sorgen hat.

Für diese Prüfung sind zwei Thaler — — als Honorar für den dabei anwesenden ersten Lehrer an der Thier-Arznei-Schule, nebst zwei Thalern 2 gr. — an Kanzleigebühren und für Stempelpapier, zu entrichten.

§. 3.

In dem Zeugnisse, daß der Viehschneider in der Prüfung bestanden habe, ist derselbe zugleich zu bedeuten:

„daß er sich nur mit dem Viehschnitte, und nicht mit andern Gegenständen der thierärztlichen Praxis, zu beschäftigen, auch bei jedem ungewöhnlichen Falle in

„der Ausübung seiner Kunst einen geprüften Thierarzt, durch den Eigenthümer des Viehes, herbei rufen zu lassen habe, und wenn er dieser Weobedeutung entgegen handeln sollte, mit einer, nach den dabei sich ergebenden Umständen zu bestimmenden, Geld- oder Gefängnißstrafe belegt; so wie im Wiederholungs-falle, nach Befinden, noch außerdem mit dem Verluste der Berechtigung zum Viehschnitte bestrafet werden würde.“

als wovon bei Aushändigung des Zeugnisses dessen Empfänger gehörige Erkennung zu thun, und daß solches geschehen, in der diesfalligen Registratur mit zu bemerken ist.

§. 4.

Bei Unsern Aemtern und Kammergütern, oder bei Patrimonialgerichten, soll die Verpachtung des Viehschnitts, wenn solche herkömmlich ist, nur an die, dem §. 2. lit. b. gemäß, legitimirten Thierärzte oder Viehschneider geschehen dürfen. Auch haben die Physici auf dergleichen Pächter, im Betreff der Ausübung ihrer Kunst, genaue Aufmerksamkeit zu richten, und bei bemerkter Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit derselben Bericht an die ihnen vorgefetzte Regierung, Befußs nächziger Abhülfe, zu erstatten.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt jedoch erst nach Verfluß dreier Jahre, von der Bekanntmachung an gerechnet, in unbeschränkte Wirkbarkeit; nach Ablauf dieses Zeitraums aber soll

§. 6.

allen Ausländern, welche sich mit dem Viehschnitte beschäftigen, der Eingang in Unsere Lande für diesen Zweck nicht gestattet, oder, wenn sie sich bereits in selbigen befinden, ihnen von der Obrigkeit, in deren Gerichtsbarkeit sie angehalten werden, die Rückkehr in ihre Heimath auf dem geradesten Wege bis zur Landesgrenze, mit Androhung nachdrücklicher Bestrafung und nachheriger Ausschaffung mittelst Schubs, wenn sie sich in jener Absicht wieder in Unsern Landen betreffen lassen sollten, aufgegeben, und hiervon das Nöthige in dem Passe des Angehorkenen, oder in der, bei Ermangelung eines Passes, ihm auszuhändigenden Marschroute bemerkt werden.

Urkundlich haben Wir dieses

M a n d a t,

welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Kanzlei-Secret vordrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, den 2ten October 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Nostig und Jänckendorf.

39.) M a n d a t,

die Ehen der Handwerksgefelln und Ausländer betreffend;

vom 10ten October 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, zu thunlichster Verhütung der Nachtheile, welche die Verheirathungen der Handwerksgefelln und solcher Ausländer, welche, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen später zur Last fallen könnten, der zeitlichen Erfahrung nach, für die hiesigen Lande und Unterthanen oftmals nach sich ziehen, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Die in dem Mandate wegen Abstellung verschiedener Innungsgebrechen vom 7. December 1810. Cap. III. §. 12 c. und 13. ertheilte Vorschrift:

daß arbeitslosen Handwerksgefelln, welche entweder nach erfolgtem Einwandern und Umschauen keine Arbeit am Orte gefunden haben, oder aus solcher wieder entlassen worden sind, der längere Aufenthalt daselbst von der Obrigkeit ohne hinlängliche Gründe nicht bewilligt werden soll,

wird andurch dahin erläutert:

daß die von einem solchen Handwerksgefelln, worunter in diesem Gesetze allenthalben zugleich Diener und Mühlbursche verstanden werden, am Orte geschlossene Heirath für eine hinlängliche Ursache zu dessen längerer Duldung daselbst in der Regel nicht anzusehen, derselbe vielmehr dessen ungeachtet, seiner Bestimmung gemäß, zum Weiterwandern anzuhalten ist.

§. 2.

Die Pfarrer aller Confessionen hiesiger Lande sollen hinfüro Handwerksgefelln, jedoch mit Ausnahme der Mäurer-, Zimmer- und Buchdrucker-Gesellen, so wie alle aus dem Auslande gebürtige Personen, nicht eher trauen, bis solche durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen zunächst erwählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, Falls solcher im Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sei und nachstehenden Vorschriften Gnüge geleistet habe.

§. 3.

Die weltliche Obrigkeit hat solchen Falls

a) inländische Handwerksgefelln auf den Fall, daß aus der vorher anzustellenden sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die gegründete Besorgniß sich ergibt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, von ihrem Vorhaben, nach Be-

finden, nachdrücklich abzumahnem, auch wohl solche, dafern, außer deren Verhehlung, eine in den Gesezen hinlänglich begründete Ursache dazu vorhanden ist, vom Orte ganz wegzumweisen.

b) Ausländern, welche in hiesigen Landen nicht bereits nach §. 4. für einheimisch zu achten sind und in deren Betreff die vorstehend sub a. bemerkte Besorgniß eintritt, hat die Obrigkeit erwähntes Zeugniß so lange zu verweigern, bis dieselben einen Revers der Behörde ihrer Heimath beigebracht haben, worin sich diese verpflichtet, einen solchen Ausländer, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Falle des Todes, oder der Abwesenheit des Erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus hiesigen Landen nöthig werden sollte, unweigerlich wieder auf- und anzunehmen.

Diese Reverse sind von der auswärtigen Landes- oder Provinzial-Regierungs-Behörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der Oberbehörde, auszustellen.

§. 4.

Ausgenommen von der Vorschrift §. 3 b. sind nur diejenigen Ausländer, welche in Unsern Landen ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, oder sonst, nach den mit der Regierung ihres Vaterlands, wegen wechselseitiger Uibernahme der Bagabonden und Ausgewiesenen, bestehenden, gesetzlich bekannt gemachten Verträgen, das Recht zum Aufenthalte in hiesigen Landen bereits erlangt haben.

Diesem ist demnach, wenn der Grund der Ausnahme behörig erwiesen worden, das §. 2. vorgeschriebene Zeugniß von der Behörde ohne Weiteres zu ertheilen.

Urkundlich haben Wir dieses

M a n d a t,

wonach sich ein Jeder, den solches angeht, gebührend zu achten hat, eigenhändig unterschrieben und Unser Kanzlei-Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 10ten October 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Mostiz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden; am 17ten October 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

24.

40.) M a n d a t

über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen;

vom 30sten October 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. finden Uns bewogen, über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen, nach Erwägung der, wegen dieses Gegenstandes, von den getreuen Ständen auf dem letzten Landtage geschenehen Anträge, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Eröffnung gehört für den Richter, bei welchem der letzte Wille erklärt, oder niedergelegt worden ist. Sie geschieht entweder auf Jemandes Antrag, oder amts- halber.

§. 2.

Auf die Eröffnung anzutragen, sind berechtigt:

1.) Derjenige, welcher das über die gerichtliche Errichtung des letzten Willens ausge- stellte Zeugniß (den Depositions- oder Recognitions- Schein) in Händen hat, ferner, ohne daß es der Vorzeigung eines solchen Zeugnisses bedarf,

- 2.) der Ehegatte und die der gesetzlichen Erbfolge fähigen Verwandten des Errichters,
- 3.) jeder Andere, der ein wahrscheinliches Interesse daran angeben kann.

§. 3.

Wer auf die Eröffnung anträgt, muß den Tod des Errichters, dessen er nicht notorisch ist, bescheinigen.

§. 4.

Das Recht, die Eröffnung zu verlangen, tritt sofort nach dem Tode des Erblassers ein und ist auf keine Zeit beschränkt.

§. 5.

Amteshalber ist der Richter zur Eröffnung eines letzten Willens befugt und auch verpflichtet, wenn er den Tod des Erblassers auf irgend eine Art glaubhaft erfahren hat, und seit demselben wenigstens dreißig Tage abgelaufen sind.

§. 6.

Wo einer solchen Eröffnung hat aber der Richter, dessen der Tod des Erblassers nicht notorisch, oder hinreichend nachgewiesen ist, selbst noch für die Bescheinigung desselben Sorge zu tragen.

§. 7.

Die Bestimmung in §. 5. leidet Ausnahmen:

- 1.) wenn der Richter im Auslande verstorben ist und in hiesigen Landen kein dem Richter bekanntes Vermögen hinterlassen hat,
- 2.) wenn zu dem Vermögen des Errichters ein Concurrs eröffnet, oder doch die Zahlungsunfähigkeit desselben actenkundig ist,
- 3.) wenn zwischen dem Tode des Errichters und dem Anfange des jedesmal laufenden Jahres zwanzig Jahre verlossen sind.

§. 8.

Uebrigens hat jeder Richter, oder Notar, welcher in einem Nachlasse ein Zeugniß über einen von dem Erblasser gerichtlich erklärten, oder niedergelegten letzten Willen auffindet, hiervon und von dem Tode des Errichters dem Richter, der das Zeugniß ausgestellt hat, unverzüglich Nachricht zu geben.

§. 9.

Bei der gerichtlichen Eröffnung eines letzten Willens sollen wenigstens zwei Gerichtspersonen (worunter der Protocollführer mit gerechnet werden mag) gegenwärtig seyn. Befinden sich am Orte des Gerichts, oder in dessen Nähe, der Ehegatte, oder der gesetzliche Erbfolge fähige Verwandte des Errichters, so sind diese Personen, oder doch einige derselben, zu der Eröffnung (mündlich oder schriftlich) vorzuladen. Das Ausbleiben derselben hindert jedoch die Eröffnung nicht.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphen ist zwar strafbar, (§. 21.) hat aber auf die Gültigkeit des letzten Willens keinen Einfluß.

§. 10.

Nach der Eröffnung hat der Richter den letzten Willen den Interessenten bekannt zu machen, oder doch Einleitung zu dieser Bekanntmachung zu treffen.

§. 11.

War nämlich der Richter, welcher die Eröffnung unternahm, nicht zugleich des Erblassers persönlicher Richter, so kann er dem letztern eine beglaubigte Abschrift des letzten Willens und der Registratur über die Niederlegung und Eröffnung zuschicken, und demselben die §. 10. erwähnte Bekanntmachung überlassen. Hierzu verpflichtet ist er, wenn für die Sicherstellung gewisser Personen, in Ansehung des ihnen Beschiedenen, amts halber zu sorgen ist, indem diese Fürsorge dem persönlichen Richter des Erblassers obliegt.

§. 12.

Hat ein Erblasser über die Eröffnung, oder Bekanntmachung seines letzten Willens etwas festgesetzt, so ist der Anordnung desselben nachzugehen.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch in dem Falle, wenn ein Verschollener einen letzten Willen hinterlassen hat, und für tod erklärt worden ist, soweit sie eine Anwendung darauf zulassen. Jedoch ist der letzte Wille eines Verschollenen amts halber nicht zu eröffnen, wenn seit der Publication des Erkenntnisses, welches die Todeserklärung aussprach, ein Jahr abgelaufen ist.

§. 14.

Hat der Richter, bei welchem ein letzter Wille erklärt, oder niedergelegt worden ist, seit zwanzig Jahren, oder, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Errichter das siebenzigste Jahr überschritten hat, seit fünf Jahren, von dem Leben oder Tode, oder von einer Todeserklärung des Errichters keine glaubhafte Nachricht erhalten, so ist von ihm das Daseyn des letzten Willens, unter Angabe des Errichters und der Zeit der Errichtung, in den Leipziger Zeitungen bekannt zu machen und die Bedeutung beizufügen, daß, wenn binnen sechs Monaten, vom Tage der Einrückung in die Zeitungen an gerechnet, Niemand auf die Eröffnung antrage, oder nachweise, daß sie zu unterlassen sei, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §. 15. — 17. werde verfahren werden.

§. 15.

Nach dem fruchtlosen Ablaufe der sechsmonatlichen Frist ist der Richter verpflichtet, den letzten Willen zu eröffnen und nachzusehen, ob darin Verfügungen zu Gunsten einer Kirche, Schule, oder andern milden Stiftung, enthalten sind.

§. 16.

Findet er eine solche Verfügung, so hat er den Vorstehern der Stiftung, oder, wenn nach der Bestimmung des Testators erst eine Anstalt der §. 15. gedachten Art errichtet werden soll, der Behörde, unter welcher dieselbe, nach ihrer Errichtung, stehen würde, davon Nachricht zu geben, damit sie weitere Erkundigung einziehen und, nach Befinden, unter Bescheinigung des Todes, oder der Todeserklärung des Erblassers, auf die förmliche Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens (§. 9. 10. 11.) antragen können.

§. 17.

Ist diese Benachrichtigung geschehen, oder haben sich keine Verfügungen der §. 15. erwähnten Art aufgefunden, so ist der letzte Wille mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln und wieder aufzubewahren. Auf demselben, oder auf einem Umschlage, ist über den Vorfall eine kurze Registratur zu fertigen. Ueber den Inhalt, so weit er nicht jene Verfügungen betrifft, ist das tiefste Stillschweigen zu beobachten.

§. 18.

Das §. 14. — 17. geordnete Verfahren unterbleibt:

1.) in Ansehung derjenigen letzten Willen, welche vor sechzig Jahren, vom Anfange des jedesmal laufenden Jahres an zurückgerechnet, errichtet worden sind,

2.) wenn der Richter weiß, daß dem Testator ein Abwesenheitsvormund bestellt ist, oder

3.) wenn der Testator bei der Errichtung seines letzten Willens, oder nachher erklärt hat, daß es nicht Statt finden soll.

§. 19.

In dem §. 18. Nummer 2. bestimmten Falle hat aber der Richter, wenn ein anderes Gericht die vormundschaftliche Behörde ist, demselben davon, daß ein letzter Wille des Abwesenden bei ihm vorhanden sei, und dieses Gericht nachher, wenn der Abwesende für todt erklärt worden, jenen Richter hiervon sofort in Kenntniß zu setzen, damit die förmliche Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens (§. 9. 10. 11.) zu gehöriger Zeit (§. 13.) ins Werk gesetzt werde.

§. 20.

Ubrigens hat jeder Richter am Ende eines jeden Jahres nachzusehen, welche letzte Willen in den letzten sechzig Jahren, vom 1sten Januar des laufenden an zurückgerechnet, bei ihm errichtet worden sind, und, in Gemäßheit der Vorschriften in §. 5. verglichen mit §. 7. und mit §. 13. zu eröffnen gewesen wären, oder, bei welchen derselben das Verfahren in §. 14. — 17. hätte Statt finden sollen, und das etwa Unterbliebene ungesäumt nachzuholen.

Daß die Vorschrift dieses Paragraphen gehörig befolgt worden sei, ist jedesmal in dem Berichte, mit welchem die gewöhnlichen Proceßtabellen eingeschickt werden, zu bemerken.

§. 21.

Die Unterlassung des in §. 8. 9. 19. und im letzten Abschnitte des §. 20. Angeordneten zieht Strafe bis zu zwanzig Thalern nach sich.

§. 22.

Für die §. 15. 16. 17. geordneten Handlungen sind keine Kosten zu fordern. Die Kosten, welche sonst in Ansehung der Eröffnung und Bekanntmachung eines letzten Willens erwachsen, sind aus dem Nachlasse des Errichters abzuführen. In dem

Falle aber, wenn die Eröffnung auf Jemandes Antrag geschieht, und der Richter amts-
halber dazu nicht verpflichtet war, hat die Kosten dafür der Antragende zu ent-
richten.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Dresden, den 30sten October 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Mostiz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Ausgegeben zu Dresden, am 13ten November 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das
Königreich Sachsen.

25.

41.) Verordnung der Landesregierung,

die mit der Herzoglich Sächsischen Gesamt-Landes-Regierung zu Altenburg,
wegen kostenfreier Expedirung auf Requisitionen in Strafrechtsfällen,
getroffene Uebereinkunft betreffend;

vom 15ten November 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

Liebe getreue. Nachdem mit der Herzoglich Sächsischen Gesamt-Landes-Regierung zu Altenburg, wegen gegenseitiger kostenfreier Expedirung auf die in Strafrechtsfällen ergehenden Requisitionen, eine Uebereinkunft getroffen, und darüber die nachstehend sub O. abgedruckte Erklärung unterm heutigen dato ausgestellt, und gegen eine Herzoglich Sachsen-Altenburgischer Seits deshalb ausgefertigte gleichlautende Erklärung vom 1sten dieses Monats, ausgewechselt worden ist; so haben hiernach Alle, die es angeht, in vorkommenden Fällen sich gehorsamst zu achten, und daran Unsern Willen und Unsere Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, den 15ten November 1826.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.



Die Königlich Sächsische Landesregierung zu Dresden, und die Herzoglich Sächsische Gesammt-Landes-Regierung zu Altenburg, sind im Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den verschiedenen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin mit einander übereingekommen und erklären hiermit:

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen werden, oder auf die Casse des Staats, oder die Casse des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, so wie die an die Gerichtspersonen, oder an die Cassen, sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von beiden Regierungen ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten, und vom 1sten Januar 1827. an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 15ten November 1826.



Königlich Sächsische Landesregierung.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 30sten November 1826.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

26.

42.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung des unter dem 24ten Januar 1799. wegen der zu Entdeckung und Bestrafung der Contraventionen gegen die städtischen Bier-Zwangs-Gerechtfame zu nehmenden Maßregeln, ergangenen Generalis betreffend;

vom 4ten December 1826.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Da durch die Vorschrift Unseres Generalis vom 24ten Januar 1799. (Cod. Aug. 2te Forts. Th. I. S. 1123.) §. 3., nach welcher bei den sogenannten Bierausfällen die Zuziehung der Obrigkeit, welcher die Schenkstätte unterworfen ist, erfordert wird, wegen des durch deren Herbeiholung entstehenden Zeitverlusts, der Beweis der Einschleifung fremden Bieres oft erschwert werden kann: so verordnen Wir hiermit, daß in Zukunft dergleichen Visitationen auf dem Lande, auf Anlangen der städtischen Brauberechtigten, auch ohne vorgängige Anzeige bei der competenten Obrigkeit, von den local-Gerichts-Personen des Orts, wo zu visitiren ist, vorgenommen werden sollen, und es sind daher letztere diesfalls, von den Justizbeamten und andern Obrigkeiten, mit der unter A. angefügten Anweisung zu versehen, sowohl in Gemäßheit derselben von den Dörkigkeiten in den Städten die Brauerschaften zu bedeuten.

Gegenwärtige Verordnung leidet jedoch in dem Falle, wo die Gerichtsobrigkeit an dem Orte, wo die Visitation vorgenommen werden soll, entweder wesentlich wohnhaft, oder zufällig anwesend ist, keine Anwendung.

Dresden, den 4ten December 1826.

Freiherr von Werthern.

A.

Anweisung für die Gerichtspersonen auf dem Lande, wegen des Verfahrens bei den sogenannten Bierausfällen.

§. 1.

Wenn um Visitation einer Schenkstätte bei dem Dorfrichter derjenigen Obrigkeit, welcher dieselbe unterworfen ist, oder, in Abwesenheit des Dorfrichters, bei einer andern Gerichtsperson jener Obrigkeit, von einem Syndicus oder Abgeordneten einer städtischen Brauerschaft angesucht wird, und der Ansuchende sich in dieser Eigenschaft durch eine Bescheinigung seiner Obrigkeit ausweist, so ist die gebetene Visitation ohne Zeitverlust und mit gebührender Geheimhaltung zu veranstalten.

§. 2.

Bei dieser Visitation müssen wenigstens zwei Gerichtspersonen gegenwärtig seyn, wogegen Seiten der städtischen Brauerschaft nur ein Abgeordneter dabei zuzulassen ist.

§. 3.

Die Visitation selbst ist, auf Verlangen des Ansuchenden, nicht blos auf die Keller zu beschränken.

§. 4.

Wird von dem Schenkwirthe die Eröffnung der Behältnisse, in welchen fremdes Bier vermuthet wird, verweigert, so sind diese Behältnisse einstweilen zu versiegeln.

§. 5.

Wenn Bier aufgefunden worden ist, welches als eingeschleiftes fremdes Bier in Anspruch genommen wird, so ist die Qualität desselben, mit genauer Beschreibung der

Gefäße und der etwa daran befindlichen besondern Zeichen, aufzuzeichnen, auch, dafern von dem Schenkwirthe eine Contravention gegen die städtischen Bier-Zwangs-Gerechtfame nicht zugegeben wird, das in Frage befangene Bier, zum Behuf der fernern, von der Obrigkeit zu veranstaltenden Erörterungen, einstweilen unter Siegel zu nehmen.

§. 6.

In den Fällen, wo eine Versiegelung nothwendig wird, (§§. 4. und 5.) ist solche mit dem Gemeindefiegel und dem Privatpertschaste einer Gerichtsperson gehörig zu bewirken.

§. 7.

Uiber den Erfolg der Visitation ist, längstens binnen 24 Stunden nach deren Beendigung, der Obrigkeit ausführliche Anzeige zu machen.

§. 8.

Appellationen gegen die Visitationen, oder das sonstige Verfahren dabei, sind zwar der Obrigkeit mit anzuzeigen; allein die Gerichtspersonen haben sich dadurch von der beabsichtigten Expedition nicht zurückhalten zu lassen.